

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**In Facto Et Jure Besser gegründete Gegenvorstellung Und
Refutation An Seiten des Hochgebohrnen Graffen und
Herrn/ Herrn Rudolphen Grafen und Edlen Herren zur
Lippe/ Brake/ Der/ an Seiten Des**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1706?]

VD18 13312049

urn:nbn:de:gbv:45:1-16185

IN FACTO ET JURE
Besser gegründete
Begenvorstellung
^{und}
REFUTATION

An Seiten
Des Hochgebohrnen Grassen und Herrn/
Herrn Rudolphen
Grasen und Edlen Herren zur Lippe/Brake/

Der an Seiten
Des auch Hochgeb. Grasen und Herrn/
Hn. Friderich Rudolphen,
Grasen und Edlen Herren zur Lippe/Detmold/xc.x.

Vorigen Jahrs 1705, zum Druck gebrachten so rubricir-
ten abgedruckten wahrhaftigen
Vorstellung.



des geneigten Lesers dienet
dass Erstlich / das Detmol-
itum des angemasseten ju-
juræ und daraus angeblich
irten territorial Jurisdi-
cibus effectibus, genera-
lemnächst die so genannte ab-
feste Vorstellung / oder facti
erlichen Einhalts nach / auff
derer Wiederlegung aber
n eadem paginâ daneben
die zu dieser Sach gehörige
os bezeichnete Beylagen hin-
und dieser / die mit Buch-
e , und in der generalen
hl/ als denen Remarquen
ldische Beylagen zu de für-
; des Lesers Unterrichtung
n.

Farbkarte #13

Inches
1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres
1 2 3 4 5 6 7 8

B.I.G.



Sur Nachricht des geneigten Lesers dienet
zu wissen / wie daß Erstlich / das Detmol-
dische Fundamentum des angemasseten ju-
ris primogenituræ und daraus angeblich
fliessender illimitirten territorial Jurisdi-
ction cum omnibus effectibus, genera-
liter refutiret demnächst die so genandte ab-
genöhtigte warhaftte Vorstellung / oder facti
species ihres litterlichen Einhalts nach / auff
der einen Seite / derer Wiederlegung aber
auff der anderen in eadem paginâ daneben
geseket / mithin die zu dieser Sach gehörige
und per numeros bezeichnete Beylagen hin-
ten angeschlossen / und dieser / die mit Buch-
staben marquirte , und in der generalen
refutation so wohl als denen Remarques
allegirte Detmoldische Beylagen zu de für-
herer und besserer des Lesers Unterrichtung
annectiret worden.



Sift vorigen Jahrs eine so genante
 abgenthigte warhafte Vorstellunge der/ zwis-
 chen den Hochgebohrnen Grafen und Hn.
 Herren Friderich Adolph/ regierenden
 Grafen und Edlen Herren zur Lippe/ Sou-
 verainen von Vianen/ zc.zc. eines/ und den Erb-
 oder abgetheilten Herren zu Brake/ den auch Hochgebohr-
 nen Grafen und Herren/ Herren Rudolphen/ Grafen und
 Edlen Herren zur Lippe andern Theils/ wegen des/ an Seiten
 jenes von dieses Bedienten/wie von andern Landes Unterthanen/
 denen grundgesetzten ublichen Herkommen dieser Graffschafft ge-
 mech/ exigirten Huldigungs Eydes/ entstandenen Misverstandnis-
 sen/ ans Tages-Licht kommen/ Vermöge welcher man Detmoldischer
 Seiten/ den Anno 1704. Nachts zwischen den 18ten und 19ten
 Octobr. in das Bräkische Territorium und Jurisdiction geschehenen
 Feindseligen Einbruch und Gewalthätige Begnehmunge dasiger
 Räthen und Bedienten nicht nur allein zu excusiren sondern woll
 gar zu justificiren sich operose bemühet/ weswegen man sich dann
 daselbst gleich anfangs auff ein Anno 1368. zwischen damahlichen
 Grafen zur Lippe/ und denen Landes-Ständen errichtetes bey letzte-
 ren Auctregal-Gerichte pro lege fundamentali dieser Graffschafft an-
 geblich gesetztes so genantes pactum unionis und darin so woll als auch
 sonst in der Graffschafft Lippe stabilirtes von dem Romischen Kayser
 confirmirtes auch Simone Sexto selbst in seiner Anno 1597. hinterlas-
 senen testamentarischen Disposition nicht undeutlich bekräftigtes jus
 primogenitora beziehet/ immassen dan derselbe in gedachter Disposition
 denen postgenitis zwar gewisse Aempter cum redditibus zu ihren Erb-
 theil und Standesmäßigen Unterhalt vermaht/ dem Erstgebohr-
 nen aber die Landes Regierunge cum superioritate territoriali reser-
 viret/ und Ihm alle jura territorialia in der ganzen Graffschafft ohn-
 streitig vor behalten haben solle/ nur das die Erb- oder abgetheilte
 Herren/ auch die Unterthanen ihrer Aempter pro modo præstatio-
 rum sich huldigen lassen Dörffen und bey abzuhalten Land-Ta-
 gen/ General-Hoffgerichten und Consistoriis, in partem solicitudinis,
 non in plenitudinem potestatis gezogen würden/ anbey Denenselben
 durch den brüderlichen Vergleich de Anno 1614. auff Interposition
 und Vermittelung Weyl. Graff Ernst zu Holstein/ Schauen-
 burg um ihrer Aempter desto besser geniesen zu können/ die Jurisdi-
 ction über die Eingesessene derselben in civilibus quoad primam instan-
 tiā, in criminalibus aber unter der direction und concurrence der
 Regierenden Landes-Herrschafft nachgegeben/ wobei es folgends ge-
 lassen worden wäre. Aus welchen allen Sie dan weiter inferiren/
 das weilen das jus exigendi homagium à subditis nicht das geringste



unter denen Territorial-Rechten/ sondern ein Effectus derselben sey; Sie auch höchstbefuget gewesen/ von denen Bräkischen Rähten und Bedienten/ welche so woll als übrige Unterthanen von den regierenden Herren den Landesherrlichen Schutz Genössen und von deren Treue mehr als der Unterthanen die tranquillitas patris Dependirte/ solchen Huldigungs-Eyd abzufordern und einzunehmen / gestalten dan auch solches dem alträtterlichen Testamente / Brüderlich- und Fetterlichen Vergleichen / nicht weniger dem Auctegal-Urtheil und üblichen Herkommen dieser Graffschafft gemeß / Der regierende Herr über dem allen auch dessen in ruhigem Besitz wäre / wie Sie dan zu Behauptunge dieses ihres Sazes die Bräkische Opposiciones weitläufig durch allerhand zusammengesuchte Scheingründe und gesissenschaftliche Verdrehunge des in dem Testamento und pactis enthaltenen klaren Wortverstandes zu refutiren/ das feindselige unverantwortliche Factum zu bekleistern und dasselbe zu rechtsfertigen alle möglichste Sorgfalt anwenden.

Ob nun woll die Ihrer Hochgräffl. Gnaden zu Brake dies- ser halben zustehende Besugnüssen so klar / die Detmoldischer Sei- ten angeführte Scheingründe so gar schwach / daß Sie ohne Wie- derlegung bey denenjenigen/ welche der Lippischen Häuser Grund- Gesetze und Gewohnheiten nur etwas eingesehen/ gar schlechten Be- fall finden können / so hat man dennoch um dem in facto & pactis domus Lippiacæ etwa unerfahrenen Leser einige Erklärung und An- lasz zu geben / von denen Detmoldischen vorgestelleten falschen Gründen sich zubefreien vor gut angesehen / obige Asteria und ver- meintliche Haupt-Gründe/ woraus Sie territorialem jurisdictionem illimitatam cum omnibus effectibus privative an sich zu bringen und zu erzwingen vermeinen wollen/ vorab generaliter zu refutiren des- sen Ungrund anzuweisen / und demnächst zu deklarerer der Sachen Erleuterunge den ganzen Inhalt der Detmoldischen abgendshtigen Vorstellunge durch Marginal remarques zu wiederlegen. So viel dan das angezogene pactum unionis und darin anmaßlich fundirtes auch nachgebends von Ihrer Kayscr. Majest. selbst confirmirtes und per testamentariam dispositionem Simonis Sexti vermeintlich ap- probirtes jus primogeniturae betrifft / so ist quoad Imum zu wissen/ daß erstlich das gerühmte pactum unionis nimmt im Originali ge- schen noch vorgezeigt / dahero wie jederzeit/ also auch noch vor ein ens rationis gehalten worden/ wogegen nichts thut/ daß solches an- geblich Anno 1679. in einem bei dem austräglichen Gerichte von Graff. Bräkischen Anwälde eingebrachten Recels mit unter die fun- damental Gesetze gezählet seyn solle/ Gestalten dieses erstlich/ daß es geschehen/ nicht probiret worden/ und um deweniger zu glauben stehet/weilen solchem anmaßlichen Pacto und daraus zu behauptenden juri primogeniturae, schon vor vielen Jahren auch in specie von Hn. Graf Bernhard/ Grafen und Edlen Herrn zur Lippe/ in einer Ihrer Röm. Kayscr. Majest. und dem ganzen Reiche überge- benen/ so genanten Probation, Remonstration und respectivē eam ju- ris quam facti Deduction-Schrift / nicht weniger von Bräkischen Linie

Einie constantissime ist wiedersprochen und abgeleugnet/ welches alles gedachten Anwald ohnmöglich unbekant seyn können; Allenfalls aber und wann es von eben mentionirten Anwald per lapsum calamis aut errorem facti angezeigt ist/ so könnte doch solches rei veritatem nicht immutiven/ noch dadurch dem Hause Detmold einig Recht/ was es nicht gehabt/ noch weniger aber dem Hause Brake/ dadurch einig præjudicium zuwachsen/ cum error veritati non præjudicet.

l. 6. §. veritas ff. de offic. Prætor.

nec Mandatarius fines mandati excedens Dominum Mandantem obligare possit, gesetzet/ aber nicht gestanden/ es wäre ein solch pactum unionis in rerum natura, so ist dasselbe jedoch nimmer zur obervanß kommen/ sondern es haben die Graffen zur Lippe als Successores primi acquirentis & simultaneo investiti einer nach dem andern jederzeit per modum successionis NB. non electionis wie doch in besmeltem præcto unionis laut der Anlage sub Nutn. I. zuschen/regieret/ Num. I. so daß dieselbe ante tempora Simonis 6ti pro rerum statu, nach aller Historien-Schreiber Zeugnisse umb die Erb- und Verlassenschaft sich alleinahl verglichen/ und die Landes-Regierunge bald einem posthald primogenito überlassen und auffgetragen/ ja auch unterweilen NB. gar dieselbe unter sich getheilet/ wie dann Grafen Simonis sc̄i nachgebliebene Söhne und Erben Graff Bernhard und Graff Hermann Simon im Jahr 1559. die von ihren sel. Hn. Vattern nachgelassene und auff Sie hæreditario jure devolvire Graff- und Herrschaften unter sich also getheilet haben/ daß der jüngere Graff Hermann Simon von der Graffschafft Lippe zu seinem Erbtheile bekommen/ die Graffschafft Sternberg/ die Lippische drey Theile der Graffschafft Schwalenberg/ den Flecken Barrendorff cum pertinen- ciis sampt dem Hanse und Vorwerke Schieder mit allen Hohen- und Nieder-Gerechtigkeiten/ so daß Er auch seinen eigenen Land-Drosten/ Canclar und Rähte gehalten/ den Flecken Barrendorff mit Stadt-Privilegiern versehen/ auch alle geist- und weltliche Jura und Jurisdiction privative in diesem seinem Antheil exerciret/ da hingegen dessen ältester Herr Bruder Graff Bernhard, die übrige zur Graffschafft Lippe gehörige Herrschaften/ Aempter/ Häuser und Pertinentien gleichfalls mit aller hohen und niedern Bottmäßigkeit/ zu seinem Antheil überkommen und behalten/ welche Länder dan auch sein Sohn Philipp, pleno Dominii & patrimonii jure überkommen und possediret hat/

Vid. Piderit. Chronic. Comitat. Lippia, pag. mihi 633.

in fin. & princ. pag. 634.

Zmgleichen haben Anno 1343. die beyde Gebrüder Otto und Bernhard Graffen von der Lippe das Land und Graffschafft getheilet/

id. Piderit. pag. mihi 250.

Ja selbst dieses Pactum sc̄ens ist dem prætenso iuri primogenituræ der gestalt zu wider/ daß solches vielmehr darin vernichtet als stabilisiert wird/ gestalten dan dem primogenito darin nicht der geringste Vorzug verstatte/ sondern contra naturam juris primogenituræ, quod de primogenito ad primogenitum perpetuo trahit

B

Betsius



Betsius de statutis, pactis & consuetudinibus familiaribus illustr.

c. 8 §. 4 pag. mibi 215.

woll nachdrücklich verordnet und statuert wird einen Regenten
NB. zuwehren/ so daß/ wan ja 4tens solch Pactum hiz liechin gültig
seyn sollte/ der jetzige regierende Herr selbst / indem Er nicht eligi-
ret worden/ zur Regierunge inqualificaret und da Er sich dennoch de-
ren angenommen/ denen übrigen Hn. Gebrüdern gar zu kurz und
wehe geschehen seyn würde; Gleich nun das erstere principium und
Fundament des angerühmten juris primogenituræ aus überzahlter
wahrer der Sachen Beschaffenheit von selbst zerfällt und nicht ein
einziges requisitum verhanden/ anerwogen dasselbe noch Theilunge
noch Election admittiret/ sondern ossibus primogeniti inhäritet/ &c. &c.
Ubi enim primogenitura viget, primogenitus patri solus in omnibus
terrulis succedit, exclusis à successione reliquis fratribus ultrogeatis

Myler. ab Ehrenbach de jur. Stat. Imp. c. 21. §. 18.

also versteht sich auch von selbst/ daß die darauff angeblich erfolgte
und von damahlinger Kaysertl. Majest. Rudolpho sub- & obrepti-
tiē erhaltene confirmatio juris primogenituræ ohnmöglich nicht beste-
hen könne/ cum non entis nullæ dentur qualitates & confirmari non
possit, quod non est; neque referenti credatur nisi constet de relato,
nec Instrumentum ad aliud se referens absque relati probatione quic-
quam proberet, welches alles in hoc nostro casu, um demehr zu consi-
deriren/weilen derjenige/ so die confirmationem juris primogenituræ
ausgebeten und Simon h̄us genennet worden / in præjudicium
postgenitorum, welche mit diesen bonis feudalibus ex providentia le-
gis & pacto primi acquirendis jamdum ad se devolutis mit investiret
gewesen/ und bereits tempore prætensiæ facta confirmationis jus quæ-
suum gehabt/ ohne derer und NB. des Lehn-Herren Cōnsens an-
erwogen die Grafschaft Lippe/ guten theils der Feudalität unter-
worfen/ kein jus primogenituræ introduciret könnett/ nemini enim
jus quæsuum afferri potest

I. 2. C. de precib. imper. offcr. l. 7. cod. l. 4. C. de donat.
quæ sub modo non cond.

quod adeò verum est, ut nec Imperator secundo genitis, jus suum ex
investitura & sic contractu quæsuum ex plenitudine potestatis adime-
re possit,

Bets. de statut. pact. & consuetud. famil. Illustr. c. 9. §. 6.
pag. 346. & c. 10. §. 49. pag. 469.

Ubi dicit jus primogenituræ ne quidem à summo Principe constitui
posse, nisi in feudis ab eo profectis, aliorum vero feudorum naturam
in præjudicium NB. dominorum directorum & NB. agnitorum vasallū
ab eo mutari non posse

Vid. ab eo allegat. Tiraquel. & Rosenthal, item Myler.
ab Ehrenbach c. 21. §. 8.

& quod idem in præjudicium filiorum jam natorum fieri non possit;
dicit

Id. Bets. c. 9. §. 3. pag. 341. item Rosenthal. de feudis c. 7.
quæst.



weswegen dan auch dieser Simon Gius, um zu dem Dritten/Detmoldischer Seiten angeführten Testamentarischen Fundament zu kommen / exliche Jahr hernach / nemlich Anno 1597. der Sachen besser nachgesonnen / eine Testamentarische Disposition errichtet / und in selbiger die / ex hoc fundamento errore ad narrata nunquam verificata vel verificanda erschlichene und ertheilte confirmationem allerdings vor ungültig/ null und nichtig selbst erkant / nicht aber wie irrig angegeben worden / gut geheissen oder bekräftiger hat / gestalten Er dan gleich anfangs in gedächtem Testamente/ cuius te-
nur sich unter der Anlage sub Nu. 2. findet / die clausulam deroga-
toriam in nachfolgenden Worten setzt: Was Wir sonst vor die-
ser Zeit/ ohne Testament/ letzten Willen/ Vermachtnissen/ Auff-
tragten/ oder Schrifften/ sie seyn des Todes halber oder sonst
aus Ursachen des Todes an Giften außgerichtet/ welches dieser
„Unserer Ordnunge zwieder und darinnen nicht ausdrücklich be-
stätiger wird / soll an sich kraftlos und nichtig seyn / dan Wir sol-
ches alles wiederrufen und diese Unsere Vermachtnisse wollen ge-
halten haben. Und damit kein Scrupel überbleiben und Er in der
That seinen Nachkommen zeigen möchte / welcher gestalt Er von
dem sonst vorgegebenen iure primogenitura abgestanden sey / so hat
Er sämpfliche seine Söhne/ benahmentlich/ Graff Bernhard, Graff
Simon, Graff Otten und Graffen Herman, wovon aber / der erste
Herr Graff Bernhard und letztere Herr Graff Herman unverheyrath-
tet gestorben / und deren Herr Bruder Graff Philipp, welcher post
conditum Testamentum Anno 1597. annoch gebobren / in dessen
Platz getreten / wie solches in Testamento verordnet gewesen;
NB. contra naturam juris primogenitura & apanagia zu Erben einz-
gesetzt/

d. Testam. §. daß soll/ seq.

in bonis enim primogenitura subjectis pater hæredem instituere non
potest,

Bef. de statut. pæt. & consuet. fam. illustr. c. 8. §. 61. in
fin. pag. mihi 325. Reinck. lib. I. de Regim. secul. &
ecclesiast. c. 17. n. 82.

Ubi dicit quod universalis filiorum institutio cum primogenitura jure
& natura pugnet, quamvis filii portionibus inæqualibus instituti sint
& n. 80. in verb.

Etiamsi enim pater testator ex motiva quod senior ex filiis sit primo-
genitus, ei majorem portionem assignaverit, reliquis etiam filiis, uni-
versalibus hæredibus institutis, propterea tamen non est censendus,
primogenitura jus, ab nominationem primogeniti instituere voluisse;
neque de iis disponere

Menoch. Conf. 504. l. 6. n. 37. vers. & ex predictis &
nn seqq. pref. 49.
ex ratione quod in bonis primogeniti & familie omne jus ultimi pos-
sessoris cum vita expiret

Hartmannus Pift. l. 2. q. 6. n. 3. & seqq. Item author.
anonymus disquisit. de jurib. regia Majestat. Borussiae
in Comitatus Meurensem & Lingensem c. 2. §. 15.

16. & 17.

mithin die Graffschafft getheilet / d. Testam. verl. Und demnach
in verb. So soll es in NB. Austheilung unsers Nachlasses auch
NB. Regiments-Bestellung unter unsren Söhnen und einem
jeden ein gewisses Anteil Landes mit aller Hoher- und Nieder-
Obrigkeit cum mero & mixto imperio, pleno patrimonii & Dominii
ad hæredes devolutivi jure vermachet und zugeignet

d. Testament. §. und demnach item §. Simon Unsern
Andern.

nicht weniger das jus accrescendi inter omnes fest gesetzet

d. Testam. §. davon Unsern Söhnen
und denenselben aufzugeben die hinterbliebene Schulden pro rata
portionis hæreditariae zu entrichten

d. Testam. §. was wir an Schulden ic.

zum klaren Beweizthumb / daß so wenig einig jus primogenituræ,
als apanagium in Comitatu Lippiaco verhanden / bona enim primo-
genia dividi non possunt

d. Bef. c. 8. §. 59. pag. mihi 322.

& in iis solus primogenitus succedit exclusis à successione reliquis fra-
tribus ultrogenitis

Myler. ab Ehrenbach c. 51. §. 18.

& hoc propter naturam juris primogenituræ, quæ illa est, ut bona ipsa
integra & sine aliqua diminutione gradatim perveniant de primoge-
nito in primogenitum

d. Bef. c. 8. §. 16. in fin. pag. mihi 245.

Qui etiam omnia jura & regalia territorij solus exercet

Coccej. jus publ. c. 27. §. 15.

wogegen Er dan auch omne res alienum solvit

d. Coccej. c. 27. §. 23.

apanagiati enim sunt instar legatariorum particularium, qui debitum
non solvunt

Myler. ab Ehrenbach c. 21. §. 19.

& jus accrescendi non habent

d. Coccej. c. 27. §. 14.

So gar daß auch in ipso apanagio dasselbe keinen Platz hat

alleg. Coccej. d. c. §. 12.

Est enim instar ususfructus

Schilter in disputat. de paragio & apanag. §. 22.

Nec assignatur jure successionis sed provisionis

Myler. ab Ehrenbach c. 22. §. 5. & 6. Springf. de
apanag. c. 8. & 12.

reque ut legitima

Id. Ehrenbach d. c. §. 5. Rosenthal de feudis c. 7. conclus.

26. de Schilter §. 5. pag. mihi 5. in fin. & §. 9.

ap24



apanagatus enim ex hereditate est exclusus

Id. Schilter. §. 4. pag. mihi 4. in princip. item §. II. 16.

17. 18. & 35.

Und weilen dan aus solchen allen Sonnenclar erhellet / daß ante
dispositionem Testamentariam Simonis Sexti kein jus primogenitu-
rum verhanden gewesen / Er auch de jure sine consensu domini di-
recti & agnatorum solches nicht introduciren können / derohalben
in ipso testamento angezeigter massen von selbst davon abgestanden/
den vorher begangenen Irrthum rechtlich wiederraffen confessio
enim erronea quantumvis jurata revocari potest

Klock. conf. 150. n. 124.

und die erschlichene Confirmation verbis & factis wieder zerstörter/
sämtliche Brüder aber zu Erben eingesetzt/ das Land unter ihnen
getheilet/ das jus accrescendi fest gestellet und wie sie sämtlich die Re-
gierunge führen sollen/ angeordnet

d. Testam. vers. und demnach

Und dan solch Testament Gegenseitiger eigenen Geständnisse nach/
von damahlichen Herren Gebrüderen und hereditibus unanimiter ap-
probiret und acceptiret mithin mehrgedachte confirmatio iuris pri-
mogenitut, wann Sie gegen alle Rechte und Vernunft einige
Kraft gehabt hätte/ eo ipso außgehoben ist / Consensus enim par-
tium statutum etiam à superiori confirmatum tollit præsertim cum ad
jus commune reditur

*Tirag. de jur. primog. q. 24. §. 4. & 5. Springf. de
apanag c. 13. n. 35.*

So ist leicht zuermessen / daß der primogenitus & que ac ultrogeniti
kein mehrers Recht prætendiren können/ als ihnen darin und den
nen darauff erfolgten Vergleichen / in wie weit jegiger Dominus
Regens sich dessen per hoc factum pacifragum nicht verlustig gemach-
et/ zugelegt worden / so daß diese die einzige Regul und Cynosura
seyn müssen/ wornach sich beyde Theile zu achten und ihre Actio-
nes und Gerechtsame zumensuriren und zubehaupten haben wer-
den. In diesen Testament nun hat dictus Dominus Testator zwar
dem ersten und ältesten Sohne das Regimen universale über Land
und Leute in gewissen Schranken außgetragen

d. Testam. §. dafür erst sech:

und für solche Last und Bürde demselben einige prærogativen ver-
macht und zugelegt

ibid. §. des soll

Es hat aber wolgemelter Testator dadurch die übrige Hn. Gebrü-
dere und Erben keinesweges zu apanagirten Herren (wie aus obi-
gen erhellet/ und der Gegenseitige Schriftsteller dennoch gegen bes-
ser wissen und Gewissen in der so genannten abgedruckten Vor-
stellung pag. 7. dieselbe also zu nennen sich nicht entblödet/) ma-
chen/ noch dem primogenito, die iura superioritatis absolute zueignen
wollen/ weniger würdig zugeeignet/ sondern es seind dieselbe der-
gestalt limitiret / daß nicht allein die Erb-Herren in ihrem Antheil
superioritatem particularem haben

C

d. Testam.





d. Testam. §. Wir befchulen auch und wollen / item
§. Gericht und Gerechtigkeit §. das Weltliche
Hof-Gerichte & duo sequentes item Brüderlicher
Vertrag de Anno 1614. §. so ist sub Num. 3.

Nu. 3.

und dem zeitigen regierenden Landes-Herren nullo respectu unter-
worffen seyn/

Brüderlicher Vertrag de Anno 1616. §. zum neun-
ten sub N. 4.

N. 4.

sondern auch de communi regentis superioritate territoriali participi-
ren/ dan so haben/ wie schon gedacht/ die Erb-Herren Krafft an-
gezogenen Testaments und Verträgen/ ihr Anteil nicht dependen-
ter von dem regierenden Landes-Herren/ sondern titulo institutio-
nis pleno patrimonij & ad hæredes masculos devolutivi jure NB. als
Erben erhalten/

d. Testam. §. und demnach item §. Simon unsern
Andern seqq.

folglich sind dieselbe in jus testatoris adeoque NB. etiam in jus superio-
ritatis in ihren Aemtern nisi quatenus per dict. testamentum restri-
ctum, succediret/ gestalten Sie dan auch in Krafft dessen ztens nicht
pro modo præstationum, wie an der Gegenseite itrig und ohne ei-
niges Fundament, an- und fürgegeben worden/ sed in signum sub-
jectionis des juris exigendi homagium à suis NB. subditis, sich bedie-
nen/

Vid. Altväterliche Testament §. So bleiben item
§. Wir befchulen und §. es soll auch
an welchen Dertern allemahl das Wort Unterthan respectu derer
Erb-Herren beständig/ quod certe de nudo præstationis modo, dici
non potest,

legetur etiam der §. zum neunten des Vergleichs
de Anno 1616. sub Num. 4.

allwo die Landsassen und Städte/ so dem regierenden Herren bul-
digen vor dessen Unterthanen allein zu achten/ Ergo seind die übri-
ge derer Erb-Herren Unterthanen/ und denenselben unterworffen
Nu. 5. wie dan die sub N. 5. hiebei gelegte gewöhnliche formula homagii so
woll als die Gegenseitige Behlage sub lit. R. deutlich bekräftigen
dass die Unterthanen der Erb-Herren/ ihnen treu und hold zu seyn/
schweren müssen/ quod iterum de alio juramento dici non potest,
quam subjectionis & obedientiaz; Nicht weniger das juris collectan-
di & vediaglis privativè sich zuerfreuen haben/ und dieselbe wür-
lich geniesen auch bis auff diese Stunde exerciren;

Brüderlicher Vertrag de Anno 1614. §. die Con-
tribution & de Anno 1616. §. für sechs zehende und
legte sub Num. 6.

Bona vacantia & caduca hören ztens denen Erb-Herren privativè zu
Nu. 7.

Bergleich de Anno 1616. §. zum vierten sub No. 7.
und haben Dieselbe vors 4te in ihrem Anteil der Graffschafft Lip-
pe Höhe- und Nieder-Gerichte/ so dass Sie in civilibus primam in-
stantiam haben/ wovon allein NB. an das Hof-Gerichte/ welches von

von dem regierenden Herren zu Detmold und übrigem Erb-Herren/ zugleich besetzen/ salariaret und in demselben per vices præsidiret wird/ nicht aber an dessen privativ Consilium/ appellaret werden kan und muß/ daher auch der Hof-Richter dem einen so wol als dem andern das Juramentum præstaret/ folglich die Erb-Herren in hoc casu auch über des Regierenden Herren Unterthanen und deren Differentien cognosciret/ und concurrit in criminalibus mit denen Erb-Herren der Regierende Herr/ den Angriff aber haben jene privative

Brüderlicher Vertrag de Anno 1614. §. die Peinliche
item de Anno 1616. §. fürs achte/ sub Nu. 8. Nu. 8.

so gar daß wann der Regierende Herr zu Detmold aus der Erb-Herren district jemand haben will/ Er solches bey diesen suchen muß/ wie dan auch jederzeit geschehen/

Vid. Anlage Nu. 9. Nu. 9.

welchem nach Ihme die Ausfolge wie gebräuchlich nicht anders als gegen gnugahmes reversale gestaltet wird

Vid. Anlage sub Num. 10. Nu. 10.

so kan auch Hens der Regierende Herr niemand aus der Erb-Herren district immediate citiren/ sondern es müssen solche citationes per requisitionem in subsidium juris geschehen

Brüderlicher Vertrag de Anno 1616. §. die Amtsassen & §. fürs Elste/ *Vid. Anlage sub Nu. II.* N. II.
item supra sub Nu. 9.

worin der übliche Gebrauch dieses asserti zu finden.

Hens die Urtheile tam in matrimonialibus, criminalibus quam civilibus, wan diese per appellationem ans Hof-Gerichte erwachsen/ werden in der Regierenden und Erb-Herren Nahmen abgesasset

Vertrag de Anno 1614. §. die peinliche it. de An. 1616.

§. fürs achte supra sub N. 8.

Hens kan Dominus regens in districtu Bracensi notorio keine executiones verhängen.

7. Brüchten und alle Straffen tam in civilibus quam criminalibus, horen denen Erb-Herren privative, das Ius aggravandi aber als/ Erlässunge der Straffen in criminalibus, wie auch Ertheilung des Salvi Conductus haben Ihro Hoch Gräfl. Gnaden/ der Herr Graf zu Detmold und die Erb-Herren cumulative.

Vertrag de Anno 1616. §. zum sechsten und §. fürs
7te sub Num. 12. Nu. 12.

8. Land-Tage dörffen nicht anders von dem Regierenden Hn. ausgeschrieben und gehalten werden/ als cum præstitu & approbatione derer Erb-Herren:

d. Testam. §. der zur Zeit item §. zum andern Ver-
gleichs de Anno 1616. sub Nu. 13. Nu. 13.

so darf auch 9. Dieser der Landfolge sich gegen die Erb-Herren nicht bedienen

Vertrag de Anno 1614. §. ob dann auch wol sub
Num. 14. Nu. 14.

und wan Iotens Leges und Verordnungen in derer Erb-Herren
district publiciret werden / und dieser Unterthanen daran verbun-
den seyn sollen / inuf solches in beyder Nahmen geschehen/
Herberhauscher Vergleich §. so viel zum neun-
ten sub Num. 15.

N. 15.

welchem gemech dan auch die Policey- und andere Verordnungen/
mit consens und approbation derer Erb-Herren / auffgerichtet und
publiciret / andere Edicta auch als in specie die Werbung betreffend/
unter beyder Herren Nahmen promulgiret und ausgelassen werden/

N. 16.

& 17. und der / des Endes an Hn. Graf Calimire sel. jehigen Hn. Graf
Rudolphs Hn. Vattern abgelassener Brief; Als worin Derselbe
das Verbot sich mit gefallen zu lassen / und selbiges NB. zu confirmiren
ersuchtet wird sub Num. 18.

N. 18.

In Summa besage Alt Väterlichen Testaments ist dem einen so wol
als dem andern Beschluss- und Handhabunge / Recht und Gerechtigkeit
auffgetragen / indem die Erb-Herren nicht allein in Besförderunge
des gemeinen Land Nutzens / sondern auch in Administrirung der ju-
stiz und haltung des Hof Gerichts und Consistorij, (weswegen sämt-
liche Herren / sich auch eines gewissen Ortes / wo es zu halten verglei-
chen sollen /) weniger nicht in Handhabunge der Unterthanen bey ih-
ren Privilegiis in dem oft besagtem Testamento à pari gesetzet / in specie
das jus præsidentia in Consistorio und Hof Gericht NB. iure proprio
zugeschrieben / dem regierendem Herren aber nur das Directorium
voraus gelassen worden

d. Testam. §. Wir befehlen item, Gericht und Gerech-
tigkeit &c. quatuor sequentes, Vertrag de An. 1614.
§. die Peinliche sub N. 8. das Hof Gerichte / item
Vergleich de An. 1616. §. fürs dritte / Herberhaus-
scher Vergleich §. anreichende ic. §. wobei dan
sub Num. 19.

N. 19.

so gar daß auch NB. Dominus Regens hierin nicht reformiren kan
d. Testam. it. Vergleich de Anno 1616. §. zum fünftten
sub Num. 20.

N. 20.

Und ob woll/wie oben schon zum theil berühret worden/ der regieren-
de Herr vermöge Altväterlichen Testaments und darauff erfolgerten
Vergleichen/ verschiedene Jura superioritatis in der Erb-Herren di-
stricten zu exerciren bemächtiget ist

d. Testam. §. der zur Zeit seqq.

so seind jedoch alle solche Jura dergestalt beschaffen/ daß sie dem regimi-
ni communi §. universali salvo regimine & superioritate particulari,
zukommen / folglich diese nicht aufheben / gestalten in dergleichen
Systematibus ubi unum est regimen universale & plura particularia re-
gimina ein Unterscheid zu machen/ unter solchen juribus, quæ ad com-
munem salutem pertinent & melius per Regimen universale expediri
possunt, und unter solchen quæ ad singularem regionum salutem proxi-
mè spectant quæque melius à singulis regiminibus administrantur

Hugo de statu Reg. German. cap. 2. 4. & 5.

wie

13

wie dan aus mehr angezogenem Testamento Simonis so wol als darauf
erfolgten Verträgen klar zu ersehen / daß alle diejenige Jura so dem re-
gierendem Herren beygelegt worden / primi generis, nemlich solche Jura
sind / quæ ad Communem totius Comitatus salutem spectant & melius
authoritate regiminis universalis expediri possunt, als zum exemplum
Land-Tage auszuschreiben die Lehnfolge fessio & votum in comitiis im-
perij, jus armorum und dahin gehörige Landfolge / Münz / &c. &c.
können von dem regimine universalis flüglicher administrirt und beach-
tet werden / als von denen Erb-Herren / dahero dan auch solche Jura
dem regierenden Herren (uti per excellentiam vocatur ille, penes quem
regimen universale existit) wiewol mit restriction NB. ad consensum
der Erb-Herren

*d. Testam. §. der zur Zeit Regierender und zwar pri-
parium enumerationem, worin nemlich solche jura
bestehen sollen*

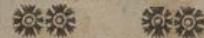
beygelegt worden / so daß dadurch die particularis superioritas gar nicht
aufgehoben / weniger dem regierendem Herren / alle jura territorialia
in der ganzen Graffschafft ohne unterscheid und ohne einige restri-
ction, wie der Segnerische Schriftsteller ganz irrgewif ist / zugelegt
seind / sondern es bleibt vielmehr bei überwähnten der Sachen wäh-
ren Umständen ganz unbeweglich fest stehen / daß von denen / dem re-
gierenden Herren zustehenden / obbeschriebener massen limitirten ter-
ritorial Rechten ad omnes juris territorialis illimitati effectus nicht füg-
lich könne geschlossen noch inferret werden / dis oder jenes ist ein Eff. &c
der territorial-Hoheit Ergo so stehtet solchen zu exercitieren dem regieren-
dem Herren privative frey / sondern daß alles nach Maß-Gaab off-
ters besagten Testamenti und errichteter pactorum müsse eingerichtet
und judiciret werden / weswegen dann auch die auff der Gegenseiten
beygebrachte Authores / als welche de effectibus superioritatis territo-
rialis illimitate schreiben / ganz ungeschickt angezogen / und ad casum
nostrum durchaus nicht zu appliciren seyn. Wie dan imgleichen oh-
ne weitausfrage Refutation ein jeder ohn passionirter leicht sehen kann
wie gar zu ungütig man Detmoldischer Seiten mit denen Erb-Herren
lichen Juribus umgehe / dieselbe verdrehe und der chrbahren Welt
gleichsam weisz machen will / als wären alle / denen Erb-Herren in te-
stamento so woll / als pactis zugestandene Jura denenselben blos und als
leine darum gelassen und eingestanden worden / damit Sie ihrer Aem-
pter desto besser geniesen und dem regierendem Herren in onere regi-
minis, nicht weiter als consilii causâ behrähtig seyn möchten / dahero
Sie auch in keine wege anderster als apotragati zu consideriren wä-
ren / in Betracht die obangeführte / denen Erb-Herren zustehende
Jura und Regalia ein anders zeigen und klar weisen / daß Dominus
Testator eine ganze diverse Intention geführet / und denen Erb-Herren
nicht allein zu ihren standmässigen Unterhalte gewisse Aempter
assignirte, sondern auch denenselben die Administration Recht und Ge-
rechtigkeit / ja die ganze Welfahrt des Vatter-Landes cam in seculari-
bus quam in ecclesiasticis

dict. §. Wir befehlen auch & quatuor sequent.



mit.





mit anvertrauet/ auch nicht gewolt/ daß die Erb-Herren ullo respe-
ctu dem regierendem Herren unterworffen/ sondern vor immedia-
te freye Reichs-Grafen geachtet und gehalten seyn solten/

Vertrag de Anno 1616. §. zum neunten sub N. 4.

Aus welchen allen dan/ umb ad casum questionis zukommen/ ver-
nünftig folget/ daß diejenige Bediente/ welche ihnen à consiliis, und
ihre Erbherrliche Jura gegen die Zundtigungen des regierenden
Hauses auff alle mögliche weise zu defendiren gehalten seyn/ der
exemption ihrer Herren Principalen zu geniesen haben müssen/ cum
Domini Ministri vel Principis Ministri, sine quibus esse nequit sub ea-
dem jurisdictione & exemptione comprehendantur, sunt enim ipsius
corporis Domini sui pars

L. 5. pr. C. ad L. Iul. Maj.

Welches in hoc nostro casu umb de ohngezwifelter wahr ist/ weilen
die beyde Rähte Doct. Hoffman sehl. und Doct. Winckel/ weder
unter die Zahl der geborhnern noch im Lande gesessenen Untertha-
nen gehören/ sondern nur ratione officii in denen/ von Ihrer gnädigen
Herrschafft ihnen angewiesenen Wohnungen/ non autem
animo perpetuo ibi commorandi sich aufzuhalten/ folglich für keine
Unterthanen/ (de quibus solum die prestatio homagii gefordert were-
den kan/ est enim homagium assecratio fidelitatis & obedientiz, quam
NB. subditus facit Domino territorii, sub cuius jurisdictione habitat

Maul. de homag. tit. I. pag. mihi 2. & 3.)

geachtet oder gehalten werden mögen/ wogegen nichts thut/ quod
quoad præstationem homagii habitatio considerari debeat

Myler de statib. imper. p. 2. c. 38. §. 6.

anerwogen der angezogene Author solche habitation præsupponiret/
welche animum perpetuo commorandi zum Fundament hat

d. Myler §. 7.

so hier aber er mangelt/ sola enim habitatio in alicuius territorio do-
micum & subjectionem non constituit, sed de animo perpetuo ibi com-
morandi simul constare debet, qui hoc ipso excluditur, dum ex alia
causa, sc. officii ratione quis se alio contulit, ut puta si Principi, Comi-
ti vel Baroni à Consiliis sit, tunc enim domicilium ibidem contraxisse
censendus non est, nisi constet, quod, etsi superioris voluntate Consiliarius
esse desineret, se tamen in illo loco commorari & domicilium
habere velle

Andreas Alciatus in Resp. 55. n. 9. Menoch. de arbitr.
jud. quest. lib. 2. Conf. 86. n. 28. Zang. de except. p. 2.
c. I. n. 53.

Weswegen dan auch die vom Gegenthil angezogene Auctregal Ur-
theil nur diejenige zu Ablegunge des Huldigungs-Eydes schuldig
erkennet/ welche in der Graffschafft Lippe/ gleich dem sehl. Hof-
Räht Theopold, ihre Haabseligkeit und natale solum gehabt/ nicht
aber auch diejenige welche nur bloß ratione officii in der Graffschafft
Lippe sich aufzuhatten/

764.



Und andern seines gleichen womit der Urthel Gasser auff
obige in rationibus decidendi angeführte und begründete Distinction
zieht / immassen sonst diese Worte vergeblich behygeset seyn
wurden / wann Er alle und jede Bediente indistincte zur Huldigung
schuldig erkennen wessen / so können dieselbe auch auff nichts
anders füglich expliciret oder extendiret werden / immassen der selb.
Lic. Theopold seines gleichen in officio nicht gehabt. Die ex adver-
so angeführte Exempla televiren nichts/ weilen ohnstreitig und be-
fand/ daß selbige Bediente ihr natale solum und domicilium in der
Graffschafft Lippe gehabt / folglich vere subditi gewesen / dahero
auch der gleichen Exempel hiehin ganz und zumahlen inapplicables
sehnd / wie in denen nachgesetzten Remarques angewiesen werden
soll. Gesezt aber / keinesweges gestanden / es wäre das Haus
Detmold in possessione juris exigendi homagium etiam ab officialibus
dominorum Comitum hereditariorum, licet subditi non sint, quod ta-
men contra omnem rationem juris & consuetudinem foret, so wür-
de solches gleichwohl nicht zureichen / dieses harte Verfahren zu ju-
stificiren / weilen auff diesen fall / dieselbe obtemonstrirter massen
nicht immediate sondern per requisitionem , gleich auch solches noch
vor 2. oder 3. Jahren bey abgenommener Landeshuldigung
laut der Gegenseitigen Anlage sub Lit. X. observiret worden/ hätten
citeret und die alte Formul des Huldigungs-Eydes nicht immutiret
werden müssen / wie jedoch geschehen

Vid. die Anlage sub Nr. 22. & Conferatur die sub N. 5. N. 22.
gestalten solchen falso auch selbst die Unterthanen / welche ohnstrei-
tig den Huldigungs-Eyd abzulegen verpflichtet / sich dagegen oppo-
niren und denselben abzuschwören weigern können

Maul. de homag. tit. I. §. 18. p. 8.

Ubi dicit; quoties agitur de forma homagii semper spectari debet, quo-
modo hactenus homagium sit exactum: Solita & consueta forma ser-
vari debet, & si à subditis ultra vel præter consuetam formam homa-
gium aut juramentum fidelitatis & obedientiae exigatur nemo subdito-
rum tenetur hoc præstare sed possunt subditi reculare, quod adeò ve-
rum est ut juramentum fidelitatis & obedientiae præstitum præter vel
contra antiquam formam præsumatur metu extortum , & neque ipsi
juranti neque successoribus ipsius præjudicet

Id. author cit. loc. §. 19.

non enim in exactione fidelitatis est inducenda novitas
eod. § 13.

da nun aber dieses gegen die Rechte geschehen / jenes aber wieder
die Pacta, Gewohnheit / Recht und Billigkeit unterlassen / folglich
das Haus Brake in seiner Possession turbiret worden / dagegen
aber

N. 23.

aber dennoch zum überflusß protestiret und quatenus opus appellaret auch sich iuri offeriret hat / und die interponirte eventual Appellation, dem regierendem Herren Grafen gehüthrend und beweislich insinuiren lassen/ laut Anlage sub No. 23. dieser aber ohngeachtet/ ihm I. dadurch die Hände gebunden / und Er ztens in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn/ noch ztens die Austregal-Urtheil (über wessen wahren Verstand / der Streit entstanden) nach seinem gefallen selbst interpretiren / weniger dieselbe 4tens exequirten Ednnen/ Executio enim Austregarum Cameræ competit
Coccej. jus publ. c. 32. de Austreg. §. 35.

dennoch in seinem unjusticirlichen Unternehmen fortgesfahren/ und endlich gar mit hindansezung der / in Testamento vorbeschriebener Verordnunge / wie sich nemlich die Lippische Herren / wan unter ihnen Streit und Irrung entstehen würden / zuverhalten haben solten

d. Testam. §. wo auch künftig

die Brakische Bediente ehe und bevor einmahl NB. der/ ihnen zur Huldigung vorgesetzte Termios verflossen gewesen / armata manu überfallen/ hinweggeschleppt und sich des Endes/ gegen den litterlichen Inhalt des Anno 1614. auffgerichteten Vergleichs supra sub Num. 14. der Landfolge bedient / so ist aus solchen allen Sonnen klar/ daß derselbe daran zu viel gethan/ attentiret/ und einen offenbahren Friedensbruch begangen habe; Wie dann nicht allein Ihre Hochfürstl. Durchl. von Hessen Cassel/ und die hohe Herren Erayhausschreibende Fürsten/ Münster und Cleve/ als nebst angelegene/ dieses Factum vor ohnwillig erachtet/ und deswegen an des Herren Grafen von Detmold Hoch=Gräffl. Gnaden dehortatoria abgeben lassen / sondern es hat / wie darauf nicht reflectiret werden wollen / ein gesamtes hohes Directorium des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Erayses die Loslassung und Restituirung der Brakischen Räthe nachdrücklich und zwar sub gravi comminatione Hochgemelten Hn. Grafen von Detmold anbefohlen / wie die Anlagen sub Numeris 24, 25. & 26, in mehrern nachweisen.

N. 24 25 26.
 Prämissis jam hisce generalibus fundamentis schreitet man angezeigeter massen zu denen Marginalen Remarques.

Species facti Detmoldiensis.

SEs ist in der Graffschafft Lippe/ vermdge eines Annd 1368. zwischen damahlichen Grafen zur Lippe und denen Landes-Ständen/ laut Anlage A errichteten und noch bey letzteren Austregal-Gerichte pro lege fundamentali dieser Graffschafft besage Anlage B gesetzten/ so genannten/ pacti unionis nicht allein hergebracht / daß die sämpfliche Landes-Unterthanen in eine Hand huldigen und schweren/ sondern auch in conformité sothanen pacti das jus primogenituræ in dem Hoch-Gräfflichen Lippischen Hause introduciret, und von den Römischen Kaisern beständigst confirmirer worden/ Vid. adi. sub lit. C. dannenhoro Wehland Graff Simon der VI. genant der Aeltere/ in der Anno 1597. errichteten Testamentarischen Disposition denen Postgenitis, wovon die Bräkische und Bükeburgische Linie herstammen/ zwar gewisse Aembter cum redditibus zu Ihren Erbtheil und Standesmäßigen Unterhalt vermachet/ dem Erstgebohrnen aber die Landes Regierung cum superioritate territoriali reserviret, Krafft welcher derselbe alleine tanquam Status Imperii auff Reichs- und Crayß-Tagen/ votum & sessionem hat/ Land-Tage ausschrebet/ die Lehne ob schon die abgetheilte Herren selbst die Lehns-Pertinentien besitzen/ conferiret und respectivē empfänget/ und alle iura territorialia in der ganzen Graffschafft ohnstreitig exerciret.

Nur das die Erb oder abgetheilte Herren auch die Unterthanen Ihrer Aemb-

Bräkische Remarques.

Dass solch angerühmtes Pactum Uniones niemahl'n in rerum naturā gewesen / noch auch pro lege fundamentali gehalten / weniger dadurch in der Graffschafft Lippe einig jus primogenituræ introduciret, dahero unmöglich confirmiret werden können/ soiches auch wan es jemahlen verhanden gewesen seyn sollte / von Simone Sexto selbst cassiret und aufgehoben worden / und wie derselbe unter seinen Söhnen das Land gescheitelt / und die Regiment-Bestellung angeordnet/nicht aber dem primogenito territorialem jurisdictionem illimitatam cum omnibus effectibus, sondern dieselbe theils ad consensum der Erb-Herren restringiret, theils auch dem Erstgebohrnen so wol/ als übrigen Gebrüdern cumulative aufgetragen habe / solches alles ist in vorgehenden zur gnüge angezeigt, webey man es bewenden läßet.

Ist unerfindlich / sondern es lassen sich die Erb-Herren von Ihren Un-
ter-

E

Species facti Detmoldiensis.

Aembter pro modo prästationum
huldigen lassen /

und bey abzuhaltenen Land-Ta-
gen/ General-Hof-Gericht und Con-
fistoriis, und zwar bey diesen beyden
Letzteren/ vermittelst alternirenden
Präsidij, in partem sollicitudinis, non
in plenitudinem potestatis juxta Melch.
Goldast. Rechl. Bedenken §. 5. & 6.
sub adj. lit. D. gezogen werden/

Und denenselben durch den Brüder-
lichen Vergleich/ de Anno 1614. auf
Interposition und Vermittelung
Weyland Graf Ernst zu Holstein-
Schauenburg/ um Ihrer Aembter
desto besser geniessen zu können / die
Jurisdiction über die Eingesessene der-
selben in Civilibus quoad primam in-
stantiam, in criminalibus aber unter
der Direction und Concurrence der
Regierenden Landes - Herrschafft
nachgegeben/ und dabei es in denen
erfolgten Brüd- und Vetterlichen
Vergleichen gelassen worden.

Bräkische Remarques.

terthanen das juramentum subjectio-
nis & obedientie abstatte / wie in su-
pra deductis angeführt / und die Ge-
genseitige Anlage sub Lit. R. verfaß;
Herr Doctor nachweisen;

Das contrarium ist in præmissis er-
wiesen / und weilen man Detmoldi-
scher Seiten in denen Puncten / so
Ihnen etwa unanständig des Mel-
chioris Goldasti bedenken nicht ac-
ceptiren will/ Vid. Extract. der Anno
1698. denen Deputatis Hn. Grafen
Rudolphs Gnaden / von Gräflicher
Lippischer Regierung ertheilten Er-
klärung sub N. 27. so ist man Bräk-
ischer Seiten auch in diesem Punct
darauff zu reflectiren nicht gehalten/
umb demehr/ weilen solche explicatio
contra claram literam & dispositionem
Testamenti Simonis Sexti lauffet /
und mit denen Juribus, so denen Erb-
Herren darin zugeleget / nicht belie-
hen kan.

Die abgetheilte Herren haben
Kraft Altväterlichen Testaments in
denen Ihnen zugetheilten/ und circu-
lo institutionis vermachten Aembtern
die Hohe- und Nieder-Obrigkeit /
jurisdictionem & mixtum Imperium,
welches auch selbst von Ritterschafft
und Städten vor gut geachtet / be-
sage Vertrags de Anno 1614. §.
derdowegen anfänglich sub Nu. 28.
und §. So ist mit Rahtsamcn sc.
supra N. 3. nicht aber quali ex gratia
Domini Regenteis, so sich durch Inter-
position Weyland Graf zu Holstein-
Schauenburg / deswegen dazu bere-
den lassen / damit die Erb-Herren
Ihre Aembter desto besser geniessen
mögten. Der §. d. Testamenti und
demnach in verbis: so soll es NB. in
Austheilung Unsers Nachlasses auch
NB. Regiments Bestellung unter NB.
Unsern Söhnen / ic. Gericht und
Gerech-

Bräkische Remarques.

Gerechtigkeit & seqq. zeigen ein anders und ist supra das contrarium ad oculum demonstrirt worden.

Gleich wie nun das jus exigendi homagium à subditis nicht das geringste unter denen Territorial-Rechten ist / immassen ein Landes-Herr sich dadurch der Treu und des Gehorfa ms seiner Unterthanen zu Erhaltung des Gemeinen Ruhestandes im Lande versichert / juxta Mev. Cons. 102. n. 86. Als haben auch des p. t. Regierenden Grafen zur Lippe Hoch-Gräflichen Gnaden/ bey Anno 1697. vi. juris primogenitutz angetretener Regierung/ nach dem Exempel Dero Gräfl. Vorfahren/ die Landes-Huldigung vor sich gehen zu lassen nöthig befunden / und noch selbigen Jahrs von der Ritterschafft und denen so genannten Geistlichen/ als Predigern/ Küstern/ &c. dieselbe aufgenommen/ wegen eingefallener Verhinderungen aber damit bey denen übrigen Unterthanen so bald nicht verfahren können / sondern erst des folgenden Jahrs die Stätte diesseit Waldes/ folglich An. 1701. das Amt Detmold/ und Anno 1702. die übrige und unter denselben der Erb-Herren Aemter und Flecken sich huldigen lassen ; Die Bediente der Erb-Herren/ das Amt Lipperode/ Stade Lippe / nebst den Flecken Lage aber nochmahlen ausszen müssen / bis endlich Anno 1704. die Huldigung ferner zu vollzichen resolviret und der 23. Sept. ejusdem anni, dieselbe von denen Gräflichen Bräkischen Bedienten einzunehmen bestimmet/ und diese dazu am 8. Sept. nicht weniger per adi. sub lit. E. citiret / als Herrn Graff Rudolphs zu Brake Hoch-Gräflichen Gnaden/ vermittelst eines von der Regierenden Landes-Herr-

Das jus exigendi homagium, hat zum alleinigen Fundament das Herkommen/

Maul. de homag Tit. I. n. 2.

Weilen nun die Bräkischen Rähte und Bediente niemahlen den Huldigungs Ahd abgestattet / die von der Gegenseite allegirte Actus nicht quieti sed contradictori gewesen / derobalben dan/ und als nebst andern Punkten auch über diese quæstion vor einigen Jahren Streit entstanden/ derselbe erstlich durch die Anno 1681. gefällete Austragal-Urtheil dahin decidiert ; daß diejenige Bräkische Bediente/ welche NB. natale solum & domicilium, gleich den Lic. Theopold gewesenen Hof-Raht hieselbst / hätten dazu verpflichtet seyn sollen/ und dan auch dieses nicht ad praxin gekommen/ indem post illam sententiam von keinem einigen Raht oder Bedienten der Ahd/ der Treue begehret/ weniger prästiret worden / auch über dem allen / gegen die Gebühr und das Herkommen / die des endes abgelassene Citationes immediate geschehen/ und eher (auch selbst da denen Bedienten/ welche die obbeschriebene qualität nicht haben / noch ullo modo vor Unterthanen geachtet werden können) insinuiert worden / als der dabey gefügte Brief- Herrn Graf Rudolphs Gnaden zugekommen / so haben dieselbe nicht anders gekont / als die Unfuge des geschehenen Anmuthens in geziemenden und zur Sache dienenden Terminis zu remonstriren / wobei sich aber einige anzugliche und harte Expressiones nicht finden / wie daß dieserhalb er-

lässe.



Species facti Detmoldiensis.

Herrschafft an Sie sub eodem dato
abgelassenen Schreibens sub lit. F.
solches in Freund. Vetterlichen Ter-
minis nachrichtlich eröffnet worden/
nicht zweiflende / sunt ipsissima
verba literarum, dieselbe würden es
nicht allein gerne geschehen lassen/
sondern auch diejenige von Dero
Bedienten / so etwa nicht bekant /
und also nicht gefordert/ dahin ohn-
schwer anweisen / daß sie sich in Ter-
mino mit sistiren müsten.

An statt nun/ daß solches billig ge-
schehen sollen / ist am 17. Septembr.
ein des vorigen Tages datirtes Ant-
wort Schreiben vom Wohlged. Hn.
Graf Rudolphs Hoch Gräfl. Gna-
den erfolget / worin dieselbe die aus-
geschriebene Huldigung und Dero
Behuff geschehene immediate Citation
Ihrer Bedienten / vor eine Krän-
zung der Erbherrlichen Jurium ge-
halten / und dieser den Regierenden
Herrn gleich anfangs mit harren
und anzuglichen Expressionibus be-
schuldigt/

Ohngeachtet von selbigen desfalls
nicht das geringste vorgenommen/
so dem Alt-Väterlichen Testament/
Brüd- und Vetterlichen Vergleichen/
der Austegal-Urtheil oder sonst den
nen Grund-Gesegen und üblichen
Herkommen dieser Graffschafft ei-
niger massen zuwieder geachtet wer-
den mögen.

Zumahlen ja (1) dem Regierenden
Herrn die Superioritas territorialis
cum omnibus effectibus in toto Co-
mitatu privative zustehet / juxta clara-
ram dispositionem Brüderlichen Ver-
gleichs de Anno 1616. §. zum Ersten/
Item de Anno 1621. §. die Superiorität
sub ad. lit. G. & H. item Melch. Gol-
dast. Rechtl. Bedenken §. das Jus
universalis Jurisdic. sub adj. lit. I.

Bräfische Remarques.

lassene Antworts-Schreiben sub
Nu. 29. nachweiset.

Das der von denen Bräfischen Ju-
stiz-Räthen abgesorderte Huldigungs
Ayd und die dieserwegen unter-
nomme immediate citationes mit
dem Herkommen/Austegal-Urtheil/
vergleichen und Testament nicht ü-
bereinstimmen / ist eben angezeiget
und findet sich dessen Refutation in
præmissis generalibus.

Dieses ist ebenmäig in prælimina-
ribus überflüßig refutirt und reden
die allegirte Vergleiche als welche Te-
stamentum Simonis Sexti b.m. pro fun-
damento haben / von dem Regimine
Universali seu communi und denen
dazu gehördigen Vorrechten / in wie
weit jedoch dieselbe per Testamentum
ad consensem der Erb-Herren nicht
restringit und diesen davon zu par-

ticet



Braktische Remarques.

ticipiren nicht ist verstatet und aufgetragen worden / des Melchioris Goldasti bedenken / ist ohne Obligation , wie der Gegenthil selbst ein gestehet.

Und (II) das Jus exigendi homagium à subditis ist incontestabler Effectus superioritatis territorialis ist / vi cuius Dominus sibi jus in omnes in suo territorio degentes vindicat , omnesque homagium præstaré tenentur Dn. Rhet. in jur. publ. I. 2. tit. 2. §. 16. & 18. Juris consultissimus Dn. Coccej. in disset. de fund. in territ. & plur. loc. conc. pot. tit. 2. §. 6. in tantum , ut qui exemptionem à præstatione homagii prætendunt , illam sufficienter probare debeant Dn. Rhet. cit. loc. Maul. de Homagio tit. I. n. 4. & 8. Wehn. obs. pract. voce Landfasserey.

Die allegirte Authores reden von der Superioritate territoriali illimitata , welche hier erlangt. Ztens Von Unterthanen und solchen Leuten de quorum animo commorandi in territorio constat & qui subditi sunt , keines weges aber von solchen / welche muneris fungendi causâ in alium locum se contulerunt , und sich daselbst auffhalten / immassen von denenselben / so wenig gesagt werden kan / daß Sie habiciren oder domicilium constituiret / und sich dadurch zu Unterthanen gemacht haben / als von demjenigen / welcher sich studiorum ratione aut necessitatis causâ in alterius territorio auffhält Vid. ab adverso allegatus Dnus.

Coccejus in d. disset. de fund. in territ. & plur. loc. conc. potest.
Tit. 2. §. 3.

So daß dannenhero der alleg. §. 6. gar übel hiehin angezogen / immassen derselbe nicht de obligatione homagii , sondern de talibus factis Advenarum redet / welche in territorio vel ratione contractus vel delicti begangen werden / in welchen Sinn dan auch der allegirte Dnus Rhetius §. 16. sagt : Quod Dominus vigore Superioritatis territorialis jus in omnes degentes in suo territorio & omnia bona ibi sita vindicet ; Wan Er aber de obligatione homagii §. 18. und welche diejenige seyn / so dazu verbunden/ redet/ so sagt Er §. 20. daß solches subditi seyn müssen / in verbis verius tamen videtur NB. subditos prius ad juramentum teneri. sc. ic.

F

W.



Species facti Detmoldiensis.

Bräkische Remarques.

Womit der auch ab adverso allegatus Maulius de homag. tit. I. nu. 4. übereinkommet in verbis regulariter omnes NB. subditi tenentur præstare intellige homagium it. §. 8. cum igitur pro Dominis est regula, si qui inveniantur NB. subditi scilicet. Was aber ein subditus seye / und wodurch derselbe erkennet werden müsse / weiset d. Dominus Coccejus in alleg. dissert. tit. 2. §. 2. in verbis.

Ei potestati, intellige territoriali subesse omnes, qui NB. fixam in territorio sedem atque domicilium constituerunt, illi enim NB. veri ejus subditi ac cives sunt, weilen nun solches von hiesigen Justiz-Rähten nicht gesagt werden kan / indem Dieselbe bloß officia causa, in denen Ihnen von der Gnädigen Herrschaft assignirten Häusern sich auffhalten / und über dem bona adhuc in patriâ suâ possident, welchen falso alle præsumtio hoc in loco domicilium constituisse cessat alleg. Coccej. in dict. disput. tit. 2. §. 3. Vid. & L. 23. §. fin. ad Muzic. Menoch. de arbitr. Indic. question. lib. 2. Caff. 86. n. 28. Zanger. de except. p. 2. c. I. n. 53.

So leuchtet dieses asserti ungereimheit von selbst überflüssig hervor / und bleibt vielmehr dabei/ daß dieselbe/ cum secundum L. 5. pr. C. ad L. Jul. Majest. pars corporis Domini sui sint, billig der Exemption Ihres Herren Principalen geniessen müssen.

Diese ist eben angezeigt und finden sich derselben noch mehr in supra deductis.

Die Erb-Herrliche Bediente haben sich bis dato wenig Schutzes von dem

Keine Ursache aber (III.) verhanden/ warum die Erb-Herrliche Bediente nicht so wol / als die übriæ Eingesessene/ der Erb-Herren Aembter dem Regierenden Herren huldigen solten:

Angesehen Sie gleichen Landes-Herren Schutz geniessen und die assecura-



Species facti Detmoldiensis.

curatio Domini territorialis & Conservatio tranquillitatis publicæ, so die Huldigung vorangerechter massen zum Zweck hat / von deren Treu vielmehr als von denen gemeinen Unterthanen dependiret.

Und demnach IV. per sententiam Austregalem de Anno 1681. der damahiger Hof Raht Liceniat Theopold, und andere Bräkische Bedienten dem Regierenden Herren auff erforderen das Homagium abzustatten in contradicitorio nicht weniger schuldig erkant worden/ Vid. adj. sub lit. K.

Als schon vorhin Anno 1655. desgleichen von denen Kayserl. subdelegirten zu Hameln geschehen / bey welchen Weyl. Graf Otto zu Brauke zwar teste adj. sub lit. L. wieder den Regierenden Herrn / Weyl. Graf Herman Adolph, die pretendirte und von dieses Antecessore in regimine Weyland Graf Johan Bernhard, und dessen Vatter Weyland Graf Simon den Jüngern genandt / bereits ad praxin gebrachte Huldigung quest. Bedienten pro gravamine, laut der Anlage sub lit. L. vorgebracht/ gleich wol erfahren müssen/ das durch das Gutachten wolgedachter Herrn Subdelegirten von 2 Julij 1655. besage der Anlage M. die Bediente nicht eximiret/ sondern die Eingesessene der Bräkischen Aembter ohne unterscheid

Bräkische Remarques.

dem Regierenden Herren zu erfreuen/ wohl aber allerhand ohnverschuldeten Drangsahlen und Zundhütungen zu gewärtigen gehabt ; Es seynd Dieselbe auch mit dem Schutz Ihres Gnädigen Herren zu frieden welcher Sie wie sonst / also auch ferner hin vor aller Gewalt zu mainteniren nicht ermanglen wird / und werden Sie dagegen/ Ihrer Pflicht/ so sich auff die Welfahrt des ganzen Landes mit erstrecket / in allen auffs genaueste weiter nachzuleben ohnvergessen bleiben.

Ist schon mehrmahlen refutiret/ und gezeigt/ daß die Austregal-Urtheil von Bräkischen Bedienten/ so Ihr domicilium und natale solum gleich dem Hn. Hof-Raht Theopold sehl. in der Graffschafft Lippe haben/ zu verstehen / nicht aber auch auff diejenige zu extendiren sey/welche bloß officii causa hieselbst sich auffhalten.

Die Anlage sub lit. L. saget de subiectâ materiâ nichts / die sub lit. M. aber/ will nur/ daß die Unterthanen in denen von Herrn Grafen Otten einhabenden Aembtern / das Homagium oder Landeshuldigungs Aydt in der bey Weyland Graf Simons des Altern geführten Landes Regierunge gewöhnlichern formulen, NB. ohne einige Veränderunge (so doch jezo geschehen) abschwehren sollen / quod ceteris paribus nicht gestritten wird. Das adjunctum sub lit. N. wiewol ob dergleichen Schreiben jemahlen in rerum naturâ gewesen / man Bräkischer seitens dahin gestellt seyn läset / wenigstens weiß man davon nichts) zeiget dennoch Sonnenklar / daß der damahlige Graf Herman Adolph von denen Bräkischen

Species facti Detmoldiensis.

scheid und jenige Exception; ad praestandum homagium angewiesen worden / und demnach / wie wohlged. Graf Herman Adolph in dem adj. sub lit. N. solches remonstrireret / endlich acquiesciret und geschehen lassen / das Dero Bediente und unter denenselben der Drost Tabbert und Hof-Raht Doct. Cothman, obwohl dieser besage der Anlage O. anfänglich excusiret werden wollen / nach Anweisung der Anlage sub lit. P. & Q. würcklich gehuldiget / welches bei folgender Regierung Weyland Graf Simon Henrichs, laut der Anlage sub lit. R. von dem Amtman Mültinghausen gleichfalls geschehen / so das das jus exigendi homagium ab Officialibus Bracensisbus so woll in rejudicata beruhet / als man disfals an Seiten des Regierenden Herrn in langjähriger Possession bestehet.

Bräkische Remarques.

schen Bedienten / deswegen der Huldigungs Ahd gefordert / weilen Sie angebohrne Unterthanen vom Lande seynd / in verbis: Die Bräkischen Ministri: N.B. als angebohrne Unterthanen vom Lande / c.c. Videatur etiam hiesige Anlage sub N. 30. worin eben wohlgedachter Herr Graf Herman Adolph dieselbe Raison anführet und deswegen haben will / das Doct. Cothman den Huldigungs Ahd abschweren solle / weilen dan nun solche ratio bei jetzigen Justiz-Räthen ermanglet / so muß auch nothwendig dessen effect cessiren / cessante enim causa cessat effectus.

Drost Tabbert und Hof-Raht Cothman, wie auch Amtman Mültinghausen seynd gebohrne und gesessene Unterthanen gewesen / wie von diesen die eben angezogene Anlage sub N. 30. und die Gegenseitige sub lit. O. weiset / weswegen auch diese Exempla aufs jetzige Bediente sich nicht reimen und zeiget die Anlage sub lit. Q. nicht weniger die sub N. 30. das Graf Otto sehl. damit nicht friedlich gewesen / wie der Gegenseitige Schriftsteller irrig angibt / anerwogen Er Cothman sonst nicht ndhtig gehabt zu bitten Ihn mit der Ahdes Leistung zuverschonen / sintemahln Er annoch in Herr Graf Ottens Diensten stunde / ja das Bräkischer Seiten / sämpliche Bediente von dem Huldigungs Ahd eximiret werden wollen / und die allegirte actus inscio Domino Comite Bracensi geschehen / und in contradiction geblieben / so das deswegen vielmahlen Streit entstanden / zeiget die Austregal-Urtheil selbst / welche sonst quoad hunc punctum überflüzig gewesen wäre; Und weilen von der Zeit bis hiehin / außer den casum quæst.



Bräkische Remarques.

quest. so wenig an Hoff-Raht Hoffman als Cammer-Raht Kopff eine Huldigung prätendiret worden/ unter solcher Zeit auch zween andere Rähte als Breher und Lampe gewesen/ welchen dergleichen Anmuthungen nie wiederfahren / so kan man ex aduerso sich keiner Possession rühmen.

Cessat.

Es wird zwar Gräfl. Bräkischer Seite dagegen eingewandt / (1) daß die Auctregal-Urtikel / in dem der Licent. Theopold den Ihm injungirten Huldigungs-Ahd württsch nicht geleistet / zu keinem Effect gekommen/ und (2) von solchen Bedienten zu verstehen/ welche/ wie Licent. Theopold/ angebohrne Unterthanen des Regierenden Herrn/ und im Lande gesessen / auff diejenige aber/ so/ wie der Hoff-Raht Doct. Hoffman / Ober-Ambtmann Winckel und Cammer-Raht Kopff/ keine angebohrne Unterthanen / noch gesessen sind / nicht zu exterridiren / so dan (3) daß denen Rähten die Exemptio Ihres Herrn/ welchen sie à Consilio sind/ zu statten kommen muste / als mit deren Pflichten nicht bestehen könnte/ dem Regierenden Herrn mit dem Juramento subjectionis ad obedientiam/ zugleich verwandt zu seyn/ immassen auch (4) diejenige Bräkische Bediente / so vormahlen den quest. Huldigungs-Ahd geleistet / solches phne Ihrer Herrn Vorwissen und Willen gethan und darauf Ihrer Dienste erlassen wären/ mithin (5) daß man an Seiten der Regierung das gewöhnliche Formular des Eydes verändert hätte/ und (6) daß allenfalls all solche Bediente subscriptiliter und nicht immediate, wie geschehen/ citaret werden müsten,

Allein



Species facti Detmoldiensis.

Allene es ist / quoad 1. obmotum
bekant / daß der Hoff-Raht Theopold,
kurz darauff nachdem die Au-
stregal-Urtheil publiciret / gestorben/
und dadurch die wirkliche Auffneh-
mung des Homagii verhindert wor-
den /

Bräkische Remarques.

Ob gleich dieser verstorben / so
seynd doch der Cammer Raht Kopff
und librige Bediente im Leben ge-
blieben / wovon jener bis auff diese
Stunde lebet / und ist in des verstor-
benen Hoff Rahts Theopolds, der
nunmehr auch seelig entschlaffene
Hoff Raht Hoffman getreten / den-
noch aber weder von diesem noch
jenem die præstatio homagii gefordert
worden / welches / wan man Det-
moldischer Seiten recht dazu gehabt/
gewiß nicht unterblieben wäre.

Und wan solches schon nicht gesche-
hen / könne dennoch der Landes-Her-
schaft zu keinen Præjudiz gereichen/
daß Sie Ihr wolhergebrächtes und
per sententiam confirmates Jus exi-
gendi homagium, so bald nicht zum
Effect gebracht / cum sit in arbitrio
Domini territorialis an homagium à
subditis exigere velit, istique juri me-
ra facultatis non præscribatur etiam si
immemoriale tempus effluxerit, juxta
Mev. Cons. 102. n. 83 Klock. Cons. 17.
n. 8. Weshalb auch in angeregter
Austregal-Urtheil der Bediente schul-
digkeit zu huldigen notanter auff des
Landes-Herren begehren verwiesen
wird.

Und thut / quoad 2. obmotum,
nichts zur Sache / daß der vormah-
lige Hoff Raht Licentiaet Theopold
ein angebohrner Unterthan / des
Regierenden Herrn und im Lande
gesessen gewesen / als woraus nicht
folget / daß die librige Bediente /
welche frembde von Geburt sind / zu
Abstattung der Huldigung nicht
verbunden / squidem unius, de quo
tum lis erat, inclusio, non est alterius
exclusio, und sind die Rationes deci-
dendi der Austregal-Urtheil dahin
nicht restringit / sondern general
Vid. adj. sub lit. K, n. 2. Wie

Wan das Jus exigendi homagium
wol hergebracht und per sententiam
stabiliret worden / hat die Sache ihre
Richtigkeit / beydes aber ist ad casum
questionis unapplicabil / in dem das Jus
exigendi homagium ab illis ministris;
qui natale solum & domicilium im
Lippischen haben / erst Anno 1681,
dem Regierenden Herren ist zuges-
prochen / wie wol besageer massen
nicht ad praxin gebracht / von denen
librigen aber / qui neque domicilium
constituerunt, neque nativitate subdis-
seyn / ist nicht das geringste gedacht.

Die Austregal-Urtheil redet von
Bedienten / so Unterthanen seynd/
Vid. Ration. decid. supra alleg.

Es

Bräkische Remarques.

Species facti Detmoldiensis.

Wie dan ausgemachten Rechtens/ quod quoad præstationem homagii non origo sed habitatio consideretur. Myler. de statib. Imp. p. 2. c. 38. §. 6. adeò ut quicunque larem in aliquo territorio fovent, ibidem juramento subjectionis sint obnoxii Wehn. ob pract. voc. Landsasserey / etiam nudæ incolæ Mey. Cons. 102. n. 59. in Med. Sive teneant res in territorio sive non modò habitent. Wehn. d. 1. Joh. Rud. 2. O. 30. n. 8. Rol. à Valle Vol. 2. Cons. 53. n. 2.

Es reden die allegirte Authores von solchen/ welche in territorio alicuius domicilium constituireret und also sich zu Unterthanen gemacht haben / allegat. Myler d. 1. §. 4. & is demùm habitare dicitur, qui voluntatem perpetuò, non ad tempus habitandi & sigendi domicilium vel factis vel verbis declaravit, l. 20. ff. ad inonic.

Coccej. in alleg. diff. §. 3.

Ein gleiches und nicht anders statuoret der allegirte Myler. de statibus Imperii, nicht in alleg. §. 6. sed 7, ubi dicit: Homagium regulariter præstare tenentur omnes, qui in territorio reperiuntur NB. ut ibi habitent ac NB. domicilium constitutum habeant, quoniam domicilium propriè subditum efficit, domicilium autem est locus, quo quispiam habitat NB. eō animō ut ibi perpetuò subsistat. &c. &c. Und ob gleich der angezogene Meyius d. 1. von incolis redet / so versteht Er dadurch jedoch nichts anders als talem, qui domicilium constituit in territorio & animum commemorandi declaravit. Incolas enim domicilium facit, L. 7. C. de incol.

Und unleugbahr / daß die drey vorgedachte Bräkische Bediente/ welche man vor andern zu eximiren vermeinet/gleichwol nicht alleine zurück gehalten / nicht weniger als die übrige / deren Schuldigkeit man ex adverso nullo prætextu disputiren könne / in territorio Comitis regentis domiciliaret, daselbst sich mit Ihren Familien eingerichtet;

Gleichen Landes-Herrlichen Schutz geniesen /

Insgesamt Landes-Bedienung verwalten Nahmens Ihrer Herrschafft admittiret werden / auf Land-

Negatur, sondern halten sich nur bloß ratione officii auff/ de quibus ex hoc solo; daß Sie mit Ihrer Familie in territorio seyn/nicht gesagt werden kan / daß Sie domicilium constituireret haben/

Vid. alleg. Dnus. Coccej. in d. diff.
tit. 2. §. 3.

Ist dato schlecht und haben davon wenig erfahren.

Wissen von keiner anderen Bedienunge / als welche von Herrn Graf Rudolphs Gnaden / Ihnen auff
G 2

Species facti Detmoldiensis.

Land-Tagen / item beym General-Consistorii und Hof-Gerichten/

... als dann vngewohnter oder ungewöhnlicher Weise gehalten werden kannen / so ist es nicht zu verhindern / und das ist der Fall / wenn die Dienste der Erb-Herrn Jura am meisten belästigt werden / und diese aufs heftigste angestochen / daher von denen Erbherrlichen Bedienten / alsden am meisten sustiniret und defendiret werden müssen / so ist nicht woll zu begreissen / wie solches audacter geschehen können / wan diese dem Hoch-Gräflichen Hause Detmold mit Ahd-Pflichten verwand / gestalten diesen falsoß man Detmoldischer Seiten bey dergleichen Gelegenheiten nicht ermangeln würde / Ihnen den abgestatteten Ahd der Treue vorzurücken / dieselbe zu intimidiren / und in solchen Stand zu setzen / daß Sie unmöglich fähig und capabel bleibten würden / denen continuirlichen Detmoldischen Eingriffen / der gebühr nach zu wiedersprechen / und der Erb-Herrn Jura mit freyen Gemüht zu defendiren.

... zu dem unterrichten mag / so erhebt ab Ahd vngewohnter Weise / und das ist der Fall / wenn die Dienste der Erb-Herrn Jura am meisten belästigt werden / und diese aufs heftigste angestochen werden / daher von denen Erbherrlichen Bedienten / alsden am meisten sustiniret und defendiret werden müssen / so ist nicht woll zu begreissen / wie solches audacter geschehen können / wan diese dem Hoch-Gräflichen Hause Detmold mit Ahd-Pflichten verwand / gestalten diesen falsoß man Detmoldischer Seiten bey dergleichen Gelegenheiten nicht ermangeln würde / Ihnen den abgestatteten Ahd der Treue vorzurücken / dieselbe zu intimidiren / und in solchen Stand zu setzen / daß Sie unmöglich fähig und capabel bleibten würden / denen continuirlichen Detmoldischen Eingriffen / der gebühr nach zu wiedersprechen / und der Erb-Herrn Jura mit freyen Gemüht zu defendiren.

Auch der Jurisdiccion soharter beyder Gerichten unterworffen / und von selbigen Befehle und Befordnungen gewärtigen müssen/

Ja der Hof-Raht Doctor Hoffmann / selbst die Bürgerschafft in der Gräflichen Lippischen Municipal-Stadt

Bräfische Remarques.

auffgetragen. Und wan Sie auff Land-Tagen ic. re. erscheinen / representiren Sie illustrissimi Person / welcher auch frey stebet / nicht Sie / sondern andere / so keine Bediente seynd / in Ihren Nahmen abzuschicken / wie solches noch kündiger massen vor weniger Zeit geschehen. Und weilen eben auff den Land-Tagen / Consistorial - und Hof - Gerichten / die Gräfliche Detmoldische / und der Erb-Herrn Jura am meisten collidiren / und diese auffs heftigste angefochten / daher von denen Erbherrlichen Bedienten / alsden am meisten sustiniret und defendiret werden müssen / so ist nicht woll zu begreissen / wie solches audacter geschehen können / wan diese dem Hoch-Gräflichen Hause Detmold mit Ahd-Pflichten verwand / gestalten diesen falsoß man Detmoldischer Seiten bey dergleichen Gelegenheiten nicht ermangeln würde / Ihnen den abgestatteten Ahd der Treue vorzurücken / dieselbe zu intimidiren / und in solchen Stand zu setzen / daß Sie unmöglich fähig und capabel bleiben würden / denen continuirlichen Detmoldischen Eingriffen / der gebühr nach zu wiedersprechen / und der Erb-Herrn Jura mit freyen Gemüht zu defendiren.

Negatur es stehen dieselbe quoad proprias personas unter keiner anderen Jurisdiction, als Ihres gnädigen Herrns und demnächst der höchsten Gerichtern/ ist auch nicht erweislich/ daß jemahlen ein anders practicirt worden.

Es hat zwar der Hof-Raht Hoffmann sel. ein Haus so woll in Lemgo als Salz-Uffeln / welche Er gegen seinen



Species facti Detmoldiensis.

Stadt Lemgo teste adj. sub lit. S. gewonnen / und daselbst / wie auch zu Salz-Ufflen verschiedene liegende Güter an sich gebracht /

Bräkische Remarques.

seinen willen / weilen Er sonst zu den Seinigen nicht gelangen könnten / annehmen müssen ; Das Er aber quoad propriam personam die Bürgerschafft in Lemgo würcklich angenommen / ist unerweizlich und zeigt das ex adverso angezogene adiunctum sub sic. S. ein anders / wie nemlich derselbe in Lemgo sich nicht niedergelassen / noch domicilium constituit / sondern nur pacisciret habe / daß falso ein solches von Ihm oder seinen Kindern etwa geschehen würde / Sie alsdan sich des Bürger-Rechts zu erfreuen haben solten / in verbis : Weilen aber diese compensatio gar nicht proportioniell ist / zugleich solchen ansehnlichen Nachlasses wegen / dem Herren Hof-Raht und seinen Kindern die sich hier in Lemgo NB. etwa niederlassen / NB. möchten die freye Bürgerschafft und alle Bürgerliche Jura hieselbst mit offeriret und zugestanden ;

Weilen nun solches dato nicht geschehen / so kan auch nicht gesagt werden / daß Er dieserhalben daselbst domicilium constituit / und sich zum Lippischen Unterthanen ergeben habe / conditio enim nihil potest in esse , sonst ist ausgemachten Rechtens / quod quis in alicujus territorio bona habere possit , & quod tamen eorum causā non teneatur præstare homagium

Vid. Maul. de homag. Tit. I. §. 16.
non enim propter res possessas sed respectu personæ præstatur,

Myler de Statibus Imper. C. 38.

S. 7.

Welches letztere der Cammer-Raht Kopff zu Brake und vor Lemgo gleichfalls gehan / daß also nur der ein-

H

Species facti Detmoldiensis.

einzige Doctor Winckel im Lande mit keinen liegenden Gütern versehen / der aber sich auch mit seiner ganzen Familie darin häuslich niedergelassen / und aus vorangezogenen Gründen nicht weniger / als die übrige Bräkische Bediente und Eingesessene des Ambs Brake/ welchen Er als Amtman vorgesetzet / pro subdito zu halten;

Und lauffet es auff eine unerhebliche Chicane aus/ wan gesagt wird/ daß gedachte Bediente bloß officii causā im Lande subsistiren / mithin ad effectum subjectionis vor domiciliaret nicht zu halten/dan außer daß bey vorangezogenen Umständen evident, gestalt Sie nicht nur officii causa sich in der Graffschafft Lippe auffhalten/ sondern occasione officii ihre Wohnung dahin transferiret, und allhie nicht de jurisdictione particularia alicuius loci, und wie weit jemand / der ratione officii daselbst ad tempus subsistiret / derselben unterworffen/ sondern de jurisdictione Universali sive de superioritate territoriali, quæ in omnes in territorio degentes, quoad ibi degunt, se exerit, juxta Dn. Coccej. in alleg. dissert. de fundata in terr. & plur. loc. conc. potestate tit. 2. §. 6. die Frage ist / so ist bekant / quod etiam ex conditione sive dignitate, ob quam quis in loco subsistere tenetur, domicilium & forum censeatur Brunn. ad l.s. C. de incol. & ubi quis dom. ibique alleg. Hillig.

Welches von denen Bräkischen Bedienten so viel demehr zu sagen/ weilen Sie auch in Landes-Affären juxta pacta auff gewisse Maß und Weise gebrauchet werden/

Und

Bräkische Remarques,

Ist schon beantwortet und das contrarium remonstrirt.

Homagium non præstatur ratione officii, sed domicilii utriusque dictum,

Es



Species facti Detmoldiensis.

Und aus solcher besondern Ursache/ wenn schon sonst anderwerts der apanagirten Herren Bediente davon bestrehet / vi conditionis istius , ob quam in Comitatu subsistunt , dem Landes-Herren/ zu huldigen gehalten / damit Derselbe ihrer Treu gebührend gesichert seyn könne ;

Bräkische Remarques.

Es ist eine unverantwortliche Vermessheit und kühnes Unternehmen/ daß man die Erb-Herren vor Apanagirte halten will/wie supra deduciret und bewiesen worden / daß aber der Erb-Herren Bedienten vor die Wolfahrt des Vatterlandes und deren Unterthanen / so viel an Ihnen ist/ eifrigst invigiliren / ist am Tage/ und beyderseits Unterthanen so woll/ als denen/ so des Lippischen Landes Constitution einiger massen kündig zur gnüge bekant / so hat man auch an derer Treue um depeñiger zu zweiffelen/ wie versicherter es ist/ daß Sie Ihren gnädigen Herren bey Antretunge Ihrer Dienste den Ahd der Treue / so sich auff die Wolfahrt des ganzen Vatter-Landes extendiret, angesehen ob remonstrirter massen/ denen Erb-Herren so woll/ als denen Regierenden-Herren/ dieselbe in d. Testamento Simonis anvertrauet/) würcklich abgeleget / und deswegen Ihre reversales zurück gegeben haben/so daß alle solche und dergleichen dicentereyen, bloß auff Chicanen und ungegrundete Bemängelungen und Soutenuës hinzu lauffen.

Dieses ist mit nichts erwiesen / und wird eadem facilitate wieder sprochen/ als ohne grund daher gesagt.

Wie denn auch der Regierender Herr so wol ratione der nicht im Lande gebohrnen Erbherrlichen Bedienten als der übrigen in possessione vel quasi juris exigendi homagium ist/

Inmassen solches der vormahlige Drost Tabbert zu Brake / so ein Irrländer von Gebuhrt / und juxta prædudicata gehuldiget/ und der jzige Bräkische Trompeter Thomas/ so aus dem Fürstenthum Hessen bürting und noch im vorigen Herbst desgleichen gethan / mit Ihren Exemplar erhärten;

So

Drost Tabbert hat notorié, sein domicilium in der Graffschafft Lippe constituitet/wie imgleichen der Trompeter Thomas / als welcher sich in der Stadt Blomberg häuslich niedergelassen/ daselbst ein Bürger werden/ Wirtschaft treiben/ und also factis & verbis animum commorandi in Comitatu declararet, wiewohl

der



So mag auch quoad 3. obmotum, weder officii ratio, noch die Exemption ihres Herrn denen Bräkischen Bedienten ad declinandum homagium einigen Vorschub thun. Nicht diese/ weilen/ außer jetzt angezogener wiedrigen Observanz/ die Pacta und Vergleiche dieses Gräfl. Hauses im Wege stehen/ daß die auf der Erb-Herrn Person restringirte Exemption deren Bedienten nicht zu statten kommen kan/ wie zugleich durch offe allegirte Austregal-Urtheil ausgemacht/ Vid. rationes Decidendi sub lit. K. n. IV. lit. D.

Noch sene/ nemlich ratio officii, in Betrachtung der Licentiat Theopold, welchen der jetzige Hoff-Raht Doct. Hoffman in officio succedit/ bey voriger Regierung sich zwar auch darauff berufen/ und/ ohngeachtet der Gräfl. Bräkischer Ambition Müllinghausen zum Blomberg ver möge vorangezogener Anlage sub lit. R. gehuldiget/ dennoch mit seiner Rahts-Charge vor andern sich zu excusken vermeynet/ daben aber erfahren müssen/ daß Er per sententiā austregalem nicht weniger als sein Antecessor der Hoff-Raht Doctor

Bräkische Remarques.

der Erstere/ inscio & invito Dominio solches abgeleget und dahero auch sein Cassament erhalten.

Die gerühmte Observanz ist mit keinen iota erwiesen/ und findet sich auch de nostro casu in denen Vergleichen/ daß nemlich auch diejenige/ welche keine Unterthanen seynd/ nichts destoweniger doch schweren solten (quod etiam absurdum esset) weniger als nichts; So redet auch die Austregal-Urtheil bloß von denen Bedienten welche im Lippischen natale solum & domicilium haben; Ubrigens ist der gebrauchte terminus von restringirter Exemption derer Erb-Herren ganz frembd/ und ohne einen grund/ Exemptio enim est vox privativa qua præsupponit habitum, qui hic doceri non potest, gestalten die Erb-Herren in Testatoris locum so wohl succediret, als der Regierende Herr/ nur daß dieser quoad regimen Universale einige Vorrechte überkommen/ welches aber an Ihrer Immediat und Reichs-Stande keinen Eintrag thut/ es heisst demnach vielmehr allhier par in parem non habet Imperium.

Dieses ist droben schon überflüssig refutirt.

Bräkische Remarques.

Species facti Detmoldiensis.

Doctor Cothman, ausdrücklich unter dem Prädicat eines Hoff-Rahs nebst anderen seines gleichen i. e. gleichen Character führenden Bräkischen Bedienten / dazu schuldig erkant / und juxta rationes decidendi sub lit. K. n. IV. lit. D. die vorgesetzte Ungereimtheit oder Incompatibilität vor ein non ens erklärt / mithin vielmehr vor absurd und ungereimt gehalten worden / daß die Bräkischen Rähte und Beambten zu solchen Landes-Bedienungen ohne sich dem Regierenden Landes-Herrn zu seinem Landes-Herrlichen Rechten/ vermittelst der Huldigung verpflichtet zu haben / admittiret werden solten;

Und bestehet/ quoad 4. obmotum, in meris terminis dici, ob hätten diejenige Bräkische Bediente/ so vormahln das homagium abgestattet / solches ohne ihrer Herrschaft wissen und willen gethan/ und so bald es geschehen/ ihre Erlaßung bekommen. Das contrarium erhellet unter andern daraus / daß darüber verschiedene Briefe gewechselt / und der Regierender Herr in einen an Weyland Graf Otten zu Brake abgelassenen Schreiben der von seinen Hoff-Rah Doctor Cothman geschehenen Huldigung erwehnet/ besage adj. sub lit. T. Der Amtmann Müllinghausen auch mit vorwissen seines gnädigen Herrn juxta adj. sub lit. R. sich listiret / und sein Leben in Bräkischen Diensten als Amtmann zum Blomberge Anno 1679. geendiget/ da Er schon Anno 1670. in solcher Funktion laut vorangezogener Anlage sub lit. R. gehuldiget / wiewohl dasselbe allenfalls nichts zur Sache thut/ indem selbst dem Gegenheiligen Supposito nach/ die Huldigung von Ihnen gesche-

Dass solches nicht in meris terminis dici bestehet / auch der Huldigungs-Ahd nicht mit wissen und belieben der gnädigen Herrschaft zu Brake/ von dessen Bedienten ist abgestattet worden/ zeigen die von dem Gegentheil beygefügte Anlagen sub lit. T. Q. & N. als in welcher ersteren selbst gestanden wird/ daß Herr Graf Otto Hochschl. Andenkens wegen des von Cothman abgelegte Huldigungs-Ahds gar nicht friedlich gewesen/ sondern dieses Actus halber gehörige remonstrationes und protestationes an Herrn Graf Herman Adolphi gethan / welcher auch darauf geantwortet hat; So findet sich auch in der zweyten/ daß der Herr Doct. Cothman des angemahnten Huldigungs-Ahdes sich heftig geweigert/ und weilen Er noch in Herrn Graf Otten schl. Diensten gestanden/ gehobten / ihm so lange Zeit zu gönnen/ bis Er derselben erlassen/ welches alles nicht nohtig/ sondern überflüssig und vergebens gewesen/ wissenschafte & approbante Illustrissimo Comi-

3

Comi-



schehen/ wie Sie noch in Bedienung gestanden/ und denen abgetheilten Herren nicht weniger frey stehet/ Ihre Bediente zu behalten oder zu erlassen/ als dem Regierenden Herrn bevor bleibt/ hinwiederum von denen/ so in der erlassenen Stelle succediren/ sich huldigen zu lassen/juxta tradita à Dn. Goclen. in dissert. de Homag. §. penult.

Quoad 5. obmotum ist gleichfalls irrig/ das Formula Juramenti geändert/ zumahln man dasselbe Formular, welches bey denen vorigen Regierungen in Ansehung der Bräfischen Bedienten gebraucht worden/ ohne das geringste/ außer den Mahmen der Regierenden Landes-Herrschafft/ ab oder zugethan zu haben/ teste adj. sub lit. U. behalten/ und iuret nicht/ das/ wie Bräfischer Seite vorgewand wird/ die Eingesessene auff dem platten Lände einander Formular sub adj. lit. V. schreiben/ in Betrachtung dieses auff dem platten Lände/ jenes aber bey denen Bedienten/ also hergebracht/ und secundum Maul. c. I. §. 18. de homag. quoties agitur de forma homagii allezeit dahin zu sehen/ welcher Gestalt die Huldigung vorhin geleistet worden/ mithin es bey den hergebrachten Formular so viel demehr zu lassen/ weilen in substantialibus zwischen beyden kein Unterscheid verhanden.

Bräfische Remarques.

Comite Bracensi der Huldigungs-Ahd wäre prästirer worden/ ja es wäre auch solchen Fall die Austregal-Urtheil quoad hunc punctum. Von gleicher Unwürde/ so zeiget gleichfalls die letztere sub lit. N. und die mehrmahlen schon allegirte Anlage sub N. 30. von welchen Bräfischen Bedienten mehrgemeldten Huldigungs-Ahd/ Herr Graf Herman Adolph gesordert habe; Nemlich welche NB. angebohrne NB. Unterthanen vom Lande wären/ in verbis: die Bräfische Ministri, als NB. angebohrne NB. Unterthanen vom Lande/ Vid. etiam die Gegenseitige Anlage sub lit. Q. worinnen die wegen Cothmans geschahene Contestationes zu Tage liegen.

Das von vorigen Bedienten angeblich abgenommene Juramentum homagii ist wider Willen derer Erb-Herren wie oben remonstrirt worden/ geschehen/ und ob wol die Austregal-Urtheil/ nebst denen Bräfischen Ministri, welche privativ Detmoldische Unterthanen gewesen/ auch diejenige zu mehrgemeldten Huldigungs-Ahd verpflichtet erachtet/ welche in der Erb-Herren Aembtern gebohren und gesessen/ und also Lippsische Unterthanen seyn/ de quo casu NB. die Austregal-Urtheil allein redet/ Vid alleg. rationes decidendi, versu: Und solches Vierdtens lt. wan nun an Seiten/ folglich solcher Ahd von denen Bräfischen Ministri, nicht als Ministri, sondern als Unterthanen gefordert wird/ so ist nicht abzusehen/ warum in formula juramenti eine Veränderung vorgenommen/ und nicht eine und dieselbe formula, cum una eademque ratio sit, quæ utrosque ad juramentum adstringit sc. quia subditæ blei-

Species facti Detmoldiensis.

Bräkische Remarques.

bleiben solle; Umb demehr weilen laut denen rationibus decidendi der Austregal-Urtheil/ der begehrte Ahd von denen Bräkischen Ministren, welche zugleich Lippische Unterthanen gewesen in contradictorio gestanden / Vid. rat. decid. supr. alleg. versib. dabej aber keine andere formula, als welche von denen Unterthanen abgeschworen wird/ vgeschrieben / die denen Bedienten angeblich vorbeschriebene formula mirhin à dato der Austregal-Urtheil/ nicht ad praxin kommen/ so daß man Bräkischer Seiten billig der ohne raison auffgedrungenen/ denen Unterthanen ungewöhnlichen Formul wiedersprochen hat.

Endlich ist quoad 6. obmotum, nicht abzusehen/ warum Citatio subsidialis der Bräkischen Bedienten erfordert werden wolle / siquidem citatio immediata obtinet, quando citandus in citantis territorio existit, licet alius ibidem inferiorem, sive aliam jurisdictionis speciem habeat. Lauterb. in Coll. Pand. L. 2. t. 4. §. 23. Cùm intuitu superioritatis territorialis penes Dominum territoriale fundamentum aliquod resideat, unde citatio ab ipso facta sustinetur, & subditi etiam mediati comparere tenentur Carpz. in proc. tit. 7. art. 3. n. 33.

Und dan vorhin schon mit mehr dargethan/ daß der Regierenden Landes-Herrschafft die Jura territorialia, per totum Comitatum competirent, mithin auch die ganze Grafschafft vor dessen territorium zu halten / cum territorium ejusdem sit, cuius sunt jura territorialia, & hæc illis cohærent. Mey. Cons. 3. n. 109.

Woran

J 2

G

Die Citationes subsidiales seynd allhier hergebracht und fundiren sich in denen klaren Vergleichen / wie dieses weitläufiger in prædictis darthan ist. So reimen sich die disfals allegirte jura ad casum nostrum auch gar nicht/ indem die Erb-Herrn non solum vor deducirter massen particulare territorium & in eo jurisdictionem privativam haben / Notetur hic L. 239. §. 8. ff. de V. signif. it. L. 41. §. 5. de leg. I. sondern auch de communi regimine participiren / zu dem redet der allegirte Carpz. de subditis , quales dicti Consiliarii esse, dici non possunt.

Welcher gestalt dem Regierendem Herren/ die jura territorialia nicht illimitate zustehen/ ist in præmissis ad oculum demonstraret / wohin man sich beziehet.



Woran nicht gehindert/ daß die Eingesessene der Bräkischen Aembter weder in primâ noch in secundâ instantiâ unter der Canzley des Regierenden Herrn stehen/ sondern in primâ instantiâ vor der Audience zu Brake belanget/ und die Appellationes davon an das Hof=Gerichte/ wobei der Regierender Herr Perpetuus Judex & Director ist/ gebracht werden müssen/ weilen solches in Privat-Justiz=Sachen/ durch den Brüderlichen Vergleich de Anno 1616. §. 9. besage Anlage sub lit. W. zu gestanden/

Bräkische Remarques.

Es haben die Erb-Herrn in Ihren Aembtern omne jus, quod defunctus Testator Simon Sextus darin gehabt/ außer was/ als eine prærogativa dem Altesten in d. Testamento zugelegt worden/ und ad regim Universale gehörig ist; Gestalt dan auch diesem so wohl die administratio, Recht und Gerechtigkeit/ als dem Regierenden Herrn in d. Testamento. §. Gericht und Gerechtigkeit auffgetragen/ so daß ein ganz irriges Präsuppositum ist/ als sollte denen Erb-Herrn erst Anno 1616. die erster Instans und die Appellatio aus General Hof-Gerichte durch den damahlichen Brüderlichen Vertrag zugestanden worden seyn/ wie dann auch ante hunc Contractum die Erb-Herrn in Kraft Testaments/ in Peinlichen und Bürgerlichen Sachen/ die Hohe- und Nieder-Obrigkeit/ jurisdictionem & mixtum Imperium exerciret und die deshalb proprio jure competitende jurisdictionalia durch Ihre Rähte und Bediente versehen lassen/

Vid. Vergleich/de Anno 1614.

§. So ist mit *supra sub Num. 3.* Wie Sie dan weiters Kraft Testaments (als worinnen ihnen die Haltunge des Hof-Gerichts und Consistorii, Beschützunge der Armen/ Wittwen/ und Handhabung derer Unterthanen bey ihren Privilegiis, zusammt dem Altesten pari jure & modo anbefohlen worden/ §. Wir befehlen & 4. seq.) beim Hof-Gerichte jure proprio præsidiret haben/ so findet sich auch in d. Testamento nicht/ daß der Regierende Herr perpetuus Judex seye/ sondern einer so woll als der andere præsidiren und Justiciam administriren solle/ d. Testamento. §. wan auch/ so/ daß in denen auffgerichteten Vergleichen/ dem Regie-

Species facti Detmoldiensis.

Braktische Remarques.

Regierenden Herrn nicht aber denen Erb-Herren/ weit ein mehreres zugestanden / als des Herrn Testatoris intentio gewesen / und in dessen hinterlassener disposition befindlich ist / womit man sich Gräfl. Detmoldischer Seiten aber noch nicht begnügen lässt / sondern auch das directorium über die Gebühr extendiret/ und Krafft solchen mehr / als ein Votum zu haben / ja auch selbst in Peinlichen- und Hof-Gerichten das selbe directorium zu führen pratendiret / ob gleich weder in Testamento, noch darauff erfolgten Vergleichen etwas davon im geringsten gedacht ist.

Und ultra terminos transactionis ad causas superioritatis territorialis, in welchen die sämpliche Landes-Unterthanen alleine dem Regierenden Herrn unterworffen / nicht zu extendiren;

Suprema enim territorii curia in ijs, quæ ad eam spectant; primam per universum territorium instantiam, ut loquuntur, haber, adeoque jurisdictionem in loco Judicis inferioris fundatam, quoad causas ad se pertinentes non minus ac aliis Judex inferior, immediate ac suo jure exercere potest, uti tradit accuratissimus Juris Consul tus Dn. Coccej. in dissert. de concurs plur. jurisdic, in eod. loc. §. 3. & 17.

Wiewol / wan man außer denen ad jura superioritatis territorialis gehöri gen Fällen / der Unterthanen aus der abgetheilten Herrn Aembtern / an des Landes-Herrn Canzley/ Peinliche oder andere Gerichte zu Zeugen oder sonst bendhütiger/ der Ambman jedes Orts aufs be gehren dieselbe abzuladen gehalten/ und/

Die Jurisdicō territorialis, gehöret dem Regierendem Herren besagter massen nicht illimitatē, sondern es participiren davon die Erb-Herren, wie mehrmahlen berühret ist. Und das Altväterliche Testament vorbesagter massen bezeuget.

Es redet bemerkter Author de jurisdictione territoriali Privativa, welche hier nicht eingestanden wird/ consequenter lässt sich dasjenige was jener von dieser gesagt/ ad casum nostrum nicht extendiren.

Es zeigt dieser angezogene locus, daß die immedia citatio dem Regierenden Herrn regulariter nicht zustehet / sondern daß dieselbe von denen Erb-Herren alsdan bloß und allein vergönnet und zugestanden worden/ wan NB. Zeugen aus Ihren Aembtern an des Regierenden Herrn Canzley begehret / requirirt, und

R

NB.



Species facti Detmoldiensis.

und wan dieselbe darauß ungehor-
samlich nicht erscheinen / dem Gerich-
te oder Commissario , von welchen
die Processus ausgangen / auch in sol-
chen Privat-Justiz Sachen deren im-
mediata citatio nicht weniger als die
Straße bevor bleibt / wie solches
ausdrücklich in angezogenen Brü-
derlichen Vergleich de Anno 1616,
§. II. versehen /

*Etiam si processus et citatio in
privatis iuribus non possint esse
immediatae ut in publicis et
immediate processus et citatio
in publicis iuribus non possint esse
immediatae ut in privatis.*

*Etiam si processus et citatio in
privatis iuribus non possint esse
immediatae ut in publicis et
immediate processus et citatio
in publicis iuribus non possint esse
immediatae ut in privatis.*

So daß / wenn schon sonst citra
absurdum & contra prædeducta in
causis ad Superioritatem territorialem
pertinentibus mediata citatio erfor-
dert werden könnte / dennoch selbst
nach den Fuß / so in Privat-Justiz-
Sachen / einhalts angeregten Brü-
derlichen Vergleichs in dieser Grafs-
schafft ratione citationis der Erb-Herr-
lichen Unterthanen gebraucht wird
bey

Bräkische Remarques.

NB. per officialem loci abgeladen wor-
den / dieselbe aber dennoch ungehor-
samlich nicht erscheinen / daß alsdann
nemlich des Regierenden Herrn
Canzley solche vor sich bey Poén ab-
zuladen frey gestellt seyn solle / wel-
che specialis concessio aber / ad alios
casus oder anderwertige Justiz-Sa-
chen / wie der Gegener durch die ge-
fährlich und listiglich beigesetzte in
d. §. II. aber gar nicht befindliche
Worte / oder sonst ic. in solchen
Privat-Justiz-Sachen intendiret /
nicht zu extendiren / legatur ipse al-
legat. §. II. sub Num. 31.

Wiewohl auch dieser specialis ca-
sus, ad praxin gebracht zu seyn schwer-
lich behauptet werden kan. So sind
auch die mittelbahre Citationes jeder-
zeit in Gebrauch gewesen / wie die
noch neulich zur Huldigung Anno
1702. ausgelassene Citatio nachweiz-
set / und deren man eine ganze men-
ge / wan nöhtig / beybringen kan /
und inscribet kein absurdum, indem
die Unterthanen selbst in benachbar-
ten Fürstenthümern und Herrschaften
in casu existentis medii Judicis,
wann Sie gleich zusammen / unter
einer Herrschaft stehen / wie doch
allhier nicht ist ; per requisitoriales
ne instantiae & jurisdictiones confun-
dantur, nicht immediate citaret wer-
den,

Es will hier der Gegenseitige
Schriftsteller also argumentieren /
wan die mediata Citationes nicht re-
gardiret werden / so ist laut angezo-
genen Vergleichs erlaubet immediate
Citationes ergeben zu lassen ; Weilen
nun in puncto citationis ad præstan-
dum homagium Anno 1702. die me-
diata citationes ergangen / die Bräki-
sche Bediente aber / dennoch sich nicht
eine

Bräkische Remarques.

bey vorerzehlten Umständen die immediate Citation der Bräkischen Bedienten deshalb nicht zu disputiren gewesen / weilen Dieselbe / wie die übrige Eingesessene des Ambs Brake gehuldiget / ihre Schuldigkeit mit abzustatten sich nicht eingefunden / ohngeachtet der Terminus besage adjuncti sub lit. X. nacher Brake denunciaret, wobei gleichwohl zu notiren / daß sothane Denunciatio ad effectum compendiosz convocationis geschehen / und eigentlich keine subsidial-Citation inferiret / noch præcisè richtig/angesehen wie die Huldigung in denen Bräkischen Aembtern eingenommen / nur der Terminus wegen des Ambs Brake an Herrn Graf Rudolph denunciaret / die Convocatio der Eingesessenen Aembter Blomberg und Barrentrup aber / von des Regierenden Herrn Hoch-Gräflichen Gnaden / dem Hof-Raht Doctor Hoffman cum Tertius mündlich befohlen worden:

eingefunden / Ergo so seye die immediata citatio laut eben gedachten Vergleichs/dem Regierendem Herrn erlaubet gewesen / und daran nicht zu viel geschehen / man will zwaren in denen nachfolgenden die Sache verdrehen und es für eine eigentliche subsidial Citation nicht gehalten wissen / allein es erhellet vielmehr daß das ansangs beygeföhrt Argumentum vom Vergleich de An. 1616. §. II. hergenommen/ ganz vergeblich angeführt seyn würde ; und sich durchaus nicht reimet / wan vorgegeben werden will / als seye nur der terminus wegen des Ambs Brake dem Hn. Graf Rudolphen schriftlich denunciaret / welches vor keine eigentliche subsidial-Citation zu achten / die Convocatio der Eingesessenen Aembter Blomberg und Barrentrup aber / vom Regierendem Herren dem Hof-Raht Hoffman mündlich anbefohlen worden/ gestalten so viel das Erstere betrifft / aus dem von dem Gegner behülfungen Schreiben an Herren Graf Rudolphen sub lit. X. das contrarium deutlich zu ersehen/ in verbis: So habe solches Ew. Libd. vorher notificiren wollen / nicht zweifelnd Dieselbe werden Ihro nicht zu wider seyn lassen / gegen obbestimmte Zeit die Unterthanen zu solchem Ende an gehörigen Orte und Mahlstatte NB. convociren zu lassen / &c. &c. Das Zweytes auch deswegen contradictorium ist / weilen der schl. Hof-Raht Hoffman unter des Herren Grafen von Detmold Botmäßigkeit nicht / sondern unter der Jurisdiction seines gnädigen Herren nechst Ihrer Kaiserl. Majest. und dem Reich privative gestanden / dahero auch Ihm im geringsten nichts zu befehlen/woll aber

zu requiriren hatten / welches letztere dan auch geschehen / massen dieser sonst nicht pariret, sondern protestando & contradicendo seines gnädigen Herren Jura, wie jederzeit also an jeso pflichtmessig verwahret haben würde / und schläget zu einem aus/ ob solche requisitio Schrift- oder Mündlich geschehen / es folget aber aus angezogenen Vergleich de Anno 1616. §. II. gar nicht / daß bey solcher der Sachen bewantnuß / da die Cittatio an die Bräkische Unterthanen per requisitionem gehdrig abgelassen / die Bräkische Bediente sich zugleich hätten stören / und weilen solches nicht geschehen / der Regierende Herz beinächtiget gewesen seyn solle / dieselbe immediate citiren zu lassen / dan erstlich ist ob angezoner §. II. als welcher bloß von Zeugen Verhöhr redet / remonstrirter massen ad hunc casum gar nicht zu extendiren; Und weilen ztens / wie schon gesagt / die præstatio homagii Ministrotum Bracensis ante sententiam Austregalem jederzeit streitig gewesen / nach der selben aber von denen / welche dazu schuldig erkant worden / niemahlen der Huldigungs Alyd gefordert / noch gedachte Urtheil quoad hunc casum ad praxin gebracht / auch diejenige Bräkische Ministri ztens / welche man Detmoldischer Seiten den Huldigungs-Alyd abgestattet zu haben soustenret, laut eigener Bekantnuß / nicht mit denen Unterthanen zugleich / sondern jederzeit separativ citireret, die Austregal-Urtheil auch at tens selbst alsdan erstlich diejenige / welche gebohrne Landes-Unterthanen und zugleich Bräkische Bediente seyn / zu dem Huldigungs-Alyd und nicht eher angewiesen / bis Sie dazu von dem Regierenden Herren begehret werden / in verbis; Als halten wir noch

Species facti Detmoldiensis.

Bräkische Remarques.

nochmahlen vor Recht / daß Herrn Graf Calimirs Hof-Raht und NB. andere seines gleichen Bräkische Bediente / das homagium dem Regierenden Herren NB. auff begehren zu prestiren schuldig seyn / solches aber niemahlen geschehen / auch selbst zu der Zeit / da von denen Bräkischen Unterthanen der Huldigungs-Ahd An. 1702. abgenommen / Sie gegenwärtig und bey der Taffel des Regierenden Herren gewesen / Ihnen aber nicht die allergeringste Annuthunge dieserhalb geschehen / so seynd sie solchem allen nach sich dazu anzubieten keines weges schuldig / ja es wäre eine nie erhörte absydicat gewesen / wan die selbe sich zu dem wozu sie theils gar nicht / als in specie Doct. Hoffmann und Doct. Winkel / &c. &c. welche beydeseits nicht einmahl Unterthanen seyn / dieser auch damahlen an noch nicht in Lippischen Diensten gestanden / theils auch nicht anders gehalten seyn / als auff begehren und vorhergegangene geziemende requisition , von selbst dazu anerbotten hätten.

Van dieses geschehen und man Bräkischer Seiten solches in Erfahrungheit gebracht / hat man nicht unerlassen dagegen gehörig zu protestiren und alles dienliche vorzuführen.

Zugeschweigen / daß die Erb-Herrliche Bediente / wenn sie mit und nebst den übrigen Eingesessenen nicht gehuldiget / bey vorigen Regierungen jedesmahl immediate und nach befinden poenaliter citirt worden;

Immassen / Beyland Graf Johann Bernhard den Bräkischen Drost Tabbert und Hof-Raht Doct. Cothman, ohngeachtet dieser testie adj. sub lit. V. selbst auff den Schloß Brake mit seiner Familie gewohnet nebst den Rittmeister und Amtman Hoppen zum Blomberg / immediate und da

Solches / wan es wahr / seynd unverantwortliche turbationes derer Erb-Herrlichen Jurium , wiewohl die ex adverso selbst angezogene Beylage sub lit. T. klarlich zeiget / daß Doct. Cothman , welcher besage der auch gegenseitigen Anlage sub lit. O. ein gebohrnes Landes- Kind gewesen



Species facti Detmoldiensis.

da Sie auff die ersten Citation nicht erschienen / besage adj. sub lit. Z. bey willkürlicher Straffe/ folgens iuxta adj. sub lit. A.a. bey 500. Goldg. Straffe citata und zu ihrer Schuldigkeit angewiesen:

Desgleichen hat auch Weyl. Graf Herman Adolph gethan / und wider die Bediente immediate penales citationes, wie die Anlage sub lit. Bb. Cc. Dd. nachweisen / ergehen lassen/ welchen modum dessen Successor Weyl. Graf Simon Henrich nicht weniger gefolget / und den Amtman Mültinghausen zu zweyen / und zwar zum letzten mahl penaliter laut Ange sub lit. Ee. Ff. verabladen lassen / und desfalls seine Territorial-Befugnus exerciret,

Wie dan aus denen von Amtman Hoppen zurück ertheilten Recepissen sub lit. Gg. Hh. so dann aus denen Anlagen lit. Kk. erheslet / das die Citationes der Bräfischen Herrschaft zur Notiz gekommen/

Das also die immediatz & penales citationes der Bräfischen Bedienten unstreitig hergebracht.

Und des jecto Regierenden Herrn Hoch-

Bräfische Remarques.

sen/ in scio & invito Illustrissimo Principali suo den Huldigungs-Altd abgeschworen / wie Er dan auch seine dimission erhalten. Das übrige ist unerwiesen / allen falso aber unbührliche attentata, welchen zur gnüge wiedersprochen ist.

Auch dieses ist unerwiesen / sonst aber nicht weniger / als vorige exempla pur lauter attentata; Wie wol zu notiren, daß diese allesamt angebohrne oder im Lande gesessene Unterthanen gewesen / wie Sie dan in denen angezogenen Behlagen mehrheitheils also genennet werden/ vid. in specie lit. Aa. in verb. als Untersassen,

It. lit. Ee. in verb. das Ihr NB. als Unsere angebohrne Unterthanen re. rc.

Dahero auch all solche exempla ad casum quæstionis, so viel den prædicten Huldigungs-Altd derjenigen Bedienten / so keine gebohrne oder gesessene Unterthanen sind / ohnge schicklich angezogen.

Solche behgebrachte und nicht viel glaubens würdige alte Chartequen inseriren nicht einmahl eine völlige Notiz/viel weniger Bewilligung der Erb. Herren / weswegen Sie dan auch in der Anlage sub lit. li. aus Herr Graf Otten zu Brake schreiben/ das vermeintlich dientliche ausgezogen / die darin bestndliche contradictiones & protestationes, quæ actum illam quietum esse non stune gesissenschaftlich ausgelassen.

Negatur und erheslet ex supra deductis das contrarium. Man hat zwar Gräfl. Detmoldischer

Species facti Detmoldiensis.

Hoch-Gräfl. Gnaden/ desfalls nichts
Neues gemacht/

föndern vielmehr Herrn Graf Rudolphs zu Brake Hoch-Gräfl. Gnad. vorgedachter massen den Terminum der ausgeschriebenen Huldigung / Dero Bedienten noch per literas freund-Betterlich benachrichtiget / welches bey denen vorige Regierungen niemahlen geschehen.

Gleich wie nun die Besugniß an Seiten des Regierenden Herrn so woll ratione ipsius homagii, als ratio ne immediat citationis Sosien klar/ und von Fällen zu Fällen wol hergebracht / die dawieder gemachte ir-relevante Einrede aber schon vorhin durch die Austregal-Urtheil insgesamt abgethan/

Als hat man solches in Antwort am 18. Septemb. nacher Brake remonstrirer, dessen ohngeachtet aber / ist von denen citirten Bedienten niemand / als der Hoff Meister von Sarrazin erschienen/

Und

Bräkische Remarques.

discher Seite in denen vormahls angefangenen attentatis fortgefahren / es ist aber auch ebenmässig demselben wie vor diesen / also auch von jexigen Herrn Gräfen zu Brake gehörig wiedersprochen / und darüber bey denen höchsten Gerichtern Klage geführet worden / weswegen aus allen solchen angeführten/ doch allemahl contradicirten actibus, kein jus zuerzwingen / weniger auff jexige Bediente tanquam non subditos zu appliciren.

Das Schreiben ist nach geschehener Insinuation, und also post festum dem Herren Graf Rudolph eingehändigt, und über dem darin keine Subsidiar-Citation enthalten gewesen.

Das contrarium ist oben erwiesen / und mehrmahlen angezeigt / daß die Austregal-Urtheil nicht de casu nostro, sed alio ab hoc diversissimo, von Bedientem nemlich/welche gebohrne oder gesessene Unterthanen seynd / rede / de quibus autem jam, principaliter quæstio non est, so daß hieraus weniger als nichts inferiret werden kan.

Weilen der Hoffmeister Sarrazin ein gebohrner / und im Detmoldischen gesessener Unterthan und Landfasse ist / als hat man demselben in conformität der Austregal-Urtheil/ ob dieselbe bis dahin gleich ad praxin nicht gebracht / zu beybehaltung außer intelligence. Nachbarlichen Vernehmens und Bezeiungue der sonderbahren Geneigtheit zur Ruhe und Einigkeit auff begehren/salvistreliquis ausfolgen lassen.

L2

E9



Und sind demnächst die ausgebliebene wieder auff den 30. Eiusdem und zwar die Rähte bey 100. die Beambte bey 50. Goldg. und die übrige bey willkürlicher Strafe etiaret,

Da immittelst am 27. Dito per Notarium eine Schedula protestationis & appellationis bey Gräflicher Regierungs-Canzley zu Detmold insinuaret/ und demselben darauff zur antwort ertheilet / daß nicht allein in causâ hæc liquidâ & judicatâ die angemassete Appellatio ohnstatthaft und pro frivola zu achten/ sondern auch allenfalls die Sache ad Cameram Imperialem nicht / sondern vor die in diesem Hoch-Gräflichen Hause hergebrachte Austräge gehöre;

Bräkische Remarques.

Es hat der Herr Graf von Detmold / dessen keine Macht gehabt / weilen so viel die Rähte betrifft/ die selbe nicht/ wie mehrmahlen berühret/ vor Unterthanen gehalten werden können / dahero von solchen einen Höldigungs=Hyd abzufordern contra rationem juris & consuetudinem lauffet / und weilen quoad reliquos der modus in citatione überschritten / mithin formula juramenta immutaret gewesen / so haben auch diese nicht weniger befugte Ursachen gehabt / sich weigerlich zu stellen/wie solches oben breiter ausgeführt worden,

Als erstlich super genuino sensu der Austregal-Urtheil / zweyten modo citationis, und drittens mutirter formula juramenti Streit entstanden / und dan solche sich hervorgehanne quæstiones, billig vorhero hätten müssen decidiret, und die ungebührliche Citationes, bis dahin zurück gelassen werden / man auch dieses Bräkischen Seiten überflusig remonstriret, und sich iuri offeriret, an Seiten Detmold aber / dennoch damit fortgefahren / so haben Ibro Hoch-Gräfliche Gnaden von Brakenhumb in via Regia zu bleiben/ diejenige Mittel an Hand genommen/welche im Römischen Reich vor beschrieben und hergebracht seynd/ und sich mit geziemender protestation und appellation, welche auch gehörig insinuaret worden / verschen/ Vid. supra die Anlage sub Num. 23. Das man aber solche protestation und appellation pro frivola ansehen & causam pro liquidâ & judicatâ achten will/ solches ist eine grosse temeritat, anerwogen die quæstio, ob auch Contiliarij Bracenses, wan Sie schon keine Lippsische Unterthanen seyn / dennoch den

Species facti Detmoldiensis.

Bräkische Remarques.

den Huldigungs - Ahd abzulegen schuldig / nimmer und so lange das Lippische Land gestanden / weniger bey dem Austregal - Urtheil in question gekommen / so ist auch nicht zu erweisen / daß solche quæstiones nicht ad Cameram , sondern vor die / in dem Lippischen Hause angeblich hergebrachte Austräge gehörig seyen / anerwogen man Bräkischer Seiten solches absolute verneinet / und über dem diese Sache so beschaffen / daß Sie nicht ad Austregas , sondern zu denen höchsten Gerichtern gehöret / allenfalls aber / und wan in dergleichen Sachen die Austräge Platz hätten / warum hat man sich dan in Seiten derselben Detmoldischer Seiten nicht bedienet ? und nach interponirter Appellation von weiteren attencatis abgestanden.

Male.

Mithin es bey der Citation gelassen worden /

welche Resolution veranlasset / daß man zu Brake sich etwas näher begriffen / und in den zweyten Termino zwar abereins eine Protestation per Notarium ad Protocollum bringen lassen / und darauff die Resolution vorigen inhalts zurück bekommen / aber dabej drey von denen citirten Bedienten listiret, von denen das Homagium aufgenommen / und wieder die contumaces actio citationis bey 400. und resp. 200. auch 20. Goldg. Straffe auff den 7. Octob. ausgelassen / in welchen dritten Termino sich nur ein einziger eingefunden / worauß die nicht erschienene / in die der Citation einverleibte Strafe verfallen zu seyn declariret und deren Güter in beschlag genommen / so dan ferner am 18. October nochmahlen Citation auff den 22. Eiusdem bey

Man hat zu Brake nach einge nommener Information, welche unter denen Bräkischen Bedienten / Lippische gebohrne oder gesessene Untertanen gewesen / diese mit protestation und vorbehalt der dem Hoch-Gräflichen Hause Brake disfals zustehender Besugnisse blos zu Unterhaltung guten Vernehmens und Abkehrung verdächtlicher Weitläufigkeit dimittiret, in der ungezwifelten Hoffnung man würde sich diesemnach an Seiten Detmold begreissen / und von weiteren attencitlichen Citationen, sonderlich was dessen Justiz-Rähte betrifft/ absteben / und nicht attencata mit attencatis überhäussen ; Gleichwie aber unter dem prætexte der Huldigung etwas anders intendiret und vornemlich gesucht worden / die Bräkische Be dien-

M

dien-



Species facti Detmoldiensis.

bey Poen 1000, und resp. 500, Ggl.
erkannt/

Bräkische Remarques.

diente inhabil zu machen/ Ihren gnädigen Herren/ ferner/ wie vorhero geschehen/ mit Freymüttigkeit zu dienen/ und dessen Erb-Herrliche jura contra quoscunque zu defendieren/ also hat man auch mit ungebührlicher declaration in Poenam citatis antea dictatam , weilen man wol gewüst/ daß man von der Kayserlichen Cammer/ als damahlen verschlossen keine Rechts-Hülffe zu erwarten hätte/ fortgesfahren/ und gar der mehrgedachten Justiz Rähte im Lippischen habende Güter nonattentia interposita appellatione & superioris Judicis de super ferendâ sententiâ, propriâ autoritate in beschlag genommen und mit weiteren Poenal citationen fortgeschritten.

Wie aber dieselbe zu Brake insinuirt werden wollen/ hat man da= selbst den Canzley-Botten in Arrest genommen/ und in das Corps de garde geführet/ ja gar in eines der schlimmesten Gefängnissen/ die so genandte Christina/ zu werfen sich unternommen/ gleichwohl mit diesen letztern noch übersehen/ und wie Eschon in der Thür des Gefängniss begriffen/ selbigen zurück und an die Audience gefordert/ woselbst der Hof-Raht Doct. Hoffman dem Arrestato die Citationes abgenommen/ deren Zerreissung in Commissis zu haben sich verlauten lassen/ und endlich ihn unter allerhand Bedräumungen/falsz Er sich wieder einfinden würde/ mit diesen Höchstschimpflichen Worten: Er sollte nun hingehen und berichten/ was Ihm wiederfahren/ dimittiret; Vid. adi. sub lio. Ll.

Nachdem der Canzley-Botte ohngeachtet aller vorher gegangenē Warnungen sich dennoch inaudita hactenus temeritate unterstanden/ die Detmoldische attentirliche citationes selbst auf das Schloß und innersten Platz vor den Eß-Saal zu bringen/ Sie daselbst öffentlich in præsenz vieler Lackeyen und Hoffburschen zum höchsten disrespeçt und Nachtheil des Herrn Grafen zu Brake vorzuladen/ und dan solcher unternommener modus insinuandi, sonderlich da der Herr Graf von Detmold über jenes Person und Schloß/ laut denen klaren Pacten nicht das geringste zu sagen hat/ sondern beyde Theile immediate freye Reichs Grafen seyn/ welche keines andern/ als Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Jurisdiction erkennen/ gegen alle Gewonheit/ Recht und Billigkeit laufen/ die Citationes selbst auch per interpositam appellationem nicht anders/ als vor höchstschädliche/ und zumahle unzulässige attentata angesehe

here

Species facti Detmoldiensis.

Bräfische Remarques.

hen und gehalten werden können/ so ist solchemnach der Herr Graf Rudolph höchst befuget und gendhtiget gewesen/ theils umb sich von der importunität eines so ganz ohnverschämten Bottens zu befreyen / dann auch in possessione juris soßich zu mainceniren, denselben mit solchen und noch schlimmern Tractament, wie der Gegenthalt / wiewohl gegen die Warheit vorgegeben/ zu begegnen/ gestalten dieser ungeruffene kühne Gast bloß in das Corps de garde, nicht aber in ein schlimmes Gefängnüs verwiesen / und nur so lange daselbst auffgehalten worden / bis mehrgedachter Herr Graf Rudolph seinen Hof-Raht von dem facto informiren und den Botten mit gezmündenden reprimend abzuweisen/ anzbefehlen können / welches dan auch und nichts mehr geschehen / und hat solchemnach mehrgedachter Botte sich gewiß zu gratuliren, daß Er bey obgesetzten der Sachen wahren bewantlisse den verdienten Lohn seines frechen und ohnverschämten Kühnheit nicht erhalten / und nicht noch schlimmer/ wie angegeben/ traetet worden.

Weilen aber ein solch thätiges Verfahren und injurieuses Tractament des Canzley-Botten zur gnüge dargethan/

dass weder einige Verabladung mehr admittiret werden/ noch die Halstarigkeit der ausgebliebenen Bedienten sich per comminationem & inductionem mulcte ad effectum compendi coerciren lassen wollen / sondern vielmehr die Sache ad oppositionem & rebellionem sich angeschält.

Es ist demselben nichts schimpffliches wiederfahren/ wiewohl Er es ganz wol und weit ein mehrers verdiinet.

Die post interpositam appellatiōnem unternommene arctiores citationes können nicht anders/ als pro meritis accentatis gehalten werden / und seynd Herrn Graf Rudolphi Gnaden so wohl/ als Dero Bediente höchst befuget gewesen / solche zu verwerffen / und den Canzley-Botten abzuweisen / Judici enim incom-
M 2 peten;

petenti impunè non paretur, & lité pendente, nihil innovandum ideoque is, qui lité pendente alterum de possessione dejicit aut turbat vim facit.
L. II. ff. de vi & vi armat.
 Vim autem vi repellere & possessionem suam defendere omnes leges, omniaque jura permittunt.
L. ut vim. 3. ff. de just. & jur. l. 45.
§. 4. ad L. Aquil. l. I. §. 27. ff.
de vi & vi armat. L. I. C. unde
vi
 ac proinde attentans super injuria conqueri non potest.
L. 13. §. I. ff. de injur. & fam. lib.

So sind des Regierenden Herren Hoch=Gräfliche Gnaden gemüssiget worden / zu behauptung Dero Territorial-Befligniß/

realem citationem ergeben zu lassen /

Man ist an Seiten derer Erb=Herren dem Herrn Grafen von Detmold kein absolutum ius territoriale geständig / und hat Er dasselbe nicht simpliciter & in Universum, sondern allein secundum quid & restrictivè mit und neben denen Erb=Herren;

Realis citatio tunc locum habet, quando nulla recusandi causa adest, cur subditi juramentum præstare nolunt, adeoque in re liquida, nicht aber si justa recusandi causa adest

Maul. de homag. Tit. I. §. 28.
 Weilen dan in nostro casu, vor erst die Frage / ob auch Consiliarii Bra-
 censes Unterthanen? de quibus solum
 homagium exigi potest ; ztens die
 citatio immediata hoc in casu herge-
 bracht ? ztens die antiqua formula
 juramenti geblieben oder nicht / und
 welcher ztens genuinus sententia
 Austregalis sensus seye ? à Judice com-
 petente sonderlich interpolitâ jam di-
 dum appellatione hätte untersucht
 und decidiret werden müssen / so wei-
 set die gesunde Vernunft / daß der
 Herr Graf von Detmold bey sol-
 chen umbständen hätte subsistiren ,
 nicht

Bräkische Remarques.

nicht aber attentata mit attentatis überhäussen und die Bräkische Bediente mit zusammen rottirter Mannschaft gewaltthätiglich und zwar Nachschlaffender Zeit entführen und dadurch dieselbe realiter & atrocissimè injurieren, mithin einen unverantwortlichen Friedensbruch begehen sollen.

Und haben vier von denen vornehmsten der ausgebliebenen Bräkischen Bedienten und zwar zu Verhütung aller Besorglichkeiten/ in der Morgenstunde vor anbrechenden Tage durch beygegebene gnugsaßme Mannschaft / umb allen ferneren Gewalt abzulehnen / abholen und nacher Detmold bringen lassen / auch so bald/ aus was für Ursachen solches geschehen per literas an Hn. Graf Rudolphs Hoch-Gräf. Gnaden/ beſage der Anlage sub lit. Mm. kund gemacht.

Zu dieser Real-Citation waren des Regierenden Hn. Hoch-Gräf. Gnaden nicht weniger besugt / als höchst gemüfiget: Gemüfiget waren Dieselbe/ weiln wie vorerwähnet / die Sache nicht mehr in nudis terminis contumacia verblieben/ sondern zu einer öffentlichen Thätigkeit und Biederseßlichkeit ausgeschlagen/ und daneben von allerhand gefährlichen Anschlägen / bald dieses bald jenes verlauten wollen/ welchen vorzubeugen man zuforderst die Vornehmsten in ordinem zu redigiren und zu Ihrer Schuldigkeit anzuweisen/ nöhtig erachtet:

Wozu dann auch Se. Hoch-Gräf. Gnaden nicht weniger besugt / zumahlen keine Ursache vorhanden / warumb wieder gedachte Bräkische Be-

Wie folches zugangen zeiget das hierüber errichtete Instrumentum publicum und daraus gezogene attestatum, sub Nu. 32. Und ist nicht zu begreissen/wie man an Seiten Detmold zu beschönung dieser unverantwortlichen That / eine besorgliche Abkehrunge ferner Gewalt verschüzen könne/ gestalten an Seiten Bräke man jederzeit in via Regia & omni iure licitis defensionis remedii geblieben.

Seynd leere und zumahlen ohngegründete dicencereyen , welche die Sache nicht ausmachen.

Es hat der Herr Graf von Detmold über die Bräkische Bediente/ gar keine Jurisdiction, und wie Sie den geringsten Bauren aus dem Brä-

Bediente da Sie juxta prædeducta immediate penaliter citiret werden mögen / auch nicht ad effectum executionis, realis citatio statthafft seyn solle / cui enim territorialis potestas, ei omnia etiam concessa videntur, sine quibus expediri illa potestas non potest Dn. Coccej. in dissert. de conc. plur. jud. in eod. loco §. 28. Und thut nichts zur Sache / daß es der Landes-Herrschafft eigene Sache zu seyn scheinet / angesehen bekandten Rechtens / quod status Imperii jura superioritati territoriali annexa liberè exercere possunt, adeò ut non opus habeant contra subditos inobedientes per modum actionis procedere vel auxilium Imperatoris implorare , sed ipsi vià facti seu propriâ authoritate se in superioritate defendere & jura inde descendantia exercere possint, Excell. Dn. Stryk. in diss. de viâ facti Princ. Imper. permitta c. 2. §. 7. Idque convenienter capitulationi Cæsareæ, als worin §. 7. ausdrücklich versehen / daß Thür-Fürsten / Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn solle / sich nach Verordnung des Reichs Constitutionen bey Ihren hergebrachten und habenden Fürstlichen Juribus selbsten und mit Assistentz der benachbarten Stände wieder Ihre Unterthanen zu mainuten und Sie zum gehorsam zu bringen / wie solches Sueder in Jure Publ. part. spec. sect. 2. c. II. §. 3. Myller de Stat. Imper. c. 28. §. 12. Dn. Goclen. in dissert. de homag. cap. 24. §. si controversia. 7. in specie von den Unterthanen / so daß Homagium abzustatten sich weigern/ behaupten/ daß für haltende / daß dieselbe armata manu zu solcher Ihrer Schuldigkeit angehalten werden können / etiam lite inter Dominum territorii ac subditos ratione superioritatis territorialis

ac

Bräkische Remarques.

Bräkischen immediate zu citiren nicht befuget / so können Sie noch weniger die Bediente immediate citiren, am allerwenigsten aber diejenige / welche nicht einmahl den geringsten respectum eines Unterthanen haben/ folglich den Herrn Grafen von Detmold zu nichts verbunden seyn/ und weilen demselben keine illuminata potestas territorialis eingestanden wird/ so reimet sich auch das assertum des Herrn Cocceji hiehin so wenig / als der übrigen Authoren und die angezogene Capitulatio, anerwogen die selbe von denen Juribus reden/welche einem Stand des Reichs indisputabel zu kommen / item de casu wann NB. die Unterthanen das homagium NB. absque justâ causâ abzustatten sich weigern / daß alsdan ipse Dominus territorialis contra NB. subditos procedieren können / ic. ic. Nachdemahlen nun mehrmahlen gezeigt/ daß offbemeldte Rähte/ keine Unterthanen des Herrn Grafen von Detmold Hoch-Gräfl. Gnaden / diese auch in possessione vel quasi juris exigendi homagium à talibus so wenig / als dieselbe immediate citiren zu lassen / seynd / so mögen all solche ad casum nostrum übel angezogene Jura nichts versangen;

Species facti Detmoldiensis.

ac subjectionis pendente & Domino
in quasi possessione superioritatis con-
stituto: Womit auch Gail. in tr. de
arrest. c. 10. in pr. & Maul. in all. tract.
de homag. c. I. §. fin. übereinstimmen
welche lehren quod contra subditos
absque justa causa homagium recusan-
tes per arresta bonorum & persona-
rum procedi, bona eorum arrestari,
personæ carceribus mancipari, fructus
fundi impediri, pignorationes jumen-
torum fieri, villæ cum instrumentis
quasi sequestrari possint, tantisper
donec homagium præstetur: Ja es
wollen einige/ quod sola recusatio ho-
magii. absque ullo facto externo, fa-
ciat, ut recusantes pro rebellibus ha-
beantur, &, ut tales, publicatione bo-
norum puniri possint. Mev. Cons. 102.
n. 87. & seqq. Joh. Ruding 2. O. 30. n.
5. 6. & 7.

Es mag auch die Bräkische Be-
diente in diesem Fall/ nicht excus-
ten/ daß vorgewand wird/ ob habe
die gnädige Herrschaft zu Bräke ih-
nen die Comparition und Præstation
des Homagii verbotten/ sitemahl
solche inhibito von Ihnen selbst gu-
ten theils veranlasset/ und in causis
ad superioritatem territorialem perci-
nentibus, als worin denen abgesteu-
retten Herrn keine Jurisdicçio zuste-
het/ wieder die Landes-Herrliche
Verordnung ohnattencirlich fällt/
vornehmlich da bemeldten Bedienten/
als Räthen/bekant/ oder wenigsten
bekant seyn sollen/ daß der punctus
quæst. Huldigung vor den Regieren-
den Landes-Herrn/ schon durch Ur-
thel und Recht nicht weniger ausge-
machtet und außer Zweifel gesetzet/
als dieselbe possessoriæ hergebracht;
Und demnach die incompetente in-
hibito vor eine Turbation des wol-
hergebrachten Juris exigendi homa-
gium

Bräkische Remarques.

Weilen der Herr Graf von Bra-
ke von denen territorial Rechten mit
participiret, dessen Räthe keine Un-
terthanen / noch ullo respectu dem
Regierenden Herrn unterworfen/
diesem auch jenes Unterthanen im-
mediate citiren zu lassen/ keines we-
ges zustehet/ so hat jener zu behaupe-
tunge seiner habenden befugnisse de-
nen Räthen zu erscheinē von Rechts-
wegen verbotten/ und diese solchen
Verbott/ wie billig Kraft geleisteten
Aydes unterthänige folge geleistet/
ja wan sie auch ihren Herren dazu
veranlasset/ hätten Sie daran nichts
mehr gethan/ als was Ihre theuer
geleistete Pflichten erfordern/ daß
aber solch Verbott nicht von Ihnen
hergeschlossen/ sondern Ihr gnädiger
Herr/ solches also selbst vor gut be-
funden/ zelgen die sub Nrs 33. 34. &
35. hiebey liegende verschiedene de-
hortatoria.

Species facti Detmoldiensis.

gium anzusehen/ wo wieder der Re-
gierender Landes-Herr allenfalls zu
verfahren befugt/ juxta tradita à Dn.
Stryk. in diss. devia facti princ. Imp.
perm. C. I. §. 31.

Bey welchen Umständen des Re-
gierenden Herrn Hoch-Gräfl. Gna-
den zwar durch die in seinem Ter-
ritorio, wieder seine Landes Unter-
than/

Wegen Recusation ihrer/der Ter-
ritorial gerechtsahmen ankliebender/

und per sententiam austregalem in
contradictorio ausgemachter Schüs-
digkeit/

auff vorgangene viermählige Verbal-
Citation,

und zuletzt wieder den Cansley-
Botten verübte Schimpff und thä-
tige Proceduren.

vorgenommene Real-Citation nichts
gethan/ als wozu Sie, wohl befugt/

Brätische Remarques.

Die Rähte seynd keine Untertha-
ne/ so hört auch das territorium nur
certo respectu dem Herren Grafen
von Detmold/ zugeschweigen/ daß
wie mehrmahlen angeführt wor-
den/ die Erb-Herrn davon mit par-
ticipiren.

Territorialis jurisdictio hat in casu
questiōnis keinen Platz.

Sententia Austregalis militat pro
Comite Bracensi, und hat nur dieje-
nige Ministros zum Huldigungs-
Ahd angewiesen/ welche angebohr-
ne und gesessene Unterthanen seyn/
nicht aber diejenige/ welche solchen
respectum oder qualität nicht haben.

Seynd lauter attentata und post
interpositam appellationem unver-
antwortliche Thätlichkeiten.

Was diesem freveler und fühenen
Botten begegnet/ ist omni iure per-
mittente geschehen/ vim enim vi re-
pellere & se in possessione suā defen-
dere, omnia jura permittunt, wiewohl
Er den verdienten Lohn/ wie oben
gesagt/ seiner frechen Bosheit gar
nicht bekommen/ sondern nur blos/
und mehr als zu höflich mit gezie-
menden reprimend ist abgewiesen
worden.

Diese hat remonstrirter massen
keinen Platz/ als in re liquida, wel-
che sich in casu nostro durchaus nicht
findet/ sondern es bleibt einmahl
und unumstößlich daben/ daß solch unter-

Species facti Detmoldiensis.

Und pro conservando jure suo höchst
gemüsstiget/

Nichts dessweniger aber haben die
selbe Dero nach Anweisung des Alt-
väterlichen Testaments zur Media-
tion sich angegebene lōbliche Land-
Stände/ besage der Anlage Nn. auff
Art und Weise admittiret, daß dar-
aus Dero Freund-Betterliche Be-
gierde zu guter Verständniss und
ohngekränkter Beybehaltung der
Erb-Herrlichen iurium sattsam
zuersehen gewesen/ und gar einen
von denen circket Bedienten zu di-
mittiren sich erklärt/ um ihren gnädigen
Herrn zu assistiren, dagegen
aber vernehmen müssen/ daß man
Bräkische Seite statuum officia ver-
worffen/ immittelst das factum rea-
lis citationis als eine gewaltthätige
Invasion des Bräkischen Territorii,
folglich als einen Friedens-bruch und
wieder des Reichs Constitutiones lauf-
fende Pfandung aller Orten so woll
bey dem Hochpreizi. Reichs-Hof-
Raht/ als bey des Kreyses ausschrei-
benden Fürsten und andern Stän-
den des Reichs angetragen/ dabei
von dem übelen Tractament der Ci-
tirten ein groß Geschrey gemacht/
mithin unter solchen Prætext gleich-
sam Himmel und Erden zu moviren
und sich von Ihrer Schuldigkeit los
zu halfftern gesuchet/ auch monito-
rium de relaxando von einen lōblichen
Westphälischen Kreys-Ausschreib-
Amt extrahiret.

Bräkische Remarques.

unternehmen ein unverantwortli-
ches den pacem publicam infringiren-
des und im Römischem Reich höchst
ver poētes Wesen und schändlicher
Friedenbruch gewesen.

Wo kein ius verhanden / kan
man auch solche That mit conserva-
tion einiges vermeintlichen Juris nicht
beschönien.

Nachdem alle güt- und rechtliche
remonstrances von Detmoldischer
Seiten verworffen/ die interponirte
protestationes und appellationes un-
verantwortlich hindan gesetzet/ und
man zu behauptunge seiner ver-
meintlichen Rechten lieber sich der
præpotens, als des weges Rechtens
gebrauchen wollen/ dahero die Brä-
kische Jurisdiction gewaltthätiger wei-
se invadiret, und sich zu besserer Aus-
führung solcher unerhörten That
der Landesfolge/ gegen den litterlichen
Einhalt des obangezogenen Ver-
gleichs/ bedienet/ das Schloß und
ganze Dorff Brake haussen=weise
und mit gewaffneter Hand besetzt/
demnachst die Rähte bey Nachschla-
fender Zeit aus Ihren Betten hin-
weg gerissen/ durch Roth und Was-
ser geschleppt/ und also den Herren
Grafen zu Brake omni consilio &
ope beraubet/ so hat man zwar nach
verschwundenen ersteren hitze und
unzeitigen Eiser die Sache erstlich
besser eingesehen und gemercket/ daß
daran zu viel geschehen/ officia Sta-
tuum admittiret, und den Raht und
Ober=Ambtsman Winckel auff eini-
ge Tage zu dimittiren, erlaubet/ je-
doch mit dem höchst-præjudicirlichen
Beding/ daß Er vorab stipulatā ma-
nu angeloben solle / sich innerhalb
vier tägiger Frist wieder zu listiren,
weilen man aber an Seiten Detmold

O

nach



nach anweisung Alt-väterlichen Testaments und Vergleichen damahlen als die Sache zur Thätlichkeit noch nicht ausgebrochen / sich der Interposition der Lippischen Ständen hätte bedienen oder mit dem weg Rechtern begnügen lassen / nicht aber in propriâ causâ nondum decisâ sich zum Richter setzen und zu Erhaltung einer nie geständigten ohnbeschränkten Macht / ohnerlaubten Gewalt gebrauchen müssen / und über dem diese conditionirte Los-lassunge Hn. Graf Rudolphs Gnaden/gar zu præjudicir- und disrespectlich / Ihr auch deswegen damit nicht gedienet/ weilen gemelter Raht eben ins Land kommen/ und der jurium domus Lippiacæ annoch unversahren gewesen/ so haben Dieselbe bey solcher der Sachen bewantnisse dieses anerbieten/ aus hdchst befugten Ursachen recusaret und daraus ganz und zumahlen keine Freund-Vetterliche Begierde zu guter Verständnisse und ohngekränkter beybehaltunge der Erbherrlichen Jurium, welche durch bemeltes factum gänzlich zu boden und grunde gerichtet / wohl aber / dieses absehen können / daß man Sie von dem ergriffenen wege Rechtern zu verleiten und dasjenige / sed post festum, durch gute zu erhalten suche/ was man bisher mit Gewalt zu erzwingen nicht vermogt;

Es zeiger aber die Anlage sub lit. Qq. daß die Citati sich über kein übel Tractament zubeschweren/ wie wohl wan dieselbe dabei einig ungernach empfunden / sie solches Ihrer selbst-eigenen halstarrig- und widerseßlichkeit zu imputiren.

Die Beylage sub lit. Qq. welche irrig allegiret, und die sub lit. Oo. seyn soll / ist ein Testimonium domesticum, & in propriâ causâ, ino injuratum worauf weniger als nichts zu reflectiren ist / welcher gestalt man aber mit denen Rähten gehauset und feindselig umbgegangen / deren Häuser erbrochen/ und Dieselbe nacker und bloß aus ihren Betten geschleppt.

Species facti Detmoldiensis.

Brâkische Remarques.

schleppet/ mit harten ohnchristlichen
Schelworten und herben Stößen
tractiret solches alles zeiget das hier-
über auffgerichtete und zu Wien ü-
bergebene Instrumentum Notariatus,
und ist man Brâkischer Seiten/ sol-
ches überflüzig zu erweisen annoch
erbietig.

Dieses wiederleget sich von selbst
ex prædeductis.

Und ist die realis citatio von dem Re-
gierenden Herrn nicht in alieno, son-
dern in suo territorio, und nicht ho-
stili, sondern juxta prædeducta animo
coercendi contumaces suos subditos
geschehen.

Das aber dazu eine militärische Maß-
schaft gebrauchet worden / solches
haben die Circumstantia erforderet/
neque ullibi interdictum, ut ad reali-
ter citandum manu militari Dominus
uti non possit, sed modus circumstan-
tiis obvenientibus, relinquitur & ita
moderandus ne eludatur Jurisdictionis
per citandorum vires. Posse, in tract.
de Citat. real. dec. 45. n. 2.

Woran nicht hindert / was aus
dem Brüderlichen Vergleich de An.
1614. von der Land-folge dawieder
angeführet wird / dann / außer daß
allhie die Land-folge unersindlich / so
redet gedachter Vergleich von denen
Unterthanen/ welche in denen Brâ-
kischen Aembtern wohnen / und wi-
der Ihren Herrn / denen sie auch
certo modo mit Eyden verwande/ zu
folgen nicht angehalten werden/

Brâkischer Seiten hat man sich
mit dem wege Rechtens vergnüget
und dazu mehr als einmahl offeriret,
weswegen dan auch nicht die gering-
ste Ursach verhanden sich einer so
grossen unerlaubten Gewalt zu be-
dienen / sonderlich da mehr gedachte
Râhete wo nicht täglich jedoch wo-
chentlich in Ihrer Hoch-Gräflichen
Gnaden Herrn Grafen von Det-
mold Bottmâigkeit sich auffgehal-
ten und daselbst ohne den geringsten
Widerstand hätten genommen und
nacher Detmold abgeführt werden
können / wann man Detmoldischer
Seiten dazu besuget gewesen wäre.

Diese distinctio ist cerebrina und
findet sich in dem allegirten Verglei-
che nicht / gestalten generaliter abs-
que ullâ distinctione von denen Un-
terthanen geredet wird / es ist den-
noch auch aus dieser eigenen Gegen-
seitigen Bekanntsâsse klar und am ta-
ge / daß dem Regierendem Herren
kein jus territoriale illimitatum cum
omnibus effectibus zustehet / wie sol-
ches deshoch der Gegenseitige Schrift-
steller p. 4. in fine hautement souten-
niret, allhier aber sich selbst wieder-
spricht/



Bräkische Remarques.

spricht/ indem Er inter subditos Detmoldiens & Bracenses und der Ihm darüber anmaßlichen potestat einen unterscheid macht.

Was hier behauptet werden wil/ davon findet sich in der angezogenen Beylage sub lit. P p. so wenig etwas/ als in der ganzen Auctregal Urtheil.

Gummassen sonsten per sententiam austregalem de Anno 1681. in contradictorio zwischen den Regierenden und damahlichen abgetheilten Herrn zu Brake ausgemachet/ daß der Regierender Herr die iura territorialia manu forti in denen Bräkischen Aembtern zur execution zu bringen befugt/ indem derselbe von dem Pacifragio und actione injuriarum, welche deshalb/ daß Er ein/ wieder die Policey-Ordnung/ zum Nachtheil gemeiner Hude im Amt Brake von Meyer Cordt zum Witgenhöfen errichtetes Haus mit gewaffneter Hand/ Anno 1677. ab= und wegbrechen lassen/ von selbigen intendiret werden wollen/ absolviret worden/ Vid adj. sub lit. Pp.

Womit dan das prætensum pacifragi zugleich in hoc casu zerfällt/ dessen man vielmehr Bräkischer Seite sich schuldig gemacht/ in Betrachtung die Constitution von Land-Frieden in præf. circa finem aussdrücklich verordnet/ daß ein jeder des anderen Unterthanen durch seine Landschaffen und Gebietz frey sicher und ungebhardt passiren lassen/ und den Seinen keines weges gestatten solle/ dieselbe an Ihren Ehren und Freyheiten wieder Recht mit gewaltthärtiger That angreissen/ zu vergewaltigen/ zu beleidigen und zu beschwieren; solchen aber schnur stracks zu wieder/ man den Cansley-Botten/ als des Regierenden Herrn Privativ-Unterthan in seiner Ihm anbefohlenen Ambts-verrichtungen/ durch die Bräkische Schloß-Soldaten ohnver-

Die Constitution von Land-Frieden redet de transitu NB. innoxio, nicht aber de illo casu, wan sich einer unterm Prætext solcher Verordnunge unterstehen wolte / des andern jurisdiction zu violiren und allerhand Thätlichkeitzen zu beginnen/ da nun in præmissis gezeiget/ und im Vergleich de Anno 1616. §. 9. klarlich ausgemachet worden/ daß die gesamte Unterthanen der Erb-Herren gegen des Regierenden Hn. alleinige Gerichte sich der fori declinatoria exceptionis gänzlich/ gegen das Hof-Gericht/ als ein sampt Gericht nur in primâ instantiâ zugebrauchen / der Regierender Herr auch rtens keinen aus der Erb-Herrn privat territorio immediate citiren, weniger straffen dorffen; und dan in hoc actu diesem allein zugegen gehan-



Bräkische Remarques.

verschens überfallen und so schimpfflich tractiren lassen:

gehändelt / der Botte ungebührliche Citationes : quæ sunt adus jurisdictionis, welche dem Herrn Grafen von Brake in primâ instantiâ privative zustehet : und zwar post interpositam appellationem auf dem Schloß selbst insinuaret und also Thätigkeitē begangen / so hat diesem pro conservando iure suo der Herr Graf von Brake/ wie billig/ steuren und den Bottten mit gebührendem reprimend zurück weisen müssen.

Dannenhero auch die an Seiten des Regierenden Herrn angeblich vorgenommene Thätigkeitē/denen von Ereyss-wegen zu steuren/unerfindlich/ und/ da im übrigen die Directores circuli keine Jurisdiction oder Superiorität in Status circuli exercire, per Rec. Imp. de Ann. 1555. §. 73. Dn. Cocceius in Jurispr. publ. c. 4. §. 19. leicht zu erachten/ daß denen Bräkisch Bedienten das von Ereyss-ausschreib-Ambt extrahirte Monitorium nicht zu statten kommen können/

Als der Herr Graf von Detmold Gewaltthätigkeitē/dem wege Rechtes vorgezogen / in seiner eigenen Sache sich zum Richter aufgeworfen/ sententiam austregalem propriâ authoritate expliciret, exequiret, alterius immediati Comitis jurisdictionem invadiret, und dessen Schloß mit bewaffneter Hand besetzt / dazu sich der Land-folge gegen den Vergleich de Anno 1614. bedienet/dessen Rähete: quæ pars corporis Domini suæ sunt, und über welche Ihm nicht die allergeringste Jurisdiction eingestanden wird ; Gestalten dieselbe da Sie obremonstriter massen keine Lip-pische Unterthanen seynd/der exemption Ihres Herren billig geniesen müssen.

arg. l. 6. princip. ff. qui pot. in pign.
L. 41. pr. ff. de excusat. tutor.
l. 1. §. 15. de SCto Sil. Knipschild.
de civ. imp. c. 3. n. 74.

gefänglich hinweggenommen / die Kayserl. Mandata de dextre servandis legibus fundamentalibus, pactis familiae & non offendendis via facti Officialibus, welches sich findet sub N. 36. zu seiner schweren Verantwortung aus der acht gelassen / auch an der Ereyss-ausschreibenden Fürsten : als welchen des Ereysses aufsicht

sicht NB. Ruhe und Sicherheit von Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich auffgetragen ist/ Vid.

Gründliche Behauptung des Reichs und der Ereyse Ge rechtigkeit Tit. 9. §. So daß pag. mihi 21.

Und welche dazu umb demehr be fuget/ weilen zu der Zeit Reichs be kandler massen das Cammer=Ge richt geschlossen / und dahero keine Rechts-Hülffe zu erlangen gewesen laut Anlage sub Num. 37. Andere im Reiche vorgeschriebene Wege auch zu ergreissen und nöhtige Hülffe zu erwarten/ die Zeit / Umstände und zugefügte auch je länger je stärker an dringende Gewalt des Herrn Ge gners nicht zugeben wolte/ sondern periculum in mora und die Sache/ so beschaffen war / daß allen ansehen nach grosse Unruhe im Ereyse ge wiss würde entstanden seyn/ wo die hohen Herrn Ereyse=ausschreibende Fürsten den nach Rechts- und Ret tungs-Mittel seuffzenden länger oh ne Hülffe gelassen hätten: Verschie dentliche dehortatoria sich nicht ge fehret/ sondern alle heilsame War nung verwindeschlaget/ welches der Herr Graf von Detmold dennoch billig nicht hätte thun müssen/ son dern solche gehörig respectiren und wissen sollen / Quod in iis, quæ in ejusmodi causis Statuta & facta sunt, omnes obligentur, qui degunt in Pro vincia etiam Status immediati Imperii

Coccej. in suâ jurispr. publ. C. 4. §. 19.

licet alias Directores Circuli, nullam Jurisdictionem vel Superioritatem in Status Circuli habeant, alleg.

Coccej. d. l. §. seq. 20.

So

Bräkische Remarques.

So haben Dieselbe endlich in pleno die würckliche Execution decretiert / und ist selbige von gesampten Creyß-Münster und Cleve auffgetragen / und dem Herrn Grafen von Detmold notificirt und kund gemacht worden / welches dan auch in so weit dem Herren Grafen von Brake zu statten kommen / das Ihme seine Rähte durch eine vom Creyß wegen dazu verordnete und mit sechs Pferden bespannte auch mit Trompeter und Reuter begleitete Gutsche auff eine eclatante und honore Mannier restituiret seyn / wie dann auch bald hernach von einen höchstloblichen Reichs - Hof - Raht / als wohin man bey geschlossener Cammer / ebenmessig seinen recours genommen / und causam principalem dahin gebracht hat / ein Mandatum de relaxando sub Nu. 38. eingelassen / und gehörig inschuitet worden / so daß aus solchen allen gnug-samb am tage lieget / das hieran die Directores Circuli nicht zu viel noch gegen den Recels de Anno 1555. §. 73. gethan / sondern dasjenige verrichtet / was Ihres Ampts gewesen / die Hauptſache ſelbst aber / der decision Ihrer Kayſerlichen Majestät wie angezogenes letzteres Schreiben sub Nu. 38. deutlich im Munde führet / überlaſſen.

N: 38

Wie dan Se. Churfürſtl. Durchl. zur Pfalz / als Condirector dieses Crayſes die Landes - Herrliche befugniß gnädigſt erkant / und das Bräkische verfahren / beſage der Anlage Qq. allerdingſ improbiret.

Nichts

Als Seine Churfürſtl. Durchl. von Pfalz die von Bräkischer Seiten überschickte Gegen-Remonstrationes ſich unterthänigſt vortragen laſſen / haben Dieselbe des Herrn Grafen von Detmold unternommene Thätlichkeit zur gnüge erkant / dahero eben gemeltes letzteres Schreiben von gesampten Creyß / durch Dero Gevollmächtigten in Dero hohen Namen mit unterzeichnen laſſen.

P 2

Wie

Species facti Detmoldiensis.

Nichts destoweniger haben des Regierenden Herren Hoch-Gräfl. Gnaden / aus fried-liebenden Gemüht und in Respect eines hohen Directorii, jedoch ohne Präjudiz und mit vorbehalt Ihres Rechtes die Relaxation dergestalt verfüget / daß / wie per Deputatos Statuum mit denen Bräkischen Bedienten eventualiter verglichen / facta relaxatōne diejenige / so selbst denen Bräkischen Principiis nach/sich des Homagij nicht entbrechen können / in dazu angesetzten Termino sich listiren, und ratione der übrigen Statuum gütliche Handlung admittiret, oder falsz dieselbe nicht verfangen möchte / die Sache coram austregis hujus Comitatus erörtert werden solte /

Welchem man aber Bräkischer Seite nicht nachgekommen / sondern an statt dessen post factam relaxationem, noch ein bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Raht per falsa narrata extrahirtes Mandatum de relaxando auff die Pfandungs-Constitution insinuiren lassen / dessen sub- & Obreption daraus evident, daß das factum realis citationis auff die Constitution de pignorationibus anhero nicht applicirlich:

Pignoratio enim dici non potest, nisi persona aut res tertia innocens, sive talis, quæ extra jus litigiosum sit, & cum eo nihil commune habet, capitatur, Ruding. in Pand. Cam. lib. I. tit. X. §. 45.

Bräkische Remarques.

Wie selches zugegangen / ist eben berühret worden / und mag hierab keine sonderliche Liebe zum Frieden ersehen werden.

Hie von wissen Herren Graf Rudolphs Gnaden nichts ; Glauben solches nicht wahr zu seyn / wiewol auch über dem der jezige Hof-Raht Doct. Winckel dergleichen eventual-Vergleiche eingegangen zu haben absolute verneinet / und wären allenfalls Thro Hoch-Gräfliche Gnaden daran nicht verbunden / cum minister absque commissione Dominum suum obligare non possit.

Es ist mehrmahlen gesagt / daß in hoc nostro casu keine realis citatio Platz habe / und wird sich in progressu causæ zeigen / daß das angezogene Mandatum nicht per sub- & obreptionem, sondern wohl und de jure erhalten.

Daz die arrestirte und gefänglich weggeföhrte Rähte / keine Unterthanen und also ratione homagij personæ tertiaz innocentia und tales gewesen / welche cum juramento homagij nichts zu schaffen haben / und folglich der Inhibition Ihres Herrn Krafft geleisteten schweren Aydes-Pflichten nothwendig pariren müssen / ist mehrmahlen ad nauseam usque dociret.

Nega-



Species facti Detmoldiensis.

Woran es in casu Præsenti fehlet/
quia ipsæ illæ personæ, quæ homagium
præstare tenentur,

Realiter citatæ & arrestatae sunt.

Und obwoll juxta Rec. Imp. de Anno 1594. §. 71. wan zwischen den Herrschafften die Obrig= Herrlich= und Gerechtigkeiten / oder die darunter gesessene Personen streitig/ und dieselbe Unterthanen sich gegen streitigen Obrigkeiten eines und andern Theils / alles gebührenden Gehorsams erbieten/ auch gern demjenigen geben und leisten wollen / welcher dazu befugt/darüber aber von einen oder anderm Theile gefangen werden / alsdan solch Requisitum de re seu persona tertia nicht so genan gesucht werden solle ; so kan dennoch solcher Recels auff quæst. Huldigung nicht gezogen werden / aus Uhrsachen/ daß die Brätische Bediente zu der quæst. Huldigung ihres Orts sich nicht indifferent erbotten/ noch ohne beschuldigung sind/ sondern sich vor Ihr particulier dawieder provis modö gesperret / und besage adj. sub lit. Rr. noch in Cancellariä verlauten lassen/ wann schon ihr Herr die Huldigung zuzugeben gesinnet / daß Sie dennoch vor Ihr particulier dazu sich nicht verstehen wolten;

Brätische Remarques.

Negatur, quia subditi non sunt.

Male !

Diejenige so gebohrne oder gesessene Unterthanen seyn / haben sich zu præstirung des homagii , salvis & reservatis reliquis auff vorhergangenes und eröffnetes begehren / welches laut der Austregal-Urtheil nohtwendig vorher gehen muß / siktiret, die übrigen aber / so solche qualität nicht haben/ und unter die Zahl derer Unterthanen nicht gehören/ sondern nur blos officii causa sich bey Herrn Graf Rudolphs Gnaden aufhalten / seynd dazu nicht verpflichtet/ haben dahero auch keine Ursache sich zu solchen ungewöhnlichen homagio anzubieten / daß Sie aber sich ein particulier gesperret / und auch auff gesetzten Befehl Ihres Herrn sich dazu nicht verstehen wollen/ ist irrig und unerweislich / wahr ist aber / weilen Ihnen nicht unbekant / wie beyde Herren in dem Haupt-Punck der territorial Gerechtigkeit so wohl/ als andern iurium streitig und Ihnen dahero unmöglich fallen würde/den And der Treue und Gehorsamb (Krafft welchen Sie beyder Schaden zugleich verhüten und deren interesse, welches doch ganz divers, streitig und dergestalt von einander unterschieden ist / wie Tag und Nacht / mit gleichen Fleiß/Treu und Aufrichtigkeit zu beachten gehalten / und verbunden seyn sollen) salvâ conscientiâ abzustatten / weniger nachzuleben und demselben ein gnügen zu thun/ daß Sie bey so gesetzten Sachen/da Sie durch solch juramentum Ihr Gewissen beslecken / und sich in augenscheinliche Gefahr Leibes und der

Ω

See-

Seelen fürzen würden / lieber Ihrer Dienste erlassen seyn wolten / als zwey streitenden Herrn mit einerley Gewissens-Zwank und Verständlichkeit zugethan zu seyn / so daß Sie hierunter nach den Ausspruch Christi / welcher sagt / daß niemand könne zweyen Herrn dienen / und daß bey solchen Fällen / da man das Gewissen nohtwendig verlezen würde / Gott mehr / als den Menschen gehorchen müsse / hieran nicht mehr gethan / als was recht / billig und einen seglichen Christ- und ehrliebenden Menschen wol anständig ist. Und weilen dannenhero kund und offenbahr / daß althier erstlich des Herrn Graf Rudolfs Justiz-Rähte / als Personæ tertii , quæ subdictione sunt, adeoque homagium præstare non tenentur, & innocentes, welche zu dergleichen harten Verfahren nicht die geringste Ursache gegeben / in Verhaft genommen / diesen auch 2tens deswegen nichts imputiret werden kan / weilen von Ihren gnädigen Herrn Principalen Ihnen solches bey Ihren geleisteten Aydes-Pflichten und Verlusti Ihrer Dienste obangezeigter massen / aufs ernsthafte und heftigste ist inhibiret, die obbeschriebene ümstände auch 2tens selbst und daraus entstandene Gewissen / die inhaffirt gewesene Bediente gnugsam excusiren : Und 4tens die Rähte / wan es sonst mit guten Gewissen und gnädigen belieben ihres Herrn geschehen könnte / zu præstirung des homagii sich nicht würden gewegert / sondern gern abgestattet haben / so ist aus solchen allen unwiedersprechlich wahr / daß auch der angezogene Recessus Ihnen hieselbst zu statten kommen müsse.

Der



Species facti Detmoldiensis.

Zudem ist allhie keine Sache / so streitig genandt werden mag / in be-
trachtung der Punct sothaner Hül-
digung schon wie vor angezogen /
durch das Gutachten der Kayseri.
subdelegirten und iteratō per senten-
tiam austregalem de Anno 1681 aus-
gemachet / und in re judicata nicht
weniger als üblichen Herkommen
beruhet / weshalb auch nicht gesagt
werden kan / gestalt diese Real-Cita-
tion novi juris acquirendi gratia / wel-
ches sonst die Pfandungs-Consti-
tution erfordert / geschehen /

Ia gesetzet / daß die Pfandungs-
Constitution contra prædeducta auff
das factum realis citationis in allen ih-
ren requisitis appliciret werden könne/
so wolte sich dennoch gebühren/nach-
dem die Relaxatio und zwar proprio
motu, ante insinuationem mandati er-
folget/ causam ipsam controversi juris
coram Ordinario auszuüben juxta
doctrinam Rodingerii in Pand. Camer.
L. I. tit. IO. §. 126.

Das ordinarium aber constituiren
bey denen / zwischen den Regieren-
den und abgetheilten Herrn dieser
Graffschafft vorfallenden Miß-ver-
ständnüssen/die Austräge/welche aus
denen Land-Ständen gewählt wer-
den / immassen solches nicht alleine
in dem Alt-väterlichen Testament/
besage Anlage S.s. also versehen/son-
dern auch in contradictorio per sen-
tentiam Cameralem de Anno 1677.
laut Anlage lit. T t. welche die Brä-
kische Herrschafft in simili easu dahn
verwiesen / und durch das darauff
erfolgte und Anno 1681. geendigte
Austregal-Gerichte / confirmiret
worden;

Bräkische Remarques.

Der Punct der Huldigunge quoad
eos Ministros Bracenses, qui subdis-
non sunt, ist nimmer in question kom-
men/weniger decidiret worden/und
redet die Austregal-Urtheil bloß von
denen Ministren, welche gebohrne
und domicilierte Unterthanen seyn/
so daß diese gefängliche Begföhru-
ge derer Bräkischen Bedienten/wel-
che keine Unterthanen seyn / novi
juris acquirendi gratia angeordnet
und deswegen Haupsächlich unter-
nommen ist.

Dass die Pfandungs Constitution
auff die unternommene Thätlichkeit
platz habe / die relaxatio aber nicht
proprio motu geschehen/ auch bey sol-
chen umbständen / da contra pacem
publicam pecciret, und ein offentli-
cher Friedens-bruch begangen / die
Austregze nicht attendiret werden
können/ ist oben gezeigt

Dieser hätte sich Detmold / re in-
tegrā und als man Bräkischer Sei-
ten sich juri offeriret, protestiret, &
quatenus opus appelliret, bedienen sol-
len/ izo aber nach ausgeübten Thät-
lichkeiten und zugesfügter höchsten Be-
schimpfunge / wird denen Herrn
Grafen von Brake ohngelegen ge-
fallen/ sich der discretion derer Lippi-
schen Ständen/ welche nach des Re-
gierenden Herren willen und gefal-
len sich neigen und bücken müssen/
auch nicht eine contraire Mine dage-
gen zu machen sich unterstehen dürf-
fen zu ergeben und deren decision
sich zu unterwerffen / und wie von
dem Hoch-Gräflichen Haus Brake
denen Lippischen Ständen kein or-
dinarium gestanden / noch von einen

Bräkische Remarques.

Austregal Judicio, welches von den Ständen ausgemachet werden soll / Ihme das geringste bekant/ also ist auch aus denen des endes angezogenen Gegenseitigen Beylagen sub lit. Ss. Tt. solches gar nicht zuerzwingen / gestalten die Erstere von gütlicher Interposition und billigmäßigen zusprechen redet / welches noch bey weiten kein Ordinarium oder Judicium Austregale ausmacht / noch die Herrn Grafen von der Lippe zu solchem præcisè verbindet / wie dann dem zu folge die Anlage sub lit. Tt. (welche weilen von dem Gegenthil in partibus putative proficuis nur extrahiret, das übrige aber / so in dessen Kramm nicht dienet und Ihn zu seiner obliegenheit gegen das Hoch-Gräfliche Haus Brake anweiset / gefährlich ausgelassen / hieselbst sub Nu. 39. zu jenes confusion plenariae beugesetzet ist) klarlich zeiget / daß die damahlen gehabte Beschwerden von denen ordentlichen Conventional, Austregen (welche daß Sie in= und aus denen Ständen bestehen solle/ noch nicht ausgemachet/ noch mit eien Buchstaben erwiesen ist) NB. Ob Sie wollen (wodurch die Freyheit sich deren zu bedienen oder nicht gleichsam mit Fingern angewiesen wird) ausgemachet werden könnten/ so daß auch dieser elende Behelfsden stich nicht hält.

Van jenes geschehen/ worzu dan die gewaltthätige wegnehmunge der Bedienten und violatio eines andern Jurisdiction &

Ihro Hoch-Gräf. Gnaden von Brake werden sich von dem Herrn Grafen von Detmold/ auch Hoch-Gräf. Gnaden keine Maaf und Ziel vorschreiben lassen/ wo und wie Sie

Und man dennach an Seiten des Regierenden Herrn sich gleich anfangs und bis diese Stunde erbotten /

Van man ex adverso einige erhebliche gravamina hätte / deren Erörterung coram consuetis austregis zugewärtigen/ wozu man aber Bräkischer Seite sich nicht verstehen/ sondern



Species facti Detmoldiensis.

dern vielmehr die angefangene Zündigung auch darin continuiren wollen/ daß man / an statt der Wege / so die Grund=Gesetze dieses Gräfl. Hauses an die Hand geben/ allerhand unzulässige Neben=Wege gesucht/

umb die unternommene unjustificirliche Turbation der Landes-Herrschafftlichen Besugniß zu souteniren/ daß also Herr Graf Rudolphs Hoch=Gräfl. Gnad. über die Regierende Landes-Herrschaft nicht/ woll aber diese über jene sich zu beschweren Ursache haben/ die auch wider solche Zündigung Competentia ferner an die Hand zu nehmen nicht erman geln werden/ und immittelst dem Ge genteiligen Lärmen zustollen/ und alle ungleiche Concepten der Welt zu bemecken/ die wahre Beschaffenheit der Sache öffentlich vorzustellen/ sich gemüßiget befunden.

Bräkische Remarques.

Sie Ihre gegen diese habende gravamina vorbringen sollen / seynd auch versichert/ daß die bey Ihrer Kays=serl. Majest. wieder Hochgedachte Ihro Hoch=Gräfl. Gnaden von Detmold angebrachte höchstabgemißigte Klage nicht als ein bey= und Neben=Wege angesehen; Sondern Ihro die Rechtliche Hülffe dahero gewißlich angebeyen werde / wie Sie dan schon so viel erhalten / daß laut Anlage sub N. 40. die Detmoldischer Seiten angebrachte Exceptio Austragum verworffen und gänzlich abgeschlagen worden.

Als das Bräkische Haus durch das von dem Herrn Grafen zu Detmold im Anno 1702. ausgelassene Requisitions-Schreiben / ratione der Huldigunge der Bräkischen Untertanen in possessione des Reches/ daß selbige nicht ad immediatam citationem, sondern mediate ad præviam requisitionem des Regierenden Herrn/ huldigen/ sich novissime & de præsenti befindet/ und also in præsentanea possessione libertatis gestanden / darin aber auch/ non obstante appellatione interposita turbaret und seiner beyden Justiz=Rähte sine quibus esse aut subsistere non potest, durch gewaltthätigen Einbruch in seine Jurisdiction beraubet und Ihme Herren Graf Rudolphen dadurch selbst/ eine nimmermehr zu erduldende Be schimpfung zugesüget worden/ gestalten seine Rähte/ da Sie seinen Befehl zu folge/ die Huldigunge gewigert/ seine Person repräsentiret, Officialis enim fungendo officiō suo repräsentat Dominum, ideoque injuria ipsi ratione officii illata in Dominum redundat.

L. I. §. 3. ff. de injur. L. 15. §.
Comitem ibid.

R

Der



Der Herr Graf von Detmold aber/ dem in Testamento vorgeschriebenen und in der Gegenseitigen Beylage sub lit. S.s. befindlichen modo procedendi weit aussehende Gewaltthä- tigkeiten vorgezogen / und sich also in propriâ causâ adhuc dutiâ contra

L. 10. ff. de jurisd. rubr. & tot. tit.

C. ne quis in sua causa jus dicat.

zum Richter aufgeworfen / so ist leicht zuermessen / wer über gewalt- thätige Zundhüttigunde und turbatio- nes zu klagen Ursache habe ; Im ü- brigen und wann mehr offbesagte Seine Hoch-Gräf. Gnaden von Detmold sich fernerer Thätlichkeiten unternehmen solten / wie der Ge- genseitige Schrifftsteller durch die Worte : Ferner an hand zu nehmen nicht ermangeln werde / nicht un- deutlich zu verstehen gibt / so wird Herrn Graf Rudolphs Gnaden nicht zu verdenken stehen / wan Sie dage- gen solche Maßures nehmen / welche genug und capabel seyn mögen/ allem unbüttigen Gewalt den Riegel zu ste-cken/ und jene nachdrücklich anzuwei- sen/ daß Sie die Schranken der Thro- per Testamentum zugestandene Rech- ten nicht überschreiten / noch die Erb- Herrn in ihren iuribus weiter beein- trächtigen können und dorffen / ge- stalten dan die Zeit und Erfahrenheit lehren werden / daß es nicht so leichte seye/ einen immediaten Reichs-Gra- fen nach eigenem gutfinden über ei- nen haussen zu werfen / und Den- selben/ wo nicht weniger/ doch gleich dem geringsten Landsassen nach

Gesäßigkeit zu tractiren.

PACTUM UNIONIS.

Simon Edle Nam/ Juncker tho der Lippe ic.
 bekennet und betuiget in dessem apenen Breve/
 vor Uns/ alle Unse rechte rechte Erven/ und
 vor alle Unse Nakomlinge/ dat Wy unme be-
 de Willen/ rawen Richarden Edlen rawen Herrn Berndes
 Camer-Herrn tho der Lippe/ deme Gott gnädig sy/ unde
 unme Unses gemeinen Landes besten willen/ hebbet gesatet
 ewiglich en tho blievende/ dat Unse vorschrevene Gemene
 Land und Herschop/ beide uppe dese Zidt des Waldes/
 unde uppe jene Zidt allmick thosamende unde ungedehlet/
 ewelich en tho blievende und wesen schall/ unde des so heb-
 ben Wy eue Gnade gegeven all Unsen Rittern/ Knechten/
 Steder/ unde alle den jenen/ die in Unsen Lande/ unde in
 Unser Herschop beide uppe dese Zidt des Waldes unde up-
 pe jene Zidt wonet/ unde unter Uns besettet sind/ dat se/
 wanner Wy nicht lenger eine sindt/ nümmermehr nicht/ dan
 in eine Hand hulden en dörven/ unde nicht dan einen Heren
 hebben/ de der Herschop van der Lippe en Erbe sy/ weret
 aber; dat Wy nah Unsem Dode achterleden ManErven/
 de tho Unser Herschop höreden/ edder rechte Erven/ an
 welckern under den ManErven tho fören/ esst Se dar syn/
 edder doch rechte Erven/ de Stadt von der Lippe unde de
 Stadt Lemgo sich dan kehret/ dar schall Unse vorschre-
 ve gemene Landt uppe dese Zidt des Waldes unde uppe
 jenne Zidt den kehren/ unde des ock folgen/ unde hulden/
 deme sonder Irrhande/ Vertog edder Wenderspraeke/ unde
 Wy gemeinen Borgmanne van Varenholte/ van Brake/ van
 Falckenberge/ van den Blomberge/ van Dethmolde/ und
 vort mehr/ Wy Borgmeistere und Rahtmannen unde alle
 Gemeinheit der Stede tho Horne/ tho dem Blomberge/
 unde tho Dethmolde/ bekennet unde betuiget in dessem sil-
 vem Breve vor Uns unde vor alle Unse Nakomlinge/ wor-
 de Stadt van der Lippe unde de Stadt van Lemgo vor-
 geschrevan sich ankehret unde huldiget/ dat Wy den folgen
 unde hulden sollet unde willet/ sündar Irrhande/ Vertog
 oder Wenderspraeke/ unde lovet dat an deseine Breve an go-
 den Truwen stede unde vast tho holdende. Were ock/ dat
 Uns Gott segede/ dat Wy Juncker Simon vorgeschrevan
 eder Unse Nakomlinge noch mehe Lande eder Lüde befrech-
 tigen konden/ de sollen alle desen vorgeschrevan Articul unde

R 2

Stif



Stücke dran und holden stede und vast / sunder Irrhan-
de/ Vertog edder Wedderspraeke / ic.

To Tügnisse aller deßer vorgeschrevenen Stücke unde
Articule hebbe Wy Simon Juncker tho der Lippe vorgenamt
Unse Insiegell vor Uns / vor Unse Erven unde vor Unse
Nakömlinge tho deßen Breve heten gehangen / unde Wy
gemeinen Borgmännen vorgeschreven tho Bekantnisse und
Betügnisse deßer vorgeschrevenen Dinge/ so bruck en Wy tho
deßen Breve Unsers vorgeschrevenen Juncker Simons Inge-
segell vor Uns unde vor Unse Nakömlinge / wente Wy nen
gemene Ingesegell eine hebbet / unde Wy Borgermestere /
Rahtnamen ende de gemenen Borger der vorbenamden
Stede tho Horne / tho dem Blomberge / unde tho Deth-
molde hebbet ock an Tügnisse deßter vorschrevenen Dingellir-
ser Stede Ingesegell vor Uns unde vor Unse Nakömlinge
an deßen Bress gevestet / de geven is na Gottes bordt/
drüttem hundert Jahr in deme achteden und festigeden
Jahre in Sünne Johannis Dage des hilligen Apostels und
Evangelisten.

N. 2. TESTAMENTUM

Graff SIMONS zur Lippe / ic.

SIR SIMON Graf und Edler Herr zur Lippe / ic.
Thun fund und zuwissen/ in Kraft dieser schriftlichen
Vermachtniß; Das Wir von Gottes Gnaden und
Gott lob an Leibes-Gesundheit und guten Verstan-
de noch mächtig / bey Uns innerlich bewogen und überlegt / das
zergängliche und unbeständige Wesen dieses kurzen / mühseligen
unsicherer Lebendes auff Erden und Sterblichkeit des ganzen
menschlichen Geschlechts / und das alle lebendige Menschen / wes
Standes die auch seyn / der zeitliche Todt gewiß/ die Stunde aber
des Abschiedes von hinnen ganz ungewiß / wie Wir auch daneben
betrachtet / das der Allmächtige / gütige GOT Uns mit Land
und Leuten / auch Uns und Unseren herzliebe Gemahl mit begeh-
reter Leibes-Frucht beyde an Söhnen und Töchtern gnädiglich ge-
segnet / dafür Wir seiner Göttlichen Allmacht stets Lob/ Ehr und
Dank sagen / ic.

Damit Wir nun ohne Schickung unsers letzten Willens aus
diesem zeitlichen Leben nicht abscheiden / sonst auch allen Wieder-
willen und Unordnung unter Unsern Kindern und Erben zu bes-
ser Rube und Auffnehmen Unserer getreuen Landschaft künftig
von Uns vorgehauet werde; So haben Wir derhalben und aus
Christl.



Christl. Andacht ruheseligen und friedlichen Wesens diese / Unsere Verordnung / Testament und letzten Willen über Unsere zeitliche Güter und sämtlichen Nachlaß / so Uns von den Allmächtigen beschert / verordnet / gemacht / aufgerichtet und verschaffet : Als Wir in Kraft dieser gegenwärtigen Schrifte beständig und aus guter Wissenschaft wolbedachtes Muhs verordnen / machen / aufrichten und verschaffen wie Wir solches nach Rechte oder Gewohnheit / oder sonst auff einige weise / und Maase am kräftigsten thun sollen / können / oder mögen. Des bekennen Wir Uns zu fordern / zu der wahren Catholischen Christlichen Religion und gesunder göttlicher Lehre / als dieselbe in den Prophetischen und Apostolischen Schriften verfasset / auch in den vier Oecumenicis und General-Haupt-Conciliis, Symbolo Apostolico Nicano, Athanasij der Christlichen Kirchen bezeuget / dabey Wir auch durch göttlicher Gnade Beystand bis zu Unserm letzten Seufzen und Abschied von dieser Welt zu bleiben und zu verharren vermeynet ; Wofern Wir auch durch Schwachheit Unserer Sinne / oder aus andern Zufällen / wie sich dieselbe zutragen / oder auff wackerley weise solches auch geschehen möchte / dagegen künftig ein anders und dieser Unser Bekändtnuß Wiederwertiges zu mandiren oder zu verordnen / fürnehmen / thun oder bekennen würden / so soll doch solches alles / als wann es nicht geschehen / ganz nichtig geachtet und gehalten werden. Und wollen darnebst Unsere Seele / da Sie zu seiner Zeit nach göttlichem gefallen von Unserem sterblichen Leichnam scheiden wird / darzu Uns Gott eine selige Stunde gnädiglich verleihen wolle / seiner Göttlichen grundlosen Barmherzigkeit / auff das gnadenreiche theuerbahre Verdienst Unsers eignen Erlösers / Seligmachers und Herrn Jesu Christi / in wahren Glauben und fester Hoffnung getreulich und andächtig befehlen / mit der Anordnung / daß unser Leichnam Christlicher weise ohne übermeßig gepreng bey Unserer lobl. Vor Eltern Beigrabnuß auch möge zur Erden bestattet werden : Was Wir sonst für dieser Zeit an Testamenten / letzten Willen / Vermachtnuß / Auffdrachten / oder Schriften / sie seyen des Tods halber oder sonst aus Ursachen des Todes / angiften aufgerichtet / welche dieser Unser Ordnung zuwieder / und darin nicht ausdrücklich bestetigt wird / soll an sich nun Krafftlos und nichtig seyn / den Wir solches alles wiederrüffen / und diese Unsere Vermachtnuß wollen gehalten haben :

Und deinnach der Allmächtige mit Unser freundlichen lieben Gemahl / Uns sieben Kinder / so noch (Gott dank) alle bei leben / beschert / als Bernhard, Simon, Otten, Herman, Elisabeth, Catharina, Magdalena, und der Allmächtige nach seinem reichen Segen noch weiters bescheren mag / so soll es in Austheilung Unsers Nachlasses / auch Regiments-Bestellung unter Unsern Söhnen / wie folget / also gehalten werden.

Denn für Erst / sezen / ordnen / und wollen Wir / daß
Bern-





Bernhard, als der Erste und Elteste gebohrne Sohn/ nach Unserm tödtlichem Abgang (den Gott der Herr zu Unser Seelen Seligkeit schicken wird) an Unsere statt/ so fern Er sonst zu seinen mündigen Jahren gerahmen zu Unserm Land- und Graffschafft hinfort Regierender Herr seyn soll/ sonst aber da Er Zeit Unsers Abschiedes wegen des Alters zu der Regierung noch unzeitig/ soll die Landes-Verwaltung und administration von den Vormündern/davon Wir beneden anmeldung thun/ bis zu seinen selbst mündigen Jahren/ vertreten werden.

Und wosfern bemeldter Unser Sohn Bernhard ohne Männliche Leibes-Erben / mit Tode abgeben würde/ soll Ihme alsdann Unser Ander Sohn Simon als Eltester/ und da Derselbe auch ohne Mann-Leibes-Erben absallen würde/ der Dritte Sohn Otto, und also folgends nach dem Alter der Vierthe Unser Sohn Herman, da Otto ohne Söhne auch verschieden würde/ in der Land-Regierung succediren.

Der zur Zeit Regierender Herr soll macht haben Land-Tage auszuschreiben und zu halten/ jedoch das Er sich dessen zuvorn bedret mit seinen Brüdern / welche Ihm auch sollen Brüderlich und getreulich beystehen / auch der Landschafft zu Nutz in guter Eindracht das beste rahten und befürderen helfsen/ denn auch sonst in allen Fällen einer dem andern treulich rahten und alle Freundschaft erzeigen/ sich auch Brüderlich verhalten.

So bleiben auch die Collation der Lehenschaffen/ und Lehensverfälle / Landfolge/ und anders was dem Regierenden Herren zukompt/ als Huldigung der Städte/ auch das Goh-Gerichte/ Reichs- und Krayf-Tage zu besuchen/ Beschreibung der Ritterschafft auch Ritter-Dienste/ doch mag ein jeder von Unsern Söhnen seine Unterthanen/ wie auch bey jedem Hause angehöriger Flecken/ und Dörffer Eingesessene Ihme huldigen lassen; Es soll aber die Stadt Biomberg dem Regierenden Herrn huldigen/ auch ihre Privilegia von Demselben empfahlen; Doch gleichwohl Simon Unserm Sohne aus der Stadt anß Haus gebührende Verfälle unbenommen; Die Münz/ item Salzwerk binnen Uffen bey dem Regierenden Herren/ dagegen Er auch Reichs- und Krayfsteuer/ item Lehens-Pflichten und Dienste/ doch mit zuthun der Landschafft zu verrichten. Als auch die Originalia aller Siegel und Briefe/ bey dem Regierenden Herren ruhiglich sollen enthalten werden/ davon doch im Nothfall seine Gebrüdere Abschrift nehmen mögen.

Solte es auch dahin gerahmen/ welches Gott der Herr gnädig abwenden wolle/ das alle Unsere Söhne und Manns-Erben/ so jeso gebohren und künftig von Uns gebohren werden möchten/ ohne hinterlassenen Manns-Stamm mit Tode absallen würden/ so soll es alsdan Vermöge und nach Innhalt Unser habender Lan-

des-



des=Privilegien mit den Töchtern gehalten werden / auff den Fall
Wir Sie nach des Alters Vorzug auch den Söhns zur Succession
und Folge in Unsern Graffschafften und Landen wollen substitui-
ret und Nachfolgere angeordnet haben.

Des soll Bernhard als Regierender Herr / damit Er die Last
und Burde des Regiments, und was deme zugehörig / desto besser
tragen und ausrichten könne / zu seiner und seinem im Regiment
folgenden Unterhalt haben / wie folget : Das Haus Dethmold/
Barenholz/ Brede/ Sternberg/ Horne/ Falckenberg/ Osterholz/
Büllinghausen / jedes mit seiner Zubehörung und Gerechtigkeit/
in welchen Antheilen Wir Ihn zu Unsern Erben benennt und
vermacht haben wollen / benennen und vermachen hiemit.

Simon Unserm Andern Sohne / vermachen Wir zu seinem
Theile das Haus Blomberg/ Brake/ Barntorff mit Ihrer Zu-
behör und Gerechtigkeit / die Wir Ihm auch titulo institutionis
besetzen.

Otton dem Dritten Sohn vermachen Wir Unsern anparth
des Hauses Schwanenberg/ darzu Schieder / und das halbe Amt
Oldenburg mit Ihrer Zubehörung/darinnen Wir Ihn zum Fol-
ger und Successoren auch instituiren.

Herman Unserm jüngsten Sohn besetzen Wir loco legitima
und an Kindes Statt als Erben / das Haus / Schloss und Amt
Wienburg / immassen es Uns von den Fürsten von Gülich und
Berge verschrieben : Item das Amt Lipperode / und Inkunst
der Stadt Lippe / darzu Alverdissen die Uhlenburg im Stift
Minden / und noch zweitausend Thaler an Jährlicher Geld-Ren-
te und Zinse: Welche Geld=Rente Ihm die übrige drey Gebrüder
pro virili, als Bernhard den dritten theil / Simon und Otto zusam-
men die übrige zween dritten theil aus ihren Gütern bis zur ab-
löse alle und jede Jahre zu verrichten schuldig seyn sollen. So
wollen Wir auch / daß aller Vorrraht an beweg=und unbewegli-
chen Gütern / welche Zeit Unsers Absterbens / auff den Häusern
befunden/ bey jedem Hause den Erben zu gute/ gänzlich und ohn-
verrückt verbleiben solle. n.

Da auch hernach ein oder mehr Söhne gebohren würden/
Der oder Dieselbe sollen nach Rait Unser Ritter- und Landschaft
vor Unser Graffschafft Ihre legitimam und Zusteur auch bekom-
men und haben / also daß Der oder Dieselbe von Uns in diesem Un-
serm Testamente auch nicht sollen hinterlassen oder für bey gangen/
sondern hiemit in Ihrer legitima oder Kindes=Anteil zu Erben
instituirt seyn.

Die drey vorbenandte Unsere Töchtere/ und so fünftig mehr
S 2



möchten gebohren werden / da Sie zu Ihren Jahren gerahet / sollen neben dem Aussteur oder Brautschate / so nach alt hergebrachten Lippischen Gebräuch von der Landschaft gewöhnlich verrichtet und zu wege gebracht wird / von Ihren Brüdern Bernharden, Simon, Otten und Herman mit Kleidern / Kleinodien / und andern Jungfräulichen Geschmuck ihren Stande gemech ausgesteuet werden; Darzu Bernhard den einen dritten Theil allein / Simon, Otto und Herman zusammen auch zwey dritte theile beylegen sollen / womit Wir Unsere Töchter / auch die so künftig von Uns gebohren werden möchten / in dote congruā und zu Ehelicher Aussteur nach Ermeckigung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft auch wollen instituirt und versehen haben.

So befehlen Wir auch Unsern Söhnen und Töchtern / daß Sie Unsere her giebe Ehegemahl / Ihre Frau Mutter / wie Gottlich und Christlich ist / in Ehren und für Augen halten / Ihr die vermachte Leibzucht am Haß Blomberg und seiner Zubehörung / immassen Dieselbe von Uns beschrieben / ohne einigen Abbruch oder Einsperrung halten und folgen lassen sollen: Als Wir Uns zu Ihnen samt und sonders auch anders nicht wollen versehen / und wegen der Ehelichen Liebe und Treue / welche Unsere Ehegemahl Zeitwehrenden Ehestandes Uns erzeuget und noch erzeugen wird / wollen Wir Ihr die angeregte Leibzuchs Vermachtniß mit dem Zusatz an Schieder und Büllinghausen / doch alles Leibzüchter weise zugebrauchen / hiemit ver macht und verbessert haben / mit ernstlichen Begehr / daß Ihr daran von Unseren Erben keine Behinderung beschehen soll.

Dann auch ordnen und wollen Wir / daß Unsere Töchter bis zu Ihrer bestattnis bey Ihrer Frau Mutter in den Furchten Gottes sollen erzogen werden / und da Unser liebes Gemahl / welches Gott gnädig und lange verbüten wolle / mit Tode abgeben würde / alsdan sollen die unbestattete Töchter / bey dem Eltesten und Regierendem Bruder sich verhalten / und von demselben bis zu ehelicher Aussteur nohtdürftig versehen werden / würde auch Unser Gemahl / zur andern Ehe schreiten / so soll Ihr das Haß Büllinghausen ad vitam gelassen werden.

Dieweilen auch an dem der Frau Mutter Unser lieben Gemahl vermachten und iezs von Uns vermehrten vor specificirten Leibzuchs-Gütern Unserm einen Sohne Simon an sein anpart Unterhalts zeitwehrender Leibzucht das meiste würde abgeben / als sollen die übrigen Brüdere zu Erzeugung dessen verbunden seyn / bey werender voller Leibzucht Ihrer Frau Mutter von Ihren Gütern zusamt pro rata genanten Simon dreytausend Thaler jährlich zuzuschiesen / davon Bernhard allein die helleste / die zwey andere Gebrüdere beyde insgesamt auch so viel zulegen sollen.

Dg

Da von Unsern Söhnen oder Manns-Erben ein oder mehr ohne hinterlassene Mannleibes-Erben todes verfahren würde/befallen/ oder deren Anteil Gutes/ denen Wir Ihnen hiemit vermauet soll den übrigen Brüdern und deren Männlichen Erben in stirpes jedoch pro rata wiederum erblich anwachsen und fallen/ der gestalt/ daß der zur Zeit Regierender Herr sothanen erledigten Anteil Gutes die halbscheid allein/ die übrigen Gebrüdere/ und deren Manns-Erben den andern halben theil zusampt davon erben/ und unter sich in stirpes austheilen sollen.

Dem da Töchter gebohren/ und nach absterben Ihrer Eltern unverheyrthat vorhanden seyn/ die sollen von Ihren Gevettern und der Landschafft gebührlich mit Gelde und Geschmuck ausgesteuert werden/ auch so lange der Manns-Stamm verhanden/ an den unbeweglichen Gütern keinen Theil haben.

Würde aber der Regierende Herr ohne einige Mannleibes-Erben mit tode abgehen/ und also der Elteste Sohn von Unsern Manns-Erben im Regiment, wie oben verordnet/ succeediren, so soll auff den Fall sein des Successoris in Reginine Anteil/ den Er oder sein Vatter vorhin in Krafft dieser Verordnung von Uns bekommen und eingehabt/ nur zum halben theil bey Ihme verbleiben/ den übrigen halben theil davon soll Er schuldig seyn/ seinen Gebrüdern und deren Manns-Erben in stirpes abzutreten und ohnweigerlich folgen zu lassen.

Was Wir an Schulden und Unschulden hinter Uns unverrichtet lassen werden/ soll auch alles in zwey theile ausgesetzt werden/ davon Bernhard der Regierende Herr die helfste/ Simon, Otto und Herman zusampt die übrige helfste zu tragen/ und abzulegen schuldig seyn sollen.

Wir befehlen auch und wollen/ daß Unsere Söhne die Unserthanen und Landschafften bey der wahren Christl. Evangelischen Religion in Unsern Landen und Kirchen exerciret, unbehindert und frey lassen sollen/ daß Sie auch mit allem Fleiß durch Gottes hülff Gott den Herrn zu Ehren und seligen gedeyten ihrer Seelen auch zeitlichen Wohlstande/ und die Religion, darinnen Sie erzogen / mit aller Christlichen Bescheidenheit fortpflanzen/ und darüber einrächtiglich halten, zc. Dan was Wir in die Ehre Gottes an Kirchen/ Schulen/ auch zu behuff der Armen bereits vermachet/ soll auch also ohne abgang von Unsern Söhnen und Erben fest gehalten werden.

Gericht und Gerechtigkeit/ auch Beschützung der Armen Witwen und Weisen/ wie solches Gott der Herr/ in seinem Worte der Obrigkeit sonderlich gebotted/ wollen Wir Unsern Söhnen und



und Erben fleizig befohlen haben / darüber zu halten / daher Sie dan das geistliche Gericht oder Consistorium, wie Wir es bisdaher in Unsern Landen gehalten / auch sollen handhaben / und sich eines gewissen Orts vergleichen / wor und an was ende es zeitlich soll gehalten werden.

Das weltliche Hof-Gericht / wie es von Uns erst fundiret / soll auch nach laut Unser publicirten Ordnung vor und vor von Unsern Söhnen und Nachkommen gefordert und gehalten / dan auch mit rüchtigen Personen jedesmahl's nach Nohtdurft bestellet werden; Und woferne bey Unsern leben die von Uns und Unser Landschaft eingangene Fundation in allen und jeden stücken noch nicht vollständlich zu werke gerichtet worden / so sollen doch Unsere Sohne und Nachkommen schuldig seyn dieselbe durchaus zu werke zu setzen / und vollenziehen / jedoch ein jeder Sohn pro rata ; Allgemeinheit wie es vorhin mit den Schulden abzutragen verordnet.

Was auch verindige Unser Hof-Gerichts Ordnung die Quartal-Zeite zu Verfassung der Urtheil / sollen gehalten werden / sollen alsdan Unsere Sohns / durch einen umwechsel an der Präsidenz und also der eine nach den andern im Rähte des Hof-Gerichts Rähten präsidiren und iustitiam administriren.

Ist auch ferner Unsere ernstliche Meynung und wollens also von Unsern Nachkommen gehalten haben / daß der Zeit Regierender Herr samt unsren andern Söhnen und Erben die Untersassen bey ihren von Uns und Unsern idblichen Vorfahren gegebenen und sonst habenden Privilegiis und Gerechtigkeiten ungekränkt und unbetrübt sollen bleiben lassen.

So soll auch durch dies Testament den Privilegiis so von Unsern Vor-Eltern gegeben / nichts abgebrochen / sondern so fern es also gehalten / wie hierinne verordnet / hiedurch confirmirt und bestigt seyn.

Wofern auch künftig unter Unsern Söhnen und Folgern einig Unmuht / Wiederwille oder Missverstand entstehen würde / so soll solcher Mangel und Gebrech unter ihnen durch innerliche Entscheidung und billigmessig Zusprechen der Ritter- und Landschaft nach altem Unser Vorfahren idbl. Gebrauch Brüderlich und Freundlich aufgehoben und verglichen werden.

Es soll auch ein jeder von Unsern Söhnen mit seinen von Uns zugeeigneten Anteil friedlich und begnugig seyn / auch die Sachen Seiner Hofhaltung dermassen anstellen / daß Er ohne beschwer der Untersassen / sein auskommen haben möge.

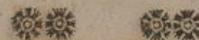
Die folgende Legata und Vermähluz sollen auch pro rata von Unsern

Unsern Söhnen und Mannlichen Erben / und nach eines jeden
anpart Gutes/ immassen es vorhin mit den Schulden abzutragen
verordnet/ verrichtet werden.

Unserm natürlichen und bastart Sohne. ic. Ferners da Wir
nach dem Willen des Allerhöchsten noch bey unmündigen Jahren
Unser Sohne und Töchter durch den zeitlichen Todt abgesondert
würden / welches doch seine göttliche Allmacht zu Unser Seelen
Heil und nach seinen göttlichen Willen gnädig wolle abwenden /
auff den fall sezen und geben Wir Ihnen zu Vormündern / Tu-
toren und Curatorn die zur Zeit Bürgermeistere und Rähte beyde
Unser Städte Lemgo und Horn/ und dazu noch eine Adeliche
Person aus der Ritterschafft welche Unsere sämtliche Ritterschafft
innerhalb vierzehn Tagen von Zeit eröffnung dieses Unsers letz-
ten Willens/ aus Ihren Mittel zu nehmen und zu benennen macht
haben sollen; Sonst/ wosfern Dieselbe in vorbenandter Zeit keine
tüchtige Person darzu eligiren würden / soll alsdan die Wahl des-
selben/ jedoch eine Person von der Ritterschafft bey obbenandten
zween Städten Lemgo und Horn seyn/ und sollen die Vormün-
der Zeit ihrer Verwaltung neben der Frau Mutter mit allen Fleiß
dran seyn/ daß Unsere Söhne und Töchter in Gottesfurcht und
wahrer Christlicher Religion, darzu Wir Uns vorhin bekant/ und
durch hülffe des Allmächtigen daben zu verharren bedacht/ Item in
aller Erbarkeit und Tugend wol erzogen/ daß auch Gottes Ehre
und sein göttliches Wort im Lande befördert/ Gericht und Gerech-
tigkeit gehandhabet werde.

Damit auch dieser Unser letzter Wille desto beständiger und
gewisser vollzogen / und in allen seinen stücken wahrlich gehalten
werden möge/ so wollen Wir auch auff den Fall/ da Wir bey weh-
render Minderjährigkeit Unserer Söhne mit Tode abgehen wür-
den/ die vorbenandte und Unsern Kindern von Uns gesetzte Vor-
münden auch zu Executorn dieses Unsers Testaments angeordnet
und benennet haben / gesinnen auch von Ihnen / als Unsern ge-
treuen Untersassen/ daß Sie sich damit gutwillig und ohnbeschwert
wollen beladen lassen.

Des wollen Wir auch die Rdmis. Rayserl. Majest. Unsern
Allergnädigsten Fürsten und Herren zu einem Ober-Vormünder
Unserer Söhne und Töchter auch zum Ober-Executorn-Herren
dieses Unsers letzten Willens unterthänigst ersuchen und erbitten
haben / wie Wir dann hicmit unterthänigst ersuchen und bitten
Ihro Rayserl. Majest. wollen Unsere Kinder / und diesen unsern
letzen Willen/ in Ihren Allergnädigsten Schutz und Schirm neh-
men/ und Gnädigst darüber halten; Auch wollen Wir Uns hier-
inne die Macht und Freyheit haben vorbehalten/ als oft Wir her-
nach bedacht und willens würden / dieses Unser Testamente und
letzen Willen in einigen Theil/Punct oder Clausulen zu vermehren/



zu vermindern / zu endern oder zu verbessern gänzlich oder zum Theil / oder da Wir auch / noch gesinnet würden etwas weiter zu verordnen / daß Wir solches alles auff ein Zettel / durch einen Notarium oder Unser eigen Hand beschreiben / oder sonst von Uns unterschreiben mit bey diese Verordnung stecken und verfügen möchten / daß solches alles gleichbürdig und beständig seyn soll / als wan dasselbe hiermit ausdrücklich beschrieben stünde sonder einig gefehrde.

Und wollen hierum endlich und beschließlich daß diese Unsere Testamentische Verordnung / Schickung und letzter Wille oder Besitzung / als ganz tüchtig in Kraft eines vollmächtigen Testaments, Gescheffts und also nach letzten Willens Verordnung / doch alles in massen und Meynung vor bemeldt / zum allerbündigsten geachtet / unwiedersprechlich gehalten / und gänzlich vollzogen werde / und ob Dieselbe / als ein zierlich Testament zurechte nicht gnugsam oder sonst einiger Solennität oder anderer Gebührlichkeiten halber / vielleicht mangelhaft seyn könnte ; So wollen Wir doch / daß solches alles / immassen hierin beschrieben / in Kraft eines vollenkommenen Gescheffts und letzten Willens / die da frey und nach Ausweisung der Rechten durch den letzten Beschlus und Abschied des Geistes bestettiget und sonst mit ausgedrückten bestimmtten Worten / bekräftigt wäre / oder tanquam Testamentum inter liberos omnimeiori via & modo dispositum, festiglich gehalten und vollzogen werde / sonder jemandes eintracht oder besperrung auch ohne gefehrde. ic.

Dieses alles zur Warheit Uhrkund mehrer Bekräftigung / haben Wir dñs Unser Testament und letzten Willens Vermahnß in sich haltende sechs Blätter durch untenbenandten Notarium zu schreiben befohlen / auch mit Unser Hand unterzeichnet / Unser Siegell hierunter auch oben auffgedrückt / und zu ferner und weiter Bestettigung die Ehren Beste Adolph Schwartzan, Christoph von Donop, Johann von Handelshausen, als auch die Hochgelahrten und Ehrbahren / Henrich Kirchman, der Rechten Licentiaten, Jobst Schneidewind, Magistrum Nicolaum Thodenum, Alexander Grothen der Rechten Licentiaten, Unser respective Hof-Richter / Canzler und Rähte / als wahrhaftige Gezeugen hierzu sonderlich berufen und begehrt / daß Sie mit und neben Uns / dann weilen Wir ungerne sehn wollen / daß dieser Unser letzter Wille bey Unserm Leben soll offenbahr werden / dieses verschlossen zu end dieses sechsten Blatts auch zu unterschreiben / und mit Ihren angehängten Siegeln und Pirschieren zu befestigen und zubestetigen.

Geschehen im Jahr Unsers Herren und Erlösers Christi Gebuhr fünfzehn hundert neunzig sieben / am zoten Augusti, auff Unserm Hause Brake / und dessen Obern grossen Sahl. ic.
Dñs ist mein letzter Will / bekenne Ich Simon Graf und Edler Herr zur Lippe, Hand,

Auff



Adolph Schwarze/

77

Auff des Wolgebohrnen Hn.
Herrn Simons Grafen und Ed-
len Herrn zur Lippe M. G. Her-
ren Gnädigst erfürderen/beken-
ne Ich Melchior Kalden/Publicus
& Immatriculatus Notarius, daß
I. G. diesen letzten Willens-
Ordnung Ich mit meiner leibli-
chen Hand geschrieben / Uhr-
kundlich dieser meiner Hand.

Ich Christoffer von Donop,
bekenne hiemit / daß der Wol-
gebohrner Herr / Herr Simon
Graf und Edler Herr zur Lip-
pe / ic. M. G. Herr in meiner
und benandter Zeugen jegen-
wart / am 30. August. An. 97.
ausgesagt hat / daß hierin S.
G. Testament sey begriffen / mit
dem Gnädigen gesinne / solches
zu unterschreiben und zu versie-
geln/ welches Ich mit dieser mei-
ner eigen Hand / und unterge-
drückten angebohrnen Pittschafft
bezeuge.

Ich Henrich Kirchman Licent.
bekenne / daß der Wolgebohr-
ner/ Mein Gnädiger Herr/ Herr
Graf Simon zur Lippe / ic. in
meiner und dieser Zeugen jegen-
wart am 30. Aug. Anno 1597.
ausgesagt hat/ daß hierin S. G.
Testament begriffen / mit dem
Gnädigen gesinn / auch als ein
Gezeuge dazu erfördert / zube-
zeugen / Urfkundlich meines
hierunter auffgedruckten Pitt-
schier und ergangene Unter-
schrift.

Ich Nicolaus Thodenus Magister
bekenne hiemit / daß der Wolge-
bohrner Herr / Herr Simon
Graf und Edler Herr zur Lip-
pe / ic. Mein Gnädiger Herr/
in

Ich Johan von Handelshau-
sen ihn Hafelbach bekenne hiemit/
daß der Wolgebohrner Herr/
Herr Simon Graf und Edler
Herr zur Lippe / ic. M. G.
Graf und Herr / in meiner und
benandten anderen erförderten
Zeugen ausgesager hat/ daß hier-
innen S. G. Testament sey be-
griffen / mit dem Gnädigen ge-
sinnen solches zu subscribiren und
zu versiegeln / welches Ich dan-
mit dieser meiner eigenen Hand-
schrift und unterdrückten ange-
bohrnen Ritterl. Pittschafft al-
so erfördert / geschehen / bezeu-
ge Mppriä.

Ich Jobst Schneidewind be-
kenne hiermit / daß der Wolge-
bohrner Herr / Herr Simon
Graf und Edler Herr zur Lip-
pe / ic. M. G. Herr / in meiner
und benandter Zeugen jegen-
wart / am 30. Aug. Anno 97.
ausgesagt/ daß hierinnen S.G.
Testamente ~~in~~ begriffen / mit
Gnädigen gesinn / solches zu
unterschreiben und zu versiegeln/
welches Ich mit dieser meiner ei-
genen Hand und untenange-
hängten Secret bezeuge.

Bekenne Ich Alexander Gro-
the Licent. wie daß der Wolge-
bohrner Herr / Herr Simon
Graf

U



in meiner und benannten Zeugen gegenwart am 30. August. Anno 97. ausgesagt hat/ daß hierin S. G. Testament sey besgriffen/ mit dem Gnädigen gefinnen solches zu unterschreiben und zu versiegeln/ welches Ich mit meiner eigenen Hand und untergedrückten Pittschafft bezuge.

Graf und Edler Herr zur Lippe/ Mein Gnädigster Herr/ neben andere benannte Zeugen Mich zu Zeugen J. G. letzten Willen erfordert/ und dieses zu unterschreiben/ auch mit meinem Pittzier zubestättigen gesunnen Actum den 30. August. Ann. 97.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

N. 3. §. **G**ist mit rätselhaften Gutachten der aus der Ritterschaft und den Städten dieser Punct dahin aus Brüderlicher Liebe durch Graf Simon gemittelt/ daß die abgetheilte Herren/ die zugefallene Aembter und Häuser mit aller Hober- und Nieder-Obrigkeit in Bürger- und Peinlichen Sachen in haben und gebrauchen sollen/ doch daß die Goh-Gerichte nach gewöhnlicher Ordnung gehalten/ auch nicht mehr/ dan darin eigentlich gehört/ als nemlich Abhandlung der Brüchen/ Weinkäusse/ Erbtheil/ Freylassung/ und sonst/ wie es in des Regierenden Landes-Herren Goh Gerichten wird gehästen gezogen oder weiter extendiret werden soll.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 4. §. **G**um Meindten/ die abgetheilten Herrn seind wie oben beymer ersten Punct gemeldet/ dem Regierenden Herren nicht unterworffen; Aber die Landsassen und Städte/ so dem Regierenden Herren huldigen/ seynd für dessen Unterthanen allein zu achten/ und mögen die an keinen andern Orte/ als für der Cangley oder Hof Gericht besprochen werden/ seynd jedoch ratione deducti dem Erb-Herren/ wan Sie in deren Aembtern und Geburthen delinquiren unterworffen;

N. 5. FORMULA JURAMENTI, welchen die Unterthanen Herrn Graf Rudolphs Gnaden bey Ihrer angetretenen Regierung wärdlich abgestattet.

GDr soll geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu Gott/ daß

dass Ihr dem Hochgebohrnen Grafen und Herren / Herren Ku-dolphen, Grafen und Edlen Herren zur Lippe/ wollet getreu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn/ auch alles andere thun und lassen/ was getreuen Unterthanen/ von Gott und Rechtswegen/Ihrem angebohrnen Erb=Herren zu thun und zu lassen / wol anstehet und gebühret / so wahr Euch Gott helfen soll / durch seinen Sohn Jesum Christum.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

S. **D**e Contribution oder Collecten betreffend / ist verabredet/ N. 6.
Und allerseits gewilligt worden / wan mit Vorwissen Ric-
ter= und Landschaft auch von den Städten eine Landsteuer verwil-
ligt soll Graf Otto, Graf Herman und Graf Philip Ihren Anteil
pro rata daran haben/ und zu Austilgung der alten Schulden an-
wenden und geniesen;

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

S. **F**ürs Sechszehende und letzte / ist nach vieler gehabter Mühe/
F der beschwerlicher und fast nohtwendigster Punct, wegen
Abtragung der Schulden=Lasten dahin verglichen/ dass nemlich die
abgetheilte Herren hinfüro jährlichs aus Ihren Aembtern und
ordentlichen gefällen fünffzehntausend Reichsthaler sollen contri-
buiren und zuschiessen / dagegen sich der Regierender Herr hiemit
und in Krafft dieses verpflichtet / aus Seiner Gnaden Aembter
und angefallenen Häusern das übrige so wol an Pensionen, Gesind-
Lohn und allen andern/ wie es Nahmen haben müchte/ abzustat-
ten und zuerlegen / und da etwas an den Haupt=Summen abge-
tragen wird/ soll dasselbe den sämtlichen Herrn Gebrüdern pro
rata zu gute kommen/ und die Cammer= oder Renterey von Ihnen
ingesamt bestellt werden / auch davon Jährlich den sämtlichen
Herrn Gebrüdern Rechnung geschehen/ und wan es die Noht/ nach
erachten derjenigen/ die der Cammer vorgesetz / erfordern würde
dass zu Abtragung der Schulden ansehentliche Summen müssen
ausgebracht werden/ als sollen die Verschreibung nicht allein auf
des Regierenden Herren Häuser / sondern ebenmäsig auf der
Erb=Herren Aembter/ pro rata dirigiret, gerichtet/ verschrieben und
verhypotheciret werden/ und ein jeder es vor seine Schuld halten.
Es soll auch stündlich hierüber eine gewisse Verfassung errichtet
werden / darzu so wol allerseits Diener/ als aus Mittel der Land-
Stände vermocht und respective befähiget seyn sollen/ mit solcher
Commission und Gewalt/ dass aller Herren Diener/ in denen Aemb-
tern/ so Ihnen hierzu in specie (wie alsbald geschehen soll) designirt,



Aydpflichtig seyn / auch den Herrn in Puncto der Ausgabe nicht/
sondern diesen verordneten Gehorsamen/denselben keine Execution-
Mittel die Redite gefalle zu Rettung Credits benommen werden/
sondern Ihnen hiemit frey stehen / cum plena & libera potestate, &c.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 7. §. 2. Um Vierdtten / die bona vacantia & caduca betreffend / seyn
Dieselbe durch Brüderliche Vergleichung den Erb=Herren
verblieben.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

N. 8. §. 2. Je peinlichen Gerichte auch durch Graf Simons Gnaden /
und Deroselben Successoren verordnete mitbesetzt / die
Executio Ih. Gnaden Graf Simon als Landes-Herren / und Graf
Otten, Graf Herman und Graf Philipen, als Erb-Herren zuste-
hen / die Urtheil in Ihren sämplichen Gnaden Nahmen abgefah-
set / und Graf Otten, Graf Herman, und Graf Philip die fructus
muletz jurisdictionis oder Brüche / von Ihren Aembtern folgen
und bleiben sollen.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

§. Fürs Achte / die Huldigung der Städte und Appellationes
von den Stadt-Gerichten / als ein unstrittiges Glied der
Superiorität, gehören immediate an den Regierenden Landes-Her-
ren / in übrigen fällen aber / mit den Flecken und Dörffern der
Abgetheilten Herren verblebts billig bey der Vatterlichen Disposi-
tion und Brüderlichen Vergleichungen/ und behalten Sie den an-
griff in Criminalibus und peinlichen Fällen so auch cognitionem in
Civilibus in primâ instantiâ privative, die Cognitio aber / in Crimi-
nalibus, wie auch Executio steht vermidge der offt angezogenen Brü-
derlichen Transaction denen Herren ingesamt zu / die fructus ju-
risdictionales aber und penas pecuniarias hat ein jeder Erb-Herr
in seinen Erb-Landen für sich zu heben.

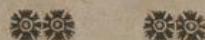
Hoch-



Hochgebührner ic.

Freundlich Bielgeliebt- und Hochge- N. 9
Ehrter Herr Vetter / Bruder und
Sewatter ic.

Ew. Libd. unterhalte hsmic / gestalt mein Unterthan und
Bürger zu Lemgo Erich de Baer, wieder Mich/ seine Lau-
des-Obrigkeit/ und meine Rähte in- und außer Landes solche And
und respectivē Ehren-vergeschliche Reden geführet / weshalb Ich
Mich höchstgenöhtiget finde / denselben peinlich durch meinem Fi-
calem actioniren zu lassen; Weil aber Ew. Libd. bekant / was es
jeho mit der Stadt Lemgo für eine Bewandnisse habe/ so/ daß Ich
daselbst die Captivation desselben / ohne grosse Weitläufigkeit / wo
nicht thätliche Wiedersezung nicht bewerkstelligen kan/ dieser Ge-
sell auch sich hütet/ daß Ich denselben / so leicht / in meinen Aemb-
tern nicht ertappen mag und zubefahren/ wenn Ich deshalb Ordre
stellen sollte/ dieselbe auskommen und zu seiner notitz gerahten/ und
Ich also in meiner gerechten Intention frustret werden dörste;
Hingegen für das sicherste und bequemste Mittel achte / weil obi-
ger Baer fast täglich in Ew. Libd. Dorff daselbst / entweder bey
Dero Hof-Raht/ bey welchen Er noch nechst verwichenen Sontag/
mit des alten Kriegers Sohn / solle gespeist und gestern im Min-
derkrüge getrunknen haben / wie Sie dan offters beysammen seyn/
oder in Pfortners Hause sich finden läßet / wann Ew. Libd. Mir
und der Justiz so viel wollen zugefallen seyn / daß Sie Ihm alda
arrestiren / wol verwahrlich halten/ und Mir aussfolgen ließen/ zu-
mahl dadurch der Sache mit der Stadt und dieser Proces nichts
präjudiciret wird/ noch obige Action dahin gehörig/ sondern Mir
privativē zu vindiciren zuschet / ohne dem es auch nicht auf Ew.
Libd. sondern meine Verantwortung ankompt. Als ersuche Ew.
Libd. dienstlich/ diese Freundschaft Mir zu erweisen / welches Ich
für eine Versicherung Freund-Vetterlicher Affection / unter an-
dern halten werde/ nur dabej erinnernde / daß ja behutsam und
heimlich / auch sicher damit versfahren werde / weil sonst dgdurch
Mir sehr übel geschehen würde / von der geschehenen beatrestirung
aber bitte Mir stündlich Nachricht zu ertheilen / und zu verstatten/
dass jemand / Er sey auch wer Er wolle/ zu Ihm gelassen werden;



In Erwartung Freund-Betterlicher Wilsfähigkeit und dieser ver-
sicherter Erschzung/ bin und verbleibe Ich

Ew. Libd.

Detmold den 17ten Julij
1694.

Dienstwilliger
Vetter / Bruder und
Diener

Simon Henrich B. z. Lippe.

Dem Hochgebohrnen ic. Herrn RUDOLPHEN
Grafen und Edlen Herren zur Lippe. ic. Meinem
freundlich vielgeliebt- und Hochgeehrten Herrn
Vettern/ Bruder und Gevatter ic.



Brake.

REQUISITORIALES

An

**Bräfl. Lippis. Raht und Ober-Ambtmann
zu Brake**

In peinlichen Sachen
FISCALIS

Contra

Anna Marien Falckmans.

Als war vor ndtig erachtet / in Peinlichen Sachen Fiscalis
Wentgegen allhie wiederum inbastirte Anna Maria Falckmans
Wehl. Lorenz Falckmans aus dem Losbruche Ambts Brake Toch-
ter / von dieser auff Falckmans stette wohnenden Schwageren
Berend Rentmeyern ein und andere Kundschafften oder Zeugniß-
se einzunehmen / und dazu künftigen Sonnabend den 22. dieses
ans

angesetzt; So wird der Gräfl. Lippis. Räht und Ober-Ambtsman N. Hoffman zu Brake hiemit requiriret / bemeldten Berend Rentmeyern oder Falkman im Losbruche / an bestumbten Tage umb 9 Uhr allhie vorm peinlichen Gericht zu erscheinen / und auff dasjenige/ warumb Er wird befraget werden / sein Zeuchnüs abzulegen/ citiren zu lassen. Signatum Detmold den 20. May 1706.



Gräfl. Lippis. Peinl. Gericht
daselbst.

COPIA dreyer REQUISITORIALIUM

Auf das

Erste von der Canzley zu Detmold / an hiesige Herren Rähte de dato den 24. Septembr. 1690.
das Zweyte von gedachter Canzley de dato den 14. Junij 1695. das Dritte vom Peinlichen Gerichte de dato den 7. May 1696.

Gef in Sachen des Meyers zu Volchhausen wider den Eicemeyern vor dem Berge unter andern auch Johann Kreyn auff der Wittighöfer Heide / als Zeuge vorgeschlagen / und terminus ad examinandum auff Sonnabend den 27. hujus angesetzt; So werden Gräfl. Lippis. Rähte und Befehligshabere zu Brake hiemit gebührend requiriret, gedachten Kreyen bey Strafe anzufehlen / das bey hiesiger Gräflichen Canzley Er am determinirten Tage Morgens umb 8. Uhr Persönlich erscheinen müsse. ic.
Signatum Detmold den 24. Septembr. 1690.



Gräfl. Lippis. Cansley
daselbst.

Es werden die Gräfl. Lippische Rähte zu Brake hiemit requirirt / Berend im Liebme / vorhin Hoffmeister zu Bruntorff als in Sachen Georg Christoph von Mey contra die Eingesessene zu Jüstrup Amts Darenholz vorgeschlagenen Gezeugen auff den 18. hujus

W2

Hujus bey Gräflicher Cansley / umb abgehörer zu werden / citiren
zu lassen. Signatum Detmold den 14. Junij 1695.



Gräf. Lippis. Cansley
daselbst.

Unsern freundlichen Gruß und Dienste zuvor.

Edle/Ehren-Veste/ Hoch- und Wolgelahrte
sonders günstige gute Freunde.

Si Jr geben denenselben hiedurch zu vernehmen / welcher ge-
stalt / der Gräf. Lippis. Fiscalis und Peinl. Ambts An-
kläger wider Jacob Vogeler zu Humfelde / unter andern auch /
Catharinen / Nies Gretken Tochter / izo des Pastoris zu Heiligen-
Dorff Magd / zu einer Zeuginnen vorgeschlagen / und dann termin-
inus examinis auff übermorgen Sonnabend / den 9ten hujus dazu
verahmet / und angesehen ; Solchem nach / so requiriren Wir
dieselbe / vorgemelte des Pastoris Magd / dabin verabladen zu las-
sen / daß Sie an obgesetzten Tage / Morgens früh umb 9. Uhr /
allhier am Peinlichen Gerichte erscheinen und Kundschafftwissen-
der Warheit / in dieser Sache / nach abgelegten Zeugen-Ahde / von
sich geben solle. Verschens Uns und verbleiben denenselben zu allen
Bezeugungen gefüßen ; Geben Detmold den 7. May 1696.



Gräf. Lippis. zum Peinlichen
hohen Hals-Gerichte ver-
ordnete Richter und Assess-
ores daselbst.

C wird der Herr Amtmann und Secretar. zu Brake Erne-
stus Waterbeck hicmit ersucht / daß Er gegen nechstünftigen
Dienstag den 20. dieses des Vormittags umb 9. Schläge Kriger
Ancken im Dorff Brake / anhero zur Gräf. Cansley zum geist-
lichen Consistorio gewiz zu erscheinen eitiren und abladen lassen
wolle / gestalt in Sachen Margarethen Bellings / Cordt Beckhaus
und Annen Niemeiers Kundschafft tragender Wissenschaft von
sich

sich zu geben / und nicht auszubleiben bey vermeidung Ungnade /
erwarten hierüber geringe nachrichtliche Erklärung. Signatum
Detmold den 15. Decembr. Anno 1625.

Des Gräfl. Lippis. Geistl. Consistorii ver-
ordnete General. Commissarij.

Gräfl. Lippischen Amtman und Secretar zu Brak-
ke Herrn Ernesto Wasserbeck zu handen.



LS wird der Amtman zu Brake Ernestus Wasserbeck hie-
mit ersucht / das Er nachbenahmte Personen auff Sonnabend den 24ten lauffenden Monahs April. des Vormittags um
sieben Schläge allhie zu Detmold an Gräfl. Audientz-Stuben/
zum geistlichen Consistorio gewiss zu erscheinen / bey nahmhaffter
Poen citiren und zwar also abladen lassen wolle / das Sie alsdann
zu rechter Zeit allhie erscheinen und in Ehe-Sachen so Sie zwis-
chen Annen Eulemans und Meyer Josten den Jüngern zum Wit-
genhöfen eins und andern Theils noch unentschieden erhalten ih-
re Ahdliche Aussage thun und also Kundschafft-tragender Wissen-
schaft von sich geben mögen.

Den Herrn Pastor zu S. Johann vor Lemgo.
Johansen Hageman Pedellen zu Brake.
Herman Euleman zu Lesede.
Altheiten Niewegs Eulemans Häuf-Frauen.
Johann Wegen den Bienberger.
Nolten Meyers Wittiben zu Liehme.
Meyer Josten zum Witgenhöfen, den Altern / und
Lückgen Ißchen zu Liehme.
Signatum Detmold den 19. April. Anno 1630.

Des Gräfl. Lippis. Geistl. Consistorii ver-
ordnete Generales Commissarij
CONRAD Benten/ Dr. Mpr.
JOHANNES - MUTIUS.

Gräfl. Lippis. Amtman zu Brake Ernesto
Wasserbeck zu handen.



E

Chriſt



Ehren-Vest/ Achtbahr und Wohlgeahrter Großg.
Herr und Freund.

Als in Sachen Annen Eulemans contra Meyer Jobsten zum Bitgenhöfen/jüngst an Seiten/ folgendes Wort ist unlesbar. Interrogatoria einkommen und dan Advocatus causz vor hochndhig befindet / daß Er Klägerinne Zeuge auff seine ndhige Fragstüde mit abhören lasse; So wolle der Herr Ambtman sich ohnbe schwert bezeigen / und in sublidiunti juris nechstfolgende Zeugen auff künftigen Montag den 31. dieses althie des Vormittags um sieben Schläge gewisse zu erscheinen abladen lassen; benenntlich

1. Den Herren Pastoren zu St. Johann.
2. Herman Euleman zu Lede.
3. Altheiten Niewegs Eulemans Hauss-Grauen.

Diezu verläßet man sich / und befehle dem Herren hiemit im Schutz des Allmächtigen; Geben Detmold den 27. May 1630.

Des Herrn

Dienstwilliger

Arnold Meyer / Mpr.

Dem Ehren-Vesten/ Achtbahren und Wohlgeahrten Herrn ERNESTO Wasserbeck/
Gräfl. Lippis. Ambtman und Secretario zu
Brake/ Meinen günstigen lieben Herren und
Freunde.

(LS)

REQUISITORIALES

An

Gräfl. Lippis. Rähte und Beschlichshabere

zu Brake

Ad causam

Johann Stappernenn.

Contra

RODEWALDTEN.

Semnach Johann Stappernenne / von Weyland Secretar,
Capellen, die wieder Rodewaldten ventilirte Original-Acta
an=



anvertrauet bekommen / solche aber auf geschobenes erinnern nicht wieder beygebracht ; So werden Gräfl. Lippis. Rähte und Beſchlichshabere hiemit requirirt / Stappernen per competentia anzuhalten / daß Er sothane Original-Acta sofort wieder beſchaffen / und daß Er dieselbe so lange zurück gehalten / verantworten müſſe / wozu man ſich Hof=Gerichts Seiten verläßt ; Geben Detmold den 9. Martij 1694.



Gräfl. Lippis. Hof=Gericht
daselbst.

Unsern freundlichen Gruß und Dienste zuvor.

N. 10.

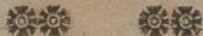
Edle/Ehren=Veste/ Hoch=und Wolgelahrte
ſonders günstige gute Freunde.

Gehabt Bürgermeifter und Räht / der Stadt Lemgo/ anhero berichtet / daß derwegen vieler Dieb- und Betriege-reyen renomirter so genandter Mause=Doctor Herd Henrich Klei-ne / nachdem Er der geschehenen Landes=Verweisung ohnerachtet / wieder herein gekommen / und ſein voriges Handwerk verfolget / zu Brake abereins attrapiret worden / und dasige Gnädige Herr-ſchaft / denselben anhero abfolgen zu lassen / ſich erbotten / welches dan die Herren heute gleichſatz mündlich / Uns zueröffnen belieben wollten. Wan nun Illuſtrissimi Regentis Unsers Gnädigsten Her-ren / Hoch=Gräfl. Gnaden darauf Gnädigſt beſohlen / denselben ablangen und wieder ihm / der Geblürt nach / fernir verfahren zu lassen ; So ist vorzeiger dieses der Vogd zu Heiden Andreas Käſ-ner darzu committiret, und gleich wie Wir / hiedurch zugleich ver-ſichern / daß ſolche Auslieferunge / der / bey dem Peinl. Gerichte hergebrachten Gerechtsamb / dasigen Orts zu keinem Przjudiz ge-reichen ſolle / also ermangeln Wir nicht / bey Gelegenheit / ſolches zu erwiederēn / die Wir denenselben zu Erweisunge Nachbahrlie-cher Freundschaft / ſtets geſluſſen ſeyn. Geben Detmold den 25. Julij 1704.

Gräfl. Lippis. zum Peinl. hohen
Hals=Gerichte verordnete Rich-
ter und Assessores daselbst.

X2

Denen



Denen Edlen / Ehren=Besten / Hoch- und Wohl
gelehrten / Gräfl. Lippis. Rähten und Besehls.
habern zu Brake. n. Unferm sonders gün-
stigen guten Freunden.

(LS)

Brake.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 11. §. Um Neundten in Med. Die Amtsassen und Unterthanen
Haber / der abgetheilten Herrn anreichend / ist für ein billiges
Mittel geachtet / daß Sie ans Hof=Gericht / und an die Canzley
provociren / und soll der Regierende Herr / dieselbe keines weges
mit Vorbehaltung der Erb=Herren Audienz=Gerichte / auf der
Flagenden Parthey ansuchen gestracks an das Hof=Gericht zu ci-
ciren und abzuladen macht haben / sondern die Kläger allemahl an
den Erb=Herren und sein Gericht hin= und abgewiesen werden/
auch der Erb=Herren Unterthan / die exceptio fori declinatoria
frey stehen.

§. Fürs Elfste / wan Zeugen aus der abgesteuerten Hn. Amts-
tern an des Lands=Herren Canzley / Peinlich- oder ander
Gericht / oder von denen daselbst gesetzten Commissarien abzuhören/
soll der Amtman jedes Orts auf schriftlich begehren dieselbe ab-
zuladen gehalten und sofern die Gezeugen darauff ungehorsamlich
nicht erscheinen obgemeldten Gerichte oder Commissario , von wel-
chen die Ansuchung geschehen / die Gezeugen für sich bey Poën, wie
recht / zu circire und abzuladen frey gestalt / und die Straße dieses-
falls dem Gerichte davon die Proces ausgangen / gefallen und an-
gehorig seyn.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 12. §. Um Sechsten / wan der Erb=Herren Unterthanen verbres-
chen / daß die peinlich können beklagt werden / soll die Erlas-
tung oder Verringerung der Straff bey dem Land- und Erb=Her-
ren ingesamt stehen / oder / sofern Sie sich dieserwegen nicht ver-
gleichen können / der fall ausgesetzt / und umb Rechts=Belehrung
verschicket / und solchen Spruch alsdann ohne einige Einrede oder
Ansflucht würcklich nachgesetzt und gelebet werden.

§. Fürs Siebende / was den Salvum conductum oder Glaute zum
Rechten in obgedachten Criminalibus betreffen thut / ist die
Sache

Sache dahin gemittelt / dasz derselbe conjunctum , und so wol von
dem Erb= als Regierenden Herren ingesamt soll ertheilet/und da
zweifel deswegen vorziele / demselben durch rechtliche Belehrung/
wie obgemeldet seine richtige masse gegeben / fernes auch mit der
Nachjagt dem üblichen Herkommen nach / im Reich und gemeinen
Rechten gehalten / und die Ubelthäter bey den Ambts-Häusern/
in deren district die betroffen / zur hafft gebracht werden.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

S. Um Andern wegen Ausschreibung der Land-Tage/ ist abge- N. 13.
redet das solches / als der hohen Landes-Obrigkeit ohne zweif-
fentlich/ anhängig dem Regierenden Landes-Herren / deme die
Stände auch gehuldiget/ allein gebühre/ doch mit der Mitterung/
das die Land-Tage mit vorwissen und vorberedung der abgetheil-
ten Herren ausgeschrieben werden;

Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

S. IN fine. Ob dan auch ic. Dem Regierenden Herren laut des N. 14.
Testaments, wie auch die Landfolge verbleibe / doch / das die
wider Graf Otten und Graf Herman, wie auch Graf Philip nicht
angestellter werde,

Herberhaussischer Vergleich de Anno 1661.

S. So viel/ zum Neundten / den Punctum wegen affigirung der N. 15.
Patente betrifft/ ist verabredet und geschlossen/ wan Mandata
in Policey Sachen/ als etwan in Hochzeits/ Kindtauffs/ Tax- und
der gleichen Ordnungen zu publiciren/ welche der abgetheilten Hn.
Unterthanen in Dero Aembtern mit concerniren sollen / selbige
in des Regierenden und der abgetheilten Herren Nahmen zugleich
in den Aembtern so Denselben und Dero Erben zustehen/ in dem
Aembtern aber die den Regierenden Landes-Herren zugehö-
ren / in dessen Nahmen allein angeschlagen / und von den Can-
selen abgelesen werden.

D

Von



N. 16. **S**ON GOTTES Gnaden W^JX SIMON und OTTO
Gebrüdere Grafen und Edle Herren zur Lippe. ic. Thun
hiemit kund allen Unsern Unterthanen / was Standes die seyn/
dass Wir zu beforderunge Göttlicher Ehren / zu fortwlanz- und
erhaltung besserer Ordnunge Unserer iöblichen forderen Grafen
zur Lippe/ ic. auffgesetzte Policey-Ordnunge mit zuziehunge Un-
serer getreuer Ritterschafft und Städte mit fleiß durchsehen / an
eslichen/ jedoch wenigen/ genehret und gebessert/ folgender gestalt
begriffen und hiemit publiciren lassen. ic. ic.

Zu Urkund haben Wir Unsere Gräfliche Secrete hierunter
auffs spacium dieser Unser Ordnung wissentlich lassen drücken/ im
Jahr nach Christi Unsers lieben Herrnen und Seligmachers Ge-
burt / Einthalund Sechshundert und Zwanzig.

SIR SIMON HENRICH und CASIMIR,
Gevettere Grafen und Edle Herren zur Lippe. ic. Ent-
bieten allen Unseren Unterthanen Unsere Gnade und alles gutes/
und geben Euch hiemit gnädig zu wissen / was gestalt der Weyl.
Hochwolgebohrner Herr BERNHARD Graf und Edler Herr zur
Lippe. ic. Unser freundlicher lieber uhralt Herr Vatter Christ-
löblicher Gedächtnisse / denen Städten zu beforderung des gemei-
nen Besten Unser Graffschafft / hiebevor eine Begnadigung/ es-
liche Gewerbung und Commercien belangend / gegeben hat / von
Wort zu Wort lautend wie folget. ic. ic.

Damit nun demselben in allein würcklich und gehorsamlich
gelebet werde. Als thun Wir allen Unsern Unterthanen hiemit
ernstlich demandiren und anbefehlen / diesem erneuerten Privilegio,
Begnadung und Ordnung in allen ihrem Inhalt und Articuln
diese 45. Jahr über getreulich und vollkomlich bey Vermeidung
Unserer schweren Uugnade und Straße 100. Thaler gehorsamlich
nachzuleben. Wie Wir dan allen und jedem Unsern respectivē
Drosten/ Ambtleuten/ Vogten/ Baur-Richtern / auch allen an-
deren Unterthanen ernstlich befehlen / die Vertreter gemeldter
Ordnunge bey ihren Pflichten anzugeben / und zu erlegung ver-
dienter Straße zu vermelden/ zu Urkund haben Wir Unsere Gräf.
Secreta wissentlich unten auffs spacium drücken lassen; Geben den
4 May Anno 1668.

Simon Henrich Graf und Edler Herr zur Lippe. Casimir Graf und Edler Herr zur Lippe.

(LS)

(LS)

Hoch

Hochgebohrner sc.

Freundlich Vielgeliebt- und Hochge-
Ehrter Herr Vetter / Bruder und
Gevatter / sc.

Lw. Libd. ist erinnerlich / was wegen des alle Jahr zweih-
mahliger durchgehender haltung eines allgemeinen Buß-
Fest- und Bettages hiebeworn vor eine höchstndtige lobliche Ver-
ordnung gemacht; Weilen es nun an dem / das gegen instehen-
des Oster-Fest / dergleichen celebiration abermahls einsält und son-
derlich der so genandte Char-Freytag / als der 9. anscheinenden
Monahs Aprilis dazu gewidmet; So habe Ew. Libd. solches
dem Herkommen gemeek / hiemit Freund=Vetterlich anzufügen/
vor nöthig erachtet/ der Zuversicht lebend / Ihro ein soich Christ-
liches / und zu diesen gar erbärmlichen Zeiten wol höchstdienliches
Werck / Ihres Orts ebenmäzig befordern zu helfen / mit beliebig
sehn werde / allermassen Ich dan Dero behueff an die Pastores ge-
wohnliche Verordnungen bereits ergehen lassen; Nachdem auch
umb diese Zeit die Osterliche Höhgerichter ebenmäzig wieder zu
halten seyn / wie dan zu dem ende Eopenlich beykommende Einhei-
lung darauß verfertiget; Als werden Ew. Libd. gleichfalls die
Verschung thun lassen / das die Straff-fällige an gehdrige Oster
zeitig gnug verabladet / was hieben zu vertichten/ observiret, und
also auch dieses negotium, der observantz nach/abgethan werden mö-
ge / Ew. Libd. damit der gewaltigen Obhut Gottes zu beständt
gem hohen Wohlsehn getreulichst empfehlend / verbleibe Ich

Ew. Libd.

Detmold den 30en Martij
Anno 1700.

Ergebnster Vetter/Bruder/
Gevatter und Diener

An Hn. Graf Rudolph
zu Brake. Bruder. Adolph G.z.Lippe.

Dem Hochgebohrnen Hn. Rudolphen Grafen und
Edlen Hn. zur Lippe. sc. Meinem freundlich viel-
geliebt- und Hochgeehrten Hn. Vetttern/Bruder
und Gevattern. sc.

(LS)

X 2

Brake

Wit

N. 17.

Wir Simon Henrich und Casimir / Be-
vettore / Grafen und Edle Herren zur Lippe / u. c.
Respective Souverain von Vianen, Ameyden / Erbo-
Burggraf zu Utrecht / Herr zu Norderloß / Clütingen /
Hasten / Herwegen / Helau und Nieveld / c.

Hun hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen kund und
zu wissen / gestalt Wir in Erfahrung kommen / daß sich eine
Zeithero verschiedene fremde Werber in dieser Unser Gräf-
schafft hin und wieder angegeben / und sich bemühet / durch aller-
ley Practiqoen, nicht allein die ledige junge Bursch in denen Krü-
gen beym Trunk anzuschnüren und ihnen Antreize=Geld bezu-
bringen / folglich die Kindere ihren Eltern und das Gesinde ihren
Dienst=Herren zu entziehen / sondern auch bei solcher Gelegenheit
Haussitzende Leute zu verführen / so gar auch dieselbe auf vieler-
ley weise zu zwingen / daß sie solcher ihrer Zündhaftigkeit und Ve-
xation abzukommen / sich bald mit geringere bald grössere Sum-
men abkauffen müssen / da doch dergleichen angegebene Werbere
offtermahlen nicht einmahl einen taiglichen Schein aufzuweisen
haben / daß Sie zu dergleichen Handlung bestellet und angenommen/
also hierunter nichts anders suchen / dan die Unterthanen zu schneu-
gen / und sich mit deren spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen verfahren schne stracks wieder die
Reichs-Constitutiones , ja das Wort Gottes selbsten und hiesige
Unsere Policey-Ordnung lauffet / und Wir dazu keines wegess still
zu schweigen gemeynet / daß Wir vielmehr Dero behueff nöthige
Verbott Schreiben bereit längst abgehen lassen / um se vielmehr/
weil Wir Uns gendigt finden / die junge Mannschaft zu Si-
cherheit des Landes und selbst eigenen gebrauch so viel möglich / zu
conserviren.

So wird demnach allen Unsern Drosteh / Beambten und
Vogten auff dem Lande / auch Bürgermeistern Richtern und Räh-
ten in den Städten / dann denen Herbergierern / Wirthen und
Krügern / mithin allen und jeden Unsern Unterthanen / alles ern-
stes und bey hoher Straff an Leib und Gütern / auch Verlust ih-
rer Dienste / hiemit wol ernstlich verbotten / dergleichen Werbere
und unter deren Schein außer ihren ordentlichen Quartier herum
vagirende und in denen Kreugen zur Unlust und Schlägerey sich
aufzuhaltende Lediggängere / als welche dadurch offtermahlen nur
Gelegenheit auszusehen bedacht seyn / ihren Meistern in Unglück
zu bringen / das Seinige abzuzwacken / ja wol diebischer weise ent-
weder selbsten oder durch gute Behülfe zu entziehen / einiger ge-
stalt zu dulden / zu beherbergen / oder zu bewirthen / es sey denn/
dass



daß Sie solchen ihren auffenthalts genugsamen tuchtigen Schein vorzeigen können / besonders aber einige Verbungen / wie die auch Mahnen haben möchten / zu gestatten / massen dan die Concessiones und Bewilligungen / so Dero behuß von Uns ausgestellet / und nach Zeit dieses Publicati nicht werden innoviret oder von neuen ertheilet seyn / hiemit auffgerufen werden / mit der fernern Verordnung / daß nicht destoweniger dergleichen Verbungen ein oder andern Orts heim- oder öffentlich vorgehen solten / daß dieselben / so sich dessen unterstanden / dazu einigerley weise vorschub gehan / oder solches jedes Orts bey der Obrigkeit nicht angezeigt / mit harter Straff/ ohne ansehen der Person / von Uns beleget / die Werber auch selbsten in sicherheit genommen / und davon / zu fernrerer Verordnung unterthäniger Bericht an Uns oder Unsere Regierungs-Canzley ertheilet werden sollen/ gestalt Wir dan auch allen und jeden Unsern Unterthanen bey hoher willkürlicher Straffe an ihrer Person und Gütern/ auch ihrem Erbrechte verbieten / sich außer Unserm Vorwissen und Bewilligung in einige frembde Krieges-Dienste einzulassen / und sich dergestalt ihren Eltern und Dienst-Herren / auch Uns / als ihrem Landes-Herren zu entziehen / und dieses alles / so lieb einem jeden seyn wird vorangezogene und schärfere Straffe und Unsere Ugnade zu vermeiden.

Uhrkündiglich Unser eigenhändlichen Unterschriften und nebengedruckten Unsern Einstiegeln. So geschehen den 29. Septembr. 1688.



Simon Henrich Graf
zur Lippe. sc.



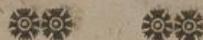
Casimir Graf zur
Lippe. sc.

Hochgebohrner sc.

N. 18.

Freundlich Vielgeliebt- und Hochgeehrter Herr Vetter / Bruder und Gevatter / sc.

GW. Libb. werden auch Ihres Orts eine Zeithero innen worden seyn / was vor allerhand frembde Werber sich im Lande befinden / welche ohnejenige Anmeldung / weniger Permis-
sion, die beste Mannschafft an sich ziehen und quovis modo aus dem Lande weg führen.



Van man nun bey gegenwärtigen ztimahl gefährlichen Con-
juncturen, und da am Rhein in diesem Erayse / sedes belli, dem
ansehen nach/ werden dürste/ grosse Ursache hat/ tüchtige Leute
bey und im Lande zu behalten/ umb in Zeit der Noht sich deren
bedienen zu können.

So habe Ich vor nohtig erachtet/ dergleichen fremde Wer-
bungen durch ein nachdrückliches Edict verbieten zu lassen/ wie bey-
gehende Abschrifte mit mehren meldet/ und zweifiele Ich nicht/
Ew. Libd. werden der Nohtwendigkeit halber Ihr solches mit
gefällig seyn/ und durch Dero Unterschrift und Besiegelung zu
ratificiren, belieben. Und Ich verbleibe/ nacht empfehlunge Gottes
stethin

Ew. Libd.

Detmold den 2ten Octob. Dienstwilliger Vetter/ Brud-
der und Diener
Anno 1688.

Dienstwilliger Vetter/ Brud-
der und Diener

Simon Henrich V. z. Lippe.

Dem Hochgebohrnen Hn. Casimiren Grafen und
Edlen Hn. zur Lippe. ic. Meinem freundlich viel-
geliebt und Hochgeehrten Hn. Vetttern/Brudern
und Schwätern. ic.

(LS)

Brake

Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

N. 19. §. Das Hof-Gerichte belangend/ weil in Väterlicher Verord-
nung davon / und wie es damit Kraft der Fundation soll
gehalten werden/ klarlich versehen/ bleibts auch allenthalben da-
bei/ daß nemlich Graf Philips Vormündere/ bis zu Ihr Gnad.
erreichten vollenkommenen Jahren/ wechselweise Demselben als
Erb-Herren præsidiren, die iustitiam administriren, aber die ganze
Direction in Graf Simons, und künftig Ihr. Gnad. Successoren,
als Regierenden Landes Herren Nahmen allein angestellt/ Citatio-
nes und Vorladung und alle Proces ausgelassen/ die Urtheil ver-
fassen/ und was deme anhängig soll verrichtet werden.

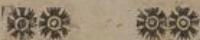
Brä-

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

§. Fürs Dritte / das Geistliche Consistorium und Hof=Gericht
Anlangend / bleibt der Regierende Herr perpetuus Judex,
Richter und Director, und sollen die abgetheilte Herren per vices
und wechselweise so woll im Hof=Gerichte/ als Geistlichen Consisto-
rio, als Erb=Herren und iure proprio präsidiren und justitiam ad-
ministrieren, und die Proces und Urtheil in des Regierenden Her-
ren Nahmen / wan aber Sachen fürfallen/ welche der abgesteu-
ten Herren Unterthanen concerniren, zugleich in des Regierenden
und abgesteuerten Herren Nahmen / dessen Unterthanen die Sa-
chen angehen/ ausgelassen und abgesprochen werden.

Herberhauffischer Vergleich de Anno 1661.

§. Mreichende zum Siebenden / das Hof=Gerichte/ bleibt es
bey denen Brüderlichen Verträgen/ und solle das General-
Hof=Gerichte alle Quartal gehalten/ und ohne aller Theile gut be-
finden/ niemahlen prorogirt, am ordentlichen Hof=Gerichte aber/
von den Hof=Gerichts=Bedienten weiter nicht / als der Ordnung
nach sich gebühret/ verfahren/ des Orts halben auch/ an welchem
das General Hof=Gericht ins künftig zu halten/ am nebstkünfti-
gen deliberirt und geschlossen/ auch damit des Hof Gerichts Lauff
ungehindert bleibe/ in der ganzen Graffschafft publiciret werden/
daz von den Unter=Gerichten an das Hof Gerichte zu appelliren,
jederman der sich beschweret befinden würde/ frey stehen solle/ in
specie ist wegen bestellung des Hof=Richters beliebet / daz derselbe
per majoria von den Regierenden und abgetheilten Herren solle be-
stellt werden ; Der Assessorum Bestellung steht zwar bey dem
Regierendem Hause / es wollen aber / Herrn Herman Adolphs
Hoch=Gräf. Gnaden und Dero Nachkommen / Regierende Her-
ren zur Lippe. ic. ehe und bevor die vocatio geschiehet/ den abge-
theilten Herren den vocandum denuncijren, und daferne an dem-
selben ein notabler mangel/ sonderlich wieder die Ordnung zu fin-
den/ denselben in Consideration ziehen/ der Vocatus soll darauf
am General Hof=Gerichte beaydiget/ auch dahin gesehen werden/
daferne qualificree Leute im Lande/ daz dieselbe für frembden dazu
befordert werden; Wie es dan auch bey Vocation des Commissarii
am Consistorio (welches hinsuhr alte halbe Jahr gehalten wer-
den soll) so viel die denunciation betrifft/ also zu halten/ dem Re-
gierenden Herren bleibt aber nichts destoweniger bey dem Asses-
sore am Hof Gerichte/ und Commissario am Consistorio den einen
Weg wie den anderen freye Hand.



S. Oben dan auch zum Achten / ferner verabscheidet / daß die
abgetheilte Herren allemahl so woll an General Hof=Ge-
richte / als Consistorio, um denselben durch die Ihrige beyzuwoh-
nen / gefordert / nachdem von dem Regierenden Landes=Herren
abgelegtem Voto vor denselben gleichfalls votirt (es wäre dan daß
die Ordo zu præsidiren, die Erb=Herren würde treffen / welchen-
falls es bey bekandten Herkommen bleibt) bey deme was per ma-
jora geschlossen / allerdings verbleiben / und also dem Hof=Gerichte
sein voller Lauff gelassen / keines weges aber cursus iustitiae gehem-
met werden soll.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 20. S. Um fünften / weilen unwiderreiblich wahr / daß die geistli-
che Jurisdiccion jziger Zeit ein vornehmes stücke der hohen Lan-
des=Obrigkeit / so kan Dieselbe auch dem Regierenden Herren /
keines weges entzogen werden / sonderlich / weilen hiedon auch in
der Brüderlichen Vergleichung ausdrücklich versehen / doch daß die
abgetheilte Herren jus præsentandi behalten / und ohne vorwissen und
beliebung Derselben keine reformatio angestellet werde / wie solches
auch das Vätterliche Testament klarlich mit sich bringet.

CLAUSULA CONCERNENS, Aus der am 7. Junij 1681. publicirten Austregal-Urtheil.

N. 21. IN Reconvertoine aber Herren Graf Casimirs Hof=Rahrt Lic.
Theopold und andere seines gleichen Bratische Bediente dem Re-
gierendem Herren auf begehren das homagium abzustatten:

CLAUSULA RATION. DECID. gedachter Urtheil.

S. Estalten bis anhero in übung gewesen / daß dem Regieren-
den Landes=Herren nicht allein seine eigene / sondern zumah-
len der abgetheilten Herren subdici NB. Landes=Unterthanen (wie-
wohl diese nach Maßgab Alt=Vätterlichen Testaments s. So blei-
ben. ic. und Brüderlichen Vergleichs de Anno 1616. s. fürs Achte/
dabeneben auch denen Abgetheilten / als Erb=Herren selbst) ge-
huldiget haben; Und aber der jzige Bratische Hof=Rahrt Herr
Licent. Theopold, seiner eigenen Bekantniss nach NB. Ein gebohr-
nes

nes Land-Kind und Lands-Unterthan ist: Also haben Wir nicht
absehen mögen / wie gedachter Herr Hof-Raht und andere seines
gleichen Brakische Bediente dieses Homagij sich solten entbrechen
Ednnen.

FORMULA JURAMENTI.

Hier sollet geloben und schweren einen Ahd zu Gott/daz Ihr N. 22.
dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Friderich
Adolphen/Grafen und Edlen Herren zur Lippe/ ic. Souverain von
Bianen / Ameyden / Erb-Burggrafen zu Utrecht / ic. Unserm
gnädigen Regierenden Landes- und angebohrnen Erb-Herren / ic.
Wollet treu/hold/ gehorsam und gewärtig seyn/ Ihr Hoch-Gräfl.
Gnaden Schaden wandeln und verhüten / Dero bestes mit fleiß
befordern / und also all dasjenige thun und leisten wollet/ was ein
getreuer Unterthan seinem Landes-Herren zu thun/ und zu lei-
sten schuldig ist; So wahr euch GOTT hilft und sein Sohn
Christus IESUS / ic. ic.

In fidem Concordantiae

Johann Ernst Restner / Secr. Mpr.

Am Namen des Dreieinigen Gottes Amen!

Hüniglichen sey durch gegenwärtiges offene Instrumentum N. 23.
kund und zu wissen/ daß im Jahr Christi Unsers Herrn/
da man zehlte Eintausend/Siebenhundert und Biere/ Indictione
Romanorum duodecima, bey Glorwürdigster Herrsch- und Regie-
rung des Allerdurchläufigt. Großmächtig. und Unüberwindlich-
sten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLD, von Gottes
Gnaden erwählten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern
des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Boheim/ Dalmatien/
Croatien und Sclawonien/ ic. Königes/ Erz-Herzogens in Oester-
reich/ Herzogens zu Burgundien/ Steier/ Kärndten/ Crain und
Württemberg/ Grafens zu Throl/ ic. Unsers Allergnädigsten
Kaysers/ Königes und Herrens/ Ihr Kaysерl. Majestät Reiche/
Regierung des Römischen im Sachs- des Hungarischen im Neum-
und

Anno
1704.

d. 27.
Sept.

und des Böhmischen im acht- und vierzigsten Jahre / am siebenten und zwanzigsten Tage Monahs Septembris des Vormittages zwischen zehn und elf Uhr / der Hoch Edle/ West und Hochgelahrte Herr Johannes Balchafar Hoffmann, J. U. Doctor, Comes Palatinus Cælareus und Hoch-Gräfl. Lippischer Hof-Raht/ in Dero zu Brake habenden Behausung/ unten in der Wohnstube / im Nahmen Seines gnädigen Grafen und Herrn/ Herrn Rudolphs, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe / ic. Mir endes Unterschriebenem Kayserl. Notario und meinen beyden zu mir genommenen glaubhaften tüchtigen Zeugen/ Namentlich/ Bernhard Storcken/ und Ernst Bohnen/ beyde Bürgere und Einwohner in der Stadt Rinteln (da ich Notarius und erwehnte Zeugen des vorigen Tages zu Verriichtung eines Notariat-Actus nacher Brak zu kommen berufen worden) vorgetragen / daß Hochmeldter Sein gnädiger Graf und Herr / mit Dero Herren Vettern/ dem Regierenden Grafen und Herrn/ Herrn Friderich Adolph zu Detmold / ic. wegen Huldigung seiner Bediente in Streit gerahten/ und dahoo gehörigkeit worden / gegenwärtige Protestation und Appellation in scriptis vor mir Notario und meinen beyden Zeugen einzulegen / welche auch der wolermeldter Herr Hof-Raht deutlich vor uns verlesen/ und mir überreichen/ auch mich auff mein Notariat-Ambt requiriret hat / solche Protestation, und die daben an das Hochpreisliche Kayserl. Cammer-Gericht interponirte Appellation, gebührend ad notam zu nehmen/ und dieselbe der gnädigen Herrschafft/ oder Dero nachgesetzten Canzley zu Detmold/ zu notificiren und zu instruiren, auch der darinnen befindlichen requisition ferner nachzuleben; Und lautet solche Protestation und Appellation von Worten zu Worten also:

Die Protestation und Appellation-Schrift.

Ehrn-Vetter und Wohlgelehrter Herr Notarie!

Derselbe hat aus hierbei kommendem/ von Unsers Herrn Vettern/ Graf Friderich Adolphs Libd. an Uns den 8ten hujus abgelaßnen Schreiben/ zu vernehmen/ was massen Ihr Libd. aus einem angegebenen Iure primogenituræ, als Landes-Herr/ von Unsfern Bedienten die Huldigung/ denen Grund=Gesetzen und Vertragen gemäß/ einzunehmen/ entschlossen seyn/ deswegen auch an Dieselbe gewöhnliche Citationes ausgelassen/ nicht zweifelend/ Wir es gerne geschehen lassen/ und darzu beförderlich seyn würden/ ic. Wir haben Sr. Libd. geantwortet: Ob Wir gleich von keinem/ in dieser Graffschafft fundirten iure primogenituræ, oder in denen Grund=Gesetzen und Verträgen dieser Graffschafft fundirten Huldigung/ noch gewöhnlichen immediaten Citationen, Wissenschaft hätten/ jedoch aber/ und weil Wir Ihr. Libd. eine limitirte Regierung ex Testamento Unsers Gottseligen Vorfahren/ Beyland Graf Simonis Vlti des Aeltern/ nachgelassener/ von allen ihren nachgebliebenen



benen Herren Söhnen Hochsel. Andenkens approbiter und acceptirter Testamentarischer Disposition geständig seyn / und von einem / vor etlich und zwanzig Jahren / niedergesetzt gewesenen / Conventional-Austregal-Gerichte / am 7. Junij 1681. auff eingeholten Raht der Juristen Facultät der Universität Tübingen, unter andern dahin ein Urtheil publiciret worden / daß damahlichen / meines in Gott ruhenden seel. Vattern gel. gewesener Hof-Raht Licent. Theopold, und andere seines gleichen Braktische Bediente / dem Regierenden Herren/ auff begehren das homagium abzustatten schuldig seyn; Und aber aus der / in der Sentenz befindlichen restriction auff den gewesenen Raht Theopold und andere seines gleichen / und noch mehr aus denen / angeregter Sentenz annexirten rationibus decidendi, klar erschiene / daß damit alleine diejenige Unsere Bediente / welche angebohrne Lippische Unterthane / und Ihr domicilium in der Graffschafft Lippe constituirte hätten / gemeinet / auf andere Unsere also nicht qualificirte Bediente aber / nicht zu extendiren seye / daß Wir demnach auch wol leiden könnten / daß jene sich zu Præstierung des homagii verständen / und Dieselbe / wenn Wir darum gebührend requirirt würden des behuffs ausgefolget werden solten / dieses aber nicht zugeben könnten / sondern vielmehr der gleichen Unsern Bedienten / die begehrte erschein- und Huldigung inhibiret hätten / und davor gehalten / daß Unsers Herrn Vattern Libd. mit dieser Unser Erklärung zu frieden seyn / und sich derselben accommodiren würden / aber wieder Unser vermuhten aus Ihrem bald hernach an Uns/ unterm 18. hujus abgelassenen / Uns aber erst den 23. ejusdem zu händen gelieffertem Antwort-Schreiben/ wie auch aus dessen / eodem an Unsere Bediente nachmals immediate abgelassenen Poenal-Citationen, verstanden/dß Ihr Libd. nach wie vor das homagium von allen Unsern Bedienten / indifferenter, prætendiren, und Dieselbe / dazu ohne requisition, selbst citiren zu können / behaupten wollen / ja so gar auch die / so in und auff Unsern eigenen Häusern wohnhaft sind / zu ihrem Willen/ durch Poenal Befelche / zu nöhtigen sich unterstehen / da doch in der Austregal-Urtheil/ woraus Ihr Libd. Ihr fundamentum Intentio- nis behaupten wollen / die restrictio auff den gewesenen Hof-Raht Licent. Theopolden, NB. und selnes gleichen/ das ist / diejenige Braktische Bediente / welche Angebohrne / oder wenigstens constituirte Unterthane / in der Graffschafft Lippe sind / klar gnug ausgedrücket / und in rationibus decidendi noch mehr erhartet ist / wan darin pro ratione der erkanten Huldigung angeführt ist / (1) quod ho magium à subditis & illis, qui inventiuntur esse subditis, præstari debeat, (2) quod non solum debeat in, sed etiam de territorio esse, worunter Unsere Bediente nicht begriffen sind. (3) quod juramentum subjectionis intuitu domicili in territorio alicuius constituti præstetur, (4) der gewesene Hof-Raht Licent. Theopold, nach seiner eigenen Bekänftigung / ein gebohrnes Lands-Kind und Lands-Unterthan/welches keines weges auff Unsere Bediente / so in Unsern Häusern wohnen / aber kein natale solum oder domicilium Ihnen in der



Graffschafft Lippe constitueret haben / wovon sententia Austregalis
 redet / quae ultra terminos limitationis non est exterridenda, quia limi-
 tata causa limitatum producit effectum, & limitata sententia limitatam
 habet executionem, zii appliciren oder zu extendiren ist / in mehrerm
 betracht / das Wir / als ein unmittelbare Reichs-Graf / unter
 Kaiserl. Majest. und H. Romis. Reichs Bottmässigkeit immediate
 stehen / und wie in angezogenen rationibus decidendi der Urthelfas-
 ser (5) selbst angeführt hat / etiam Domini vel Principis Ministri,
 sine quibus esse nequit sub eadem jurisdictione & exemptione begrif-
 fen sind / welche Gründe des Herrn Vettern Libd. und Seinem in
 Gott ruhenden Vattern sel. Christiulden Andenkens / ohne zweif-
 fel einen anstoß verursachet haben / sonst Dieselbe nach der Publica-
 tion offangeführter Austregal-Urthel / nicht ethlich und zwanzig
 Jahr / substatiret, sondern wol ehe den Huldigungs=Alb meiner
 Bedienten urgiret hätten / in sonderbahrem betracht / quod senten-
 tia ad executionem non perducta, perinde habeatur, ac si non esset
 lata; Ich kan und will demnach Mich Meines Hn. Vettern Libd.
 Willen und auslegung der Sentenz in puncto der Huldigung Mei-
 ner Bediente / nicht untergeben / Ihr auch nach wie vor / keiner im-
 mediaten citation Meiner Unterthanen / weniger Meine Bediente /
 aus der Ihr bereits selbst eröffneten / im Gross-Väterlichen Te-
 stament, pactis domus, und auch in der Austregal-Urthel / beym sech-
 sten reconventional-gravamine, fundirten Ursachen / & quia citatio ex-
 tranei per requisitoriales fieri debet, auff die immediatē Ihr Libd.
 Citationes ausfolgen lassen; Über das ist unsstreitbahr und ex jure
 & praxi bekant / quod ne quidem Judicibus Austregarum executio
 sententiarum suarum competat, Wir wollen Ihr Libd. dann doch
 verantworten / das Sie in causā propriā zii decidiren, alterius sen-
 tentiam zu extendiren oder zu exequire sich unterstehen / auch mei-
 ne Bediente und Unterthane zum præsuditz Meiner Privativ Juris-
 diction, und despect der hohen Obrigkeit / worunter Dieselbe so
 wol als Wir stehen / zu bestraffen dreuen dorffen; Wir behalten
 Uns deswegen rechtliche Vindication gehörigen Orts bevor / wollen
 nunmehr auch mögliche Kräfte anwenden / damit alle / zwischen
 Unsers Herrn Vettern Libd. in puncto regiminis, und denen Erb-
 Herren daby reservirten Juribus, streitige Punkten mögen abgeur-
 theilt / und darüber nachdrücklich müsse gehalten werden; Unter-
 dessen und weil Ihr Libd. sich an dem wege Rechtens nicht begnügen
 lässt / oder das Ende mit Gedult / gleich Uns abwartet / sön-
 dern lite pendente & in submissis jacentibus actis, denen Mandatis
 Cameralibus zuwieder / immermehr gegen die Grund=Geszeze han-
 delt / Unsere Jurisdiction via facti nach belieben violiret, in specie Un-
 sere Unterthane und Bediente immediate citiret, zu straffen dreuet
 auch die aus Ihrer Bottmässigkeit zu geniesen habende wenige re-
 venüen mit wiederrechtlichen Arresten belegt / und dieselbe dadurch
 so intimidiret, das sie sich scheuen und fürchten müssen / Unsere Dien-
 ste werth pflichtmässig zu verrichten / und Unsere Jura zu wahren/
 womit es noch ärger werden dorfftet / wann sie Ihm würden ein

Jura-



Juramentum subjectionis schweren müssen; So will Ich gegen das bisherige und weiters angedreute thätliche Verfahren / vorab in diesem Punct, nicht nur proprio nomine, sondern auch Nahmens meiner schon beschwerten / und noch ferner beschwert zu werden besorgender Bedienten/ vor Euch Notario und Zeugen/ quam solennissime protestirer, auch quatenus opus, an das Hochpreiſl. Cammer=Gerichte appelliret, quævis competentia reserviret, und den Herrn ersuchen haben/ solches ad notam zu nehmen/ seinem Protocco zu inseriren, diese Unsere Protestation- und Appellation-Schrift wohlermelten Unsers Hn. Vettern/ Graf Friderich Adolphs Libd. oder Dero nachgesetzten Regierungs=Rähten / zu insinuiren/ so dan ein oder mehr Instrumenta darüber/ vor die Gebühr auszufertigen/ und Uns ausfolgen zu lassen; Wir versehen es Uns/ und verbleiben demselben in Gnaden wohl beygethan. Brakte den 26ten Septembr. 1704.

L.S.

Rudolph G. z. Lippe.

Allerweilen dan meine Notariat-Pflichte mich dahin verbinden/ denen an mich ergehenden rechtlichen requisitionen / behördige folge zu leisten; So habe von dem Hoch-Gräfl. Herrn Hof-Raht Hoffman ich Notarius solche in scriptis versassete Protestation- und Appellation in Unterthänigkeit angenommen / und der darinnen befindlichen Requisition nachzukommen gegen denselben mich erklärt/ auch darauf mein beyde Zeugen subrequitiret und ermahnet/ dieser vor Mir und Ihnen eingelegten Protestation und Appellation, auch wie ich solche zu Detmold notificiren und insinuiren würde/ eingedenkt zu bleiben und zu observiren, welcher subrequsition sie nachzukommen sich erklärt / und bin Ich Notarius darauf mit Ihnen nacher Detmold gereiset / und habe ich in præsentz meiner Zeugen/ des Bernhard Storcks und Ernst Bohnens/ Bürgeren in Rinteln/ des Nachmittages zwischen vier und fünf Uhr obgängnden Tages/ allda der Hoch-Gräfl. Cansley von obmiseriter Protestation- und Appellation-Schrift/ copiam vidimatam cum productione Originalis, insinuirt, und die Appellation notificiret, daſſelbst auch zur Antwort erhalten / daß sie solches wolten Ihrem Gnädigsten Landes-Herren unterthänig vortragen/ und sollte ich darauf eine Resolution wieder zurück bekommen/ ic. ic.

Geschehen ist vorstehendes alles im Jahr Christi Eintausend Siebenhundert und Dier/ Indiction, Kaysrl. Regierung/

Bb

Mona.



Monathen Tagen / Orten und Enden / auch beyfchyn / der obge-
nandten / hiezu von Mir subrequirirten Zeugen / wie vorhin mit
mehreren angeführt worden.

In fidem ac testimonium rei sic peractæ super
præpositos protestationis, appellationis & in-
sinationis actus, præsens hoc Instrumentum
publicum confecit, ad mundum redegit, sub-
scriptis, signoque suo Notariatus & gentilitio
corroboravit. Ad hæc omnia legitimo modo
vocatus & requisitus.



ALBERT ABEL MEIER,
ex Cæsar. Majest. authoritate Notarius
publicus juratus Mpr. (L.P.)

CARL. &c.

N. 24.

Hochwolgeböhrner 2c.

DEs Herren Grafen am 5ten dieses Monahts abgelassenes
Antwort-Schreiben/ mit dessen beyßlüssen / haben Wir
woll erhalten/ und daraus nach beschehener unterthänigster Rela-
tion mehrers vernommen / was massen der Herr Graf wegen der
von den Gräfl. Brakischen Rähten und andern Bedienten præten-
direnen Landhuldigung sich nicht allein auff verschiedene actus, welche
der Ends herbracht sehn sollen / sondern auch auff einen zwischen
beiden Gräflichen Häusern Anno 1681. eröffnete Austregal-Urtheil
beziehen und dieses alles derogestalt extendiren wolle/ daß der Herr
Graf dahero von der Erb-Herren Rähten und dergleichen Be-
dienten/ die Landhuldigunge zu prætendiren vermeinet / dieweiln
nun dießes Herren Grafen prætendirende Landhuldigunge der Erb-
Herren iuribus ziemlich nachtheilig/ so können Wir dem Hn. Gra-
fen zur freundlichen Antwort hinwiederum nicht verhalten / daß
ünerachtet die vom Herrn Grafen angezogene actus und Austregal-
Urtheil wieder das Unser Curatel anbesohlenes Gräfliches Haus
Alverdissen mit füg nicht extendiret werden mögen / und dahero
diesem Haus seine rechtliche befugnissen hiermit vorbehalten/ Wir
dessen unangesehen / nach erwegung des Herrn Grafen gründen
dennoch nicht finden / wie der Herr Graf von der Erb-Herren
Rähte und dergleichen Bedienten die Erbhuldigunge indistincte zu
for-

fordern berechtiget seye/ angesehen die vom Herren Grafen ange-
 zogene Ausregal-Urtheil zum grund der Landshuldigung dieses aus-
 drücklich erforderl / daß die Person welche dieselbe abstatten soll/
 nicht allein im- sondern auch de territorio des Herren Grafen seye/
 dasselbe aber/ auff der Erb-Herrn Rähten und Bedienten / welche
 das domicilium in der Graffschafft Lippe nicht constituirte, mit be-
 stand nicht appliciret werden mag / sondern gleich wie die blosse
 Wohnung eines Rahts und Dieners an dem Ort/ woselbst Er sich
 seines tragenden Amts halber auffhalten muß/ so wenig demsel-
 ben der ends sein domicilium constituirte, wann Er gleich zu dem en-
 de ein eigenes Haus daselbst erkaufft hätte / also wenig auch im je-
 gentheil der blosser Besitz einiger Güter solches verhindre der Rechte
 ausmachen mag/ dannenhero aber die einige oder alleinige qualität,
 daß jemand in einem Land seine Wohnung oder aber auch einige
 Güter liegen habe / derselben zum Unterthanen dasigen Landes-
 Herren nicht macht/ noch daraus behauptet werden mag/ daß der-
 selbe deswegen auch de territorio Dominio territorialis seye/ dann an-
 dergestalt würde der Herr Graf auch von seinen Herren Vettern
 denen Erb-Herrn selbst/ welche in der Graffschafft Lippe woh-
 nen/ weniger nicht/ als auch von allen forensibus, welche darinnen
 einige Güter liegen haben / die Landshuldigungen prætendiren kön-
 nen/ nachdem aber / solches denen Lippischen Grund Gesetzen und
 bekannten Rechten gerade zuwieder / so wird der Herr Graf auch
 hieraus von selbsten vernünftlich ermessen/ daß beyde Eigenschaff-
 ten/ in & de territorio esse, zu einem Unterthanen und abstattung
 des Landes Huldigungs=Eydes zugleich und copulative erforderl
 werden/ dannenhero aber sehen Wir nicht / wie bevor ausfündig-
 machung des Puncts ob nemlich der Erb-Herrn Rähte und Die-
 nere welche dieselbe jeho in ihren Diensten haben/ auch in der Graff-
 schafft Lippe deren domicilium constituirte und dadurch Lippische
 Unterthanen worden seyn / der Herr Graf befugte Ursach und
 Gründe haben / deren zeitige Räthe und dergleichen Diener sofort
 velo levato zur Landshuldigung zu evociren und das zwar imme-
 diatē sonder requisition der Erb-Herrnen/ und wan diese solche so bald
 nicht folgen lassen wollen / sondern darjegen das Ihnen gebühren-
 des Privilegium fori vorschützen/ und sich zu recht erbieten/ die Land-
 folge wieder die Lippische Erb-Herrnen gebrauchen/ Dero Gräfliche
 Häuser damit umsetzen/ Derselben Rähte oder Diener mit gewaff-
 neter Hand gewaltthätig hinweg nehmen/ und durch Körperlichen
 Arrest bevor ausgemachter Landsasserey zu abstattung streitiger
 Landshuldigung zwingen könne / indem doch in der Erb-Herrnen
 district wohnende Unterthanen auff vorgehende requisition erwehn-
 ter Erb-Herrnen / alsdan erst den Landshuldigungs=Ayd abstatten
 und der Herr Graf solchem nach verhoffentlich nicht prætendiren
 wird/ daß die Erb-Herrnen und Dero eigene Rähte und Dienere
 in diesem puncte deterioris conditionis seyn sollen/ als die unter deren
 Bottmäßigkeit daselbst wohnende Land-Unterthanen selbsten seynd
 massen dann auch ohne das die Lippische fundamental-Gesetze dem

Bb2

Herren



Herren Grafen die Landfolge die Erb-Herren ausdrücklich untersagen / und über dieses alles aus denen Rechten zur gnüge bekannt / daß solche und dergleichen vi vel motu erzwungene Ayde in Rechten ungültig umb so viel deweniger aber denen Erb-Herren an Ihren befugnüssen einiger massen / nachtheilig seyn mögen ; Derowegen ersuchen Wir den Herren Grafen / Derselbe wolle auff Seine Herrn Betttern die Lippische Erb-Herren / wegen der nahen Blutsfreundschaft mehrere consideration haben / von allen thätilichkeiten zu verbütung unbeliebiger Weitläufigkeiten abstehen / Hn. Graf Rudolphs zu Brake arrestirte Rähte und Dienere des Örperlichen Arrests weniger nicht erlassen / als auch den punctum der von der Erb-Herren Rähten und dergleichen Diener prætendirter Landshuldigung so lang ausgesetzt seyn lassen / bisz zuvor durch gütliche oder andere beliebige Bege ausfündig gemacht / wer unter denenselben eigentlich als Lippischer Landsaß und Unterthan zu consideriren, und aus diesem Grund die Landshuldigung abzustatten schuldig seye ; Wie Wir dan Unsers Orts / ic. ic. Wolckendorff den 29. Novembr. 1704.

An
Herrn Grafen Friderich
Adolph zu Lippe /
Dermold.

Königl. dehortations-Schreiben

N.25. FRIDERICH König in Preussen / &c.

Sihr mögen Euch hiedurch nicht verhalten / was gestalt Ew. Herrn. Vetter / der Graf Rudolph von der Lippe/ Brake/ sich bei Uns eusserst beschweret / daß Ihr Euch nicht allein ganz neuerlich unternommen / alle Seine Bediente / und selbst Seine Justiz-Rähte / umb den Huldigungs-Ayd abzulegen / immediate vorzuladen / und an Dieselbe Poenal-Citationes ergehen zu lassen / sondern auch gar Seine Rähte / Hof-Räht Dr. Hoffman, und Ober-Ambtsman Dr. Winckel, wie auch Cammer-Räht Kopffen / bei Nachtschlaffender Zeit / auff eine ganz friedbrüchige cruelle weise des Sonntags Nachts zwischen den 18. und 19ten Octobr. vi armata, wozu einige 100. Bürger nebst Euren Bedienten und Soldaten ges-

gebraucht worden / aus Ihren Betten herausreissen / und ohne
denen selben so viel Zeit zu verstatten / daß Sie sich kleiden mögen/
ganz nackend und bloß/ durch Koch und Wasser hinweg schleppen/
mit vielen unchristlichen Schelworten und Stößen tractiren, end-
lich aber in eine dazu bestellte Gutsche werfen / und demnächst als
die ärteste Malisicanten nacher Detmold abföhren lassen ; Gleich
wie Uns nun dergleichen thätliches / den pacem publicam infringi-
rendes/ und in denen Reichs-Constitutionen höchst verpoëntes ver-
fahren/ um so viel mehr befremdet/ als ged. Ew. Lbd. Vetter wegen
der Austrag-Sentens, worauf sich Eure prætension fundiret, an das
höchste Reichs-Judicium provociret, und dannenhero billig ein Ober-
Richtliches Decilum erwartet / bis zu dessen erfolg aber alles in sta-
tu quo gelassen / und keine violence noch Gewaltthätigkeit vorge-
nommen werden muß/ derer in Eurer Familie gemachten Testa-
mentischen Disposition und Verträgen / wie auch daß niemand in
propriâ causâ Judex seyn kan/ zugeschweigen / imgleichen daß dem
ganzen Crayse daran gelegen ist/ daß dergleichen / dessen Ruh und
Wohlstand turbirenden Unternehmen gesteuert werde ; Also
wollen Wir Euch so wol für Uns / als auch in Kraffttragenden
Creyß-ausschreib Ambts hiedurch alles ernstes ernahnet haben /
Euch nicht alleine vorerwehnt/ und alles ferneren eigenmächtigens
verfahren zu enthalten / sondern auch ob bemelte von Euch aufge-
hobene Rähte und Bediente Eures Vettern so fort wieder auff
freyen Fuß zu stellen / damit Wir im wiedrigen nicht gemüssiger
werden mögen / Sie und Euren Vetter auff andere weise von sol-
chen Ihnen Unrecht und Gewalt zu befreien ; In dessen Erwar-
tung Wir Euch verbleiben/ Edln an der Spree den 22. Novemb.
1704.

An
Grafen Friderich Adolph
von der Lippe/ Det-
mold / n.

Des Nieder-Rhein. Westphälischen Crayses ausschrei-
bender Fürsten zu Edln anwesender Directorial-
Rähte und Abgesandten an Hn. Grafen zu Det-
mold abgangenes Schreiben unterm 10. Xbris
1704.

Hochgebohrner Herr Graf / n.

Emselben wollen Wir hiemit unverhalten / welcher gestalten N. 26.
sich der Herr Graf Rudolph zur Lippe Brake bey Uns kla-
gend

gend angemeldet / und des mehrern umständlich zu vernehmen geben/ daß dieselbe unterm prætexte eines prætendirten, aber von klägendem Herren Grafen ungeständigen Huldigungs-Ayd von Dero Rähten und Bedienten / gegen die fundbahre Rechten und Reichs-Constitutionen, auch gegen die übliche Observanz des Gräfl. Hauses de facto und gewaltsätiger Weise ganz unverantwortlich zugefahren/ dessen Rähte und Bediente in Arrest und gefängliche haft gezogen auch Dieselbe durch sothane anhaltende Drangsahle und ungebührliche Executions-Mittele zu ungeständigen Dingen anzustrengen/ auch Zeithero auf die so woll von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Münster als von Sr. Königl. Majest. in Preussen dierthalb abgelassener dehortationen und wohlmeintlicher Erinnerungen zur gütlicher Abstellung der vorgangenen Thätlichkeit und Relaxation der arrestirten Rähte und Bedienten keine gebührende folg leisten/ hingegen vielmehr darinnen Eigen-Richterlich fortfahren wollen; Mithin dadurch flagenden Herren Grafen allerhand Präjuditz, Schaden und Nachtheil zuzuziehen/ da Derselbe laut beygebrachten Urkund von Kaysrl. Cammer bey daselbst gehemmten und geschlossenem Gericht/ die Rechtliche Hülffe und Manutentz nicht erreichen können/ dannenhero Er gemüsiget worden/ sich zu hiesigem Hochlöbl. Westphalischen Crantz-ausschreib-Amt zu wenden und inständigst zu bitten/ daß selbiges bey so bewandten Umständen nicht allein alle vorgangene Thätlichkeit durch gestärkte Hand wieder abstellen/ sondern auch denselben zu Relaxation der arrestirten Rähten und Bediente anhalten und Sie ad locum unde in einer Gutsche restituiren möchte.

Gleich Wir nun den flagenden Herren Grafen zur Lippe Brake in seinem ansuchen umb so viel weniger hilfflos lassen können/ als bewandten umbständen nach/ das thätliche und eigenmächtige verfahren in propria causâ denen bekannten Rechten und Reichs-Constitutionen zuwieder lauffet/ auch die dierthalben von Deroselben als Beklagten eingebauchte gegen-Remonstrationes und Einwendungen/ via ordinaria juris auszuführen/ und ein jeder ohne Thätlichkeit seines Rechtes darin abzuwarten hat/ hingegen aber/ zur böser consequence gereichen würde/ wan alle dergleichen gütliche dehortatoria ohne effect bleiben/ auch solche Arresta und Procedüren unter Gliedern des Reichs länger verstatett werden solten; Als haben Wir tragenden hohen Directorial Amtshalber/ Dieselbe hiemit wol ernstlich erinnern wollen; Nunmehr sofort/ nach Insinuation dieses die vorgenommene Thätlichkeit abzustellen/ und die arrestirte Rähte und Bediente behändig zu restituiren, wie drigen falso sich ein hohes Directorium auf wieder anmelden des Klägenden theils und beweislichen anbringen de non facta partione gemüsiget befinden wird sofort die wirkliche Hülffe zu verfügen/ und Ihn beklagten Herren Grafen durch andere Deroselben vielleicht nicht gefällige weise zur partion anzuhalten/ gestalten man sich in einem hohen Directorio dahin verglichen/ daß allen nöthigen falso
Mün-

Münster und Cleve / von gesamten Crauf=ausschreib=Ambts wegen/ als nebst angelegene die Execution unausgestellt bewurken werden; Wornach sich also der Herr Graf in zeiten zu richten belieben tragen/ und es zu endlichen Uns unbeliebigen Hülffs=Vittertelen nicht kommen lassen wird; Wir versehen Uns dessen und seynd im übrigen des Herren Grafen/ Edlen den 10. Xbris 1704.

Dienstwillige

Des lobl. Nieder-Rheinisch-Westphälischen
Crayses ausschreibender Fürsten und Di-
rectoren anwesende Directorial-Räthe
und Abgesandte.

Von wegen Ihr.
Hochfürstl. Gnaden zu Münster.
von Cochenheim.

Von wegen Ihr.
Churfsl. Durchl.
zu Pfalz als Herzogen zu Gülich.

Gerh. v. Bingenz.

Von wegen Sr.
Königl. Majest.
in Preussen als
Herzogen zu Cleve.

N. K. von Diest.

SEs ist gnädig Regierender Landes-Herrschafft an heute in N. 27.
gebühr vorgetragen / was gestern/ &c. &c.

CLAUSULA CONCERNENS,

Und hat der Regierende Landes-Herr / wie die macht einen
Land=Tag auszuschreiben / also auch die Proposition nach gele-
genheit der Zeit und Materien einzurichten/ ohne sich deshalb eini-
ge Formalitäten vorschreiben zu lassen/ wie solches Melchior Goldast
in seinem Bedenken contra verba Testam. & iura regimis persuasivē
non obligativē dafür halten wollen / aber nicht gestanden/ sondern
dagegen der observantz inhäritet wird.

So ex speciali Mandato Illustrissimi Regentis, denen Deputatis
hinwieder angezeigt wird.

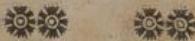
Aus

Gräfl. Lippische Regierungs-Canglen
zu Detmold.

Ez

Brü.





Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

N. 28. §. **D**rowegen anfänglich / den Articul der Gerichte betreffend /
weilen Ihr Gnad befunden / daß Graf Otto und Graf Her-
man, wie auch Grafen Philip, die Ihr Gnad, vermachte Häuser
nicht genießen / und Ihre Unterthanen zu gebührlichen Gehorsam
bringen könnten / auch bey andern Fürst- und Gräflichen Häusern
gebräuchlich / daß bey den abgetheilten Herren / die Gerichte in
Bürgerlichen/ und angriff in Peinlichen Sachen / auch merum und
mixtum Imperium gelassen/ und die Ihnen nicht entzogen werden:
Wie dann es auch ebenmehig mit Graf Ernst zu Holstein / Schau-
enburg/ &c. Bey übergebung Dero Häuser Sachsenhagen / Bo-
feloh / Hagenburgk und Meßmerode gehalten/ und Weyland Graf
Adolph lobsel. Gedächtniß Ihr. Gnaden die Hohe- und Nieder-
Gerichte concedirt und zugeeignet und Hochwolgedachte Graf Si-
mons Gnaden ldbl. Gedächtniß/ solches vor billig und recht erach-
tet/ und derowegen abhandlen helfsen/ &c.

Hochgeböhrner &c.

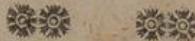
N. 29. **B**On Ew. Libd. ist Mir ein Schreiben vom 8ten husus zu
Handen kommen/ worinnen Ew. Libd. zu melden beliebet/
daß nach Absterben Ihres Herren Vattern Gnaden / Christmil-
den Andenkens/ auf Sie die Landes=Regierunge iure primogeni-
tura devolviret seye / dannenhero Sie denen Grund=Gesetzen und
Verträgen/ des Gräfl. Lippischen Hauses gemech / die Hüldigunge
von meinen Bedienten auffzunehmen gesinnet/ dazu den 23ten hu-
us angesezet / und an Dieselbe gewöhnliche Citationes ausgelassen
hätten/ &c. worauf Ew. Libd. in antwort nicht verhalte/ daß Ich
Mich zwar / aus Weyland Unsers in Gott ruhenden Vorfahren
Simonis des Sechsten / Grafen und Edlen Herren zur Lippe Hoch-
sel. Andenkens/ Nachgelassener/ von denen darin instituirten Gräf-
lichen sämplichen Söhnen und Erben/ acceptirter und approbierte
Testamentarischer Disposition woll et innere / daß dem primogenito,
unter Gewissen deutlich genug exprimirten Conditionen, eine restrin-
gierte Regierung / welche numehr per successionem, Ew. Libd. an-
gefallen/ und von Mir woll gegönnet wird / wann Sie nur auch
demjenigen / was Ihr dabej in solchem Testamente imponiret ist /
und denen Erb=Herrn daraus zukompt respectivè nachleben und
lassen wolten / zugestanden; Ich weiß aber von keinem andern
jure primogenituta, weniger daß Dieselbe daraus/ oder aus denen
Grund=Gesetzen und Verträgen/ des Gräflichen Hauses Lippe/
die



die Huldigunge von meinen Bedienten zu prætendiren und dieselbe dazu immediate zu citiren solten besuget seyn/ oder deswegen etwas hergebracht haben; Ich erinnere Mich zwar / aus einer ni fallor zu Tübingen von der Juristen Facultät im April. 1681. abgefasset so genanten Austregal-Urtheil/ daß meines schl. Herren Battern Graf Casimirs Gnad. damahligem Hof-Raht Licent. Theopolden und andern seines gleichen NB. Bratischen Bedienten/ wollen auferlegt werden/ dem Regierenden Herren auff begehrten das homagium abzustatten / wie aber (vor dießmahl reservando competentia zugeschweigen/ daß solches auff keine weise ad observantiam bracht worden) ex ipsius sententia verbis und noch mehr aus denen behgesetzten rationibus decidendi, klar erscheinet / daß der abgelebte Hof-Raht Licent. Theopold allein deswegen/ weil Er seiner eigenen geständnuß nach/ ein angebohrner und eingessener Unterthan/ der im Lande seine Habseligkeit und natale solum gehabt/ zu præstirung des homagij, mit seines gleichen Bratischen Bedienten/ hoc est, welche-gleichfalls angebohrne und in der Graffschafft Lippe gesessene sci-lacet wohnhafte Unterthane sind/ zu præstirung des homagij an den Regierenden Herren allenfalls condemniret wären/ und auff andere meine also nicht qualificirte Bediente/ keinesweges zu extender seye; So kan und muß Ich abermahl mit Händen greissen/ daß man Ihrer seits/ die restringirte jura regiminis über gebühr zu extender/ die Erb-Herrliche aber zu supprimiren geslassen seye/ Mein zeitiger Hof-Raht Doct. Hoffmann, ist bekannter massen in der Fürstl. Residenz-Stadt Cassel geböhren und erzogen / conseqüenter ein angebohrner Hessischer und nicht Lippischer Unterthan/ hat sich auch niemahl als ein Lippischer Unterthan niedergelassen/ sondern wohnet mit seiner Famili, als mein Bedienter / in meinem Hause/ und hat sein Haus und Güter in- und vor Rinteln / im Hessisch-Schauenburgischen / und ob Er gleich eine Behausung zu Ufflen von seinen debitoribus in solutum wieder seinen willen bekommen/ und eines zu Lemgo in eventum mortis vor seine rückbleibende repariren lassen; So ist Er doch nicht willens/ sich daselbst häuflich nieder zu lassen/ conseqüenter deswegen vor keinen subdiem zu venditiren Vid. Gail. P. 2. O. 36. n. 15. Mev. P. 4. D. 256. sondern werden sich Ew. Libd. gefallen lassen / so lang in Gedult zu stehen/ bis sich jemand von denen Seinigen daselbst / häuflich niederlassen wird; Von Meinem Ober-Ambtmann Doct. Winckel, und andern Meinen Bedienten/ so Ew. Libd. immediate, wieder die kündige Rechte/ Unsere Verträge und Grund-Gesetze zu citiren, sich unternommen / haben Sie bey vorgestalter Bewandtnuß das homagium zu prætendiren gar kein Recht/ und da Ew. Libd. der Erb-Herren jura fast immerhin zu schwächen keinen scheu tragen und diese dieselbe via juris & facti zu defendiren schuldig sind/ und Mir geschworen haben/ so wolte sich auch daben gar nicht reimen/ wan Sie Ew. Libd. gehorsam zu seyn ic. schweren solten/ Ew. Libd. erinnern sich doch/ daß vermodige Unserer Verträge / und Grund-Gesetze Ihr nachgesetzte Regierungs-Rähte oder Canzley/nicht eins-

D d

mahl



mahl befugt sind/ sich über der Erb-Herren Unterthane/ einiger Jurisdiction anzumassen/ so gar auch/ daß von meinem Gerichte nicht einmahl an Sie appelliret werden könne/ kan demnach nicht begreissen mit was fuge/ Sie Meine Bediente oder privativ-Unterthane immediate citiren können/ cum citatio extranei sine literis subsidialibus sit invalida, nec citatus comparere opus habeat, Gail.i.O. 48. n. 3. & O. 56. n. 5. & 6. Mev. P. 3. D. 81. in not, ad num. I. & Dd. communiter,

So viel nun endlich/ diejenige Meine Bediente/ welche Ew. Libd. angebohrne/ und in der Graffschafft Lippe eingefessene Unterthane sind/ kan Ich wol leiden/ daß Dieselbe qua tales, nicht aber/ als meine Bediente/ wan die Formula Juramenti darnach eingericcket und restringiret, auch die citatio requiriret wird/ daß Dieselbe Ew. Libd. das homagium præstiren es bleibtet Mir aber billig bevor/ dergleichen Bediente solchenfals in meinen Diensten zu halten oder zu licencieren; Unterdessen und ehe solches vorgangen seyn wird/ werden Ew. Libd. Mich nicht verdenken/ daß Ich allen und jeden/ meinen immediate citirten Unterthanen/ zur Conservation meiner Jurisdiction deren Violation Ew. Libd. und Ihrem in Gott schlaffenden Vattern Hochschl. Andenkens/vom Hochpreißlichen Kayserlichem Cammer-Gerichte verschiedentlich inhibiret ist/ die Erscheinung habe untersagen lassen/ der bin und verharre

Ew. Libd.

Brake den 16. Septembr.
1704.

An
Herrn Graff Friderich
Adolphen zu Det-
mold / ic.

N.30.

Hochwolgebohrner/ Insonders freund-
lich BielgeEhrter Herr Bitter und
Gevatter / ic.

SAs wegen der so wohl Ew. Libd. Bedienten Drost Tab-
berten/ und Doct. Cothman, als auch den Geistlichen in
Ew.

Ew. Libd. Aembtern angemahnter Huldigung / Sie an Mich
 schriftlich gelangen lassen / auch für Motiven darin angezogen/ daß
 dieses noch keine decidirte Sache/ sondern zufordrast vermittelst der
 Kayserl. Commission zu erörtern (auch Doct. Cothman vom Hau-
 se nicht gelassen/ sondern billig/ bis Er seiner jetzigen Dienste licen-
 tiert, mit dem homagio übersehen werden mügte) und was sonst
 in Ew. Libd. Beantwortungs-Schreiben mit mehrern ist begrif-
 fen gewesen / solches habe Ich daraus zur gnüge ablesend vernom-
 men/ und bleibt darauf unverhalten/ daß so viel die Geistliche be-
 trifft/ Ew. Libd. überflügig bekant/ daß der pro tempore Regie-
 render Herr/ dieser Graffschafft pro unico Episcopo zu halten/ und
 demselben die Jurisdictio Episcopalis privativer zustehet/ wie solches
 mit mehrern in den Brüderlichen Verträgen ist exprimeret und ver-
 sehen/ dahoo ja dann Dieselbige in Ihrem Gewissen schuldig und
 gehalten gewesen / auf meine ausgelassene Citation für Mich/ als
 Episcopo, gehorsamlich sich zu listiren, und an Aydes statt anzulo-
 ben/ daß Sie dafür/ und also für Ihren Landes-Herten Mich er-
 kennen/ ehren/ und gehorsamen / Schaden wandeln und Bestes
 befördern/ auch in ihrem Leben und Wandel / also ehrbarlich sich
 bezeigen wolten/ daß Sie es nicht allein für Mich/ sondern auch
 hier nebst an jenem grossen Tage verantworten können/ Massen
 dan auch dieses eine so helle/ klare/ richtige Sache/ daß Dieselbige/
 von den Hochanbehentlichen Herren Subdelegirten in Ihrem Hå-
 melschen Gutachten selbst für raisonaabel und billig besunden/ Mir
 auch ja in dem zu Hameln abgesprochenem Decreto die freye Håna-
 de gelassen/ Mich des Rechtens zu gebrauchen/ wozu Ich vermu-
 ge Vatterl. Testaments und Brüderlichen Verträgen besugt; Also
 daß Ew. Libd. deswegen einige Difficuität einzuwenden keine Ur-
 sach haben/ die Geistliche auch wohlgethan/ daß Sie gehorsamlich
 compariret, und Ihre prästanta haben abgelegt/ zumahlen es son-
 sten zu Ihrer höchsten Ungelegenheit und Schaden/ womit Mir
 nicht gediemet würde seyn/ ausgeschlagen/betreffend Doct. Cothman,
 so erinnern Ew. Libd. sich daß Er erstlich mein angebohrner Un-
 terthan ist/ 2. Und also in punto homagii, als ein Unterthan sich
 billig gegen Mich qualificiren muß/ massen dann 3. die Landhuldig-
 gung mit dem Dienst=Ayde keine Gemeinschaft hat/ auch ganz und
 gar nicht wieder einander lauffen/ dahoo dan Ew. Libd. gewese-
 ner Drost Levin von Donop, ob Er gleich in Ew. Libd. Dienst und
 Ayden gewesen/ danoch meinem Herren Vattern Hochsehl. ged-
 sich hat müssen vermittelst des homagii obligat machen/ wie dan auch
 der Marschalek Groppendorff und Johann Diederich von Brin-
 sen Drost zu Rodenberg/ ob Sie gleich Ihrem Gnd. Fürsten und
 Herren mit schweren Ayden verpflichtet/ Ich auch mit beyden Für-
 sten nicht geringe Gränz-Streitigkeiten habe/ nichts weniger
 die Landhuldigung allhie ganz gern und gehorsamlich abgeleget/ al-
 so daß ermelter Doct. Cothman in Ew. Libd. Dienst sehn und ver-
 bleiben/ und zugleich den Ayd der Landhuldigung mit gutem Ge-
 wissen prästiren kan/ auch in seinem Gewissen abzulegen schuldig ist/

Dd 2

habe



habe derowegen eine actio rem citationem lassen abgehen/ dasern Er nun darauff gehorsamlich nicht erscheinen und also in dessen beharrlichen Ungehorsamb declaratio pœnæ und executio in dessen Güter erfolgen wird; So hat Ers sich selbsten und seiner unverantwortlichen Halsstarrigkeit bezumessen; Betreffend die übrige Drost Tabberten übergebene Posten/ nemlich wegen liquidation mit Br. und Raht zu Lemgo und Amtman Gevekottens/ gleich wie mein gethanes erbieten zu Ew. Libd. besten ist angesehen/ also thut mir leyd/ daß Dieselbige solches nicht vermerken und die liquidation vor sich gehen lassen wollen/ Ich für meine Person bin nun gnugsam entschuldiget/ zumahl Ich mich erbitten gehabt/ daß Ich nach zugelegter liquidation Ew. Libd. wolte solcher Gestalt an die Hand gegangen/ damit es zu Derò Contento und billiger Vergnigung sollte ausschlagen; Empfehle damit Ew. Libd. Gottes Schutz und verbleibe.

Ew. Libd.

Detmold den 3. Septemb.

1615

Dienstwilliger Vetter und
Knecht/

Herman Adolph B. z. Lippe.

Dem Hochwohlgeborenen Herrn Otten Gra-
fen und Edlen Herrn zur Lippe/ ic. Meis-
nem freundlich Vielgeehrten Herrn Vet-
tern und Gevattern/ ic.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 31.

I. Fürs Eilfste/ wan Zeugen aus der abgesteuerten Hn. Aemb-
tern an des Lands-Herrn Cansley/ Peinlich/ oder ander
Gericht/ oder von denen daselbst gesetzten Commissarien abzuhören/
soll der Amtman jedes Orts auff schriftlich begehren dieselben ab-
zuladen gehalten/ und sofern die Gezeugen darauff ungehorsam-
lich nicht erscheinen/ obgemelten Gerichte oder Commissario, von wel-
chen die Anfuchung geschehen/ die Gezeugen für sich bey Poen, wie
recht/ zu citiren und abzuladen/ freygestalt/ und die Straffe dies-
falls dem Gerichte/ davon die Processe ausgangen/ gefallen und an-
gehörig seyn/ ic.

ATTE-

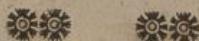
ATTESTATUM.

Dachdem Ihr Hoch-Gräf. Gnaden / ic. Herr Graf Ruß N. 32.
 Mich Dolph Graf und Edler Herr zur Lippe / ic. ic. Mich
 endesbemelten Notarium mediante schedulâ requisitionis, super ex-
 minandis testibus, daß Ich dasjenige / was die Nacht vom Sonnab-
 end auff den Sonntag/ war vom 18. auff den 19ten Octob. bey
 wegführung Dero Hn. Rähte/ von den Detmoldischen Bedien-
 ten und Unterthanen/ vor insolentien und Gewaltthaten verübet
 worden / fleißig mit Zuzichung zweyer Zeugen Mich erkundigen
 sollte / die Leute so diese Gewaltthaten gesehen und gehöret / an
 Anderes statt zubefragen / alles woll zu notiren und Ihr Hoch-
 Gräf. Gnaden ein documentum drüber zu ertheilen requirierte;
 So habe / ratione officii mei publici Mich sothaner beschhenen re-
 quisition nicht entheben mögen / derohalben dan mit zuzichung
 zweyer glaubhaftesten subrequirirten Gezeugen als Herr Henrich
 Möllern und Meister Christoph Benkelberg / über dreissig Per-
 sonen an Anderes statt abgehöret / welche alle quoad substantiam in
 allen bekräftigen / daß selbige Nacht / wovon vorhin meldung ge-
 schehen/ nicht allein das Residenz-Schloss Brake/ mit vielen bewaff-
 neten Leuten ümbringen gewesen / sondern daß auch die Herren
 Rähte/ beym Angriffe ganz vlein tractiret, in specie den Hn. Hof-
 Räht Doct. Hoffmann aus dem Bettte gerissen / ohne Huth und
 Strumpff / bloß im Schlaff-Rock und Mütze fast nackend / durch
 dick und dünne / über Hals und Kopff / zu der Gutsche / so vor
 Brake gestanden / unter begleitung vieler bewaffneter Leute ge-
 schleppet ; Mit den Herren Räht Doct. Winkel auch sehr übel
 versfahren/ und grosse Insolentien auff dessen Höhe verübet; Wie
 solches breiter das hierüber errichtete in vielen bogen stehende In-
 strumentum mit mehrern darthut. Solches habe hicmit / auf re-
 quisition zu steuer der Wahrheit attestiren müssen.

O T T O P F Ö R T N E R,
 Notar. Cæsar. Publ. ad præmissa re-
 quisitus in fidem Mppr.

Ge RU-





N. 33.

RUDOLPH,

Graf und Edler Herr zur Lippe/ rc.

Edel-Veste / Hoch- und Wolgelahrte /
besonders liebe Getreue/ rc.

Dwohl Wir nicht zweifelen / Ihr denen Uns theuer ge-
leisteten Pflichten gemäß/ Euch in gegenwärtigem unbilligen
Arrest, derogestalt zu gouverniren wissen werdet / daß Ihr weder
durch androhende Gewalt/ noch etwa hige süße einwendung zu et-
was Euch verstehen werdet/ so Unsern desfalls ausgelassenen ernst-
lichen Befehlen zuwieder / und zu Unserm oder Unserer Rechten
Präjudiz gereichen könne; So haben Wir demnach in Kraft die-
ses zum überflusß/ Euch deren erinnern / mithin befehlen wollen/
keinen derer Poncten, so man Euch unverantwortlicher weise vor-
gestellet/ einzugehen/ sondern viel lieber dem Euch unbefugt außer-
legtem Arrest (wie verdrießlich und schmerhaft derselbe Euch fal-
len möge) so lange mit Gedult zu ertragen / bis Ihr durch rechtli-
che Hülffe/ zu Unserer und Eurer eigenen zulänglicher Satisfaction
daraus erlöst und bestreyet werdet; Wir versichern Euch dar-
gegen Unserer Gnade / und versprechen den darauf resultirenden
Schaden vollenkommenlich zu repariren, wozu Ihr Euch zu ver-
lassen habt; Die Wir übrigens Euch mit Gnaden und guten
Willen wolbengethan verbleiben; Geben auff Unserm Residenz-
Schloß Brake den 25. Octobr. 1704.

Eurer

Freudwilliger
Rudolph Graf z. Lippe.

Das diese Copey / so mir der Herr Hof-Raht Doct.
Hoffman eingereicht mit dem exhibirten, und von
Ihro Hoch-Gräf. Gnaden Herrn Graf Rudol-
phen / Grafen und Edlen Herren zur Lippe/ rc.
eigen-



eigenhändig unterschriebenen Originali gleichförmig und allerdings übereinstimme/ solches attestiert mit eigenhändiger Unterschrift und Neben gedruckten Notariat Zeichen. Brake den 24ten August. 1705.



OTTO PFÖRTNER,
Not. Cæs. Publ. ad præmissarequisi-
tus in fidem Mppr.

RUDOLPH,

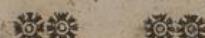
Graf und Edler Herr zur Lippe / rc. N. 34

Edel-Beste / Hoch- und Wohlgeahrte /
besonders liebe Getreue / rc.

SElcher gestalt man Euch / den 5. dieses / zu Detmold nach der Canzley / und zwar durch einen schlechten Diener for dern / Ihr aber darauff unter dem Zuschaun vieler Leute / Euch dahin begeben / und die Ihnen beliebige doch ganz irraisonable proposition anhören müssen / auch wie Ihr darauff wol- und vernünftig geantwortet / ein solches haben Wir aus Euren an Uns abgelaßnen gehorsamsten Schreiben / vom 6ten dieses / breitern Inhalts verlesen: Nun tritt Uns zwar nicht wenig zu Hergen / daß Wir Unsere wehrte und liebe Bediente / derogestalt disrespectivelich tradiret / und Uns von Denenselben separirt und beraubet sehen müssen; Wir tragen aber jedoch die feste Zuversicht zu Gott / Er werde in Unserer gerechten Sache / Uns beystehen / und durch nachdrückliche Hülfe / diesem Unwesen und unverantwortlichen Proceduren, steuren / worzu Wir Unseriger Seiten alles / was in Unserm Vermögen / wenden / auch nimmer vergessen werden / diejenige Treu / die Ihr Uns in Euren jessigen unbilligen Arrest, zu vollbringung / Unsers Euch aufgegebenen Befehls / und Conservation Unserer Jurium, erweiset: Ihr wollet dannenhero Gedult tragen / und Uns vor Eure Erlösung und Wolfahrt besorget seyn lassen; Im übrigen aber von Unserer Gnade und gänslichen Propen-

Ecc

Propen-



Propension gegen Euch versichert leben. Geben auff Unserm
Schloß Brok den 7. Novembr. 1704.

Ew. Wolgeneigter

Rudolph G. z. Lippe.

Denen Edel-Best- und Hochgelahrten/ Unsern
respective Räthen / Ober-Ambtman und
Kammer-Rath/ auch lieben Getreuen/ &c.

RUDOLPH,

N. S. Graf und Edler Herr zur Lippe/ &c.

Edel-Beste / Hoch- und Wohlgelehrte/
besonders liebe Getreue/ &c.

Rir haben ab Euren unterthänigen Bericht-Schreiben/
vom 9. lauffenden Monahs in mehrern erschen/ was man
Euch abermahlen zugemuhet: Nun verwundert Uns zwar zum
höchsten/ daß Unser Herr Vetter auff Uns/ als einen unmittel-
baren Grafen des Reichs und so nahen Bluts-Verwandten so
wenig/ als die höchsten Gerichter/ und selbst redende Billigkeit/
nicht den geringsten egard nimbt/ sondern die unter Uns/ vor dem
gepflogene genaue Freundschaft/ durch ganz feindselige Thätlich-
keiten/ gänzlich zu zer trennen/ und accentata mit accentatis zu über-
häussen/ sich äußerst angelegen seyn läßet; Gleichwie aber dieses
zu seiner unausbleiblichen schweren Verantwortung gereicht/ und
Uns die dißfalls gehörige rechtmeizige Abndung bevor bleibt/ also
können Wir auch in keine wege/ den so unbillig Euch geschehenen
Vortrag/ gut heissen/ weniger darin condescendiren, sondern wol-
len und befehlen Euch hiermit nochmahlen wol ernstlich/ Eure
Uns theur geleistete Pflichten/ von welchen Euch Unser Hr. Vetter
gar nicht entbinden kan/ wol zu betrachten/ und keinesweges Euch
zu etwas zu verstehen/ welches Unserm interesse und Euch vor-
mahlen schon zugeschickten Beschlgen/ auff einerlen weise/ zugegen
seyn kan; Immassen Wir dan Euch deren nochmahlen und zum
über-

überflus/ bey vermeidung höchster Ungnade/ und unschläglichen
Verlust Eurer Bedienung erinnern/ leydet derohalben lieber/ als
dass Ihr etwas thut/ dass gegen Eure conscience und Unser in-
teresse und Befehl lauffet; Dahingegen seyd versichert/ dass Wir
Euch nicht verlassen/ sondern zu Ew. Errettung/ alles an die Hand
nehmen werden/ was dazu dienlich erachtet werden mag; Die
Wir Euch übrigens/ mit Gnaden und guten Willen wohl beyge-
than verbleiben. Brake den 10. Novembr. 1704.

Ew.

Freundwilliger
Rudolph Graf z. Lippe.

Denen Edel- Best- Hoch- und Wohlgelehrten/
Unsern respectivè Räthen / auch lieben
Getreuen / Hof-Räht / Ober-Ambeman /
und Cammer-Räht / &c.

C O P I A.

Mandati de sincrè & dextrè servandis legibus fun- N. 36.
damentalibus Comitatus, transactionibus & pactis
familiæ, diebus Comitialibus, Judiciis Provincialibus, in-
termittendis Cancellariæ dietaminibus & præscriptis ibi-
que sine ulla partialitate & respectu administrandâ justi-
tiâ, delinquentibus quibuscumque subditis puniendis si-
ve multandis , itemque de viâ facti non offendendis
Impetrantis Officialibus in munijs, quæ nomine & jussu
Domini sui ratione Juramenti, quo ipsi obstricti sunt,
facere coguntur, itemque cassandis & abolendis iis, quæ

§ f

in





in adversum attentata sunt, in specie divulgatis & sparsis
inaudito modo mandatis sine clausula.

In Sachen

Lippe / &c.

Contra

Lippe / &c.

Wir LEOPOLD, &c.

Wir bietet denen Edlen Unseren und des Reichs
lieben Getreuen Simon Henrichen / Gra-
fen und Herrn zu der Lippe / &c. &c. &c.

Gerum so gebieten Wir Euch von Röm. Kayserl. Macht / und
abey Poen zehn Marck ldtiges Goldes / halb in Unsere Kay-
serl. Cammer / und zum andern halben theil / dem supplicirenden
Grafen ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß
Du beklagter Graf und Ihr mitbeklagte Rähte / Euch mit denen
Gerechtigkeiten und Präeminentien, Dir Dir beklagten Grafen laut
obgedachter Fundamental-Satzung und Pactaten zustehen / begnüs-
gen und ersättigen / dagegen die Erb-Herren an Ihren ausbe-
dingten Gerechtigkeiten / an Land-Tagen / Hof-Gericht / Consisto-
rio und Geh.-Gericht / ohngekränket lasset / in specie die Jährliche
Land-Tage / zu gebührender Zeit / juxta Testamentum avitum, præ-
viâ communicatione mit denen Erb-Herren ausschreibet / und zu
gewöhnlicher Zeit hältest / auff die absonderliche Deputations-Tage /
die auff die Land-Tage gehörende Sachen zum Präjuditz der Erb-
Herren / nicht ziehet / und ohne deren Zuziehung darin handlet
oder schliesset / auff denen Land-Tagen selbsten / Sie von denen de-
liberationibus und Schlüssen nicht ausschliesset / weniger deren gleich-
samb zum Gericht wieder die Erb-Herren gebrauchet / den Lauff
der Justiz nicht hindert / sondern zu absaffung der Urtheil / in Geist-
und Weltlichen Sachen / das verordnete General-Consistorium und
Hof-Gericht / als Provincial-Gerichte / denen fundamental Satzun-
gen nach / allermassen ausdrücklich solches beliebet / und zwar das

Gene-



* * *

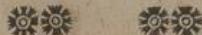
General-Hof-Gerichte alle Quartal, das Consistorium alle halbe Jahr / ohne einzige eigenbeliebige Prorogation halten lasset / die von dem Ordinari-Hof-Gericht führende Beschwer über die diesem immedia-ten Gericht von der Canzley geschehene Eingriff/ dictamina & præscripta einstellet / die Hof-Gerichts-Bediente der Ordnung in allem nachzuleben / die Aussprüche dem General-Hof-Gericht zuzustellen / und des Ihnen nicht zustehenden sententionirens / oder auch trans-mittirens / es sey dann mit beydertheile gutem Willen / oder auch am General-Hof-Gericht beliebet / sich zu entäußern anwiset / die Land-Consuetudines vor Augen hältet / und dagegen nichts verneh-met oder erkennet.

So viel der Erb-Herren Unterthanen betreffende Sachen
belanget / dieselbe so woll in der Erb- als des Regierenden Herren
Nahmen verfasset und publiciret, was dergestalt nicht geschehen /
keines weges zu exequiren anwiset / die Erb-Herren zu denen
Rechnungen über die Geistliche Intraden zu seiner Zeit erforderl
und zulässt / Item den zeitigen Land Goh-Grafen / daß Er sich al-
ler partialitet an des supplicirenden Grafens Gerichten ohn unter-
scheid / es seyn Brakische oder Detmoldische Unterthanen / enthal-
ten / damit man verdrißlicher Einreden nicht nöhtig habe / und
gleiches Recht gehandhabt werde / anhaltet / fürtter Euch an des
Supplicanten Bedienten / so weit Sie/krafft ihrer Ahd und Pflicht/
Ihres Herren Befehl / Ihr Officium und Schuldigkeit verrichten/
viā faci an Ihrer Person / Gütern und Ehr / keines weges belei-
diget / beschimpffet / oder vernichtet / was deshalb wieder den Bra-
kischen Hof-Raht vorgenommen / als nichtig wiederum cassiret
und auffhebet / und im übrigen Euch mit gleichen Recht allein be-
gnügen lasset. Deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb Euch
seyn mag / vor angedrohte Pœn zu vermindern. Daran geschicht
Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Dich beklagten Grafen
und Euch Mitbeklagte / von vorberührter Unserer Kayserl. Macht /
auch Gericht und Rechts wegen hiemit / daß Ihr auff den dreißig-
sten Tag / den nechsten / nach überantwort- und Verkündigung dies-
ses / deren Wir Euch zehn vor den Ersten / zehn vor den Andern /
zehn vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag sezen und
benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn
würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach durch Eweren Gewoll-
mächtigten Procuratorn an diesem Unserm Kayserl. Cammer-Ger-
icht erscheinet ; Glaubliche Anzeig- und Beweis zu thun / daß
diesem Unserm Kayserl. Gebott / alles seines Inhalts gehorsamb-
lich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu seben und hören / Euch
umb Eweres Ungehorsams Willen / in vorgemeldte Pœn gefallen
seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder
aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob Ihr einige
hättet / warumb solche Erklärung nicht geschehen sollte / in Rechten
gebühr-

Jf 2





gebührlich vorzubringen / und endlichen Entschieds darüber zu erwarten.

Wann Ihr kommt und erscheinet alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auff des Gegenthils oder seines Anwalds anrufen und erforderen / hierin im Rechten mit gemeldter Erkändtnuß-Eklärung und anderm gegen Euch verhandlet und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret ; Darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer / den neunzehenden Tag Monahs Januarij / nach Christi Unsers lieben Herren Gebuhrt im 1675ten / Unserer Reiche des Römischen im 17ten / des Hungarischen im zwanzigsten und des Boheimischen im 19ten Jahren.

Ad Mandatum DNI ELECTI Imperatoris proprium.



Johann Niclaß Becht / Ltus
Kaysertl. Camer-Gerichts Kanzley
Verwalter.

JOHANN ADAM WEIKER,
Dr. Judicij Imperialis Camerae Proto-
notarius Mppr.

ad
N.36.

C O P I A CLAUSUL. CONCERNENT. MANDAT. CAESAR.

DE servandis legibus fundamentalibus subsecutis trans-
actionibus & sententia Austregali , ut & de non am-
plius

plus alienam jurisdictionem & pacem publicam violando, sine de Restituendis ablatis damno & interesse vero cum clausula.

In Sachen

Rudolphen Grafen zu der Lippe / sc. und Cons.

Contra

Friderich Adolph Grafen zu der Lippe / sc.
& Cons.

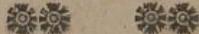
Wir LEOPOLD von
Gottes Gnaden erwählter Römischer Kays-
ser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / sc. sc.
CLAUSULA CONCERNENS.

Gherum so gebieien Wir Euch von Rom. Kaysersl. Macht/und
Obey Pco zehn Mark lohtiges Goldes / halb in Unsere Kays-
serl. Cammer/ und zum andern halben theil / Ihnen Klägern ohn-
nachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß Ihr
demnächst nach überantwort- oder Bekündigung dieses / die
gleichsamb zum Fundamental und Grund=Gesetz des ganzen Gräfli-
chen Lippischen Hauses gemachte und errichtete Alt=Vatterliche Te-
stament darauf erfolgte gütliche Verträge und Vereinbahrung/
fürnemblich aber die in judicio Austregali ergangene Sentenz una-
verbrüchlich hältet/ und beobachtet/ hergegen aber/ in frdmdbde Ju-
risdiction und Gottmäßigkeit einzugreissen und darinnen oder in
obigen erzahlten allen klagenden Grafen fürtherhin / wie bishero ei-
genwillig und straffbahrer weise geschehen/ zu turbiren, zu kränken
oder zu bekümmern / mithin den gemeinen Landes Ruhestand zu
violiren Euch gänzlich und allerdings müsiget und enthalteret/ son-
dern vielmehr dasjenige so bisherd auf oberregte feindliche und
wiedrige weise abgenommen oder zu Schaden gerichtet worden/
cum omni causa & interesse restituiret ; Deme also gehorsamlich
nachkommet/ als lieb Euch seyn mag/ vorangedrohte Pcen zu ver-
meiden. Daran geschikt Unsere ernstliche Meynung.

Sg

Wir





T galifatn
grill

Wir heischen und laden Euch dabeneben von obberührter
Unserer Kayserl. Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit/ daß
Ihr auff den 60. Tag den nechsten/ nach überantwort- und Ver-
kündigung dieses/ deren Wir Euch 20. vor den Ersten/ 20. vor
den Andern/ 20. vor den Dritten/ letztern und endlichen Rechts-
Tag sezen und benennen peremptoriè oder ob derselbe nicht ein
Gerichts=Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts=Tag hernach an
hiesigem Unsern Kayserl. Cammer=Gericht durch Ewige Gevoll-
mächtigte Anwalt erscheinet/ Ewere theils willfährigen gehorsam
dar zu thun und zu beweisen/ oder wo nicht/ alsdan zu sehen und
hören Euch umb Ewers Ungehorsams Willen in obangedrohte
Poen gefallen seyn mit Urtheil und Recht sprechen/ erkennen und
erklären oder warumb solche Erklärung nicht geschehen sollte/ wie
auch im fall Ihr durch dies Unser Kayserliches Mandat de restituuen-
dis ablatis damno & interesse beschweret zu seyn und warumb Ihr
solchem also zugeleben nicht schuldig erheblich und in Rechten ge-
gründete Ursachen und Einreden zu haben vermeinet/ alsdann
solche Entschuldigungen Rechtlicher gebühr vorzubringen/ darauf
der Sachen und aller Ihrer Gerichts=Tagen und Terminen bis
nach endlichen Beschluss und Urtheil auszuwarten/ ic. ic. ic.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Begrar/
den 22. Tag Monahis Decemb. nach Christi Unsers lieben HErr-
en Gebuhrt im 1698. Unserer Reiche des Rdmischen im 41. des
Hungarischen im 44. und des Boheimischen im 43. Jahren.

Ad Mandatum DNI. ELECTI Imperatoris proprium.



JOHANN ADAM WEIKART, Dr.

Kayserl. Cammer-Gerichts Landley

Verwalter. Mppr.

JACOB MICHAEL, Lic.

Judicij Imperialis Camerae Proto-
notarius Mppr.

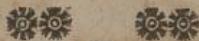
Wir

Wir LEOPOLD von N. 37.

Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kaiser
zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs in Germanien/
zu Hungarn/ Boheim/ Dalmatien/ Croatiens und Slavonien König / Erz-Herkog zu
Oesterreich / Herkog zu Burgund / Steyer /
Kärndten / Crain und Würtenberg / Graf zu
Habsburg/ Tyrol und Görk / &c.

Ecken und thun kund jedermanniglichen mit diesem Unserm
Offenen Kaiserl. Briefe bezugend. Das bey Unserm Käy-
serl. Cammer-Gericht der Ehrsamb / Gelehrte / Unser und des
Reichs lieber getreuer Johann Ulrich Gulcher der Rechten Doct.
Mahmens und von wegen des Edlen/ Unsers und des Reichs lie-
ben Getreuen Rudolph Grafen und Herrn zur Lipp Brake/ wie-
der den auch Edlen/ Unsern und des Reichs lieben getreuen Fried-
rich Adolph Regierenden Grafen und Herren zur Lipp Detmold/
wegen prætendireter Huldigung Seiner des Grafen zur Lipp Brake
Rähten und Bedienten eine Supplic pro Mandato cassatorio & in-
hibitorio de non astringendo vel exigendo in solitum ac indebitum
Homagium ab Officialibus & Consiliariis S. & c. C. &c. mit Beyla-
gen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. zwar exhibere, solche aber noch zur
Zeit wegen geschlossener Cansley und gehemmten Gerichts nicht
in gehörige Cognition gezogen / noch das sollicitirte Decret abge-
geben und expediret werden können / wannenhero berührtem
Gräfl. Lippischen Brakischen Anwalt auff Sein geziemendes An-
suchen gegenwärtiges Urkund umb solches gehörigter Orthen vor-
zeigen/ das wirklich an Unser höchstes Gericht/ wohin die Sa-
che/ wegen Ihrer Connexität, gehörig und erwachsen genomme-
nen recurs erweisen/ und mithin die angedrohte Execution, abwen-
den zu können/ mitgetheilet worden.

So geschehen in Unser und des heil. Reichs Stadt Weslar/
den zwey und zwanzigsten Tag des Monath Octobris nach Christi
Unsers lieben Herren Gebuert im Siebenzehn hundert und
vierdten/ Unserer Reiche des Römischen im Sieben und Viersig-
sten



sten / des Hungarischen im Fünfzigsten / und Boheimischen im
Neun und vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini ELECTI
Imperatoris proprium.



WOLFGANG IGNATIUS Frisch/
Cammer-Gerichts Kamzley Ver-
walter / Mppr.

VITUS STEPHAN. HARTMAN, Lic.
Judicij Imperialis Cameræ Protono-
tarius Mppr.

R U B R I C A.

Uhrkund am Kaiserl. Cammer-Gericht/
exhibirte Supplic.

In Sachen
Grafens zur Lippe Brake / n.
Contra

Grafen zur Lippe Detmold / n.

PRæsentem hanc copiam, ve-
ro suo Originali de verbo ad
verbum concordare, attestor E-
go infra nominatus Notar, ap-
positione Sigilli Notariat, con-
sueti & hæc meæ manus subscri-
ptione; Actum Bracæ die 31.
Mens. Octobr. Anno 1704.



PRæmissam copiam cum vero
suo Originali concordare, iti-
dem attestator, ego infra nomi-
natus Notarius habitâ collatione
diligenti, hæc meæ manus sub-
scriptione signis Notariatus ap-
positione; Actum Bracæ die 31.
Octobr. 1704.

PETER FLORENS Volp-
hausen/ Notar. Cæsar. Publ.
ad hoc requisitus Mppr.

OTTO PFÖRTNER, Not.
Cæs. Publ. ad præmissa re-
quisitus in fidem Mppr.
Kaiserl.

Kayserl. Mandatum S. C. auff die Pfandungs- N. 38.
Constit. sub pœnâ 10. Marc. auri ad rel. capt.

In Sachen
Lippe Brake / n.

Contra

Lippe Detmold / n.

Wir LEOPOLD von

Gottes Gnaden/ Erwähler Römischer Kayser
zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs in Germanien/
zu Hungarn/ Boheimb/ Dalmatien/ Croatiens und Sclavonien/ sc. König/ Erz-Herkog
zu Oesterreich/ Herkog zu Burgund/ Steyer/
Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Grasen
zu Tyrol/ sc!

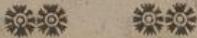
Engebieten dem Edlen Unserm und des Reichs lieben Getreuen
Friderich Adolphen Regierenden Grafen und Edlen Herren
zur Lippe Detmold/ Unser Kayserl. Gnade/ Edler lieber Getreuer.

Uns hat der Edle Unser und des Reichs liebe Getreue Rudolph
Graf zur Lippe Brake/ in unterth. klagend zu vernehmen geben/
was massen die immediat Reichs-Graffschafft Lippe laut Anlage
sub lit. A. schon von vieler Zeit her/ durch Alt-Batterliche Testa-
menta erfolgte Brüderliche Verträge/ pacta familiaria, und verglei-
chen in unterschiedene Linien abgetheilet und dato regieret/ diese Re-
gierung aber/ nach Maß und Inhalt besagter Alt-Batterlichen
Testament, und Brüderlichen Verträgen/ von allseits Regieren-
den- und Erb-Herren geführet werde/ dahero dann entstanden/
dass unter Ihnen/ bevorab der zu Detmold/ und übrigen Erb-
Herren/ wegen diverser interpretirung solcher Verträge zum off-
tern allerhand Missverständnissen sich hervor gethan/ dergestalt/
dass in specie die beyde Linien Lippe Detmold/ und Lippe Brake/
noch bis auff diese Stunde an Unserem Kayserl. Cammer. Gericht/

Dh

die-





dieser Ihrer Regierung halber in grossen Streitigkeiten stehet / welche wegen der Detmoldischen anmassenden Gerechtigkeit / über die Erb-Häuser und Eingriffe in deren mit Gerechtigkeiten auch privat jurisdictionen von Zeiten zu Zeiten / noch mehr anwachsen ; Gleich dan eben aus der Ursache Er Kläger durch seinen laut lit. S. bevollmächtigten Anwalt Uns gehorsamst vortragen lassen müssen / welcher gestalt / als Du beklagter Graf am neun und zwanzigsten Augusti verflossenen siebenzehn hundert und anderten Jahrs / Ihme Klägern gebührend notificiret, was massen Du nach Ableben deines Vatters ex Capite primogenitura & pacti Unionis die allgemeine Landshuldigung auch von seinen Brüderlichen Unterthanen auffzunehmen gestinet sehest / und deshalbem Ihme um diese zu convociren Kraft beygelegten Schreibens / sub lit. C. gehörig requirirt, worinnen Er auch / jedoch cum contradictione des geräumbten juris primogenitura & Pacti Unionis der Wld. gern gratificiret um die Huldigung / salvis suis juribus, vor sich gehen lassen / sich auch keiner weiteren Zumuthung verschen / es sich jedoch zugeragen habe / daß Du nach schon verflossener zwey jähriger Zeit / auch über jenes die Huldigung von seinen Privat-Bedienten und Rähten / einzunehmen prætendiret, und des behuffs laut Anlage sub lit. D. selbige immediate darzu citiret lassen ; Gleich wie aber seine Rähte und Bediente so wenig bey seinen Vatter / als wenig bey seinen Zeiten/ denen Grafen zu Detmold gehuldiget / und solches jezo eben so wenig geschehen lassen können / weilen Er mit Dir wegen der vielen Eingriff in Seine Mit-Rechte bey der Regierung / auch Violation Seiner privat iurium und jurisdictionalien in vollen litigio und Proces an Unserm Kayseri, Cammer-Gericht besangen / und der in Seinen Pflichten in Diensten stehenden Bedienten / absonderlich der Justiz-Rähten des ends am meistten bendhigt / folglich nicht unzeitig besorgen müssen / daß Du falso Seine Bediente ein Juramentum subjectionis ablegen würden / noch weiter in Seiner Jurisdiction greissen und Dieselbe bey Berrichtung Ihres Diensten / mit dem Dir abgelegten Eyde intimidiren dorffest / wie Du dan damit / da Du Seine Bediente / und zwar bey induction hoher Bestrafung citiret, quod species jurisdictionis sit, schon einen guten Anfang gemacht ; Also hätte Er Kläger Dir geantwortet / daß Er Dir nach wie vor / keines juris primogenitura oder pacti Unionis geständig sey / auch seine Rähte und andere Bediente / welche sich nicht im Lippischen Territorio niedergelassen / sondern Ihren von Ihme / Ihnen auffgetragenen Officiis und Justiz-Verwaltung allein obliegeten / darumb Seine Person repräsentirten, folglich so wenig / als Er selber Deiner jurisdiction unterworffig seyn könnten zu præstirung des Homagij denen Pactis familiae, Alt-Vatterlichen Testament, und Brüderlichen Verträgen gemeest / gar nicht / die aber domicilium darin constituirte und sich häuflich niedergelassen / anderst nicht / als auff gebührliche Requisition ausfolgen und huldigen lassen wolten / in dessen dieses besagter massen / denen Brüderlichen Verträgen / auch bissheriger beständiger Observantz. Du annoch



annoch bey jüngst im Septembr. Anno Siebenzehn hundert und
 zwey von Brakischen Unterthanen eingenommener Huldigung und
 deren Convocation Ihne gebührend ersucher hättest allerdings ge=
 mäß seye / Du hättest aber Dich daran nicht gekehret / sondern
 wärst drauff bestanden/ daß Dir Seine Brakische Bediente indi=
 ferenter huldigen solten des ends auch Dieselbe immediate bey Ver=
 meidung hundert Ggl. und wiederum anderemahl bey vier hun=
 dert Ggl. citiren lassen ; Ob nun gleich Er Kläger wieder alles
 dieses thätliche Verfahren/ protestando, & quatenus opus appellan=
 do sich verwahret / auch durch verschiedene nachdrückliche Schrei=
 ben/ Dir den unsug deiner Prætension klarlich remonstrireret/ auch zu
 mehrer sicherheit/ wieder dieses unbillige zumuhren / bey Unserm
 Cammer=Gericht/ wiewol wegen der daselbst izo gespürten justitz
 ohne Effect , Hülffe zu suchen sich bemühet ; So hättest Dich je=
 dennoch von Deiner intention nicht abbringen lassen/ sondern laut
 Anlage sub lit. D. eine nochmählig dritte und schärfere Citation
 sub poena tausend Goldgl. wieder Seine Rähte und Bediente im=
 mediate ergehen lassen / und als hierauff die Partition nicht erfolgen
 können/ massen Du Seinen allergeringsten Brakischen Untertha=
 nen zu bestraffen/ wegen der Dir darüber so wol eigener Geständ=
 nüß/ als Brüderlichen Verträgen nach ermanglender Jurisdiction
 vermdge lit. E. & F. nicht besugt sehest / und Er Klägere dahero
 Seinen Bedienten sub poenâ cassationis denen ergangenen Citationi=
 bus zu pariren verbotten ; Gleichwol aber in dessen auffs neue da=
 gegen die Nohtdurft zu Detmold selbst vorstellen lassen/ zu bezei=
 gung Seines friedliebenden Gemüths und unterhaltung Betterli=
 cher Freundschaft/ die nochmählig Offeren gethan/ diejenige aus
 Seinen Bedienten/ welche angebohrne Lippische eingessene Unter=
 thanen seynd/ qua tales, nicht aber/ als Seine Bediente/ nach vor=
 gangener gehöriger requisition das homagium præstiren zu lassen /
 so hättest Du ferner zweifels ohne/ auff hiesiges eingeben böser
 Rähtgeber die unverantwortliche friedbrüchige Resolution ergrif=
 fen / und laut Anlage sub lit. G. Ihme Klägern bey Nachtlicher
 weile/ mit viel hundert bewehrten Leuten und zwar termino cita=
 tionis vondom elapso zu überfallen / Seine Rähte/ nemlich Seinen
 siebenzig jährigen Hof=Räht Doct. Hoffman/ Räht und Ober=
 Amtman Doct. Winckel und Cammer=Räht Kopff/ nachdem al=
 le Zugänge Seiner Residenz und dabei gelegenen Dorfe Brake/
 damit denen benannten Bedienten/ keine Hülffe zukommen können/
 feindselig besetzt/ nach gewaltsamlich eröffneten Thüren/ aus Ih=
 ren Bettern obtorto collo heraus reissen und ohne denenselben zu
 verstatten/ daß Sie sich bekleiden mögten/ ganz nackend und bloß/
 durch Roth und Wasser hinweg schleppen/ mit viel unchristlichen
 Schelworten und Stößen tractiren, endlich aber in eine darzu be=
 stellte Gutsche werffen/ und als die ärgesten Malificanten und übel=
 thäter zu seyn/ und Ihrer unverschmerzlicher grossen Beschimpf=
 fung und Schaden/ nacher Detmold gefänglich abführen lassen /
 Du thätest zwar/ dieses unverantwortliche verfahren damit zu ju=



stifciren suchen: I. Das die immediate Citationes und Huldigung der Bräkischen Bedienten hergebracht und vor Jahren an einige derselben in specie Drost Tabberten, Doctoren Cothman und Möllinghausen practiciret, so dann 2. Weil Dir auch Superioritatis territorialis mit allen dependentien, folglich das ius exigendi homagium eam ab ijs, qui sint in quam ab ijs, qui sint de territorio competire, so gar / das auch 3. dieser Punct in einer Anno Eintausend / Sechs- hundert ein und achzig publicirten Austregal-Urtheil abgethan / und decidiret seye; Hinwieder aber diene zu wissen quoad Primum, was massen Er Kläger eines theils von denen angeführten Actibus nichts wisse allenfalls aber dieselbe clam & de facto und ohne approbation Seines Groß-Batters Weyl. Grafen Ottens unternommen seyn müsten / andern theils aber auch ad casum präsentem unapplizierlich falteret / gestalteten diese Bediente insgesamt in der Grafschaft Lippe domiciliaret gewesen / und Ihr natale solum gehabt / so aber izo sich weit anders finde / und dahero Ihme deweniger præjudiciren können / weilen auch allenfalls / solche immediatæ citationes an Seine unstreitig / in Seiner Bottmäßigkeit wohnende Unterthanen abgangen / und nulliter unternommen war / adeò ut subdici ab incompetentे Judice Citati in præjudicium sui Domini, jurisdictionem prorogare non possint, zugeschweigen Du nach aufzweif Deines eigenen Schreibens / noch bey der leztmahls im Septembr. Anno Siebenzehn hundert und zwey von denen Unterthanen eingenommener Huldigung Ihne um die Convocation Seiner Unterthanen gehörig requirierte hättest / folglich nicht zu begreissen sey/ wie Du jeso Seine privat-Bediente / welches noch weniger geschehen können/ immediatæ zu citiren, und was das allerübelste mit gewaltsahmer Hand gefänglich hinweg zu schleppen / und Seine Jurisdiction dadurch wieder die klare Worte/ des Alt-Batterlichen Testaments und erfolgten Brüderlichen Verträgen / worin doch klar und heilsahmlich zu erschen seye / das wann zwischen dem Regierenden Lands-Herren / und denen Erb-Herren / wegen beyderseits prætendirter befugniß irrungen sich erängen würden / alsdan der Regierender Herr laut Anlage sub lit. H. sich der Landfolge wieder die Erb-Herren / nicht bedienen / noch auff beschwerter Unterthanen der Erb-Herren district mit bewaffneter Hand besiegen / sondern die prætensiones und gravamina durch zusammenschickung beyderseits Rähte / entweder in gute / oder durch beliebigen Rechtlichen Weg abgeholfen werden solle / auffs höchste zu violiren Dich unterstehen dörfsen;

So viel den andern Punct anbelanget/ unerachtet der Kläger Deine gleich die Superioritatem territorialem, wiewol nicht mit allen dependentien, sondern allein / so wie sich dieselbe in Weyl. Grafen Simonis Sexti nachgelassener von dessen Söhnen und Erben acceptirten und approbirten Testamentarischen disposition restringiret besfinde / nicht disputire, auch die Huldigung von Seinen Unterthanen / in so weit / doch ohne Kränkung Seiner Jurium in specie
Seiner



Seiner privat Jurisdiction gern gönne / so folget doch daraus lange
 nicht/ daß Du solche Huldigung auch von Seinen Bedienten/wel-
 che keine Lippische Unterthanen wären / prætendiren könnest/ quia
 solummodo subdici ad hoc præstandum obligentur, quem non facient
 bona, nisi simul in illis habitent , & sibi domicilium constituerint, bona
 enim ejus personam non afficiant nec subditum efficiant, cum domici-
 lium re & facto demum contrahatur, welches dann auff Seine Be-
 diente absonderlich zu appliciren, Seine Bediente könnten zwar/
 wan Sie wolten per Constitutionem domicili & præstationem ho-
 magij sich zu Unterthanen in dieser Graffschafft machen / darzu a=br/>
 ber/ wie doch Du zur ungebühr gleichwohl unterfangen / nicht ge-
 zwungen werden; Nachdemahlen aber Diesebe hierdurch einiger
 massen/ sich subject machen / und nachmahlen durch subtile ungleiche
 deut- und auslegung des Alt-Bätterlichen Testamens der pectorum
 Lippensium und daraus denen Erb-Herren competitenden Jurium
 irr gemacht werden könnten; So falle Ihme ungelegen zur defen-
 sion Seiner injurien, wider Dich solche Bediente zu haben/ und zu
 salariren, welche zugleich in Deinen Pflichten stehen solten / bevor=
 ab weilen ob allem diesem Verfahren/ gar klar erhelle / daß eben
 darauf von einiger Zeit her angesehen seye / Seine Bediente inutil
 zu machen und einen Vortheil nach dem andern von denen Erb=
 Herrn erjagen zu können / massen sonst auff den unterscheid der
 gesessenen und nicht gesessenen Bedienten bey vorgangenen Citatio-
 nen, Seine Bediente so wol/ als den Schloß-Soldaten/ davon nur
 allein die gesessene citiret wären / reflexion genommen haben wür=
 dest / die gerühmte Austregal-Urthel worinnen endlich Du etwas
 gefunden zu haben vermeinet/ seye auch sehr übel gegründet / ge=
 stalten selbige/ wie oben auch schon gedacht/ wieder die jexige Seine
 Rähte und Bediente/welche in der Graffschafft Lippe so wenig Ihr
 natale solum , als wenig Sie sich mit denen Ibrigen darinnen nie=
 dergelassen hatten/ sondern allein/ als Sein privat Bediente und fo=
 renles sich aufthalten nicht angeführt / oder gegen Sie verstanden
 werden können/ allermassen Seines Batters gewesener Hof-Räht
 Licentiat Theopold sein natale solum und domicilium in der Graff=
 schafft Lippe gehabt / und eben aus dem Respect, weilen Er sol=
 ches seibst eingestanden zu præstirung des homagij testantibus ratio=
 nibus decidendi sub lit. l. condemniret seye/ verba publicate Senten=
 cia Austregalis lauten also: Das des Grafen Casimirs Hof-Räht
 und seines gleichen Bediente/ (videlicet solche Bediente welche in der
 Graffschafft Lippe/ Ihr natale solum, und domicilium constituiret)
 das homagium zu præstire schuldig seyn sollen / cum limitata causa
 limitatum producat effectum & limitata sententia, limitatam habeat
 executionem, quia verborum sonus citra extensionem omnem senten=
 ciam interpretetur; Dannenhero seye deren executio auch von der
 Zeit her in mehr/ als ein und zwanzig Jahren/ ob gleich Er Klä=
 ger und sein Batter immer mit Bedienten wol wären versehen ge=
 wesen/ nicht einmal verlanget/ weniger effectuaret, folglich nur ein
 falscher Ruhm/ wan vorgegeben werde / daß man in possessione ei=

Si

ner

ner beschobenen Huldigung von Brakischen nicht gesessenen Bedien-
ten/ wie auch/ daß durch die Austregal-Urtheil/ der unter Euch
beiden jeso streitige Punct vor Dich erörtert seye/ sondern es er-
scheine daraus vielmehr klar/ daß die ausländische Bediente so in
der Graffswaft Lippe/ kein fixum domicilium für sich und die Ih-
rige erwehlet und angenommen hätten/ auch zu huldigen nicht ge-
halten wären; Gesezt aber/citra tamen veritatis prejudicium die Austre-
gal-Urtheil könnte des ends/ wiewol wider den klaren Buchstaben noch
streitig gemacht werden/ so hätte jedennoch/ der gestalten Sachen nach/
nichtgebühret in causā propriā zu judiciren. Seine Bediente imme-
diatē & quidem sub poenā ad præstandum homagium zu citiren, und
dardurch Seiner so wol/ als auch Unserer allerhöchsten Kaysert.
gerechten Jurisdiction selbst unter deren Ihr beyderseits stehet/ zu vio-
liren, cum adfectans jurisdictionem in alterius territorio illud violare
dicatur, vielweniger aber/ aus so friedbrüchige crudele Manier Ih-
me zu überfallen/ und Seine vornehmste Bediente/ armatā manu,
hinweg zu schleppen/ und noch darzu ohne alle Ursache auffs übel-
ste cractiren zu lassen/ auch daselbst bisz auff diese Stunde noch ver-
wahret zu halten/ cum Dominus subditum homagium præstare recu-
santem, propriā authoritate exequi non possit, sed desuper Judicis sen-
tentiam expectare debeat; So käme auch Dir die execution der
Austregal-Sentenz wan selbige gleich Deiner ausdeutung nach/ vor
Dich pura, clara und unsreitig wäre/ zu exquiren gar nicht zu/
sondern es hätte selbige dem Judici ordinario überlassen werden sol-
len/ dieses Gewaltthätig Friedbrüchiges/ allen so Geist= als Welt-
lichen beschriebenen Rechten absonderlich aber des Heil. Reichs Satz-
und Ordnungen der Pfandungs-Constitution, und den so hoch ver-
pönten Land=Frieden/ auch denen pactis familie und Brüderli-
chen Verträgen/ directē zu wieder lauffendes/ nullo juris colore zu
justificirendes verfahren/ aber Ihme und Seinen ganz unschuldigen
Rähten tieff zu Herzen dringe/ anben Er Kläger auff solche
art ins künftige in seinen Schloß nicht mehr sicher wäre/ ohne Sei-
ne Bediente auch und absonderlich Seine Justiz Rähte weder sich
zu helffen/ noch Seinen Unterthanen mehr zuschaffen vermöge da-
hero Er Seine unterthänigste Zuflucht/ zu Unserem gerehesten
Kaysert. Thron um so vielmehr nehmen müssen/ als nicht allein
vermöge lit. K. Du bey solchen unverantwortlichen Verfahren/ un-
erachtet aller gehanen gütlichen Vorstellungen gewaltthätig behar-
rest/ und die verarrestirte nicht relaxiren wollest/ sondern vielmehr
noch mit grösseren gewaltthätigen Drangsalen bedrohest/ in oban-
geföhrtten Reichs-Constitutionen aber auch heilsamlich versehen seye/
daß derjenige/ welche dergleichen Friedbruch und verbottene Pfan-
dung begangen/ ipso facto in die darauff verordnete Straffe ver-
fallen und zu erklären seye/ dem beleidigten Theil Anderseits auch
per viam Mandati zuforderlicher relaxation, restitution und satisfa-
ction geholffen/ wie nicht weniger dessen ferner Sicherheit prospiri-
ciert und dahero à precepto wol angefangen werden möge; Zu-
dem auch Unsers Allerhöchsten Kaysert. Gerichts-Jurisdiction in die-

131

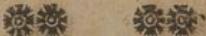
diesem fall so wol / propter velstrām notioriam immidietatem, als selbst
der Sachen beschaffenheit halber / nachehnalt mehr allegirten Reichs-
Constitutionen überflüsig fundiret seye / mit gehorsambster Bitte/
Wir derowegen Unser nachdrückliche Kayserl. Hülffe Rechtens
hierunter mitzutheilen Gnädigst geruhen wolten; Massen auch
erlanget / daß heut dato nach reisser der Sachen erwegnung dieses
Unser Kayserl. Mandatum sine clausula auff die Constitution der
Pfandung de relaxandis captivis ohne entgelt / cum citatione solita
zu recht erkant worden; Gebiete demnach Dir beklagten Grafen
von Rdm. Kayserl. Macht und beh Pcen zehn Marck lōhrtigen Gol-
des / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben
theil Klägern unnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen/
daz Du alsobald nach insinuit oder Verkündigung dieses Unsers
Kayserl. Mandats des Klägers gesangen gendommene und nach Det-
mold eingeschleppten / auch daselbst noch arrestirte Rähte und Bedien-
te ohne entgelt nach inhalt der Pfandungs Constitutionen relaxi-
rest und wiederumb auff freyen Fuß stellest / hierin nicht sāmig
oder ungehorsahm seyest / als lieb Dir ist obbestimzte Pcen, und
Unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden; Das meinen Wit
ernstlich.

Wir heischen und laden auch Dich von obberührter Kayser-
licher Macht auch Gericht- und Rechts-wegen hicmit und wollen/
daz Du innerhalb denen nechsten zwey Monaheten von insinuit-
oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Mandats anzurechnen/
so Wir Dir vor dem Ersten / Anderen / Dritten / lechten und end-
lichen Gerichts-Tag / sezen und benennen peremptoriè oder ob der-
selbe kein Gerichts-Tag seyn würde / dem nechsten Gerichts-Tag
hernach / selbsten / oder durch deinen Gevollmächtigten Anwalt an
Unsern Kayserlichen Hof / welcher Orten derselbe / alsdann seyn
wird / erscheinest / glaublich Anzeig und Beweiz zu thun das dies-
sem Unserm Kayserl. Gebot alles seines inhalts gehorsamlich nach-
gelebet worden seye / wo nicht / alsdan zu sehen und zu hören / das Du
wegen deines Ungehorsams in vorgedachte Pcen der zehn Marck
lōhrtigen Goldes gefallen seyest / mit Urtheil und Recht zu sprechen/
zu erkennen / und zu erklären / oder aber erhebliche beständige
Ursachen / da Du einige hattest / warumb solche Erklärung nicht
geschenen sollte in Rechten fürzubringen und endlichen entscheids und
erkātnuß darüber zugewarten.

Wann Du nun kommst und erscheinest alsdann also oder
nicht / so wird nichts dessweniger / auff des Klägers fernes ge-
horsamst anrufen und erfordern mit obangedeuter Erkātnuß-
Erklärung und andern hierin weiter im Rechten gehandelt wer-
den / wie sich das seiner Ordnung nach/eignet und gebühret; Dar-
nach hast Du dich zu richten.

Geben in Unserer Stadt Wien den fünffzehn Decembr.
Anno Siebenzehn hundert und vier: Unsere Reiche des Rdm
Diz mis





mischen im Sieben und vierzigsten / des Hungarischen im Fünf-
zigsten/ und des Boheimischen im Neun und vierzigsten/ ic.

LEOPOLD



Vt. DAN. v. KAUNITZ.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

FRANTZ WIEDRICH
von Menshengen.

N. 39.

Mir LEOPOLD von
Göttes Gnaden/ Erwählter Römischer Kaiser
zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs in Germanie/
zu Hungarn/ Boheimb/ Dalmatien/ Croa-
tien und Sclavonien König / Erz-Herzog zu
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer /
Kärndten / Crain und Würtenberg / Grafe zu
Habsburg/ Throl und Görk/ ic.

Bekennen und thun kund jedermanniglichen mit diesem Un-
serm Kayserlichen Brief bezengend/ daß an Unserem Kayserl.
Cammer-Gericht/ heut unterschriebenen dato, als der Wolgebohr-
ne Unser und des Reichs lieber Getreuer Philip Franz Eberhard,
Cammerer von Wormbs/ Frey-Herr von Dahlberg/ ic. Bezt-
gedachts Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Præsident neben an-
dern von Uns und des Heiligen Reichs-Ständen Ihm zugeord-
neten Urtheilern und Assessoren in Unserm Nahmen und an Un-
serer statt/ in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer
das



das Gericht besessen / unter mehr anderen auch diese hernach ver-
schriebenen Inhalts-Urtheil publicirt und eröffnet worden.

In Sachen Herrn Casimiri Grafen und Herrn zu der Lippe/ wieder Herrn Simon Henrichen auch Grafen und Herrn zu der Lipp/ Mandati de sincere & dextre servancis legibus fundamentalibus scilicet. Ist Doct. Giesenbiern sein der Declaration poenitentia et arctionis, wie auch ferner Mandatorum halber beschehenes begehrten abgeschlagen / sondern läßt man es bey denen am 28. Junij 1675. von Doctore Erhard producirten Exceptions und respectivè partitions-Handlung/ anzeigen und anerbieten/ noch zur Zeit bewenden/ jedoch daß der Herr beklagte in allen und jeden stücken mit anstellung der Landtägen/ Hof=Gericht/ Consistorien und Goh=Gerichten / und bey denselben/ wie auch sonst/ solchen gemein würflich nachlebet/ wie auch daß der Herr Kläger Seiner seits denen in actis angerichteten legibus, Testamentis, pactis, transactiōnibus, und Land-Tags Abschieden nicht weniger nachkomme / und kein theil einiges wegese contravenire, benebens sich beiderseits aller verbottener ohnrechtlicher Gewaltthaten enthalten.

Dann indgen Kläger und Beklagte die in genere und specie vorgebrachte und angegebene Contraventiones, beschwerdten / und gravamina, ob Sie wollen vor Ihren ordentlichen Conventional-austrägen/ wie sichs gebühret/ in casibus individuis ohne zu solchen nicht gehörigen Sachen/ odiöser Personalien, und weitläufigkeit Einmischung ausführen/ und würd/ wan bey Besetzung derselben/ auch fals durch ergehenden Spruch oder sonst wiederrechtlich ein oder der ander Theil beschwert zu seyn/ davor halten würde/demselben die rechtliche Nohtdurft hiemit vorbehalten.

In Urkund dieses mit Unserem Kaiserlichen zurück auffgedruckten Insiegel/ bekräftigten Scheins so darüber ausgefertiger und mitgetheilet worden / in obberührter Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer den Acht und zwanzigsten Tag Monaths Septembris nach Christi Unsers lieben HErrnen Geburt im Sechzehn hundert sieben und siebenzigsten Unserer Reiche des Römischen im zwanzigsten/ des Hungarischen im drey und zwanzigsten/ und des Boheimischen im zwey und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum DNI. ELECTI Imperatoris proprium.

R E

Johann



Johann Niclaß Becht / Lic.

Kaſſerl. Cammer-Gerichts Land-
ley Verwalter/ SubMppriâ.

JACOBUS MICHAEL, Licent.
Judicij Imperialis Cameræ Pro-
tonotarius Mppriâ.

Urkund Urtheils

In Sachen

Lippe / 2c.

Contra

Lippe / 2c.



N.40.

Veneris 19. Junij 1705.

Lippe contra Lippe nomine Friderich Adolphen Grafen/ zur
Lippe Anwald Wilhelm Immenſten sub pſto 22. May nuper
referendo ſe ad prius exhibutum de Novembri vorigen Jahrs/ zeigt
allerunterthänigſt an/ daß unerachtet ſein Principal auff erfolgte
Unterhandlung der Gräflichen Lippischen Land-Ständen die Lip-
pische Bräkische realiter cierte Bediente dergestalt relaxiret/ daß
die im Land gebohrne und begliterte auffm Dienstag nach dem
Neuen Jahr zu leitung Ihrer Schuldigkeit ſitirt werden/ we-
gen der übrigen aber/ die Sache zu besagter Ständen gütlichen
Ver-

Bergleichung / und in eventum zu Rechtlicher decision ausgestellet
bleiben solle/ facta relaxatione, weder jene in dem verglichenen Ter-
mino zur Huldigung sich eingefunden/ noch Statuum interposito vel
decisio Bratischer Seiten ferner admittirt, sondern theils ob waren
tractatus ob variata formulam Juramenti homagialis zerschlagen /
und theils ob wäre lis h̄ic pendens eingewendet/ inthīn die diesseitige
territorial Besigñus eludiret werden wollen / mit gehorsamst.
Bitt hierunter ein Mandatum de non turbando neque abstrahendo
Officiales in præstatione Juramenti homagialis, & in eventum grava-
mina, coram Austregis Conventionalibus proponendo sine Clausulâ,
Allergnädigst zu erkennen / appon. Lit. A. usque P. inclusivè in
duplo.

Hat das begehrte Mandatum nicht
statt.

FRANTZ WIEDRICH
von Menshengen,

Das vorgeschriebene Copehen à Num. 1. usquē ad Num. 40. in-
clusive, theils mit ihren mir vorgezeigten Originalien, theils
aber glaubhaften Copehen wortlich überein kommē/ solches attestir-
re ich endsbemeldter dazu erforderter Notarius nach gehaltener fleis-
sigen Collation und Auscultation, Kraft meiner eigenhändigen Nah-
mens Unterschrift und daben gedruckten Notariat-Siegels.



Peter Florens Volckhausen/
Notar. Cæsar. public. Mppriâ.

...
Rheinlande. So ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte. Und so ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte. Und so ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte. Und so ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte. Und so ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte. Und so ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte. Und so ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte. Und so ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte. Und so ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte. Und so ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte. Und so ist es in dem Lande der
Westfalen und im Lande der Niederrheinischen
Städte.

1790. 5. 1. 1790. 5. 1. 1790.

DRÄGTS ZEITDRAICH

der Zunftmeister

DRÄGTS ZEITDRAICH
der Zunftmeister

DRÄGTS ZEITDRAICH
der Zunftmeister



Die in der
Gräflichen Detmoldischen / so genandten
abgenöhtigten

Wahrhaftien Vorstellung,

allegirte und dahinter annexirte Beylagen/
seynd deswegen hieher folgender gestalt gesetzet / damit der künftige
Leser nicht nöhtig habe / allemahl die Detmoldische
Vorstellung einzusehen / und solche Beylagen
darin nachzusuchen.

Lit. A.

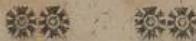
Findet sich bey denen Gräflichen Anlagen sub Num. I.

Lit. B.

CLAUSULA CONCERNENS,

Eines von den Gräflichen Bräckischen
Anwalt bey dem aussträglichen Gericht zu
Lemgo am 29. April. 1679. ad Protocollum
gebrachten Recessen.

Belangend die Erklärung in Protocollo der etwa nöhtigen
Beylage / kommt dasselbe nicht à propos weil davon iſt die
Quæſio nicht iſt / was Leges fundamentales seyn / sondern auff
was Weiffe dieselbe ad Acta zu legen / und ob man Detmoldischer
Seiten damit zu frieden / daß solches per Extractus oder Originalia
geschehe / sonst wäre unſtreitig / das PACTUM UNIONIS,
Alt-Väterlichen Testament / Brüderlichen Vertrage de Anno 1614.
1616. und 1621. Herberhaufischer Vertrag pro LL. fundamentali-
bus zu achten. &c.



COPIA

CONFIRMATIONIS CÆSAREÆ
JURIS PRIMOGENITURÆ.

LIr LEOPOLD von Gottes Gnaden / erwählter Römis-
scher Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croazien und Sla-
voniien König / Erz=Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /
zu Brabant / zu Steyer / zu Cärndten / zu Crain / zu Lüxemburg /
zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwab-
en / Margraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / zu Mäh-
ren / Ober- und Nieder-Lausniz / Gefürsteter Graff zu Habsburg /
zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgraff in Essas /
Herr auf der Windischen March / zu Portenau und zu Salins / &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thuen kund allermän-
niglich / daß Uns der Edle Unser und des Reichs Lieber Getreuer
Simon Henrich Graff und Herr zur Lippe / eine Confirmation oder
Bestätigungs-Brieff über den Vor- oder Erb-Gang der Erb=Ge-
burt=Gerechtigkeit der Graffschafft Lippe / von Weyland Unserm
Geehrtesten Herrn und Vattern / Käyser Ferdinand dem Dritten /
hochseeligster Gedächtnis unter Dato Regensburg den zwanzigsten
Junii des längst-verwichenen sechszenhundert drey und funzigsten
Jahrs ausgangen / in glaubwürdiger Form gehorsamst für bringen
lassen / so von Wort zu Worten hernach geschrieben steht / und also
lautet:

LIr Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden / erwählter Rö-
mischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croation und
Slavonien König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-
gund / zu Brabant / zu Steyer / zu Cärndten / zu Crain / zu Lüxen-
burg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu
Schwaben / Margraff des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau /
zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausniz / Gefürsteter Graff zu
Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Land-
graffin Essas / Herr auf der Windischen March / zu Portenau und
zu Salins / &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Aller-
männiglich / daß Uns der Edle Unser und des Reichs Lieber Getreuer
Herman Adolph / Graff und Herr zur Lippe / in Unterthänigkeit er-
innert und zu vernehmen geben / welcher gestalt Wir noch Anno
Sechszenhundert Ein und Vierzig auf demühtiges Anhalten und
bitten / der Edlen Unserer Lieben Andächtigen Catharina Gräfin zur
Lippe / gebohrnen Gräfin zu Waldeck / Ihrer mit Weyland Graff
Simon Ludwigen zur Lippe / erzengeten Kinder / damahlin verord-
neter Wormunderin / einen Brieff / so Weyland der Allerdurchlauch-
tigster Fürst / Herr Rudolph der Ander / Römischer Käyser / Unser
Ge-

geliebter Herr Batter/ Christ- seeligster Gedächtnis/ vorgemeldtes
Graff Simon Ludwigs Groß-Battern/ Beyland Simon Graffen
und Herrn zur Lippe/ unterm Dato zwölften Februarij des Funf-
zehenhundert Drey und Neunzigsten Jahrs über den Vor- oder Erb-
Gang der Erst-Gebuhrt's Gerechtigkeit der Graffschafft mitgetheil-
ten Brieff gnädigst confirmiret und bekräftiget haben/ welcher
Brieff von Worten zu Worten hernach geschrieben also lautet:

Wix Rudolph der Ander von Gottes Gnaden/ erwehlter Römi-
scher Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien
zu Hungarn/ Boheimb/ Dalmatien/ Croation und Selavonien
König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Bra-
band/ zu Steyer/ zu Cärndten/ zu Traun/ zu Lüzenburg/ zu
Württenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/
Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau/ zu Mähren/
Ober- und Nieder-Lauszniz/ Gesürsteter Graff zu Habsburg/ zu
Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und Görz/ Landgraff in Ellas/ Herr
auff der Windischen March/ zu Portenau und zu Salins/ &c.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Reich
öffentliche mit diesem Brieff und ihm fand Allermänniglich/ daß Uns
der Edle Unser und des Reichs Lieber Getreuer/ Simon Graff und
Herr zur Lippe/ in Unterthänigkeit zu erkennen geben und vorbrin-
gen lassen; Was massen mit etlichen glaubwürdigen Ubralten/ vor
Zwenhundert und mehr Jahren seinen Unterthanen zu Lande und
Städten gegebenen Privilegien zu bescheinigen/ auch sonstens des
Orts Männiglichen bewußt und unverborgen sey/ daß bei den Graff-
en und Herrn zur Lippe/ über unverdenckliche Jahre eine stete Ge-
wohnheit gewesen auch noch sey/ und also forters bisz auff Ihn Graff
Simon continuirt verblieben/ daß die ganze Graffschafft Lippe/
und was derselben zugehörig/ und den Graffen und Herrn zur Lippe
an Lehn/ Erb=Verbrüderung/ Einigungen und aufgerichteten Ver-
trägen/ oder sonstens anliegenden und unbeweglichen Gütern zustün-
de/ jederzeit zu desto statlicher Erhaltung und Fortpflanzung dessel-
bigen Gräßlichen Stammens und Nahmens und um gemeinses Lan-
des Besten willen/ unzerstücket und unzertheilet/ von den ältesten
Männlichen Leibes Lehns-Erben/ nach der Prærogativ und Succel-
lion der Primogenitur oder Ersten Gebuhrt alleinig regieret/ innen
gehabt und gebrauchet/ die Unterthanen auch allein einem Manns-
Erben in eine Hand gehuldiget/ den andern Brüdern aber Ihr
gebührlicher Unterhalt/ Ihren Gräßlichen Stand gemäß/ nach
Erträg- und Vermögen angeregter Graffschafft/ und Güter hievon
verschaffet und verordnet/ desgleichen die Töchter und Weibliche
Erben/ wie der Orts bey den Graffen zur Lippe gewöhnlich Her-
kommen/ durch den Regierenden Herrn und Land-Ständen doc-
ret und ausgestattet worden/ und Uns darauff gehorsamlich ange-
rufen/ und gebeten/ sitemahl Er Graff Simon der Zeit/ ausge-
nommen seiner Ehe-Leiblich erzeugten Sohne und Töchter/ der
letzte dieses Geschlechts/ Stammens und Nahmens wäre/ und solche



seiner lieben Vor=Eltern der Graffen und Herrn zur Lippe/ uhralte
 wohlbedachte Gewohnheit/ hinführ o nicht weniger/gern unter seinen
 Kindern und der ganzen Posterität und Nachkommen und also per-
 petuirt/ fortgesetzt/ und beständiglich erhalten haben wolte; Daz
 Wir als Regierender Römischer Kaiser von sondern Gnaden we-
 gen/ auch damit diesem allen ins künftige zu Wohlstand des Gräf.
 Stammens von der Lipp/ und zur gemeinen Besten/ Ruhe und
 Frieden/ deren dach interessirten gehorsamen Unterthanen/ desto
 steisser/ fester und unverbrüchiger gelebet und nachgegangen wer-
 den/ Unsere sonderbare Kayserliche Conformatio[n] und Bestäti-
 gung Ihme/ seinen Nachkommen und Unterthanen darüber gnä-
 diglich bewilligen/ ertheilen und folgen lassen wolten; das haben
 Wir angesehen/ ermächtet Graffen demüthige ziemliche Bitte/ dazu
 die willige/ treue/ nützliche und wohlersprietzliche Dienste/ so
 Beyland seine Vor=Eltern und Er selbst Unsern loblichen Vorfah-
 ren/ Römischen Kayfern und Kdnigen/ auch Uns dem Heiligen
 Reich in viel wege und noch neuerlicher Zeit in eylichen hochwichti-
 gen Legationibus und ansehnlichen Commissionen, gehorsamh
 und gans unverdrossenlich sich erzeigt/ und bewiesen/ noch täglich
 thut/ hinführ o/ samt seinen Nachkommen und Erben/ Uns
 und dem Reich/ nicht weniger zu bezeugen und zu leisten urbietig
 ist/ auch wol thun mag und solle/ und darum mit wohlbedachtet
 Muht/ guten zeitigen Raht/ und rechtem Wissen/ aus Römischer
 Kayserlicher Macht und Vollkommenheit vorgemeldten Graff
 Simon zur Lippe/ und dessen nachkommenden Männlichen Leibes-
 Erben/ und endlich allen denen/ so auff maas/ wie hernach vermel-
 det/ zu dem Vor= oder Erb=Gang der Erstgebührts Gerechtigkeit/
 die nächsten seyn/ und Anwartung haben werden/ solche hievor
 angezogene und über verwerthe Zeit Rechtens in dem Stamm und
 Geschlecht der Graffen und Herrn zu der Lippe/ erstandene Ge-
 wohnheiten Successionis gnädiglich / confirmirt und bestättet.
 Confirmiren und bestätteten dieselbe auch hiemit und in Kraft dieses
 Brieffes/ wissentlich in bester Form und Maas solches von Rechts
 und Billigkeit wegen bescheiden soll und mag/ und wollen/ daz nach
 tödtlichem Abgang mehr genannts Graff Simons/ die ganze
 Graffschafft Lippe/ und was dazu gehöret/ ohne einige Theilung
 und Zertrennung vollkommenlich folgen und gebühren sollte/ dem
 Erstgebührnen Sohn der eines Lehns fähig und der Regierung Land
 und Leute vor seyn mag/ und nach Ableiben desselben abermahlis
 dem Erstgebührnen/ oder da sich zutrüge/ daz dieselbe erste Linien
 ohne Männlichen Lehns=Erben gänzlich vorstiele; Alsdann Graff
 Simons ander geböhrner Sohne/ ob der noch im Leben wäre/ oder
 da Er tödtlich abgangen/ gleicher gestalt/ seinen Erstgebührnen/
 und da auch desselben absteigende Linie auffhörete/ solche Nachfolge
 also fort/ auff den dritten/vierten und Nachgebührnen und derselben
 absteigenden Linien Männlicher Ehelicher Gebuhr/ immer- und
 ewiglich dahin zuverstehen/ daz zwischen bemeldten Graffen zur Lipp
 und



und desselben absteigende Linien Männlicher Ehelicher Gebuhrte/
 immer und ewiglich dahin zu verstehen / daß zwischen bemeldten
 Graffen zur Lippe und denselben Geschlecht Männlichen Stamens
 zu ewigen unauffhörlichen Recht / die Succession der Graffschafft
 Lippe/ sampt Ihren Peripherien und Zubehörungen nach Ordnung
 und Erbgangs-Recht / die Erstigkeit und Primogenitor vererbet /
 die Unterthanen zu Land und Städten auch demselben
 Primogenito und Erstgeborenen Mann-Erben in eine
 Hand allein gehuldiget seyn solle / dagegen soll derselbe Erst-
 geborener und Riegerender Graffe nicht Macht haben / zu Nach-
 theil und Schmälerung seiner Successoren und Nachfolger / die
 Graffschafft oder dero zubehörige Güter zu verkaussen/ zutrennen
 oder in andere Wege zu alieniren/ zu entäußern und zu beschweh-
 ren/in keine Weise/ sondern als viel möglich dieselbe zu vermehren
 und zu bessern bestissen / auch dabenebenst verpflichtet sey / den an-
 dern seinen Gebrüdern Ihr gebührlich Deputat und Unterhalt von
 Zeiten zu Zeiten/ wie von Alters herkommen/ ordentlich und richtig
 zu liefern und zu reichen/ desgleichen seine Schwester und Weib-
 liche Erben/ wie bey der Graffschafft gewöhnlich ist/ mit nothwen-
 diger Alimentation und Ehrlicher Aussteur zu versehen / mit wele-
 hem auch die Andere/ Dritt- und Nachgebohrne Brüder/ so wol
 Derselben Schwestern und Weibliche Erben gänzlich zufreden
 seyn/ sich daran begnügen/ und davider keine Einrede noch Vor-
 wendung haben sollen/ jedoch Uns und dem Heil. Reich an Unsern
 und sonst Männlichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten un-
 vergriffen und unschädlich. Und gebiechten darauff allen und jeden
 Chur-Fürsten/Fürsten/Geistlich und Weltlichen Prälaten/Graffen/
 Freyen/Herren/Rittern/Knechten/Land-Bögten/Haupt-Leuten/
 Viezdomben/Bögten/Pflegern/Verwesern/Amtleuten/Schul-
 heissen/Bürgermeistern/Richtern/Rähten/Bürgern/Gemeinen
 und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen/und Getreuen/
 was Blüden/ Standes oder Wesens die seyn / von Römischer
 Kayserlicher Macht ernstlich und wollen/ daß Sie ob- und mehr-
 bemeldten Graff Simon und desselben Erstgeborenen Männlichen
 Leibes Lehns-Erben und allen nachkommenden Ehelichen Erbens
 Erben und Nachfolgere / wie auch nicht weniger die Land-Stände
 und Unterthanen der Graffschafft Lippe bey viel-gedachter alt-her-
 kommenner nützlicher Gewohnheit und Unser darauff gerichteter Kay-
 serlicher Begnadigung/ Verschung und Bestättigung der Primoge-
 nitor und Erst-gerechtigkeit in allen derselben ob ausgeführten In-
 halt und begriffen / ruhiglich bleiben/ Sie deren gänzlich erfreuen/
 gebrauchen und geniessen lassen / und daran mit nichts hindern/
 irren noch beschwehren/ noch solches jemand's anders zu thun/ ge-
 statten/ nachsehen/ noch verholßen seyn / heimlich noch öffentlich in
 gar zumahl keine Weise / als lieb einem jeden sey/ Unser und des
 Reichs schwehe Ungnade und Straße/ und dazu ein Pden nemlich
 funzig Mark löhtiges Goldes zu vermeyden / die ein jeder/ so offe-



er freuentlich hierwider thate/ Uns halb in Unsere Kayserliche Cam-
mer/ und den andern halben Theil/ dem beschweerten und beleidig-
ten Primogenito oder desselben Erben unablaßig zu bezahlen schul-
dig seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffes/ bezeugt mit Un-
serm Kayserlichen anhangenden Insiegel; So geben wir auf uns
serm Königlichen Schloß zu Prag/ den zwölften Tag des Monahs
Februarij, nach Christi unsers lieben Heylannes und Seugnachers
Gebuhrt Sunfzehn Hundert und im drey und neunzigsten/ Un-
serer Reiche/des Römischen im Achtzehenden/ des Hungarischen im
Ein und Zwanzigsten/ und des Bohmischen auch im Achtzehenden
Jahren.

Rudolff.

Jacob Kurz von Senftenau.

Ad Mandatum Sacrae Cœli. Majestatis
proptum.

An. Hanovrat.

Und uns darauff ermeldter Graff Herman Adolph zur Lippe ge-
horsam zu vernichten gegeben/ daß nicht allein immittelst das
Original solch Unserer Kayserlichen Confirmation bey dem Abzug
eingangs gemeideter Wittib vorhanden/ sondern nummehr auch die
Regierung selbit/ auf Ihn als ältesten und nächsten Lebns Folgern
kommen/ und Uns demüthig gebeten/ daß Wir solche Unsere Kay-
serliche Confirmation auf Ihn zu erneuern gnädig geruheten; Das
haben Wir angesehen solche ermeidtes Herman Adolphs/ Graffen
und Herren zur Lippe/ gehorsam ziemliche Bitte/ auch die getreue
gehorsam willige und erspriegliche Dienste/ so Unserm Vorfahren
am Heiligen Römischen Reich und Unserm löblichen Haute Oester-
reich/die Graffen zur Lippe/ zu Krieg und Friedens-Zeiten ganz
treulich erzeigt und bewiesen/ und darum mit wohlbedachtin Muht/
gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen/ ob einverleibten Confir-
mation und Concession-Brieff über den Vor- oder Erbgang der
Erst-Gebuhrts Gerechtigkeit/ und was dem mehrers anhängig in
allen seinen Worten/ Puncten und Clausulen, Inhalt/ Meynung
und Begreiffungen/ als Römischer Kayser gnädigst erneuert/ con-
firmiret und bestätigt; Erneuern/ confirmiren und bestätigen
Denselben auch von Römischer Kayserlicher Macht/ Vollkommen-
heit/ wissentlich in Kraft dieses Brieffes/ was Wir daran zu con-
firmiren und zu bestätigen haben/ confirmiren und bestätigen
sollen und mögen/ und meinen/ segen und wollen/ daß obgesagter
Confirmation und Concession-Brieff in allen und jeden seirien
Worten/ Clausulen und Articuln, Inhalt/ Meyn- und Begreif-
fungen/ kräftig und mächtig seyn/ stet/ vest und unverbrüchlich ge-
halten und vollenzogen werden/ und oftgedachtes Graff Herman
Adolph und dessen Erstgebohrnen Männlich Leibes Lehen-Erben
sich dessen alles seines Inhalts gebrauchen/ geniessen/ und gänzlich
dabey



dabey bleiben sollen/ von allermänniglich unverhindert/ doch Uns und dem heiligen Reich an Unserer Obrigkeit und sonst Männlich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffig und unschädlich. Und gebiethen darauff allen und jeden Thur Fürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen Prälaten, Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Bögten/ Hauptleuten/ Diezdhöfchen/ Bögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Land Richtern/ Schuldheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rähten/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthänen und Getreuen/ was Würden/ Stand oder Wesens die seyn/ ernst- und festlich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie mehrgedachten Graff Herman Adolph zur Lippe/ und dessen Erstgebohrnen Männlichen Leibes Lehns-Erben an solcher obbeschriebener Confirmation und Concession, auch dieser Unserer Kayserlichen Erneuer- und Bestättigung nicht hindern noch irren/ sondern sich dessen geruhiglich gebrauchen/ geniessen/ und gänzlich dabey bleiben lassen/ und hierwider nicht thun/ noch das andern zu thun gestatten/ in keine Weise noch Wege/ als lieb einem jede seye/ Unsere und des Reichs schwehere Ungnade und Straße/ und darzu die in obigen Unsers lieben Herrn Vattern Kayser Rudolphen des Andern insireitzen Confirmation-Brieff gesetzter Pöen/ nemlich Fünffzig Mark Löhtiges Goldes/ die ein jeder/ so oft Er freuentlich hierwie-der thäte/ Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil viel-besagtem Graffen Herman Adolphen zur Lippe und dessen Erstgebohrnen Männlichen Leibes Lehns-Erben und Ehelichen Erbens-Erben unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffes/ besiegt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Ingesciegel; Der geben ist in Unser und des heiligen Reichs Stadt Regensburg den Zwanzigsten des Monahs Junij, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Ge- buhrt/ Sechszehen Hundert und im Drey und Fünffzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden/ des Hungarischen im Acht und zwangigsten/ und des Böhmischen im Sechs und zwanzigsten Jahre.

Ferdinand.

FERDINAND Graff Kurz,

Ad Mandatum Sacre Cesare Majestatis
proprium.

Wilhelm Schröder.

Und Uns darauff vorermeldter Simon Henrich Graff und Herr
zur Lippe/ unterthänigst angerufen/ und gebeten/ nachdem
Krafft solcher Erstgebührts Gerechtigkeit die Regierung der Graff-
schafft Lippe/ Iure Successionis auf Ihme legitime erwachsen/ daß
auch Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser/ Ihme vor ins-
ireitzen Confirmation und respectivé Concession-Brieff über bes-

Mm 2

sage

sagte Erstgebührts=Gerechtigkeit zu desto mehrer Besteiff= und Be-kräftigung derselben zu confirmiren und zu bestättigen allernäch- digst geruhet wolten. Das haben Wir angesehen / solch/ sein/ Simon Henrichen/ Graffen und Herrn zur Lippe/ demächtige ziem- liche Bitte/ auch die angenehme getreue/ gehorham willige und ex- sprichtliche Dienste/ so Unsern Verfahren am heiligen Römischen Reich/ Römischen Kayfern und Königen/ und Unsern loblichen Hans Oesterreich/ die Graffen zur Lippe zu Krieg= und Friedens- Zeiten/ ganz treulich erzeigt und bewiesen/ und Uns Er Simon Heinrich/ Graff und Herr zur Lippe/ hinsürter nicht weniger zu thun/ gehorham ist erbleitig ist/ auch wol thun mag und sollt. Und darum mit wohlbedachtem Muht/ gutem Raht und rechten Wissen/ ob ein verleibten Confirmation und Concession- Brieff über den Vor= oder Erbgang der Erstgebührts Gerechtigkeit/ und was deme mehrers anhängig/ in allen seinen Worten/ Puncten/ Clausolen/ Articulen/ Inhalten/ Meynung und Begreiffungen/ als Römischer Kayser gnädigst erneuert/ confirmirt und bestättigt/ thun das Erneuern/ Confirmiren und Bestättigen Denselben auch/ von Rö- mischer Kayserlicher Macht/ Vollkommenheit/ biemit wissentlich in Kraft dieses Briefes/ was Wir daran von Recht und Billig- keit wegen zu confirmiren und zu bestättigen haben/ confirmiren und bestättigen sollen und mögen/ und meynen/ sezen und wollen/ daß obberührter Confirmation und Concession- Brieff in allen und jeden seitren Worten/ Puncten/ Clausolen/ Articulen/ Inhalten/ Mey- nung/ und Begreiffungen kräftig und mächtig seyn/ stet/ vest und unverbrüchlig gehalten/ und vollzogen werden/ und oft gedachter Graff Simon Heinreich zur Lippe/ und dessen Erstgebohrne Männ- liche Leibes Lehns Erben/ sich dessen alles seines Inhalts freuen/ gebrauchen/ genießen und gänzlich daben bleiben sollen/ von Aller- männlich unverhindert/ doch Uns und dem heiligen Reich an Un- serer Obrigkeit und sonst Männlich an seinen Rechten und Gerech- tigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebiechten darauff allen und jeden Thur= Fürsten/ Fürsten/ Geist= und Weltlichen Prä- laten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land= Vogten/ Hauptleuten/ Bierdommen/ Vogten/ Pflegern/ Berwesern/ Ampe- leuten/ Land= Richtern/ Rähten/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stand oder Wesens die seyn/ ernst= und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie mehrgedachten Simon Heinrichen/ Graffen und Herrn zur Lippe/ und dessen Erstgebohrne Männliche Leibes Lehns Erben/ an solcher obbeschriebener Confir- mation und Concession auch dieser Unserer Kayserlichen Erneuer- Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren/ sondern sich dessen geruhiglich freuen/ gebrauchen/ genießen/ und gänzlich daben bleiben lassen/ da wider nichts thun/ noch das jemand anders zur thun gestatten/ in keine weise noch wege/ als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straffe/ und dazu die Poden

Poen in obberührtem Confirmation und Concession-Briefe bez
begriffen/ nemlich Fünffzig Mark Lüdtiges Goldes zu vermehden/
die ein jeder/ so oft er freventlich hierwieder thäte/ Uns halb in
Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil viel-
besagtem Simon Heinrichen/ Graffen und Herrn zur Lippe/
und dessen Erstgebohrnen Männlichen Leibes Lehns-Erben un-
nachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses
Briefes/ besiegt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insie-
gel; Der geben ist in Unserer Stadt Wien/ den 26. Monahs-
Tag Julii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers
Gnadenreichen Gebuhr im Sechszenen Hundert Drey und Sie-
benzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Sechszenhenden/ des
Hungarischen im Neunzenhenden/ und des Böhmischen im Sie-
benzenhenden Jahre.

Leopold.

LEOPOLD WILHELM Graff
zu Königsegg.



Ad Mandatum Sacrae Cæsarae Majestatis
proprium.

Wilhelm Schröder.

Lit. D.

CLAUSULA CONCERNENS, Melch. Goldasti Bedenkens.

5. **G**leichen Effectum haben auch das Consistorium und Hoff-
Gerichte/ quorum institutio & ordinatio quamvis uni &
soli primogenito competat nichts destoweniger sol Er die post ge-
nitos in partem sollicitudinis, wie unsere Doct. sprechen/ nicht aber
in plenitudinem superioritatis, assumiren. Testam. §. 23. & 24.
in fine. dann in solchen Gerichten hat der Regierender Herr Jura
Principis, aber die Abgetheilte nur Jura Präsidis, wie dann das
Wort præsidire im Vertrage muß verstanden werden/ pro præ-
fici & subordinari.

6. **W**o bleibt im Hoff-Gerichte der Regierender Herr allein
perpetuus Judex & Director, aber die abgetheilte Herren
haben einen Umwechsel in Präsidendo, nach Ordnung der Gebuhr
und Alters. Testam. §. 24. in fin. Vertrag Art. 4. bey welchem es
mit Citation Ertheilungen/ der Proceszen Erkäntniß/ der Urthei-
len Execution nochmals wird gelassen.

Nn

CITA-



CITATIO an Hoff-Raht D. Hoffmann/

und

MUTATIS MUTANDIS an die übrigen Bräckischen
Bedienten.

P. P.

Es ist Euch schon vorhin bekannt/ wie das Wir nach Absterben
des weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Hn. Simon
Henrichs/ Regierenden Graffen und Edlen Herren zur Lippe/ Unsers
Herrn Vatters Gnad. Christ-milden Andenkens nicht alleine die
auff Uns Jure Primogeniturz devoivirte Landes Regierung an-
getreten/ sondern auch darauff die Huldigung der Unterthanen vor-
genommen/ dieselbe aber wegen allerhand eingefallenen Verhin-
derungen noch zur Zeit durchgehend nicht vollziehen können.

Was nun von sothauer Huldigung Unserer Gräfl. Agnaten/
Bedienete / juxta pacta Domus nicht eximiret / dieselbe aber unter
anderen bishero noch mit ausgesetzt geblieben / und Wir von Ih-
nen die Huldigung auffzunehmen / terminum auff Dienstag den 23.
hujus angesetzt. So citiren und verabladen Wir auch Euch
hiedurch / das Ihr alsdann nebst andern um 9. Uhr Vormittags
bei Unser Regierungs-Canzley persönlich erscheinet / und den Uns
schuldigen Huldigungs-Eyd abstatter. Wir versichern Uns ge-
gen Euch desfalls gehöriger Folg-Leistung / und bleiben Euch in
Gnaden wohl behgethan. Geben auff Unser Residenz Detmold
den 8. Sept. 1704.

Ew. Geneigter

G. M. G. z. Lippe.

Lit. F.

An
Herz Graff Rudolph
zu Brake.

Hochgebohrner:

Euer Liebd. stehtet ohne Zweifel noch erinnerlich bevor / was
massen Ich/ nach Absterben meines Herrn Vattern Gnad.
Christ-milden Andenkens / die auff mich Jure Primogeniturz de-
volvирte Landes-Regierung nicht alleine angetreten / sondern auch
von denen Unterthanen die Huldigung an verschiedenen Orten
auffgenommen / dieselbe aber wegen eingefallener Verhinde-
rung/



rung/ nicht durchgehend vollziehen können/ so daß nebst dem Flecken Lage/ dem Amt Lipperode und Stadt Lippe/ auch Ew. Lbd. Bediente bisher ausgestellt blieben/ wann Ich nun ferner damit zu verfahren gesinnet/ und Terminum auff Dienstag den 23. hujus angesezet/ die Huldigung von Dero Bedienten denen Grund-Gesetzen und Verträgen Unsers Gräfl. Hauses gemäß/ aufzunehmen/ auch deshalb gewöhnliche Citations ausgelassen. So habe Ich solches Ew. Lbd. bie durch Freund-Betterlich eröffnen wollen/ nicht zweiflend/Dieselbe werden es nicht allein gern geschehen lassen/ sondern auch diejenige/ so etwa mir nicht bekannt/ und also nicht gefordert worden/ ohnschwehr dahin anweisen/ daß sie sich in Termine mit listiren müssen; in welcher Zuversicht/ negst Empfehlung zu GOTL/ verharre.

Ew. Lbd.

Detmold den 8. Sept.

1704.

F. D. G. z. Lippe.

Lit. G.

**CLAUSULA CONCERNENS,
Brüderlichen Vertrags /
de Anno 1616.**

Zum Ersten den Punct/ die hohe Landes-Obrigkeit/betreffend/
Ist verabschiedet/ daß Dieselbe/ vermüge der Elterlichen Disposition, bey Graff Simons Gnad. als dem Erstgebohrnen und Regierenden Herrn/ davon die auch durchaus nicht kan abgesondert werden/ verbleibe. &c.

Lit. H.

**CLAUSULA CONCERNENS,
Brüderlichen Vertrags /
de Anno 1621.**

Zie Superiorität und Landes-Hoheit/ aus was deren NB. allenthalben in Geist- und Weltlichen Sachen anhängig/ anreichend/ verblebet. Dieselbe bey Graff Simons/ und Ihr Lbd. Erben/ laut und einhalts vorerwehneten Väterlichen Testaments/ und darauff erfolgten Verträgen/&c.

Mn 2

EX-



EXTRACT.

Melch. Goldasti Bedenkens.

CLAUSULA CONCERNENS.

Gas Jus universale Superioritatis betreffend / haben sich beyde Theile aufs Testament und dem Brüderlichen Vertrag berufen. Die geben aber dem Regierenden Landes-Herrn und seinen Descendenten nach der Erstgebührts Gerechtigkeit nicht nudum nomen, sed ipsa jura substantialia Imperii, universalemque jurisdictionem in toto Comitatu: Testam. §. 4. also und dergestalt / daß solche Jura suprema bey dem Erstgebohrnen und seiner Linien / juxta ordinem genituræ senioris primogeniti, solten verbleiben / quam diu aliquis ex posteris suis legitimis masculis superstes erit. &c.

EXTRACT

Austräglicher Urtheil.

cum RATIONIBUS DECIDENDI.

Gn Sachen Rechtns sich haltend zwischen dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Casimire/ Graffen und Edlen Herrn zur Lippe/ &c. Vorklagern und Nachbeflagten Eins. So dan/ dem auch Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Simon Henrichen/ Regierenden Graffen und Edlen Herrn zur Lippe/ &c. Vorbelegten und Nachklagern Andern Theils/ ist allen vorbringen nach / auf eingeholeten Raht / frembden Rechts-Gelährten hiemit von Recht erkannt:

CLAUSULA CONCERNENS.

Gn Reconventione aber Herrn Graff Casimirs Hoff-Raht Licent. Theopold und andern seines gleichen Brakische Bediente/ dem Regierenden Herrn/ das Homagium abzustatten. &c.

Das diese Urtheil denen Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß/ bezeugen Wir Decanus und andern Doctores der Juristen Facultät bey der Fürstl. Würtenberg. Universität zu Tübingen/ Urkundlich hievor gedruckten grössten Inschriften.

Publicas Lemgo am austräglichen
Gericht den 7. Jun. 1681.

RATIO



RATIONES DECIDENDI.

GRAVAMEN RECONVENTIONALE PRIMVM,

Go darinnen bestehet/ daß dem Regierenden Hause Krafft Dem-
selben anklebenden Superioritatis territorialis auch gehöre von
allen in dieser Graffschafft Eingesessenen/ das gewöhnliche Homagium und Huldigungs-Eyd aufzunehmen; Gestalten von eslichen
Seculis hero dieser Graffschafft Unterthanen anderst nicht als in eine
Hand zu schweren gehalten gewesen wären/ auch die Bräckische
Ministri, welche in diesem Lande ihre Haabseligkeit und natale
selein hätten/ zu Ablegung solchen Eydes sich verbunden achtet
musten/ massen das Exempel, so bey Drost Tabberten und Doct.
Cochman vor Jahren geschehen/ ein solches bewehrten: Wan-
nenhero dann des Regierenden Herrn Hoch=Gräfl. Gnad. derglei-
chen Homagium auch von den jetztmähligen Bräckischen Hof=Räht
Herr Licent. Theopoldo und andern seines gleichen abzunehmen
sich befugt hielten. Obwohl man nun Bräckischen Theils verschie-
denes hierwieder opponiret/ haben Wir jedoch dessen ohngeachtet
Herrn Graff Simon Henrichs intention ditz Ohrt's fundiret gehal-
ten/ und solches Erstlich/ darum/ diweil nach Ausweise des Hoch-
Gräfl. Häuses Lippe Fundamental=Gesetzen und Verträgen das
Jus Primogeniturz in dieser Graffschafft von Alters her eingefüh-
ret/ und verordnet worden/ daß dem Erstgebohrnen/ als Regierenden
Herrn und dessen Descendenten Männlichen Stammes die Su-
perioritas territorialis oder hohe Landes=Obrigkeit mit allen dependen-
tien verbleiben solle/ idque iuxta claram dispositionem.

Brüderlichen Vertrags de Anno 1616. §. zum Ersten / ic. ibi
den Punct die hohe Landes=Obrigkeit betreffend/ ist verab-
scheidet/ daß Dieselbe vermidge der Testamentlicher Disposi-
tion bey Graff Simons Gnaden/ als dem Erstgebohrnen
und Regierenden Herrn/ davon die auch durchaus nicht kan
abgefördert werden/ verbleibe.

Welches in dem hernach gefolgten Brüderlichen Vertrag de Anno
1621. num. act. 47. §. die Superiorität repetiret wird mit nächste-
henden Formalien.

Die Superiorität und Landes=Hoheit/ auch was deren allent-
halben im Geist- und Weltlichen Sachen anhängig/ anrei-
chend/ verblebet dieselbe bey Graff Simon und seinen Erben.

Wie dan auch Herr Graff Casimir solche Superiorität Herrn Simon
Henrichs Gnad. nicht zu disputiren begehrte.

Nun ist/ vors Andere/ bey denen Rechts=Lehrern eine ausge-
machte Sache/ daß demjenigen/ deme dergleichen Superioritas aut
Jurisdicatio territorialis zukommet/ auch Krafft solcher competiren-
den Hoheit/ das Jus exigendi Homagium à subditis gehöre.

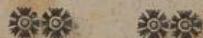
Ista enim secum deducit Homagii præstationem: Hæcque
illius tessera est & insigne

Knichen. de jure territ. cap. 3. n. 160.

Knipsch. de civit. Imp. lib. 2, cap. 9. Num. 16. & 17.
cum multis ibidem citatis.

Do

Ric-



Ritter de Homagio cap. 4. nu. 61.
Myler. ab Ehrenbach de Stalib. Imp. part. 2. cap. 38.
num. I.

Unde communis solet offerri verbo:

Wer Landes-Herr oder Landes-Fürst ist/ und Landes-Herrlich oder Landes-Fürstl. Obrigkeit hat/dem gehabt die Erb- und Landes-Huldigung.
Wehner. obs. Pract. voce Landes- oder Erb-Huldigung.

Ritter. & Myler. dd. LL.

Et quidem eo loci ubi jus primogeniturae viget, solis Dominis Regentibus exclusis Dominis Abdicatis:

Cothim. vol. 4. resp. 4. num. 220.

Ritter. d. ti. cap. 4. num. 85.

instantum, ut omnes qui inveniuntur esse subditi regulariter
istud præstare teneantur:

Maul. de Homagio tit. I. n. 4.

Matth. Steph. de Jurisd. lib. 2. part. I. c. 7. Num. 209.
& qui post plures alios, hosce sequitur

Knipschild. d. L. num. 29.

etiam Principes, Comites, Barones, Nobiles, si sint subditi

Maul. d. L. num. 5.

Knipsch. d. L.

Besold. de arar. publ. cap. 5. num. 12.

ibi: Wer Landes-Fürstliche Obrigkeit hat/dem müssen
die Landsassen/ das ist/ selbige so nicht allein ist ei-
nes Fürsten Land sondern unter eines Fürsten Landes-
Obrigkeit seßhaft oder mit begriffen / seu ut lo-
quuntur nostri Doctores, qui non solum in sed & de
territorio sunt: Sie seyn gleich sonst vom Adel
oder nicht/die Erb- und Landes-Huldigung erstatte-

adeo, ut si qui inveniantur subditi, qui prætendunt, se ad præ-
stationem homagii non teneri, ipsis sufficienter exemptionem
suam, probare incumbat. Dominis nim. regulam pro se ha-
bentibus & tam diu tutis existentibus, usque dum isti jus con-
trarium legitime docuerint.

Post Bart. Cravett. & alios

Maul. d. L. num. 8.

Knipschild d. L. num. 29.

III.

Van dan Drittens/ in Pacto Unionis de Anno 1368. Act. n. 42.
insonderheit deren Anno 1593. von Kaysern Rudolpho dem Ändern/
Glorwürdigsten Ändenkens / bescheinigten Confirmation des Juris
Primogeniturae Act. num. 43. pag. 1. fol. 1. & pag. 2. fol. 2. mit kla-
ren Worten versehen/ daß die Unterthanen zu Land und Städten
dem Primogenito und Erstgeborenen Manns-Erben in eine Hand
allein gehuldiget seyn sollen/ gestalten bis anhero in Ubung gewesen/
daß dem Regierenden Landes-Herrn nicht allein seine eigene/ son-
dern



dern zumahln der abgetheilten Herrn Subditi als Landes-Unterthanen (wiewol diese nach Maßgab Alt-Bätterlichen Testaments. §. So bleiben/ re. und Brüderlichen Vergleichs de An. 1616. §. Fürs acht / daneben auch den Abgetheilten als Erb-Herrn selbsten) gehuldiget haben/ und aber der jetzige Bräckische Hoff-Raht Herr Licent. Theopold, seiner eigenen Bekändtniß nach ein gebohrnes Land-Kind und Landes-Unterthan ist. Als haben Wir nicht absehen mögen/wie gedachter Herr Hoff-Raht und andere seines gleichen Bräckische Bediente/ dieses Homagii sich solten entbrechen können.

Und solches/Viertens/ um so vielweniger/ weilen die von Seiten der Regierung allegirte mit Herrn/ Drost Tabberten und Doct. Gothmann als Bräckischen Officialibus in Ablegung des Homagii vor gegangene Exempla (wodurch der Regierende Herr sich auch in die quasi possessionem juris exigendi Homagium ab officialibus Da-Comitis Casimiri gesetzet) nicht widersprochen werden mögen. Ausser daß man regeriret hat / selbige beyde wären des Regierenden Herrn Privativ-Unterthanen und Vasalli gewesen/ auch mit sothauer Huldigung Ihre Bedienung geendiget worden.

Es mag aber auch solches hierfalls nichts dienen: Dann daß die-
se beyde Personen erwehntes Juramentum als vasalli præstiret ha-
ben solten/ hat man Bräckischer Seiten nicht vorgewendet/weniger
probiret. So haben sie auch damahln nicht etwa ein Juramentum
ut vocatur familiaritatis, domesticitatis aut assecrationis, Raht/
Amt oder Dienst-Pflicht abgeleget / anerwogen Sie tum tempo-
ris keine Detmoldische / sondern Bräckische Ministri waren. Blei-
het demnach/ daß inter tria ista fidelitatis juramenta de quibus

Knichen. d. c. 3. n. 280. Vult. de feud. lib. I. cap. 6. nu. 4.
& sepq. aliisque plures.

Das dritte Juramentum scilicet subjectionis intuitu universalis territorii von ihnen sey erstattet worden.

Wann nun an Seiten der Regierung/dß diese beyde Officiales mit solcher Huldigung ihre Bedienung geendet / man beständig concadiciret/Bräckischen Theils aber solches ferner nicht beharret noch erwiesen hat/also dafür zu halten / dieselbe seyn vor / bey und nach sothauer Huldigung in Bräckischer Bedienung gestanden und ver-
bitten: Als mag wenig/ja nichts zur Sachen thun / daß sie damahln Detmoldische Privativ-Unterthanen gewesen. Dann weilen obge-
dachter massen die gesampte Landes-Wahl folglich auch die Bräck-
sche Unterthanen dem Regierenden Herrn die Huldigungs-Pflicht
ablegen müssen; So giebet es keinen guten Schluz: Diejenige Bra-
ckische Officiales, welche damahln das Homagium præstiret, seynd
Detmoldische Privativ-Unterthanen gewesen: Ergo seynd diejeni-
ge Bräckische Officiales, welche nicht Detmoldische sondern Bräck-
sche Unterthanen/ solch zu præstiret nicht schuldig.

Unius siquidem inclusio, non est alterius exclusio, &
posito uno non statim removetur alterum.

Gleicher gestalten auch hierwieder nichts vortragen mag / daß

(a)

D o 2

IV.

(a)



erwebner Herr Hoff-Raht in Detmoldischer Hoheit nichts besige/
sondern im Bräckischen Antheil sein Domicilium figiret habe.

Dann obwol sonst nicht ohne/ quod juramentum subjectio-
nis intuitu domicilij in territorio alicuius constituti præstetur.

Maul. d. I. num. 16.

Vult. d. c. 6. num. 5.

Knipschild. d. c. 9. n. 32. & seqq.

So ist jedoch schon hievon angezeigt/ und aus den Gründ-Sa-
kungen des Hoch-Gräfflichen Lippischen Hauses erwiesen worden/
dass der Regierende Herr Dominus territorialis totius Comitatus
Lippiaci sey/ demnach nicht gesagt werden mag/ dass gemeldter Herr
Hoff-Raht/ ob Er schon in distriktu Bracensi wohnhaft/ und da-
selbsten/ nicht aber in Detmoldischen begütert/ sein Domicilium nicht
in territorio Domini comitis regentis haben solte.

Vid. Bidenbach. in quæst. nobil. quæst. I. num. 5.
ibi quicquid sub ambitu territori des Landes-Herrn
continetur etiam jurisdictioni ejusdem subest adeoque
der Landes-Herr in omnes suos Landsassen & Un-
terthanen / qui in & de territorio sunt, æqualem
terrendi potestatem habet.

add. Ritter. d. tr. cap. 5. num. 93.

(S) Ebener massen kan auch Herrn Graff Casimirs Immediatät
hiebey keinen Vorschub geben.

Quamvis enim exemptio Domino vel Principi com-
petens etiam ad familiam & ministros, sine quibus es-
se nequit extendatur.

Arg. L. 6. princ. ff. qui pot. in pign. L. 4I.
princ. ff. de excus. tut. L. I. §. 15. ff. de Scto
Sylan. Gail. de pac. publ. lib. I. cap. 6. num. 2I.
in fine.

Id quod in specie quoque de officialibus & ministris
aulicis intellectum vult.

Knipschild. d. tr. cap. 3. n. 74.

Quia tamen impræsentiarum, præter observan-
tiæ supra memoratam extensioni huic repugnante
etiam pacta & transacta Domus Lippiacæ quo circa,
eidem locus hîc dari nequit: Eo minus, quod exem-
ptiones sint striqui juris

I. 7. de privil. in 680.

Ideoque restringenda non ampliandæ.

Arg. I. 99. pr. ff. de verb. obl.

Koppen. in decis quæst. 6I. n. II.

Cothman. respons. Acad. 27. n. 270.
addantur ea quæ tradit.

Knipschild. d. I. n. 76. in fine.

Bruning. de var. universit.

Specieb. concl. 27. in fin.

Urb

Und weilen Wir ferner nicht befinden/ daß es Contraria & Incompatibilia seyn solten / duobus diversis Dominis mit Homagial-
Eyden verbunden zu seyn/ massen nicht wenig Exempla das Contra-
rium bezeugen.

Sic enim civitates, Coloniensis, Wormatiensis, Spirensis,
Episcopis suis Homagium präsent, & nihil omnino quoque
Imperatori jurare solent.

Knipschild. d. cap. 3. n. 42.

Sic quando civitas vel territorium oppignoratur sub pacto de
reluendo, subditi utriusque Domino fidelitatem jurare tenentur,
vero enim, & naturali Domino dem Erb-Herrn & Domino
pignoris dem Pfands-Herrn.

Knipschild. d. cap. 9. num. 37.

add. Knichen. d. c. 3. n. 288. & seqq.

Es halten Wir nochmahlen vor Recht / daß Herrn Graff Cass-
Amirs Hoff Raht und andere seines gleichen Brackische Bedien-
ten/ das Homagium dem Regierenden Herrn auf Begehren zu præ-
stiren schuldig sey.

Lit. L.

CLAUSULA CONCERNENS.

Eines von weyland Graff Otten zu Brake/ an
dem Regierenden Heren weyland Herman Adolph
am 12. Sept. 1655. abgelassenen Schreibens.

Ich auch jüngst zu Hameln meine Dienere ausdrücklich exci-
spiren lassen / und daselbst nicht die geringste Antwort darauff
vernommen/ ic.

Lit. M.

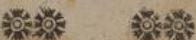
CLAUSULA CONCERNENS.

Des so genannten Nameischen Gutachten/
der Kayserl. hohen Herrn Subdelegirten.

Umassen dem Herrn Graff Otto innerhalb -- Tage von dem
Tage der Vollziehung dieses Vergleichs anzurechnen/ und auff
ersteres Erfordern des Regierenden Herrn seine Unterthanen in denen
von Ihm einhabenden Aemptern das Homagium oder Lands-Huldi-
gungs-Eyd/in der bey weyland Graff Simons/Graffen und Edlen
Herrn zur Lippe/ Hochsel. Gedächtniß geführten Landes-Regierung
gewöhnlichen Formuln ohne eine Veränderung der Substantial Clau-
sula mehr hochged. Grafen Herman Adolphen abzustatten/anweisen/
anhalten/und daran denenselben durchaus nicht verhindernlich seyn wil.

Pp

EX.



**EXTRACT-Schreibens an Herr Graff Otten
zu Brake./ von den Regierenden Graffen zur Lippe/
weyland Graff Herman Adolph/
Sub dato 19. Septembris. 1655. abgelassen.**

Ewer Liebden erinnern mich auch in Ihrem vorigen Schreiben/
dass meine abgeordnete zu Hameln hätten diesen Vortrag gehabt;
Ich begehrte ja von Ew. Lbd. anders nicht/ als was Recht wäre/ weilen nun die Abstattung des Homagij den Rechten gemäß/ so haben ja
dieselbe die geringste Ursach nicht/ sich zu beklagen/ als wann ich in
diesem Passu auff der Ungerechtigkeit bestehen sollte; Ewr. Liebden
haben ferner in Ihren vorigen Schreiben auch diese Mention gethan/
ich hätte ja dieses Postes zu Hameln nicht gedacht/ aber es ist ein grosser
Missverstand/sintemahl im Hämelschen Uffsatz ist der Punctus homa-
gii in sensu exprimiret/ auch ausdrücklich durch meine Abgesandte
den Herren Subdelegatis angefüget/ dass/ würden die Bräckische
Ministri als angebohrne Unterthanen vom Land/ in puncto homa-
gii auff geschehenes Erfordern/ ihre Schuldigkeit nicht abstatten/
ich dann dieselbe dazu per media executiva/ wie solche in den beschriebenen
Rechten ausdrücklich erlaubet und zugelassen/ dahin ernstlich
compelliren und anstrengen wolte. xc.

**CLAUSULA CONCERNENS,
Eines von weyland Graff Otto zu Brake/ am 12.
Septemb. 1655. an Graff Herman Adolph
abgelassenen Schreibens.**

Azu ist Doct. Cothman nicht häuflich gesessen hier in der Grafschaft/ und Ew. Lbd. ja nicht verpflichtet/ als dass er in Leingo
gebohren/ nun wird und kan er ja von denselben nicht gefordert werden zum Bürger=Eyd/weniger kan er es von Ew. Lbd. thun. xc.

**EXTRACTUS PROTOCOLLI CANCELLARIE,
ACTUM Detmold/
Den 10 Octobr. 1655.**

Er Drost Ulrich Tabbert das gewöhnliche Homagium oder Hul-
digungs=Eyd würcklich abgestattet/ inhalts beyfügten For-
mulæ Juramenti.

Vid. adj. sub lit. U.

EX-

*** ***

EXTRACTUS PROTOCOLLI, ACTUM Detmold/

den 27. Sept. 1655.

Auß abermahlig ausgelassene Citation ist Herr Doctor Johann Cothman allhie persönlich erschienen und angezeigt/ daß Er unserm gnädig Regierenden Landes-Herrn allen schuldigen unterthänigen Gehorsam zu erweisen / sich hätte zwar eingestellt / bähnte aber ganz gehorsamlich ihn mit der Eydes-Leistung gnädig zu verschonen/ sündemahl Er annoch in seines gnädigen Herrn/ Herrn Graffen Ottens zur Lippe/ Hoch=Gräflichen Gnaden Diensten laut seiner Bestallung/ so Et produciret/ begriffen oder das mittels eines Hand=Gelübdes das Homagium von ihnen aufgenommen/ oder ihme Zeit/ bis Er seines Dienstes erlassen/ in Gnaden gestattet werden mügte.

Die Herren Rähte/ &c.

Sie hätten Ihr Hoch=Gräf. Gnaden dem Regierenden Landes=Herrn lassen unterthänig anzeigen/ daß Er Doctor Cothman/ bey Gräf. Cantzley sich angemeldet/ und hätten Ihr Hoch=Gräf. Gnaden ihnen darauff lassen andeuten/ sie vernehmen gnädig/ daß Er sich hätte gehorsamlich sitzret/ solten also die Herren Rähte von demselben den gewöhnlichen Huldigungs=Eyd auss=und annehmen/ dabey sie es bewenden ließen.

Doct. Cothman/ &c.

Er bietet sich zwar dazu/ bittet aber/ daß es dem andern Eyde/ so er Herrn Graffen Ottens Hoch=Gräf. Gnaden abgestattet/ unpräjudicilich seyn mügte.

Darauff die Hn. Rähte diese Antwort geben/ daß in Rechtlichen und billigmäßigen Sachen durch diß Homagium seinem Dienst=Eyde nicht solte abgebrochen werden/zumahl Er sich ohne deme zu erinnern wüste/ daß wann Er gleich das Homagium dem Regierenden Herrn nicht abgestattet/ Ihme gleichwohl nicht gebühren wolte/ solcher gestalt Herrn Graffen Ottens/ Hoch=Gräflichen Gnaden wieder den Regierenden Landes=Herrn bezustehen/ immassen er auch/ dazu vermeide des Eydes/ welches Er als Doct. Juris prästiret/ wurde angewiesen.

Hierauff ist Doctor Cothman das gewöhnliche Homagium oder Huldigungs=Eyd vorgelesen/ welches derselbe auch darauff würcklich abgestattet/ und lautet das Juramentum wie folget:

Ihr sollet loben und zu Gott schweren/ daß ihr dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Herman Adolphen/ Graffen und Edlen Herm zur Lippe/ &c. unserm gnädig Regierenden Landes und angebohrnen Erb=Herrn/ wollet treu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn/ Ihr Hoch=Gräf. Gnaden Schaden wandeln/ verhüten/ Dero Bestes mit Fleiß befördern/ und also alle dassjenige thun und leisten wollet/ was einem getreuen Unterthanen seinem Landes=Herrn zu thun und zu leisten schuldig ist: So wahr euch GOTT helfet/ und sein Sohn IESUS Christus.

Gräf. Lipp, Cantzley daselbst.

AC.

ACTUM Detmold/

den 21. Jun. 1670.

Mobmann Müllinghausen auff andermahlige Citation erschien / entschuldiget sich hōchlich / daß Er ad primam citationem deswegen / daß seinem gnädigen Graffen und Herrn / Herrn Graffen Casimiri / Hoch-Gräfl. Gnaden einiger Scrupel beygewohnet / sich nicht listret / wäre numehr zwar erbietig / das Homagium abzustatten / wolte aber dennoch hoffen / daß solches seinem geleisteten Dienst-Eyde nicht würde præjudicirlich fallen.

Herr Doct. Bipperman darauf angezeigt / daß es im geringsten die Meynung nicht hätte / sondern daß gleichwie Herr Graff Casimiri Hoch-Gräflichen Gnaden Unterthanen / ob sie gleich den Regierenden Landes-Herrn die Landes-Huldigung zu thun / und was davon dependirte demselben zu leisten schuldig / dennoch Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden als Erb-Herrn treu und hold verblieben / also auch dieses Homagium dem andern geleisteten Juramento officialis nichts abbreche / und könnte dieses mit jenem gar wol bestehen.

Worauf demselben folgender Eyd vorgelesen / welchen Er auch erectis digitis würtlich abgestattet.

Ihr sollet loben und zu Gott schweren / daß ihr dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Simon Henrichen / Graffen und Edlen Herrn zur Lippe / re. unserm gnädigen Regierenden Landes und angebohrnen Erb-Herrn / wollet treu / hold / gehorsam und gewärtig seyn / Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Schaden wandeln / verhüten / Dero Bestes mit Fleiß befördern / und also all dasjenige thun und leisten / was ein getreuer Unterthan seinem Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig ist: So wahr euch Gott helfet / und sein Sohn Christus Jesus.

Lit. S.

Extract aus des Herrn Hof-Raht D. Hoffmans mit der Stadt Lemgo getroffenen Freyheits-Contract.

NEs auch der Herr Hoff-Raht von einigen schon verstrichenen Jahren / wegen solchen Hauses mit etwas Contribution in Nachstand gewesen / derselbe hingegen von dem Scheuren-Processe 48. Thl. ihm von Hoch-Gräfl. Cansley zu Detmold adjudicirte Kosten von der Stadt prætendiret / so sind dieselbe in regard obig getroffenen Contractus gegeneinander compensiret und aufgehoben / weilen aber diese Compensatio gar nicht proportionirlich / ist zugleich solchen ansehnlichen Nachlasses wegen / dem Herrn Hoff-Raht und seinen Kindern / die sich hier in Lemgo etwan nieder lassen mögten / die freye Bürgerschaft

schafft und alle Bürgerliche Jura hieselbst mit offeriret und zugestanden/ und damit nun diese Freyheits-Concession, desto mehr gehalten werden möge / ist dabei allen Beneficiis und Exceptionibus, &c. &c. geschehen Lemgo den 20 Decembr. 1702.

Johann Balthasar Hoffmann/ D.

(LS)

Ad Mandatum speciale

subscriptis

A. Meyer / Secretar.

Concordat

(LS)

A. Meyer / Secretar.

Lit. T.

P. S.

Eines von Graf Herman Adolph Hochged. Gnad.
an Herrn Graff Otto zu Brake; verschiedener Puncten
halber abgelassenen Schreibens/

Sub dato Detmold / den 27 Septembris. 1655.

Geil nach Schließung dieses Briefes / Doct. Eothman sich ge-
horsamlich eingestellt / und mir als Landes-Herrn das Homo-
gium abgestattet / als hat dieser Punkt in so weit seine Richtigkeit/
und ist nicht mehr nöthig / deswegen weitere vergebliche Disputaten
zu machen. ut in literis.

Lit. U.

FORMULA JURAMENTI, der Bräkischen Bedienten.

Her sollet loben und zu Gott schwören / daß ihr dem Hochgebohr-
nen Graffen und Herrn / Herrn Friederich Adolphen / Graffen
und Edlen Herrn zur Lippe/xc. unserm gnädig Regierenden Landes-
und angebohrnen Erb-Herrn / wollet treu/hold/gehorsam und ge-
währtig seyn / Ihr Hoch-Gräfl. Gnaden Schaden wandeln / verhü-
ten / Dero Bestes mit Fleiß befördern / und also all dasjenige thun
und leisten wöllet / was einem getreuen Unterthanen seinem Landes-
Herrn zu thun und zu leisten schuldig ist. So wahr euch GOTT
helfet / und sein Sohn IESUS Christus.

Das dieses Juramentum die Groß. Bräkische Bediente bey deren Huldig-
gung/ laut verhandelter Protocollen / jederzeit abgestattet / und unter
deren vorigen Secretarien Hand also befindlich/ solches wird hiedurch
attestirt/ in fidem Requisitus.

JOHAN ERNEST KESTNER,

à Sacr. Cas. Majestate immediate creatus & insuma-
mis Imperii Dicasteris immatriculatus Notarius
Publ. & Cancellaria Lipp. Secretar.

Q9

FOR-





Lit. V.

FORMULA JURAMENTI, So die Unterthanen in denen Aemptern der ab- getheilten Herrn abgestattet.

Ahr sollet loben und schwehren zu Gott/ das ihr dem Hochgebohrnen Graffen und Herm. Hn. Friederich Adolphen/ Graffen und Edlen Herrn zur Lippe/ ic. Souverain von Bianen/ Utneyden/ Erb-Burg-Graffen zu Utrecht/ ic. als von Gott verordneten Re- gierenden Landes-Herrn/ zu Thro Rechten/ treu und hold seyn/ Thro Hoch-Gräfl. Gnad. allen unterthanigen Gehorsam leisten/ Dero Nutzen und Bestes befördern/ Thro Hoch-Gräfl. Gnad. Argstes und Schaden wandeln und verhüten/ auch alles dasjenige thun und lassen wollet/ was gehorsamen Untersassen Ihrem gnädigen Landes-Herrn zu thun und zu leisten gebühret; So wahr Euch Gott heisse und sein Sohn Christus Jesu.

Lit. W.

Findet sich bei den Brakischen Anlagen sub Num. II.

Lit. X.

Avisation - Schreiben

An Herr Graff Rudolphs Hoch-Gräfl. Gnad.
wegen Einnehmung der Landes-Huldigung
in dem Ambte Brake.

Hochgebohrner/

EWer Liebden gebe ich ab diesem Freynd-Betterlich zu verneh- men/ und ist Deroselben bereits vorhin sattsahm wissend und bekant/ was gestalt nach Absterben Beyland meines Herrn Vaters Gnad. Christmller Gedächtniß/ die Landes-Herrschaft/ sampt allen davon dependirenden Iuribus auff mich Jure sanguinis/ und vermöge des in diesem unserm Gräfl. Hause introducirten und bestätigten Juris primogeniturae devolviret.

Bann



Wann ich nun sothanen angefallenen Regiments mich sofort im
Nahmen Gottes unternommen/ auch nach Hinlegung vieler Impe-
dimentorum erstlich von denen gehorsahmen Ständen von der Ritter-
schaft/ dann denen sämplichen Predigern und welche zur/ also ge-
nannten Clerisey gehörig/ uff meiner Residenz Detmold/ und nachge-
hends von Bürgermeister und Räthen und der gemeine Bürgerschaft
in den Städten und einigen Unterthanen uff dem platten Lande die
schuldige Landes-Huldigung respective selbst eingenommen und ein-
nehmen lassen/ also daß annoch hinterstellig und übrig/ Vermöge des
in Unserm Gräfl. Hause befindlichen Pacti unionis de Anno 1368. und
darauf gewidneten Recessen/ Observanz und Austregal-Urtuel/ gleich
von Meines Herrn Groß- und Vatters Gnad. Gnäd. geschehen/ auch
von denen Unterthanen in Ew. Lbd. Aemttern dergleiche einzuziehen/
und Ich dan dazu in dem Amt Bracke Dienstag den 5 Sept. pro ter-
mino angesehet/ gestalt alsdan Ich zu dem Ende zu Bracke persöhn-
lich erscheinen werde/ all solche Huldigung uffzunehmen/ so habe Ich
solches Ew. Lbd. hiemit vor her notificiren wollen / nicht zweifelnd/
dieselbe werden Thro nicht zuwidern sehn lassen / gegen obbestimzte
Zeit die Unterthanen zu solchem Ende an gehörigen Orte und Mahl-
stäte convociren zu lassen / damit also dieses Negotium der Gebühr
verrichtet/ und vollenzogen werden möge. Ew. Lbd. empfehle Ich
hiemit der gnädigen Obhut Gottes und verbleibe
Ew. Lbd.

Detmold/ den 29 Aug.
1702.

Friderich Adolph/
Graff zur Lippe.

Lit. V.

EXTRACT

Zweitmahligen Excusations-Schreibens/
An Thro Hoch-Gräfl. Gnad. Graff Johann Bernhardten
zur Lippe/ von Doct. COTHMAN, sub dato Brake/
den 23. Mart. 1652.

Als gestalt Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden sub dato den 18 hujus mich
Wabermahl auff heute Dero Canzley zu erscheinen/ und aus de-
nen in voriger Citation einverleibeten Uhrsachen Ew. Hoch-Gräflis-
chen Gnaden den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd abzulegen/ citiren
lassen/ habe Ich aus der am vergangenen Sonnabend Abend gleich-
fahm mit dem Thorschliessen an hiesiger Brücke eingelieferten Cita-
tion nicht mit geringer Bestürzung erschen/ sc. Et paulo post ich 2. we-
der daselbst noch sonst in Ew. Hoch-Gräfl. Gnad. Hoch- und Bottmä-
sigkeit wohne/ noch auch einig Wohnhaus darinnen habe/ sondern in
Dero Herrn Bettern/des auch Hochgeborenen Graffen und Herrn/
Herrn Otten/Graffen und Edlen Herrn zur Lippe/ sc. Meines gnå-
digen

Qq 2



digen Graffen und Herrn Hoch- und Gottmäigkeit und zwar auf
deren Residenz-Schloß Bracke mit Frauen und Kindern mich
auffhalte und wohne / ic.

Lit. Z.

ARCTIOR CITATIO,
An die Bräkischen Räthe und Bediente.

Johann Bernhard / ic.

Unsern / ic.

Uu welchem Ende Wir euch sub dato den 19. Januarij jüngst hin ha-
ben gnädig anhero fordern und citiren lassen / und was ihr damah-
lig zur Entschuldigung darauß unterthänig eingewandt / dessen erin-
nert ihr euch guter massen.

Als Wir nun zu Ablegung des gewöhnlichen Homagii einen an-
dern Termiuum, und zwar auß vorstehenden Dienstag / wird seyn der
23. nach lauffenden Monats veteris præfigiret und anbestimmet.

So citiren und verableden Wir euch darauf hiermit abereins und
wollten / daß ihr bey Vernehmung willkürlicher Straffe an benan-
deten Tage Morgens um 8 Uhr bey Unser Canzien alltie unausbleibend
persönlich erscheinet / und aus denen in voriger ausgelassener Citation
einverleibten Ursachen und sonst den gewöhnlichen Huldigungs-
End Uns zu Unserm Landes Obrigkeitlichen Rechten würcklich able-
get. Darnach ihr Euch zu achten und für Schaden zu hüten habet sind
Euch sonst mit Gnaden wol gewogen. Geben auß Unserm Schloß
Detmold den 18. Martii 1652.

Ew. Genteigter

Johann Bernhard.

Lit. Aa.

TERTIA CITATIO,
An die Bräkischen Räthe und Bediente.

Johann Bernhard / ic.

Unsern / ic.

Ob Wir Uns wol gnädig versehen / daß ihr uf Unsere zu ziewehen
Unterschiedliche mahlen an Euch abgangene Citationen hättet er-
scheinen / und als Untersassen dieser Graffschafft / gleich denen von Ritt-
ter- und Landschaft / das gewöhnliche Homagium der Gebühr abstatten
sollen ; So haben Wir doch wider Zuversicht müssen vernehmen / daß
ihr aus ein und anderer eingeführten unerheblichen Ursachen euch alle-
mahl entschuldiget ; Wann Wir aber dieses länger anstehen zu lassen /
gans



gans und gar nicht gemeynet/ ihr auch dessen euch vermöge der Rechte
als welche euch zur würcklichen Leistung desselben gänslich verbinden/
keines weges entbrechen könnet: Als thun Wir euch mit Vorbehalt
verwircker Straß/deswegen Wir den Fiscal zu befehligen gemeynet/
hiemit aber eins/ und zwar bey Pön 500 Gfl. citiren und verabladen/
dass ihr ufschierst kommenden Dienstag wird seyn der 30 Mart, veteris,
allhic in der Personh unausbleibend euch einstellet/ und Inhalts vo-
riger Citationen eure Schuldigkeit ableget/ so lieb euch ist/ obbedeu-
zete Poenen zu vermeiden/ wornach ihr euch gehorsamlich zu richten/
deine Wit sonst mit beharrlichen Gnaden wol bengethan. Ge-
hen auff Unserm Schloß Detmold den 24. Marc. 1652.

Ewer Geneigter

Johann Bernhard.

Lit. Bb.

CITATION Drost Tabbert und Doct. Gothman/
auch

MUTATIS MUTANDIS an übrige Bräkische Bediente.

Hermann Adolph / R.

Unsern gnädigen Willen zuvor/

Ehrn Vester/

Was gestalt nach ioddlichen Hintritt des Beyland Hoch-Wohlge-
bohrnen Herrn Johann Bernhard/Graffen und Edlen Herrn
zur Lippe/ ic. Unsers vielgeliebten Herrn Bruders Christsel. Ange-
denckens die Landes-Regierung dieser Graffschafft Jure primogeni-
tute uss Uns ist rechtmäßig devolvirt und angestammet worden/ Wir
auch derselben Uns darauf alsbald angemessen/ und an Unserer Lan-
des-Obrigkeitlichen Sorgfalt bisher nichts erwinden lassen/ solches
iss Euch und Männiglichen dieser Graffschafft gnugsaßm bekandt.
Gleich wie nun ein jeder Unterthan seinen Regierenden Landes-
Herrn das Homagium abzustatten schuldig ist. Also thun Wir
Euch hiemit citiren und verabladen/ dass Ihr auff Montag wird seyn
der 27. dieses vet. Morgens zu 8 Uhren allhic vor Uns persönlich
erscheinen/ und Uns den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd gehorsam-
lich prästire follet. ic. ic.

Lit. Cc.

Abermahlige CITATIO an die Bräkische Bediente.

Hermann Adolph / R.

Unsern gnädigen Willen zuvor/

Ehrn Vester/

Ihr erinnert Euch guter massen/ was gestalt Ihr auff den 27 Aug.
jüngsthin Uns das gewöhnliche Homagium abzustatten seyd
Rr citi-





citiret und berussen/ ein solcher Actus aber damahlig nicht ist vollenzogen worden: Citiren derowegen abermahlig Euch hiemit und zwar bey Pden 1000. Gf. das Ihr auf den 27. dieses Monats Sept. v.c. an Unser Canszley Morgens zu 9 Uhren erscheinen/ und Uns den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd abstatten sollet; Mit dem Anhange da Ihr den also nicht werdet nachkommen / das alsdan wider Euch mit declaration der Straße und wirklicher execucion versfahren / und veruntrefft dessen und sonstens Uns unsern schuldigen Respekt zu erweisen/ Ihr ernstlich compellirt werden sollet. Demie Ihr also werdet wissen nachzuleben/ und Euch selbst für Schaden zu hüten/ und bleiben Wir Euch auf solchen Fall mit beharrlichen Gnaden wohl beygethan. Geben auf Unserm Schloß Detmold den 4 Sept. 1655. rc.

Lit. Dd.

Fernere CITATIO der Bräkischen Bedienten

Hermann Adolph/ rc.

Unsern rc.

Ehrn Vester/ rc.

Was Ihr wegen Eures nicht Erscheinens am 23 Sepe. zur Entschuldigung in Schriffter unterthänig eingewand / solches ist Uns aus Euren Schreiben der Gebühr referiert worden.

Wann nun zu Abstattung des gewöhnlichen Homagij ein abermahligen Terminus und zwar uff negsten Dienstag / wird seyn der 9. dieses lauffenden Monats Octobr. v.c. ist anbenahmet. Als citiren und verabladen Wir Euch hiemit nochmahlig bey Vermeydung der in letzter Citation enthaltenen Straße / das Ihr an ernannten Dienstag Morgens zu 9 Uhr an Unser Gräfl. Canszley allhie unausbleibend Persönlich erscheinen / und Uns das Homagium präsentieren sollet / Ihr habt diesem also eins für alle gehorsamst zu geleben/ und Euch wiedrigfalls für Schaden zu hüten / verbleiben Euch sonstens mit allen Gnaden beharrlich beygethan. Geben auf Unsern Schloß Detmold den 6 Octob. 1655.

Ewer Geneigter

Hermann Adolph.

Lit. E c.

CITATIO

An den Gräfl. Bräkischen Amtmann Mällinghausen.

Simon Henrich/ rc.

Unsern gnädigen Willen zuvor/ rc.

Ehrnhaffter/ lieber Getreuer:

Welcher gestalte nach tödtlichen Hintritt des Wehl. Hochgebohrnen Hs. Herman Adolph/ Graffen und Edien Herm zur Lippe. Uns



Unsers Hochgeehrten Herrn Vatters/ Christsel. Angedenkens Lbd.
die Land=Regierung dieser Graffschafft Iure primogenituræ uf Uns
ist rechtmäßig devolviret und angestammet worden / Wir auch der=selben Uns darauf als bald angeimasset/ und an Unserer Landes-Obrigkeitslichen Sorgfalt nichts ermangeln lassen. Solches ist euch und männiglich dieser Graffschafft bekandt.

Wie nun ein jedweder Unterthan seinen Regierenden Landes=Herrn das Homagium abzustatten schuldig ist: Also thun Wir euch hiemit citiren und verabladen/ daß ihr als Unser angebohrner Unterthan/ auf Dienstag wird seyn der 26. hujus Monats April. vor. Morgens zu 8 Uhr vor Uns persöhnlich erscheinen/ und Uns das gewöhnliche Huldigungs=Eyd gehorsamlich präsentieren sollet. Verbleiben Euch hingegen mit Gnaden wol beygethan. Geben auff Unserm Schloß Detmold den 23. April. 1670.

Simon Henrich.

Lit. Ff.

An den Amtman Müllinghausen/
zum Blomberg.

Simon Henrich / &c.

Unsern &c.

Ehnhaffter/ lieber Getreuer:

Was Ihr zu eurer Entschuldigung wegen des von euch geforderten Homagij mit zimlicher Empfindlichkeit unterthänig eingewands/ solches haben Wir aus euren am 26. Apr. jüngsthin datirtem Schreiben wohl vernommen; Die Wir nun der gleichen Anzüglichkeit von euch keinesweges gewärtigen / auch eure angezogene Excusatio ganz irrelevant ist/ &c. &c.

Also citiren und verabladen Wir Euch abermählig hiemit/ und zwar bey Straff 400. Gfl. daß ihr uf Dienstag wird seyn der 21. dieses Monats Junij vor. an Unser Gräfl. Canzley allhie Morgens zu 8 Uhr persöhnlich erscheinen / und Uns/ als euren Landes-Herrn den gewöhnlichen Huldigungs=Eyd ablegen sollet. Mit dem Anhange dafern ihr alsdann euch nicht einstellen/ sondern abermählig ungehorsamlich ausbleiben werdet / daß darauff mit Declaration der Straffe und würcklicher Execution wieder euch verfahren / und vermittelst dessen und sonstigen Uns unsern schuldigen Respekt zu erweisen / ihr ernstlich compelliret werden sollet.

Dem ihr also gehorsamlich nachzuleben/wissen werdet/und verbleiben euch im übrigen mit Gnaden wohl beygethan. Geben auff Unserm Schloß Detmold den 14. Junij Anno 1670.

Simon Henrich.

Nr 2

R.E.



RECEPISSE

von Rittmeister Hoppen / Amptmann
zu Blomberg.

HAß mir ein verschlossen Schreiben von dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Johan Bernhard / Graffen und Edlen Herrn zur Lippe / &c. Meinen gnädigen Graffen und Herrn / von Rückbringern dieses zu recht wol eingeliefert / solches wird beurkundet; Ob ich nun gerne an berahmten Tag erscheinen und mich unterthänig einstellen wolte / so seyn jeso Thro Gnaden / Mein gnädiger Graff und Herr / diese Stunde anhero kommen / und mir nothwendige Sachen hiesiges Ampts / diese Wochen zu verrichten gnädig anbefohlen / daß ich nicht wol erscheinen kan / wann ich nun nicht erscheinen würde / Wolfe mans mir nicht in Ungnaden verdencken / vielmehr gnädig entschuldiget halten. Inzwischen dieses loco recepisste ertheilet. Blomberg den 22. Januarij 1652.

Caspar Hoppe.

Abendmahliges
RECEPISSE
von Rittmeister Hoppen.

HAß ich von dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Hn. Johann Bernhard / meinem gnädigen Graffen und Herrn / ein Huldigungs-Schreiben unterthänig empfangen / solches wird beurkundt / weilen aber mein gnädiger Graff und Herr jetzt zu Schieder seyn / wil ich gern dahin reiten und um Erlaubniß unterthänig bitten / dann ich ohne Thro Gnaden Bewilligung / weilen ich in dessen End und Pflicht bestehe / mich zu erscheinen nicht resolviren darf / Zeigern dieses loco recepisste ertheilet. Blomberg den 21. Mart. Anno 1652.

Caspar Hoppe.

EXTRACT
Eines von Herrn Graff Otten zu Brake / an Herrn
Graff Herman Adolphen zur Lippe / abgelassenen Schrei-
bens / sub dato den 25. August. 1655.

MIr sind heute unterschiedliche Schreiben vorgebracht / daß
Meuer Liebden meine Rähte und Drostten als Tabberten /
Dochter

D.o.A. Eochman / auch meine Prediger und Küster zur neuen Be-
ydigung citirten lassen / ic.

Lit. Kk.

Findet sich bey den Braktischen Anlagen sub Num. 30.

Lit. Ll.

Des Cankeley-Botten Ludolph Hulsemanns

RELATIO.

Als ich heute Morgen mit einigen Citationen unter Unsers Regierenden gnädigsten Herrn Hoch=Gräfl. Gnaden hohen Handzeichen/ an die Gräfl. Braktische Bediente / zu Abstattung des Hohmagij abgesertiget / um selbige gehöriger Dertter zu insinuiren / hat sich zugetragen/ wie ich nach Bracke gekommen und erstlich nach des Herrn Hoff=Rahrt Doctor Hoffmans Hause gangen / denselben aber nicht dabein gefunden / indem Er bey Hoffe zur Taffel war / so bin darauf weiter/ und zwar nach dem Secret. Capmeyern und Receptor Schlachtern gangen / denenselben ihre Citation vorgezeigt / so Sie verlesen / und beyde mir / der geschehenen Insinuation halber ein Recepisse zurück ertheilet / auch bemeldter Secretarius Capmeyer von der Citation eine gleich=lautende Copie behalten. Nach Berrichtung dieses/ verfügte ich mich auf das Hoch=Gräfliche Schloß Bracke und bey der Wache nach dem Herrn Hoff=Rahre gefraget/ weiln ich nun von derselben zur Antwort erhalten / Er wäre noch bey der Taffel so habe erstlich denen sämpftlichen gegenwärtigen Soldaten ihre Citation vorgezeigt und vorgelesen / welche mir zur Antwort geben / solches gienge ihnen nicht an / ich solte solches ihren Commandanten dem Wachtmeister sagen / welches ich auch gethan / und von demselben zur Antwort bekommen / das sie wider ihres gnädigen Herrn Befehl nicht handeln dürften / und was dieselbe beföhle / müsten sie thun. Nach diesem fragte ich gleichfalls nach dem Trompeter Philip / ob Er auch oben wäre / sagten sie / sie wüstens nicht / Er kam aber daruf so gleich / zu welchem ich trat und sagte / ich hätte mit ihm zu sprechen / und ihm abermahlz eine Citation zur Huldigung zu insinuiren / gab Ihme also die Citation / so Er auch selber verlaß / und mir darauf antwortete: wan es Ihr gnädigster Herr nur permitiren würde / wolte Er solches gerne thun. Nach soldem wollte ich wieder hinunter und zu denen übrigen gehen / stunden die Soldaten auff der Brücke und sagten: es wäre befohlen / mich in Arrest zu nehmen / und hiessen mich in das Corps des

Sf

Guar.

*der unterdrückten
Blüdd waz*





Guardes zu gehen / so auch geschahe. Über eine kleine Zeit kamen Ihr Hoch=Gräf. Gnad. Herr Graff Rudolph herunter/welchen der Herr Hoff=Rahrt folgete/ wie dieser aber so gleich wieder zurück kam/ trat ich zu Ihm und sagte/ daß ich wäre in Arrest genommen / und wüßte nicht aus was Uhrsachen/indem ich ja/ was mir befohlen wor=den/verrichten müste/ darauff antwortete Er/ ich hätte mich bey Ihm auch ja anmelden lassen / was ich dan an Ihm hätte/ worauf ich ged. Herrn Hoff=Rahrt seine Citation gab/so er auch verlaf und mir wieder zurück thäte/ sagende/ ob ich nicht wüßte / was mir das letzte mahl ge=sagt und verbotten/ in solcher Sache wieder dahin zu kommen / oder zu gewärtigen/ daß ich in Arrest genommen werden würde/ worauf ich wieder antwortete/ ich wäre noch niemahls auff solche weise alda/ sondern mein Camerade gewesen / baht daben / sie midgten mir doch des Arrests erlassen / daß ich meine Sachen/ befohlener massen / ver=richten könnte/ antwortete der Herr Hoff=Rahrt/ Er könnte davor nicht/ es wäre seines gnädigsten Herrn Befehl/ gieng darauff wieder hinunter zu Ihr Hoch=Gräf. Gnad. und redete mit Deroselben / unter währender Zeit aber wolte die Wache mich in das Gefängniz / die so genannte Christine/ führen/ und wie ich eben zur Thür hineingehen sollte/ kam mehr beimeldter Herr Hoff=Rahrt wieder zurück/russender ich solte ihm auff die Amtsstube folgen / so ich auch that/ wie ich nun darauff kam / forderte der Herr Hoff=Rahrt die bey mir habende Herrschaftliche Citationes von mir / welche ich demselben auch gab/ nach Verlesung deren allen aber sagte Er zu mir / es hätten Ihr Hoch=Gräf. Gnaden sein gnädigster Herr befohlen/solche Citationes mir vor die Nase in stücke zu zerreissen / er möchte aber solches nicht thun/ dennoch wolte er sie verwahren / und könnte ich nur nach Haus gehen/ und was mir begegnet/und alda passiret/referiren/so ich auch indem ich uff geschehenes Anhalten die Citationes nicht wieder zu=rück bekommen könnte/ thun müssen/und hiemit unterhänigst berich=tet haben wil. Detmold/ den 18. Octobr. 1704.

Ludolph Hülsemann /
Canzeley=Botten.

Lit. Mm.

An Herr Graff Rudolph zu Bracke.

Hochgebohrner/ ic.

Es ist mir geziemend referiret worden/ was massen mein Canzley=Botte Ludolph Hülsemann/ wie Er Ew. Lbd. Bediente bey deren bisherigen halsstarrigen Ausbleiben/ anbefohlener massen/nochmähln we-



wegen des Homagis zu citiren/ sich zu Brake eingefunden/ daselbst in Arrest genossen / in das Corps de Garde gebracht / und gar ins Gefängniß/in die so genannte Christinen geworfen werden wollen/ endlich aber noch mit diesem letztern übersehen/ und nachdem Ihm die Citationes abgenommen/durch dero Hof-Raht mit diesen hönischen Worten: Er sollte nun gehen/ und berichten/ was ihm wiedersahren/dimittiret worden. Ich lasse dahin gestellet seyn/ was Ew. Lbd./ dero Ordre desfalls vorgeschützt worden/ zu solcher thätigen und Fried-brüchigen Resolution bewogen/ daß sie auch eines privilegirten Bottens in seinen Amptsverrichtungen nicht verschonen/ und denselben passiren lassen wollen/ es können aber Dieselbe leicht erachten/ daß eine solche Procedure mich vielmehr/ als den Bottens touchiret/ und/ weiln der gestalt keine Citationes mehr admittiret werden wollen/ so bin ich/ zu Behauptung meiner Territorial-Rechten/ gemüßiget worden/ vors erste/Dero Hoff-Raht Doct. Hoffman/ nebst dem Ober-Amtmann Doct. Winckel/ so dan den Cammer-Raht Kopff/ nebst dem Verwalter Osman/ realiter citiren/ und durch gnugsame Mannschaft/ um allen fernern Gewalt abzulehnen/ anhero bringen zu lassen/ welches dan Ew. Lbd. biedurch kund machen wollen/ und gleich wie Ich dazu durch dasiges thätige Verfahren vorgedachter massen necessariet worden/ als versichere/ daß ich dabey kein ander Abschluß/ als meine gerechtsame zum effect zu bringen/ gehabt/ auch die Citaros so bald sie Ihre Schuldigkeit abgestattet/ zu dimittiren/ nicht ermangeln werde/ der ich im übrigen ohnverändert verharze/

Ew. Lbd.

Detmold/ den 19 Okt.
1704.

Friderich Adolph/
Graff zur Lippe.

*Citatio non ad
Raht abgeschrieben*

Lic. Nn.

RESOLUTIO ad DEPUTATOS STATUUM.

Auff Illustrissimi Regentes, Unsers gnädigsten Herrn / Hoch-Gräfl. Gnad. Nahmens der lōblichen Stände dieser Graffschafft von Ritterschafft und Städten per Deputatos übergebenes unterthäniges Memoriale, die Occassione der von denen Gräflichen Brakischen Bedienten prätendirter Landes-Huldigung mit dem Hause Bracke entstandene Mis-Berständniß betreffend/wird/ auf specialen gnädigen Befehl zur resolution ertheilet/ daß Ihr Hoch-Gräfl. Gnad. vorhobged. zwar nicht das geringste in dieser Sache vorgenommen/ wozu Sie sich nicht besuget/ und pro conservandis Juribus regiminis gemüßiget befunden/ auch bey dem allen Ihres Ohrits die bisherige Freund-Vetterliche Affection gegen Dero Herrn Vettters Lbd. ohnverändert bey behalten/ gleichwohl dero getreuen Ständen unterthänige

S 2

Bor.



Vorstellung und angetragene Interposition gnädigst gerne admittieren und sich gefallen lassen / wan Dieselbe vermeynen / Ihre Officia dabey der gestalt zu employren, daß in dem Hoch-Gräfl. Hause alle Miss=Verständniß gehoben / und nicht weniger die Landes-Herrliche Vorrechte / als die denen abgetheilten Herrn zustehende Jura ohngekränket conserviret werden: wie Sie dan des Endes und zu mehrer gründlichen Information von der Sachen wahren Beschaffenheit Ihnen hiebey eine kurze Facti Speciem communiciren lassen / und im übrigen fernere Vorschläge gewärtigen wollen. Geben Detmold den 27. Octobr. 1705.



Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzley
daselbst.

Lit. Oo.

Als die Hoch-Gräfl. Herren Rähte zu Bracke / in specie D. Hoffman sich beschwehret / ob wären sie bey ihrer im Octob. vorigen Jahrs geschehenen Real-Citation übel tradiret / und demnach von Hoch-Gräfl. Lippischer Regierungs-Canzley mir anbefohlen worden von der Sachen wahren Beschaffenheit zu berichten; So ohnverhalte darauff/ daß ich der mir ertheilten Ordre gemäß gesucht gedachte Herren Rähte mich auffs glimpflichste zu bemächtigen / und des Endes/ wie ich zu Bracke mit der mir zugegebenen Mannschaft und mit sechs Pferden bespanneten Carosse in der Morgenstunde angelanget / den Lieut. Plagen nach des Ober-Amptmans Hause gesand / mich selbst aber nacher des Hoff-Rähts Doct. Hoffmanns Hause mit einiger Mannschaft begeben/ dessen Hof- und Hauf-Thüre offen gesunden/ so daß man ohne einige Hinderniß ins Hauf und gar in die Schlaff-Kammer gekommen/ und als ich darinn einigen Tumult vermercket / mich selbst dahin verfüget/ nicht allein alle Disordre zu verhüten / sondern ihmme illustrissimi unsers gnädigsten Graffen und Herrn gnädigsten Befehl anzudeuten/ daß Er nach Detmold kommen müsse/ der aber bald unter diesen / bald unter jenen Prätext zu trainiren gesucht; Und habe ich selbigen zwarn anfangs in allen willfahret / weiln ich aber dabey Gefehrlichkeiten / und daß es auff einen Tumult zu erregen/ angeschen zu seyn besorget/ so habe ich endlich meiner Ordre zu folge demselbigen/ wiewol mit allen obligenten Worten/ nach der Kutsche/ welche vorn im Dorffe gestanden/ gendigtet/ wohin er durch hiesigen Schloß-Wachtmeister geführet worden/ und kan ich mittels Endes erhalten/ daß ihmme nicht ein unziemend Wort meines Wissens ist zugeredet worden/ wiewol bey der gleichen Occasionen selten vorben seyn kan/ welches dann um desto mehr daraus erhellet/ daß/ als ich Herren Hoff-Räht an die Kutsche führen lassen / allwo der Lieut. Plage mit dem Herrn Ober-Amptman auch in aller Stille sich schon eingefunden / eine von dem Frauenzimmer ganz herzlich zu lachen angefangen/ mit den Worten: Nun habet ihr gute Gesellschaft zusamnen/ da ich dan denenselben vor mein

mein Particulier ein Compliment dieser Abholung halber gemacht/
und nachdem solches geschehen / sind sie in aller Stille nacher Detmold
fortgefahren / und die mir zugegebene Leute / theils mit dahin/
theils nach Haus gegangen. Urfkundlich habe ich dieses eigenhändig
durchgeschrieben

G. C. von Kokenberg/
Hoch=Gräf. Lipp. Drost zu Horn/
und bestallter Land=Commissarius.

Lit. Pp.

EXTRACT
Austräglicher Urtheil/
de Anno 1681.

Nach Sachen Rechtes sich haltend zwischen dem Hochgebohrnen
Graffen und Herren/ Hn. Casimiri Graffen und Edlen Herrn
zur Lippe/ &c. Vorklärgern und Nachbeklagten Eins. So dann dem
auch Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Simon Henrichen/
Regierenden Graffen und Edlen Herrn zur Lippe/ Vorbeklagten und
Nachklärgern/ andern Theils/ ist allem Fürbringen nach/ auff einge-
hohlen Raht frembder Rechts=Gelehrten hiemit vor Recht erkandt.

CLAUSULA CONCERNENS.

GOn denen noch übrigen streitig gewesenen Conventional=Grava-
minibus aber Simon Henrichs/ Hoch=Gräf. Gnaden/ jed och so
viel bey dem Zehnten/ die wegen Eordt Witgenhöfen vor seine Per-
sohn geführte Klagten betrifft/ allein von diesem Gerichts=Zwang
absolviret/ &c.

RATIONES DECIDENDI,

quoad

CLAUSULAM CONCERNENTEM.

Das Zehende Gravamen (welches daß ex Concessione Domini
Comitis Casimiri von Eordt Witgenhöfen neu=erbauete/ aber
auff Befehl des Regierenden Herrn wieder niedergerissene Haus
betrifft) ist von beyderseits Herrn Sach=Waltern sehr operose tra-
ctiret/ und insonderheit die Justicia & Injusticia factæ demolitionis
edium questionis gar weitläufig deduciret worden. Wir halten
aber vor ohndächtig solches alles hierbey mit gleicher Prolixität zu
examiniren/ sondern nehmen unsere Reflexion allein auff die bey
Et diesen





diesem Gravamine instituite Remedia Juris considerand nim: Quales actiones à Dn. Comite Casimiro fuerint institutæ? Et an istæ in jure & facto contra Dn. Comitem Regentem sint fundatae. Solches nun zu erlernen / hat man forderst zuschen / ad conclusionem libelli, cuius loco communiter solet ab Adore opponi certa quædam petitio.

Justa enim est potissima libelli pars, ex qua præcipue genus actionis investigandum, quia regulariter, ampliat, & determinat totam actionem, ita ut non attendatur, quid, quale & quantum narretur, sed quantum ex narratis concludatur, quando quidem conclusio restringit narrata ad eaquæ conclusivæ petuntur.

Gail, I. obs. 61. num. 13. & seqq.

Carpz. Jur. for. part. I. const. 2. def. II. num. & seqq.

Es ist aber Herrn Graff Casimirs Gnad. petitio so viel dieses Gravamen concerniret / dahin eingerichtet / daß der Regierende Herr ante omnia alles in vorigen Stand zu sezen und Cordt Witgenhöfen vor erlittenen Schimpff/ Schaden und Hinderung Satisfaction zu geben/nicht weniger auch sein Herr Graff Casimirs Gnad. die lieber 20000. Thlr. verlieren als eine solche Beschimpfung/Violation Dero Hoheit und gewaltsätigen Einfall dulden wolten/ solche Summen judicialia moderatione tamen salvā zu erlegen schuldig seyn sollen.

Woraus dann erhellest/ daß Herr Graff Casimir an den Regierenden Herrn dieß Orts so wol wegen seines Unterthanen Cordt Witgenhöfen als vor sein eigene hohe Person Satisfaction gesucht habe.

Belangend nun die wegen gedachten Unterthanens gehane Petition concerniret dieselbe den von dem Regierenden Herrn durch Demolirung des questionirten Hauses erlittenen Schimpff/ Schaden und Hinderung/ sc. sc.

Item paulo post.

Als seynd Wir um so mehr bewogen worden/ Herrn Graff Simon Henrich Gnaden von diesem Gerichts Zwang zu absolviren.

Nachdem aber obgedachter massen Herr Graff Casimir bey diesem zehenden Gravamine auch seiner eigenen hohen Person halber wider Herrn Graff Simon Henrichen einige Action angestellet/ wovon Seine Hoch-Gräflichen Gnaden von uns in sententia absolviret worden.

Als ist nunmehr auch vorzustellen aus was Ursachen solche Absolution geschehen sey. Selbige nun zu eröffnen / steht ungleichen forderist zu erwegen.

Qualis actio ab Illustrissimo Domino Comite
CASIMIRO sit instituta.

Welches zu erkennen / juxta superius deducta, auch hierfalls vornehmlich auff dessen Petitorum zu sehen/ so dahin gehet/dass/weilen Sr. Hoch-Gräf. Gnaden lieber 20000. Thlr. verlierten als die durch vor-



vorgenommene Demolition mehrermeldten Hauses erlittene Be-
schimpfung/ Violation Dero Hoheit und gewaltthätigen Einfall dul-
den wolten; Deswegen dero selben/ durch Erlegung einer solchen
Summen, judiciali moderatione tamē salva, satisfaction gegeben
werden solte.

Obwohl nun der Bräckische Herr Sach-Walter in seinen be-
den letztern Productis sustiniren wollen/ ob hätte Er propter Pacifica-
gum civiliter ad restitutionem scil. damni & interesse agiret ic. ic.

Lit. Qq.

Von Gottes Gnaden JOHANN WILHELM/ Pfalz-
Graff des Heil. Rdm. Reichs Erz-Schatzmeister/ und Chur-
Fürst in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Herzog/
Graff zu Veldenz/ Spanheim/ der Mark/ Ravensberg und
Mörs/ Herr zu Ravenstein/ ic.

Unsern gnädigen Gruß zuvor/ Hoch- und Wohlgebohrner/
besonders lieber Herr Graff.

Ab des Herrn Graffen Schreiben de Dato Detmold den II. De-
cembr. sāmt beyfugter Specie facti haben Wir seines Inhalts
vernomen/was derselbe wegen von seinem Vetter Herrn Graffen
Rudolph zu Bracke beschedener Zundhtigung/ Occalione der von
dieselben Bedienten nicht weniger als des Hn. Graffen übrigen Lan-
des-Unterthanen Ihm schuldigen Homagi an Uns gelangen lassen/
und anbey begehren wollen/ dahin zielend/ wosfern ermelder Graff
Rudolph sich disfalls bey Uns angeben möchte/selbigen ab- und dahin
anzuweisen/ sich wider das Herkommen ferner nicht zu sperren/son-
dern da derselbe einige gegründete Besigñis zu haben vermeyne/sol-
che coram austregis vorzubringen/ allenfalls aber Thro Kayserliche
Majestät allerhöchste Verordnung abzuwarten.

Van Wir nun bey der von dem Hn. Graffen vorgestellter Be-
schaffenheit/ anderst nicht abnehmen mögen/ als daß desselben Inten-
tion wofundiret/ mithir sein Vetter Graff Rudolph zu Bracke sich
dagegen solvergestalt zu opponiren nicht Zug oder Ursach habe.

Also werden Wir/im Fall selbiger bey Uns/wie bisher noch nicht
geschehen/sich disfalls anmelden solte/Ihne darnach zu verabscheiden/
nicht ermangeln. Verbleiben damit dem Hn. Graffen mit gnädi-
gen Willen und allem Guten beständig wol beygethan/ auch immer-
fort. Geben Düsseldorf den 31. Decembr. 1704.

Des Herrn Graffen

ganz gutwilliger allezeit
Johann Wilhelm/
Chur-Fürst/

Inscript.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm
besonders lieben Friederich Adolph/
Graffen und Edlen Herrn zur Lippe.

vid.

Fr. von Gise.

T 12

EX.



EXTRACTUS PROTOCOLLI,
vom 8. Nov. 1704.

Uer das wären Sie annoch sehr bedencklich / wan Ihr gnädiger Herr Ichnenschon concediren würde / den erforderten Huldigung-End zu præstiren und abzustatten / ob Sie sich dazu resolviren / oder nicht vielmehr Ihren Abscheid nehmen wolten / &c. &c.

Lit. Ss.

Findet sich bey den Braktischen Anlagen sub Num. 2.

Lit. Tt.

Findet sich bey den Braktischen Anlagen sub Num. 39.

Quod die hievor gesetzte sämpliche Anlagen von lit. A. bis lit. Tt. mit denen mir vorgezeigeten Originalien und videmirceen glaubwürdigen Abschriften / nach geschehener fleissigen ausculterung / in allem concordant und gleichförmig seyn / zu dessen wahrer Uhrkund habe Ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Notariat-Siegel / auch gewöhnlichen Pittschafft bekräftiget / ad hoc debito modo requisitus.

(L.S.)

(L.P.)

Ego JOH. ERNEST KESTNER,
à Sac. Ces. Majest. immediatè creatus & in
summis Imperii Tribunalibus immatriculatus
Notar. Publ. & Cancellarie Lipp. Secretar.